Handbuch

der

bayerischen Gesetzgebung.

Ein Rathgeber für alle Stände in Rechts- und
öffentlichen Angelegenheiten

von

Ludwig Hauff.

I. Theil.

Handbuch des bayerischen Verfassungsrechtes.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1853.

Vorwort.

Die Ereignisse der jüngsten Jahre haben ein Fortschreiten der Gesetzgebung in jeder Richtung herbeigeführt, und der Staatsbürger wie überhaupt der Staatsangehörige nimmt immer mehr Antheil an den Gesetzen und öffentlichen Einrichtungen seines Vaterlandes, so wie er mehr und mehr nach Selbstständigkeit strebt.

Man hat einsehen gelernt, daß ein solches Streben ohne genaue Kenntniß der Gesetzgebung keinen festen Grund und Boden hat und deshalb erfolglos bleiben muß. Zur Verbreitung dieser Kenntniß beizutragen ist der Zweck der gegenwärtigen Schrift, deren Plan der Verfasser längst hegte und vorbereitete.

Das vorliegende Handbuch soll den Angehörigen aller Stände Aufschluß geben über ihre Rechte und Pflichten gegen den Staat und über das was sie zu beobachten haben, wenn sie in ihren Angelegenheiten mit den polizeilichen und richterlichen Behörden des Staates in Berührung kommen. Es soll insbesondere Jeden in den Stand setzen, seine Rechtsgeschäfte persönlich, ohne fremde Hülfleistung, zu führen, insoweit er nicht hieran durch bestimmte Gesetze gehindert ist.

Wenn auch das von der Staatsregierung dem jüngsten Landtage vorgelegte Gesetz über die Aufhebung der Siegelmäßigkeit aus den Berathungen desselben in der beabsichtigten und vom Volke gewünschten Weise nicht hervorgegangen ist, so ist doch mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die durch diesen Gesetzesentwurf den Staatsangehörigen zugedachte Selbstständigkeit

in der Behandlung ihrer Rechtsangelegenheiten in nicht ferner Zeit eintreten werde, eben weil sie eine der dringenden und unabweisbaren Anforderungen der Zeit ist. Die unerwartete andere Gestaltung des erwähnten Gesetzes konnte den Verfasser um so weniger hindern, dieses Handbuch der Oeffentlichkeit zu übergeben, da dasselbe in seinem I. und II. Theil sich über einen Stoff verbreitet, der von der angedeuteten legislativen Frage zum größten Theil ganz unabhängig ist. Aber auch auf dem Gebiet der Civilrechtspflege, mit welcher der III. Theil sich beschäftigt, kann der Prozeßführende schon nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, wenn er von dem, was er zu thun und zu lassen hat, gehörig unterrichtet ist, bei mündlichem und protokollarischem Verfahren oft ohne Zuziehung dritter Personen selbstständig handeln.

Das Handbuch beginnt mit dem öffentlichen oder Staats-Rechte, weil dem Staatsbürger vor Allem Noth thut, die Verfassung des Staats in welchem er lebt, und die mit derselben in Zusammenhang stehenden Einrichtungen kennen zu lernen. Hierauf wird die gesammte Verwaltung und auf diese die Rechtspflege folgen.

Der Prospekt besagt das Nähere über den Inhalt und Umfang des Handbuchs.

Ueberall ist von Gesetzen und Verordnungen nur das aufgenommen, was noch Gültigkeit hat, dabei aber, wo es zur Erleichterung des Verständnisses diente, auch der aufgehobenen Gesetzgebung kurz erwähnt worden.

Der Verfasser wird sich glücklich schätzen, wenn seine Schrift den Zweck erreicht, der Kenntniß des bestehenden Rechtes in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen.

München im September 1852.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß
zum I. Theil.

Seite.

Einleitung 1

I. Abtheilung.
Verfassung des Königreichs Bayern.

§. 1. Bayern eine konstitutionelle Monarchie 2

I. Abschnitt. Von dem Könige, der k. Familie, der Thronfolge und Reichsverwesung 2
§. 2. Von dem König 2
§. 3. Von den Gliedern des k. Hauses 3
§. 4. Von den Rechten der Glieder des k. Hauses 4
§. 5. Besondere Rechte der verwittweten Königin 6
§. 6. Thronfolge 7
§. 7. Reichsverwesung 8

II. Abschnitt. Von dem Landtage 10
§. 8. Landtag 10
§. 9. Kammer der Reichsräthe 10
§. 10. Kammer der Abgeordneten 11
§. 11. Wahl der Kammer der Abgeordneten 12
§. 12. Einberufung und Konstituirung der Kammern 17
§. 13. Polizei im Sitzungsgebäude, Dienstpersonal und Ausgaben . . 19
§. 14. Sitzungen der Kammern 20
§. 15. Vorberathungen und Berathungen der Kammern 22
§. 16. Abstimmung und Beschlußfassung 24
§. 17. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und unter einander 25

		Seite.
§. 18.	Der Wirkungskreis des Landtags	26
§. 19.	Fortsetzung	28
§. 20.	Fortsetzung. Initiative	29
§. 21.	Fortsetzung. Anklage gegen die Minister	30
§. 22.	Ständige Gesetzgebungsausschüsse	33
§. 23.	Erlöschen der Eigenschaft eines Landtagsmitglieds, beziehungsweise Suspension derselben	35
III. Abschnitt.	Von den Staatsgewalten	36
§. 24.	Staatsgewalten	36
§. 25.	Gesetzgebende Gewalt	36
§. 26.	Regierungsgewalt	38
§. 27.	Richterliche Gewalt	38
§. 28.	Polizeigewalt	40
§. 29.	Kirchenhoheit	41
§. 30.	Finanzgewalt	42
§. 31.	Militärgewalt	47
§. 32.	Repräsentativgewalt	48
§. 33.	Fortsetzung. Von den Verhältnissen zum deutschen Bund	50
§. 34.	Fortsetzung. Von dem Verhältnisse zum Zollverein	52
§. 35.	Lehensherrlichkeit	54
§. 36.	Staatsbehörden im Allgemeinen und oberste Stellen	55
§. 37.	Staatsrath	56
§. 38.	Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern	58
§. 39.	Gesandtschaften und Consulate	60
§. 40.	Staatsministerium des Innern	61
§. 41.	Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten	61
§. 42.	Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten	62
§. 43.	Staatsministerium der Justiz	63
§. 44.	Staatsministerium der Finanzen	63
§. 45.	Kriegsministerium	64
IV. Abschnitt.	Von den Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen	65
§. 46.	Staatsangehörige, Fremde und Staatsbürger	65
I. Unterabtheilung.	Vom Indigenat	66
§. 47.	Begriff und Erwerbung des Indigenats	66
§. 48.	Verlust desselben	67
§. 49.	Fremde und Forensen	67

Seite.

II. Unterabtheilung. Staatsbürgerrecht 67
§. 50. Begriff und Erfordernisse des Staatsbürgerrechts 67
§. 51. Verlust des Staatsbürgerrechts 68

III. Unterabtheilung. Von den allgemeinen Rechten der Staatsangehörigen und der Staatsbürger 69
§. 52. Uebersicht. I. Rechte der Staatsangehörigen 69
§. 53. Uebersicht. II. Ausschließliche Rechte der Staatsbürger 70
§. 54. I. Rechte der Staatsangehörigen. 1. Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Rechte 70
§. 55. Fortsetzung. Zwangsabtretung 73
§. 56. Fortsetzung. Zwangsabtretung zu Zwecken der Wasserbenützung und des Uferschutzes 78
§. 57. 2. Anspruch auf Unterstützung 79
§. 58. 3. Recht der Ansässigmachung und Verehlichung 80
§. 59. Fortsetzung. Ansässigmachung der Schullehrer 84
§. 60. Fortsetzung. Uebersiedlungen 84
§. 61. Fortsetzung. Verehlichung 85
§. 62. 4. Recht der Berufswahl 86
§. 63. 5. Wahl des Aufenthaltortes 87
§. 64. 6. Auswanderungsrecht 87
§. 65. 7. Leibeigenschaft 89
§. 66. 8. Gewissensfreiheit 89
§. 67. 9. Preßfreiheit 91
§. 68. 10. Versammlungsrecht 94
§. 69. 11. Vereinsrecht 97
§. 70. 12. Recht der Theilnahme an den Landtagswahlen 99
§. 71. 13. Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten 99
§. 72. 14. Wählbarkeit zum Landrath 99
§. 73. 15. Wählbarkeit zum Distriktsrath 100
§. 74. 16. Wählbarkeit zum Geschwornen 100
§. 75. 17. Petitionsrecht 100
§. 76. 18. Beschwerderecht 101
§. 77. II. Allgemeine Rechte der Staatsbürger. 1. Wählbarkeit zum Wahlmann bei Landtagswahlen 102
§. 78. 2. Wahlstimmrecht und Wählbarkeit zur Vertretung des Grundbesitzes im Landrath 102
§. 79. 3. Wahlstimmrecht und Wählbarkeit zur Gemeindevertretung . . 102
§. 80. Unfähigkeit zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte 102

Seite

IV. **Unterabtheilung.** Allgemeine Pflichten der Staatsangehörigen und Staatsbürger 103

§. 81. Die Pflichten des Staatsangehörigen 103
§. 82. Treue gegen den König 104
§. 83. Gehorsam dem Gesetze 104
§. 84. Fortsetzung. Militärdienstpflicht 105
§. 85. Beobachtung der Verfassung 107

V. **Unterabtheilung.** Von den besonderen Rechtsverhältnissen einzelner Klassen 107

Titel I. Vom Adel 107

§. 86. Vom Adel überhaupt 107
§. 87. Vorrechte des Adels 109
§. 88. Fortsetzung. Siegelmäßigkeit 113
§. 89. Fortsetzung. Familienfideikommisse, Begriff und Bedingungen ihrer Errichtung 116
§. 90. Form der Errichtung von Fideikommissen 118
§. 91. Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem Fideikommißverband entspringen 119
§. 92. Von den Fideikommißschulden 120
§. 93. Veräußerung von Fideikommißgütern 122
§. 94. Tilgung der Fideikommißschulden 122
§. 95. Administration des Fideikommisses 123
§. 96. Rechte des Fideikommißfolgers, der Anwärter und Allodialerben . 123
§. 97. Fideikommißerbfolge 124
§. 98. Auflösung des Fideikommißverbandes 126
§. 99. Besondere Arten fideikommissarischer Verhältnisse 127
§. 100. Von den besonders bevorzugten Adelsklassen. I. Mitglieder der k. Familie 128
§. 101. II. Das herzogliche Haus Leuchtenberg 128
§. 102. III. Die Standesherrn 130
§. 103. IV. Die ehemals reichsunmittelbaren Familien 131

Titel II. Von den Staatsdienern 132

§. 104. I. Vorrechte und Beschränkungen 132
§. 105. II. Diensteverhältnisse 231
§. 106. Fortsetzung. Pensionen der Wittwen und Waisen 138
§. 107. Die Kronbeamten 141

		Seite.
Titel III.	Von den Geistlichen	141
§. 108.	Vorrechte und Beschränkungen	141
Titel IV.	Von den Militärpersonen	142
§. 109.	Vorrechte und Beschränkungen	142
Titel V.	Vom Einflusse des Glaubensbekenntnisses auf die Rechtsverhältnisse	142
§. 110.	Im Allgemeinen	142
§. 111.	Rechtsverhältnisse der Juden. I. Geltende Bestimmungen	144
§. 112.	II. Aufgehobene Ausnahmsbestimmungen	148
Titel VI.	Vom Einflusse des Geschlechtes auf die Rechtsverhältnisse	149
§. 113.	Beschränkungen des weiblichen Geschlechtes	149
Titel VII.	Von den Fremden	150
§. 114.	I. Allgemeine Rechte der Fremden	150
§. 115.	II. Allgemeine Pflichten der Fremden	151
VI. Unterabtheilung.	Von den Rechtsverhältnissen der Korporationen und sonstigen juristischen Personen	152
§. 116.	Einleitung	152
I. Kapitel.	Von den Religionsgesellschaften	153
§. 117.	Aufnahme und Bestätigung	153
§. 118.	Rechtsverhältnisse der öffentlichen Religionsgesellschaften	154
§. 119.	Fortsetzung. Verfassung der katholischen Kirche	158
§. 120.	Fortsetzung. Königliche Entschließung vom 8. April 1852	162
§. 121.	Fortsetzung. Verfassung der protestantischen Kirche	165
§. 122.	Verhältnisse der Privatreligionsgesellschaften	169
§. 123.	Gegenseitige Pflichten der Religionsgesellschaften	169
§. 124.	Simultangebrauch der Kirchen	170
II. Kapitel.	Von den Gemeinden	172
§. 125.	Einleitung	172
Titel I.	Von den Ortsgemeinden	172
	I. Gemeindeverfassung	172
§. 126.	Bildung der Gemeinden	172

		Seite.
§. 127.	Eintheilung der Gemeinden	173
§. 128.	Gemeindeglieder	174
§. 129.	Allgemeine Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder	175
§. 130.	Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden	175
§. 131.	Gemeindevermögen	177
§. 132.	Theilung der Gemeindegründe	177
§. 133.	Benutzung unvertheilter Gemeindegründe	178
§. 134.	Gemeindedienste	178
§. 135.	Gemeindeumlagen	179
§. 136.	Indirekte Gemeindeauflagen	181
§. 137.	Verwaltung der Gemeinden. Allgemeine Bestimmungen	182
§. 138.	Städtische Gemeindeverwaltung in Städten u. größeren Märkten	182
§. 139.	Magistrate	182
§. 140.	Fortsetzung. Wirkungskreis des Magistrates	185
	I. Wirkungskreis in Gemeindeangelegenheiten	186
	II. Polizeilicher Wirkungskreis	187
§. 141.	Die Gemeindebevollmächtigten	189
§. 142.	Distriktsvorsteher	192
§. 143.	Verwaltung in den Landgemeinden	193
§. 144.	Unterordnung der Gemeinden unter die Staatsbehörden	199
§. 145.	Gemeindewahlordnung. I. Wahlrecht	201
§. 146.	II. Wahllisten	206
§. 147.	III. Wahlausschüsse	207
§. 148.	Wahlfreiheit	210
§. 149.	Zeit, Ort der Wahlhandlungen. Vorbereitungen zu denselben	211
§. 150.	Wahlhandlungen in den Stadtgemeinden	212
§. 151.	Wahlhandlungen in den Landgemeinden	215
§. 152.	Bestätigung und Einweisung der Gewählten	215
§. 153.	Zwischen= und Ersatzwahlen und Stellvertretung	216
	II. Von der Heimath	218
§. 154.	Erwerb, Verlust, rechtliche Wirkungen	218
Titel II.	Von den Distriktsgemeinden	222
§. 155.	Einleitung	222
§. 156.	Bildung der Distriktsräthe und Ausschüsse	222
§. 157.	Wirkungskreis und Geschäftsgang des Distriktsrathes	226
§. 158.	Wirkungskreis und Geschäftsgang des Distriktsausschusses	233

Seite.

Titel III. Von den Kreisgemeinden 235
§. 159. Einleitung 235
§. 160. Bildung des Landraths und Landrathsausschusses 235
§. 161. Wirkungskreis und Geschäftsgang des Landrathes 239
§. 162. Wirkungskreis und Geschäftsgang des Ausschusses 245

III. Kapitel. Von den Stiftungen 247
§. 163. Stiftungen 247

IV. Kapitel. Von den Universitäten 248
§. 164. Universitäten 248

V. Kapitel. Vom Fiskus 249
§. 165. Fiskus 249

V. Abschnitt. Gewähr der Verfassung 249
§. 166. Einleitung 249
§. 167. Angriffe von Außen 249
§. 168. Angriffe von Staatsangehörigen 249
§. 169. Angriffe der Staatsgewalt oder ihrer Organe 250
§. 170. Fortsetzung. Ministerverantwortlichkeit 250
§. 171. Legale Verfassungsänderung 253

Einleitung.

Mit dem Eintritte des Menschen in Staaten mußte die Selbsthülfe, die im Naturzustande herrscht, aufhören, der eigene Wille mußte beschränkt, die Handlungen der Menschen mußten einer bestimmten, Alle bindenden Regel unterworfen werden. So entstanden Rechte und Gesetze.

Für die Erhaltung und Vollziehung der Gesetze, damit dieselben nicht verletzt werden, damit dem durch eine Verletzung derselben Beeinträchtigten sein Recht wieder hergestellt werde, dafür muß in jedem Staate eine Gewalt bestehen, weil ohne eine solche der Zustand der Anarchie, das Faustrecht eintreten würde.

Die Gesetze, welche in Bayern das Verhalten des Staatsbürgers regeln und bestimmen, theilen sich

1) in das Staatsrecht,
2) in das Civilrecht,
3) in das Civilprozeßrecht,
4) in das Strafrecht,
5) in das Strafprozeßrecht und
6) in die Gesetze, welche die Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffen.

Staatsrecht nennt man jene gesetzlichen Normen, welche die Rechtsverhältnisse des Staats als solchen betreffen.

Das Staatsrecht theilt sich in das Verfassungs- und in das Verwaltungsrecht.

Das Verfassungsrecht zeigt die einzelnen Bestandtheile des Staats, das Verhältniß derselben zu einander, und wie sich hieraus der Staat zu einem geordneten Ganzen gestaltet.

Das **Verwaltungsrecht** bildet die Organe und Formen mittels welcher die Staatsgewalt dem Staatszwecke zu entsprechen das Recht und die Pflicht hat.

Die Hauptquelle des bayerischen Staatsrechts ist die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 mit ihren Beilagen und Anhängen. Sie hebt alle ihr entgegenstehenden früheren Gesetze und Verordnungen auf. Ergänzt wird sie durch jene Gesetze, welche in Gemäßheit ihres Titels X, §. 7, zu Stande gekommen sind, und gewöhnlich Verfassungsgesetze genannt werden.

I. Abtheilung.

Verfassung des Königreichs Bayern.

§. 1.

Bayern eine constitutionelle Monarchie. Das Königreich Bayern in seiner Gesammtvereinigung aller älteren und neueren Gebietstheile ist nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 ein souverainer monarchischer Staat, und zwar, da nach §. 2 und 3 des Tit. VII derselben ohne Beirath und Zustimmung des Landtags des Königreichs kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden kann, und der König die Zustimmung des Landtags zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecter Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden zu erholen hat — eine beschränkte oder nach dem gewöhnlichen Ausdrucke eine constitutionelle Monarchie.

I. Abschnitt.

Von dem Könige, der k. Familie, der Thronfolge und Reichsverwesung.

§. 2.

Von dem Könige. Der König ist das Oberhaupt des Staats und da dem Begriffe der Monarchie gemäß nur in den Händen des

Königs die höchste Gewalt und die Vereinigung aller Gewalt sich befindet, so kann, was die Regierung des Staats betrifft, nichts ohne und nichts gegen seinen Willen geschehen. Der König hat die vollziehende und die gesetzgebende Gewalt. Letztere übt er mit Zustimmung des Landtags aus, erstere aber allein, in so fern er nicht nach der Verfassungsurkunde die Mitwirkung des Landtags anzusprechen hat. Dem Könige steht allein die Ernennung der vollziehenden Behörden zu, er erläßt die Verordnungen über deren Geschäftskreis, er hat das Recht, den Landtag des Reichs einzuberufen, seine Berathungen zu eröffnen, zu verlängern, zu vertagen, zu schließen, er kann die Versammlung auflösen, ihm allein steht die Sanctionirung und Verkündung der Gesetze zu. Der König allein hat die Vertretung des Staats in auswärtigen Verhältnissen, er allein hat das Recht Krieg zu führen, und Frieden oder Bündnisse mit anderen Staaten zu schließen, der König hat keinen Richter über sich und seine Person ist heilig und unverletzlich, nur die Minister sind für die Befehle die durch sie ergehen verantwortlich. Die Civilliste des Königs ist auf die Summe von 2,350,580 Gulden festgesetzt und kann zu keiner Zeit ohne Zustimmung des Landtags erhöht, oder ohne Zustimmung des Königs gemindert werden. Als Haupt des königlichen Hauses übt der König über alle Glieder desselben eine besondere Aufsicht nach den Bestimmungen des Familienstatuts vom 5. August 1819 aus. Seiner Hoheit und Gerichtsbarkeit sind alle Glieder des Hauses untergeben.

§. 3.

Von den Gliedern des königlichen Hauses. Das königliche Haus begreift in sich

1) die Königin,
2) alle Prinzen und Prinzessinen, welche von dem Könige, oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königlichen Hauses durch anerkannte ebenbürtige, rechtmäßige Ehe und in männlicher Linie abstammen, und
3) die Gemahlinen der königlichen Prinzen und deren Wittwen während des Wittwenstandes.

Zur Eingehung einer Ehe eines Gliedes des königlichen Hauses ist die Einwillung des Königs erforderlich.

Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Der König übt die Oberaufsicht über die Erziehung der Kinder des königlichen Hauses; er bestätigt die von Prinzen des königlichen Hauses ihren minderjährigen Kindern zur Erziehung und Verwaltung des Vermögens bestellten Vormünder, oder bestellt diese selbst, wenn der Vater keine ernannt hat, oder die ernannten die königliche Bestätigung nicht erhalten.

Der König ernennt ausser seinem Hofstaate auch den Hofstaat der Königin, des Kronprinzen, der königlichen Wittwe und der Appanagiaten in der directen königlichen Linie. Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß ihm angezeigt und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden. Kein Prinz und keine Prinzessin darf sich ohne Genehmigung und Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat begeben, und überhaupt steht es dem Könige zu, alle Maßregeln zu treffen, welche er zur Erhaltung der Ruhe, Ehre und Ordnung des königlichen Hauses für nothwendig erachtet.

§. 4.

Die Rechte der Glieder des königlichen Hauses. Die Glieder des königlichen Hauses sind berechtigt:

I. Zur Thronfolge nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde,

II. auf Appanage, Aussteuer, Witthum oder Unterhalt entweder nach Inhalt des Familienstatuts, oder nach den besondern bestehenden Verträgen und Anordnungen.

Hiebei ist zu bemerken, daß

1) keine Appanage mehr auf liegende Gründe angewiesen, keine Appanage und keine Aussteuer die Summe von 100,000 fl. übersteigen darf, und daß der Unterhalt des Kronprinzen vom Könige jedesmal besonders bestimmt wird. Daß

2) alle Rechte der Souverainität, ohne Ausnahme, unveräußert und ungetheilt ganz allein bei der Primogenitur erhalten werden müssen;

3) daß jeder appanagirte Prinz mit der ihm angewiesenen Appanage alle Ausgaben für sich und sein Haus zu bestreiten hat, doch so, daß bei einer besonders zahlreichen Familie,

oder wenn für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimum eines königlichen Prinzen auszumitteln wäre, der König für solche einzelne Fälle das abgängige ergänzt;

4) daß jeder Prinz des königlichen Hauses nach dem Tode seines Vaters und nach erreichtem 21. Jahre sich besonders zu etabliren, und die ihm gebührende Appanage, so wie die zurückgelassenen Prinzessinen des Königs nach zurückgelegtem 25. Jahre die Bestallung eines eignen Hauses verlangen können, wo nicht besondere Gründe des Gegentheils eintreten.

III. Das Recht auf Erbfolge in dem hinterlassenen Privatvermögen der Mitglieder des königlichen Hauses und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Die Prinzessinen sind von der Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes sowohl in der Hauptlinie als in der Nebenlinie ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im königlichen Hause vorhanden sind;

2) in der Appanage findet ohne besondere Genehmigung einer anderweitigen Disposition des Königs nur Intestat-Erbfolge, und zwar nur zwischen den Zweigen derselben Linie statt, so daß, wenn ein Zweig des männlichen Stammes erlischt, der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinen den übrigen Zweigen der Linie gleichheitlich zufällt; ist die ganze Linie erloschen, so fällt die Appanage nebst den darauf ruhenden angegebenen Lasten an die Krone;

3) das Privatvermögen des Königs, in welches allein gleichzeitig Intestat-Erbfolge aller männlichen Descendenten und andrer männlicher Sprossen des königlichen Hauses oder Erbfolge vermittelst einer besondern Disposition des verstorbenen Königs statt finden kann, begreift nichts unter sich, als die Ersparnisse aus der zu seiner Privat-Disposition gestellten Einnahme, oder was von ihm aus sonstigen Privattiteln erworben und dem Vermögen des Staats und der Krone noch nicht einverleibt ist;

4) die eintretende Intestat-Erbfolge sowohl, als die aus einer besondern Disposition richtet sich, was die Erbordnung, Form und Inhalt der Disposition betrifft, nach den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze, mit Ausnahme der Dispositionen des Königs, der an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden ist.

IV. Das Recht auf einen besondern Gerichtsstand; und zwar stehen die Glieder des königlichen Hauses

1) in Real- und vermischten Klagen unter den einschlägigen Appellationsgerichten;

2) in allen andern persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten unmittelbar unter dem König, der entweder nach vorausgegangener Instruktion der Sache durch die Präsidenten des Oberappellationsgerichtes und Appellationsgerichtes der Residenzstadt und auf das Gutachten der Minister der Justiz und des königlichen Hauses selbst sogleich entscheidet, oder in wichtigen Fällen das Erkenntniß, doch vorbehaltlich Seiner Bestätigung, einem besonders zusammenberufenen Familienrathe überträgt;

3) die Deposition von Zeugschaften ist von den königlichen Familiengliedern bei fürstlichen Trauen und Glauben durch einen Präsidenten des Oberappellationsgerichtes zu erholen und bei Verlassenschaften das Siegel durch den Minister des königlichen Hauses, oder in seiner Abwesenheit durch den ersten am Orte befindlichen königlichen Beamten in jenes Auftrag anzulegen.

V. Das Recht zur Volljährigkeit mit zurückgelegtem 18. Jahre.

VI. Das Recht auf standesgemäße Titel und Wappen.

Einem etablirten Prinzen gebührt eine Appanage von wenigstens 80,000 fl., einem nicht etablirten von 60,000 fl. Die anzuweisende Jahresrente der Prinzessinen soll nicht unter 24,000 fl. und nicht über 30,000 fl. betragen.

§. 5.

Besondere Rechte der verwittweten Königin. Die verwittwete Königin hat das Recht auf das vermöge des Familienstatuts vertragsmäßig festgesetzte Witthum, welches höchstens aus 120,000 fl. jähr-

lich besteht, und wozu eine anständig eingerichtete Residenz, die nöthige Fourage und Holzlieferung gehört. Sie hat das Recht der Erziehung ihrer Kinder, selbst wenn der verstorbene König zur Verwaltung des Privatvermögens derselben einen Vormund bestellt hat. Ausser dem hat sie auch die Vermögensverwaltung, diese jedoch so wie die Erziehung der Kinder unter Aufsicht des regierenden Königs, welcher, wenn die verwittwete Königin stirbt, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht fortführen kann, den neuen Vormund ernennt.

Ihre Töchter bleiben, so lange sie Wittwe ist, in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, bis ihnen ein besonderes Haus bestellt wird.

§. 6.

Thronfolge. Die Thronfolge in Bayern erfolgt nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und es wird zur Thronfolgefähigkeit rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse, oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung über, welche für den Mannsstamm festgesetzt ist, so daß

1) die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes, eben so als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des bayerischen Hauses zur Thronfolge berufen werden;

2) wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein. Die Krone vererbt sich im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge.

Sollte die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes

1) an den Regenten einer größeren Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben verzeichnet ist; kömmt aber

2) die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vizekönig ernennen, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

§. 7.

Reichsverwesung. Die Reichsverwesung tritt in folgenden Fällen ein:

1) wenn der Monarch minderjährig, oder

2) an der Ausübung der Regierung durch sonst eine Ursache auf längere Zeit verhindert ist.

Zur Reichsverwesung sind vor Allen berufen:

1) die Agnaten, und unter ihnen zuerst derjenige von den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, den der verstorbene König selbst für den Fall der Minderjährigkeit ernannt hat, und ist keiner ernannt, dann derjenige unter den Großjährigen und sonst durch kein Hinderniß von Uebernahme der Reichsverwesung abgehaltenen Agnaten, der zur Thronfolge der nächste ist. Fehlt es ganz an einem zur Reichsverwesung geeigneten Agnaten, so gebührt die Reichsverwesung

2) der verwittweten Königin, und in Ermanglung derselben endlich

3) den Kronbeamten und zwar wenn der letzte Monarch Einen ernannt, diesem, und ist dieß nicht geschehen, dem Ersten.

Die Reichsverwesung bei einem großjährigen Könige in dem oben angegebenen zweiten Falle tritt

1) in der bezeichneten gesetzlichen Ordnung und

2) nur dann ein, wenn der Monarch für die Verwaltung des Reichs keine Vorsorge getroffen hat oder treffen kann, das

Hinderniß, welches ihn an Ausübung der Regierung hindert, länger als ein Jahr dauert, und der Landtag seine Zustimmung zur Reichsverwesung gibt.

Der Reichsverweser muß

1) gleich bei dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister und des Staatsrathes durch einen Eid seine pflichtmäßige Verwaltung versichern;
2) er führt die Regierung nur im Namen des Königs, weswegen in dessen Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel alle Ausfertigungen erlassen, mit des Königs Brustbild, Wappen und Titel alle Münzen geprägt werden. Der Regent unterzeichnet als des Königreichs Bayern Verweser.
3) Der Reichsverweser darf alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen nur provisorisch vergeben, keine Krongüter veräußern, noch heimgefallene Lehen verleihen, oder neue Aemter und Orden einführen.
4) Er ist verbunden in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten des Regentschaftsrathes, der durch das Gesammt-Staatsministerium gebildet wird, einzuholen.

Dagegen ist der Reichsverweser berechtigt

1) alle Regierungsrechte, die so eben nicht besonders ausgenommen wurden, und
2) in Beziehung auf die Personen des königlichen Hauses alle die Rechte, welche dem Könige zustehen, auszuüben; er hat
3) während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, wird auf Kosten des Staates unterhalten und erhält jährlich zu seiner eigenen Verfügung 200,000 Gulden.

Die Regentschaft dauert bis zur Großjährigkeit des Königs oder bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

Nachdem die Regentschaft beendigt ist, und der in die Regierung eintretende neue König den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, des Staatsraths und einer Deputation des Landtags, wenn dieser eben versammelt ist, abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen und der Regierungsantritt des neuen Königs feierlich verkündet.

II. Abschnitt.

Von dem Landtage.

§. 8.

Landtag. Das Volk der Bayern wird repräsentirt durch einen allgemeinen, für das ganze Königreich bestehenden Landtag, welcher sich in zwei Kammern theilt, nämlich

1) in die Kammer der Reichsräthe und

2) in die Kammer der Abgeordneten.

Kein Mitglied einer dieser Kammern kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, keine Kammer kann allein einberufen werden, sondern beide müssen zu gleicher Zeit tagen, und ohne Zustimmung beider Kammern kann kein Gesetz erlassen werden. Jede der beiden Kammern ist ein für sich bestehendes und handelndes Ganzes, beide stehen sich rechtlich vollkommen gleich, und die Staatsregierung kann nach Belieben die Vorlagen der einen oder der anderen zuerst machen. Hievon sind allein die Anträge bezüglich der Staatsauflagen ausgenommen, welche der Kammer der Abgeordneten zuerst vorgelegt werden müssen.

§. 9.

Kammer der Reichsräthe. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus

a) den volljährigen königlichen Prinzen,

b) den Kronbeamten,

c) den beiden Erzbischöfen,

d) den Häuptern der ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen,

e) einem vom Könige auf Lebenszeit ernannten Bischofe,

f) dem Präsidenten des protestantischen Oberconsistoriums, und

g) aus denjenigen Personen, welche der König wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteten Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder wegen ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer erblich oder lebenslänglich ernennt.

Diese lebenslänglichen Reichsräthe sollen den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

Die Kammer der Reichsräthe kann ihre Sitzungen nur dann eröffnen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Die Reichsräthe haben nach erreichter Volljährigkeit Zutritt in die erste Kammer, eine entscheidende Stimme aber erst mit dem 25. Jahre. Die Prinzen des königlichen Hauses werden mit dem 21. Jahre stimmberechtigt.

Um als erblicher Reichsrath ernannt werden zu können, ist erforderlich

a) das volle Staatsbürgerrecht,

b) ein adelicher Gutsbesitz mit einem Lehens- oder fideicommissorischen Verbande, von welchem an Steuern in simplo wenigstens 300 fl. entrichtet werden, und

c) Einführung einer agnatisch-linealen Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt in eben diesem Gutsbesitze.

Die Würde des erblichen Reichsraths geht nur auf den über, der nach der Erbfolge in den Besitz des Gutes eintritt.

Der im Jahre 1851 der Kammer der Reichsräthe vorgelegte Gesetzesentwurf, welcher bekanntlich die Vertretung des großen Grundbesitzes in dieser Kammer theilweise auf Wahl begründen und einige kleine Aenderungen in der Zusammensetzung derselben vornehmen wollte, blieb von ihr unberathen.

§. 10.

Kammer der Abgeordneten. Die zweite Kammer bestand nach der Verfassungsurkunde

a) aus Grundbesitzern mit Gerichtsbarkeit,

b) aus Abgeordneten der Universitäten,

c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche,

d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte, und

e) aus Landeigenthümern ohne Gerichtsbarkeit.

Sie besteht jetzt aus nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 — Gesetzblatt von 1848 S. 77 — zu wählenden Abgeordneten.

Auf 31,500 Seelen des Königreichs wird e i n Abgeordneter gewählt, und nach der in Gemäßheit der Unionsvolkszählung vom Jahre 1846 auf 4,504,874 berechneten Seelenzahl des Königreichs ergab sich eine Gesammtsumme von 143 Abgeordneten, welche sich auf die einzelnen Regierungsbezirke in folgender Weise vertheilte:

Oberbayern	22
Niederbayern	17
Pfalz	19
Oberpfalz und Regensburg	15
Oberfranken	16
Mittelfranken	17
Unterfranken und Aschaffenburg . . .	19
Schwaben und Neuburg	18
	143

§. 11.

Wahl der Kammer der Abgeordneten. Die Wahl der Kammer der Abgeordneten ist eine unmittelbare oder indirecte, und findet in zwei gesonderten Handlungen statt, nämlich

a) mittels der Urwahl, oder der Wahl der Wahlmänner, und

b) mittels der Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Zu einer gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich, Stellvertretung findet nicht statt, und zur Wahl wird nur der zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid geleistet hat. Weder die active noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Activwahlfähig, zu wählen berechtigt, ist jeder Staatsbürger, und jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate eine directe Steuer entrichtet, und nicht wegen eines Verbrechens, oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist. Um als Wahlmann wählbar zu sein, wird dasselbe nebst 25jährigem Alter und das Staatsbürgerrecht erfordert.

Um als Abgeordneter wählbar zu sein ist erforderlich, daß man Staatsangehöriger, 30 Jahre alt, und nicht wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sei.

Ueber den Unterschied zwischen Staatsbürger und Staatsangehörigen wird auf den 4. Abschnitt verwiesen.

Activwahlfähig ist jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in jenem Bezirke, in welchem er sein Domicil hat, oder mit Grundbesitz ansässig ist. Als Wahlmann kann jeder in dem Ur=

wahl= oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes, oder wo er mit Grund=besitz ansässig ist, gewählt werden.

Die Wahl zum Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

I.

Urwahl. Die Wahl der Wahlmänner, Urwahl, erfolgt in Bezirken, welche durch die Distriktspolizeibehörden in der Art zu bilden sind, daß

1) jeder Bezirk in der Regel 2000 Seelen, jedoch mit möglichster Berücksichtigung der Gränzen der politischen Gemeinde und der bestehenden Distriktseintheilung in den Städten, umfaßt, und daß

2) kleinere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt oder einer benachbarten größern Gemeinde zugewiesen werden.

In der Urwahl wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Jeder Urwahlbezirk wählt für sich, hat seinen gesonderten, aus 7 Mitgliedern bestehenden Wahlausschuß, und auch bei der Urwahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Zu Wahlkommissären für die Urwahlen können nicht nur Beamte, sondern auch hiezu als genügend befähigt erkannte Urwahlberechtigte bestimmt werden, und ihre Ernennung geht von den Distriktspolizeibehörden, und in der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten I. und II. Klasse von den Stadtkommissären im Benehmen mit den Magistraten aus.

Die ernannten Wahlkommissäre sind gleichzeitig mit der Kundgabe des gebildeten Wahlbezirks und der Aufforderung zur Vornahme der Wahl an dem bestimmten Tage und Orte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Urwahl beginnt an dem festgesetzten Tage Morgens mit der Ernennung des Wahlausschusses, welche an eine bestimmte Wahlart nicht gebunden, zu der namentlich eine schriftliche Wahl durch Stimmzettel nicht erforderlich, wobei es vielmehr den Wählern freigegeben ist, diese Ernennung auf jede beliebige Weise, sei es durch Acclamation oder durch das Loos vorzunehmen.

Nach Bildung des Wahlausschusses beginnt die Wahl unter Leitung des Wahlkommissärs durch schriftliche Wahlzettel. Ein Wahlzettel muß die Namen der zu Wählenden und des Wählers, sowie

des Letztern Unterschrift enthalten; bei der Verkündung der Wahlstimme hat der Kommissär die Namen der Gewählten und die Nummern des Wahlzettels abzulesen, den Namen des Wählers aber zu verschweigen.

Der Wahlausschuß hat die vorkommenden Reclamationen zu bescheiden und den Bescheid den Betheiligten zu eröffnen. Official-Reclamationen der Wahlkommissäre finden nicht statt.

Ueber die gesammte Wahlhandlung läßt der Ausschuß durch eines seiner Mitglieder ein Protokoll führen, in welches das Ergebniß der Wahl, so wie die Beschlüsse des Ausschusses aufzunehmen sind, und welche durch Gegenprotokolle in der bisher bei den Gemeindewahlen üblichen Form zu controliren und von den Mitgliedern des Wahlausschusses so wie von den Kommissären zu unterzeichnen ist. Die Wahlstimme für die ganze erforderliche Zahl von Wahlmännern ist zugleich abzugeben.

Um als Wahlmann gewählt zu werden, ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Absolute Stimmenmehrheit nennt man, wenn ein Gewählter von den Wählenden mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Bei der relativen Stimmenmehrheit wird nicht darauf Rücksicht genommen, ob sie der Hälfte der Stimmenden gleichkomme, sie übersteige, oder unter ihr zurückbleibe, es wird nur eine Mehrheit gegenüber den übrigen Gewählten erfordert.

So lange eine Stimmenmehrheit bei der Wahl der Wahlmänner sich nicht ergeben hat, muß die Wahlhandlung fortgesetzt beziehungsweise wiederholt werden. Sobald die Wahl geschlossen ist, wird jeder Gewählte zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl, und zwar Anwesende durch den Wahlkommissär, Abwesende nach Maßgabe ihrer Domicile unmittelbar oder mittelbar durch die betreffende Distriktspolizeibehörde aufgefordert.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wenn nicht ein freiwilliger Rücktritt stattfindet. Nach beendigtem Wahlakte sind die Verhandlungen an den Wahlkommissär für den zweiten Wahlakt einzusenden.

II.

Wahl der Abgeordneten. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in Bezirken, deren 4 bis 6 in jedem Regierungsbezirke zu bilden sind,

an dem von der Regierung zu bestimmenden Tage, unter Leitung eines von der Regierung zu ernennenden Wahlkommissärs.

Vor dem Wahltage muß die Zahl der zu wählenden Abgeordneten des Regierungsbezirks öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner erforderlich, und wenn aus Mangel an dieser Zahl die Wahl nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen, und der Wahlkommissär hat sogleich den neuen Wahltag festzusetzen.

Die Wahlmänner erwählen einen Ausschuß in der bei der Urwahl angegebenen Weise und Zahl, jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung den Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer „Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des „Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Droh„ung, eines Versprechens, oder eines Befehls abgeben werde, „und dießfalls von niemand unter was immer für einem Na„men, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder „Geschenk angenommen habe noch annehmen werde."

Die Wahl geschieht in der bei der Urwahl bezeichneten Weise durch Wahlzettel. Der Gewählte muß absolute Stimmenmehrheit für sich haben, und erlangt durch die auf ihn gefallene Wahl das Recht, sofort in die Kammer einzutreten, ist aber verpflichtet, spätestens 8 Tage nach Empfangnahme der Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl seine Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl abzugeben.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich über die Annahme der einen oder der andern Wahl innerhalb der gleichen 8 tägigen Frist zu erklären. Welche Folge das Nichtabgeben der Erklärung innerhalb der gesetzten 8 tägigen Frist habe, ist im Gesetze nicht bestimmt, und es muß daher angenommen werden, daß ein Verzicht auf das erworbene Recht in dem Nichtabgeben der Erklärung nicht liegt, weil die Annahme eines solchen im Gesetze nicht ausdrücklich angedroht ist.

Für jeden zu wählenden Abgeordneten ist ein Ersatzmann in einer gesonderten Wahlhandlung zu wählen, von welcher Alles gilt,

was soeben von der Hauptwahl gesagt wurde. Der Ersatzmann hat einzutreten, wenn der erwählte Abgeordnete die Wahl ausschlägt, oder in einem andern Bezirke annimmt, oder aus der Kammer tritt.

Wenn der Wahlakt beendigt ist, sind die Verhandlungen der Kreisregierung einzusenden.

Das Gesetz bestimmt ferner:

1) Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahlreklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit, und gegen ihren Ausspruch findet eine Berufung nicht statt. Jedoch steht der Kammer das Recht zu, etwaige Reklamationen zu untersuchen und zu entscheiden.

2) Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; Officieren und Militärbeamten nur dann, wenn ausserordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

3) Die Wahlverhandlungen müssen von den Kommissären mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden, und jede Beschränkung der Wahlfreiheit, jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet und nach Umständen mit Dienstesentlassung bestraft.

4) Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen Meineids und der andern in den Gesetzen angeordneten Strafen.

5) Die Wahlverhandlungen beschränken sich lediglich auf den Gegenstand der Wahlen, und Anderes darf nicht eingemischt werden. Auf dieselben und auf ihre Vorversammlungen nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Febr. 1850 nach Art. 26 desselben keine Anwendung.

6) Ueber jedes Wahlgeschäft ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und diese ist von dem Wahlausschusse, so wie von dem Wahlkommissär zu unterzeichnen.

7) Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

8) Wer ein Staatsamt, eine Beförderung, oder eine Hofcharge übernimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

9) Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den Ersatzmännern und, wenn es nöthig, durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlbezirks einzuberufen sind.

10) Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung von täglich 5 Gulden, von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Verhandlung gegeben, und als Entschädigung für die Reisekosten erhalten sie einen Gulden für die Wegstunde.

11) Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre.

§. 12.

Einberufung und Konstituirung der Kammern. Die Kammern sind wenigstens alle drei Jahre zusammen zu berufen. Die Einberufung erfolgt durch königl. Ausschreibung, worin der Tag und der Ort der Versammlung bestimmt wird, und jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Die Eröffnung und der Schluß beider Kammern muß immer gleichzeitig geschehen, und der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen hiezu besonders ernannten Bevollmächtigten.

Dem Könige steht das Recht zu, die Sitzungen, welche in der Regel nicht über zwei Monate dauern sollen, zu verlängern, oder zu vertagen, oder auch die Versammlung aufzulösen.

Die Verlängerung muß eintreten, wenn nach Ablauf der zweimonatlichen Frist der Landtag noch ferner thätig, oder wenn dieses nach Ablauf der verlängerten Frist der Fall sein soll.

Wenn der König, was von seiner freien Bestimmung abhängt, die Thätigkeit des Landtags vor Ablauf der gesetzlichen oder der verlängerten Frist, oder mit Ablauf dieser vor Beendigung der übertragenen Geschäfte unterbricht, so nennt man dieses Vertagung, wenn

er sie aber gänzlich beendigt, so ist dieses entweder Schließung oder Auflösung.

Die Wirkung der Vertagung besteht darin, daß das Abhalten von Sitzungen und das Vornehmen von Geschäften während der vom Könige bestimmten Zeit unterbleibt. Die Kammern bleiben constituirt, behalten ihr Directorium u. s. w. und nehmen nach Abfluß der Vertagungszeit ihre Arbeiten an dem Punkte wieder auf, wo sie dieselben im Momente der Vertagung abgebrochen haben.

Die Schließung, oder Entlassung, oder Verabschiedung des Landtags tritt ein, wenn die Zeit seiner Wirksamkeit abgelaufen ist, oder wenn er die ihm vorgelegten Geschäfte schon früher erledigt hat. Ihre Folge ist, daß die Kammern ihrer collegialen Eigenschaft verlustig, und zu jeder weitern Thätigkeit unfähig sind. Die Mitglieder der II. Kammer — jene der I. Kammer ohnehin — behalten ihre Eigenschaft und werden zu dem nächsten Landtag wieder einberufen, insofern bis dahin die Wahlperiode nicht abgelaufen ist.

Die Auflösung des Landtags hat nebst den Folgen der Entlassung noch die weiteren, daß die Abgeordneten ihre Eigenschaft als solche verlieren.

Im Falle der Auflösung muß spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der Auflösung gerechnet, eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

Jedes Mitglied des Landtags hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, „Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung „und in der Versammlung nur des ganzen Landes allgemei„nes Wohl und Beste, ohne Rücksicht auf besondere Stände „oder Klassen, nach meiner freien Ueberzeugung zu berathen."

Sobald eines mehr als die Hälfte der Mitglieder der ersten und der Mitglieder der 2. Kammer sich angemeldet hat, beginnt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 den Geschäftsgang des Landtages betr., (Ges.-B. von 1850, S. 297.) die Prüfung der Wahlverhandlungen und der Beglaubigung der Kammermitglieder in der durch die Geschäfts-Ordnung einer jeden Kammer, welche diese sich selbst zu geben hat, vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Anstände entscheidet die betreffende Kammer.

Die Regierung ist berechtigt, Beanstandungen zu erheben und

an allen Verhandlungen über erhobene Beanstandungen Theil zu nehmen.

Dasselbe Recht der Beanstandung steht auch jedem Wahlberechtigten hinsichtlich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Wenn die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer unbeanstandet geblieben ist, dann wählt die erste Kammer ihren zweiten Präsidenten, dagegen die zweite Kammer, jede nach Vorschrift der Geschäftsordnung, ihre beiden Präsidenten und Schriftführer für die Dauer des Landtages; ebenso ihre Ausschüsse, und bildet erforderlichenfalls Geschäfts-Abtheilungen.

Nach der Bestimmung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Gesetzblatt von 1852, S. 593) wird der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe von dem Könige für die Dauer des Landtags ernannt, wie dieses auch bis zum Jahre 1850 gesetzliche Vorschrift war.

Nach vollzogener Zusammensetzung des Directoriums, welches aus den Präsidenten und Sekretären der Kammer besteht, macht jede Kammer dem Gesammt-Ministerium und der andern Kammer hievon Anzeige.

Hierauf bestimmt der König den Tag zur Eröffnung des Landtages und die Formen derselben.

Sämmtliche neueintretende Mitglieder der beiden Kammern haben bei der Eröffnung den verfassungsmäßigen Eid in die Hände des Königs oder des von ihm mit Eröffnung der Stände-Versammlung Bevollmächtigten abzulegen.

Die später eintretenden Mitglieder leisten den Eid in die Hände des Präsidenten der Kammer.

§. 13.

Polizei im Sitzungsgebäude, Dienstpersonal und Ausgaben. Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude, die in ihrem Namen, ausschließend von den Präsidenten, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt wird. Denselben wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Disposition gestellt.

Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalls und der Mißbil-

ligung den Zuhörern nicht zu gestatten, erforderlichen Falls Jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen, nach Umständen an die zuständige Behörde abführen, und wenn es nöthig ist, die Gallerien räumen zu lassen.

Werden die Gallerien geräumt, so kann doch die Sitzung, ungeachtet der vorgeschriebenen Oeffentlichkeit, bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in dem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegen handelt, zur Ordnung zu verweisen, und ihm im Weigerungsfalle das Wort zu entziehen.

Den Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Die anwesenden Staatsminister, königl. Kommissäre, so wie alle Kammermitglieder sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlung gegen die Ordnung aufmerksam zu machen, und auf Zurechtweisung anzutragen.

Zur Aufbewahrung der Akten, und für die Registratur des Landtags haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse bezahlt wird.

Das erforderliche Kanzlei- und Dienstpersonal wird von den in der Geschäfts-Ordnung einer jeden Kammer zu bestimmenden Organen aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

Die Staatskasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtages und leistet den Kammer-Vorständen auf jedesmaliges Begehren die erforderlichen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geschlossener Versammlung Rechnung zu legen ist.

§. 14.

Sitzungen der Kammern. Die Sitzungen einer jeden Kammer werden von dem Präsidenten derselben festgesetzt, geleitet und geschlossen.

Sie sind öffentlich, jedoch findet ausnahmsweise eine geheime Sitzung statt, entweder

1) auf den Antrag des Direktoriums oder einer in der Geschäfts-Ordnung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, nach der Geschäftsordnung der 1. Kammer 12, nach der der 2. Kammer 25, oder

2) wenn ein Staatsminister oder ein königl. Commissär erklärt, daß er der Kammer eine vertrauliche Mitheilung zu machen habe.

Ueber eine solche Mittheilung der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung, noch eine Bekanntmachung stattfinden.

Wenn, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, ein Staatsminister oder königl. Commissär das Wort verlangt, so bleibt die Tagesordnung bis nach beendigtem Vortrage hierüber ausgesetzt.

Die Staatsminister und königl. Commissäre müssen auf ihr Verlangen während der Verhandlung über jeden Berathungs-Gegenstand zu jeder Zeit gehört, jedoch darf hiedurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage nicht unterbrochen werden.

Ueberdieß steht den Staatsministern und königl. Commissären am Schlusse der Verhandlung und nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, die Abgabe einer Schlußerklärung zu.

Wenn hiebei bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied hierüber das Wort verlangen, wogegen aber den Ministern, königl. Commissären und Berichterstattern wieder das letzte Wort zusteht.

Nach solchen Schlußäußerungen kann auch auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern durch Kammerbeschluß die Verhandlung wieder aufgenommen werden.

Die Minister und königl. Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzes-Entwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen. Nur jene Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten, oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Minister und königl. Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten, kurz motivirt, schriftlich zu

übergeben, und dieser hat sie dann den betreffenden Ministern mitzutheilen.

In der nächsten, oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitern Motivirung unzulässig ist, von dem Interpellanten verlesen und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Findet die Interpellation Unterstützung, von 15 Mitgliedern in der 2. Kammer und von der Mehrheit in der 1. Kammer, so hat sie der betreffende Minister entweder sogleich zu beantworten, oder er hat den Tag ihrer Beantwortung zu bestimmen, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen kann.

Eine weitere Verhandlung über die Interpellation und ihre Beantwortung findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die Beantwortung nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, hierüber einen besondern Antrag zu stellen, und dieser ist dann auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen.

§. 15.

Vorberathungen und Berathungen der Kammern. Alle Regierungs-Vorlagen, alle Anträge eines Kammer-Mitgliedes, alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Ausschuß verwiesen werden.

Jede Kammer wählt daher 5 ständige Ausschüsse, und zwar:

1) einen für Gegenstände der Rechtspflege,
2) „ „ die Finanzen und die Staatsschuld,
3) „ „ die innere Verwaltung,
4) „ „ Prüfung der Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte, und
5) „ „ die Vorprüfung der von Kammermitgliedern gestellten oder angeeigneten Gegenstände.

In der Kammer der Abgeordneten besteht ein Ausschuß aus 9, in der ersten Kammer aus 5, und der 4. Ausschuß aus 9 Mitglieder, welche durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei Verfassungsgesetzen wird er verdoppelt.

Neben diesen Ausschüssen können noch besondere, blos für einzelne Gegenstände gewählt werden.

In den Ausschüssen sind die Regierungsvorlagen vor allen übrigen Berathungsgegenständen, sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen, es wäre denn, daß wegen besonderer Dringlichkeit mit Zustimmung der betreffenden Minister oder königl. Commissäre ein Anderes von der Kammer beschlossen wird.

Ueber die von den Referenten bearbeiteten Vorträge tritt der Ausschuß in Berathung und faßt nach absoluter Stimmenmehrheit Beschluß, der sodann in der Kammer selbst vorgetragen wird. An den Verhandlungen der Ausschüsse können die Kammerpräsidenten, die Minister und die königl. Commissäre theilnehmen.

Wird ein Berathungsgegenstand im ganzen oder theilweise zur Umarbeitung an den Ausschuß durch Kammerbeschluß zurückgegeben, so wird der Ausschuß um 2 Mitglieder vermehrt und kann einen neuen Referenten wählen.

Ein Tag in jeder Woche soll von der Kammer der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer steht indessen zu, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, um eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß hat vor der Berichterstattung den betreffenden Staatsminister oder Commissär hierüber zu hören.

Berichte und Gutachten über Regierungsvorlagen, Anträge der Kammermitglieder, oder über Beschwerden, müssen vor der erstmaligen Berathung schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden. Die Berathung hierüber kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nach dem zwischen dem Tage der Vertheilung des Berichts oder des Gutachtens und dem Tage der Berathung 2 volle Tage verflossen sind.

Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allem Andern auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die betreffenden Minister oder Commissäre einen Aufschub verlangen oder bewilligen.

§. 16.

Abstimmung und Beschlußfassung. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede Kammer zu bestehen hat, jedoch vorbehaltlich jener Fälle, in welchem gesetzlich die Anwesenheit einer größern Anzahl vorgeschrieben ist.

Wenn diese Mehrheit im Augenblicke der Abstimmung nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden, und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet an den Abstimmungen Theil zu nehmen; der Abstimmung aber hat sich zu enthalten

1) jedes einzelne Kammer-Mitglied, wenn auf dessen Antrag, oder in Folge einer durch die Geschäfts-Ordnung gestatteten Reklamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitze in der Kammer entschieden werden soll;

2) jedes einzelne Kammer-Mitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Kammer-Mitglied erhebt, und

3) jedes einzelne Kammer-Mitglied, welches in irgend einer von der Geschäfts-Ordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reklamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes ausgenommen, in der Abstimmung getrennt behandelt.

Jedes Kammermitglied hat das Recht Erinnerungen gegen die Stellung und Fassung der Fragen zu machen.

Dasselbe Recht haben die Minister und königl. Commissäre wenn die Fragen eine Regierungs-Vorlage oder einen Gegenstand betreffen, welcher an die Regierung gebracht werden soll.

Die Abstimmungen geschehen bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen worden, öffentlich, in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben; jedoch kann die Kammer die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittelst Namensaufrufs abgestimmt werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

§. 17.

Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander. Die Kammern sowohl als ihre Ausschüsse haben innerhalb ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich erachten, von den betreffenden Staatsministerien zu verlangen, und letztere haben diesem Verlangen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind befugt, mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen, zur Abgabe solcher kann jedoch Niemand angehalten werden, auch dürfen hiedurch keine eigene Ausgaben für die Staatskasse erwachsen. —

Für die nach Titel VII. §. 14 der Verf.-Urkunde zu ernennenden ständischen Commissäre bei der Schulden-Tilgungs-Commission hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen, und zugleich einen Stellvertreter derselben zu wählen.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Funktionen auch nach Abfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Diese Commissäre haben ferner auch nach Beendigung des Landtages über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschulden-Tilgungsplanes und die Befolgung Aller über das Staatsschuldentilgungswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschulden-Tilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen — und Letztere hat ihnen zu jeder Zeit auf Verlangen die erforder-

lichen Akten, Rechnungen, Kassabücher, Urkunden, und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen.

Diese ständischen Commissäre haben besonders darauf zu sehen, daß die Gelder der Ablösungskassa mit jener der Staatsschulden-Tilgungs- oder irgend einer andern Staatskassa nicht vermischt werden. Sie sollen daher alle 10 Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt erhalten und befugt sein, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse oder Nichtbefolgung des Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Weder die Kammer noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten, oder Deputationen, oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der beiden Directorien geordnet, und sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen, ist derselbe dem Gesammt-Staats-Ministerium Behufs der Vorlage an den König zu übersenden. Dasselbe gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage, oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtags-Abschiede. Dasselbe geschieht hinsichtlich der von den Kammern gestellten Anträge.

§. 18.

Der Wirkungskreis des Landtags. Der Wirkungskreis des Landtags ist der, daß

1) ohne seinen Beirath und seine Zustimmung kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, abgeändert, aufgehoben, oder authentisch*) interpretirt werden kann, daß

*) Authentische Interpretation nennt man die Erklärung des Gesetzgebers über den zweifelhaften Sinn eines Gesetzes.

2) ihre Zustimmung zur Erhebung aller direkten und aller neuen indirekten, sowie zur Erhöhung und Veränderung der bestehenden Steuern zu erholen ist. Der Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern wird in der folgenden Abtheilung erörtert werden.

3) Dem Landtage wird für jede Finanzperiode, jenen Zeitraum für welchen das Budget festgesetzt werden soll, die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt, welche derselbe zu prüfen und zu berathen hat.

4) Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen, und bestimmt vorauszusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des nöthigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt, und spätestens neun Monate vor Ablauf des Termins, für welchen die fixen Abgaben festgesetzt sind, läßt der König für die folgenden sechs Jahre ein neues Budget vorlegen. Ausnahmsweise können im Einverständnisse der Krone mit den Kammern die Deckungsmittel auch auf kürzere Zeit bewilligt werden, wie es 1850 für die beiden Jahre 1849/51 und 1852 für die vier Jahre 1851/55 geschah.

5) Wenn der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung den Landtag zu versammeln, kommt ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr zu.

6) Der Landtag kann die Bewilligung der Steuern an keine Bedingung knüpfen.

7) Demselben soll bei jeder Versammlung, also regelmäßig alle drei Jahre, eine genaue Uebersicht der Verwendung der Staatseinnahme vorgelegt werden.

8) Die gesammte Staatsschuld steht unter der Gewährleistung desselben, neue, nach 1818 contrahirte Schulden sind von seiner Zustimmung abhängig.

9) Schuldentilgungspläne können nur mit seiner Zustimmung festgesetzt oder abgeändert werden.

10) Dem Landtage ist bei jeder Versammlung eine genaue Nach-

weisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, so wie der geführten Verwaltung vorzulegen.

§. 19.

Fortsetzung. Die Kammern haben das Recht der Zustimmung zur Veräusserung der den allgemeinen Stiftungen gehörigen Güter oder zur Verwendung derselben in ihrer Substanz für andere, als für ihre ursprünglichen Zwecke. Ebenso ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteten Dienste erforderlich, und bei erlaubten Veräusserungen von Staats-Domainen haben sie darauf zu sehen, daß die Staats-Einkünfte nicht geschmälert werden.

Kein Mitglied kann während der Dauer der Sitzung zur Haft gebracht werden, ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer That bei Verbrechen.

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Anfragen (Interpellationen) an die Staatsregierung zu richten.

Jedes Landtagsmitglied ist berechtigt, seine Ueberzeugung frei zu äußern, und kein Mitglied kann wegen der Stimme, die es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch seine Kammer zu Rede gestellt werden.

Die Kammern haben das Recht, Wünsche und Anträge an den König zu bringen, ferner Beschwerden und Anklagen über die durch die königl. Ministerien oder andere Behörden geschehene Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte, und Beschwerden gegen einen höheren Beamten aus demselben Grunde zu erheben. Solche Beschwerden kann jeder Staatsangehörige, so wie jeder Staatsbürger und jede Gemeinde bei einer jeden der beiden Kammern überreichen. Sie müssen mit Beweisen versehen und namentlich muß bescheinigt sein, daß die Sache bei den obersten Behörden erfolglos betrieben wurde. Der Antrag auf Beschwerdeführung kann aber auch unmittelbar von einem Kammermitgliede ohne äußere Anregung gestellt werden.

Erkennt die Kammer, an welche die Beschwerde zuerst gelangt, dieselbe nach vorgängiger Berathung als begründet an, so hat sie ihren Beschluß der andern Kammer mitzutheilen, und stimmt diese bei, so wird der auf Abhülfe gerichtete Antrag von beiden Kammern in einer gemeinsamen Vorstellung an den König gebracht.

Abänderungen der Verfassung können nur mit Bewilligung der Stände geschehen. Bei der Abstimmung hierüber müssen ¾ der Mitglieder zugegen sein, und zur Annahme ist eine Mehrheit von ⅔ erforderlich.

§. 20.

Fortsetzung. Initiative. Die dem Landtage durch die Verfass.-Urkunde entzogen gewesene Befugniß der Initiative ist demselben durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 (Ges.-Bl. 1848, S. 61) theilweise eingeräumt worden.

Unter dem Rechte der Initiative versteht man die Befugniß, Anträge auf Erlassung eines neuen Gesetzes, oder auf Abänderung eines schon bestehenden zu stellen, und den Gesetzentwurf vorzulegen. Das erwähnte Gesetz bestimmt hierüber Folgendes:

1) Jeder der beiden Kammern steht das Recht der Initiative für Gesetze zu, welche keine Verfassungs-Gesetze sind. Unter Verfassungs-Gesetz versteht man ein solches, welches die Verfassung abändert oder ergänzt.
2) Das nach der Verf.-Urkunde dem Könige ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verf.-Urkunde oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen, wird in Ansehung der, in dem Tit. IV (von Allgemeinen Rechten u. Pflichten.) Tit. VII (Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.) Tit. VIII (Von der Rechtspflege.) Tit. X., §. 1 bis 6 (Von der Gewähr der Verfassung) enthaltenen Bestimmungen und der hierauf Bezughabenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch dem Landtage eingeräumt.
3) Dem Könige bleibt ausschließend das Recht vorbehalten, die Kammern zusammen zu berufen, zu eröffnen und zu schließen, zu verlängern, zu vertagen, oder aufzulösen.
4) Bezüglich der in Tit. VI der Verfassungs-Urkunde (Von der Ständeversammlung) enthaltenen Bestimmungen steht das Recht der Initiative jeder Kammer hinsichtlich ihrer selbst zu.
5) Anträge zur Abänderung der unter Nro. 2 und 4 bezeichneten Verf.-Gesetze sind nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen, und können, wenn sie hiebei nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden

Kammer unterstützt werden, zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Anzahl der Mitglieder verstärkt.

6) Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verf.-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, zu den Beilagen und Verfassungsgesetzen ist in Zwischenräumen von wenigstens 8 Tagen eine 3malige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von Dreiviertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder und eine Mehrheit von 2 Drittheilen der Stimmen in jeder Kammer erforderlich.

7) Dem Könige bleibt das Recht vorbehalten, seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig scheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

8) In Bezug auf ein in Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassenes Verfass.-Gesetz darf die Initiative des Landtags vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Dieses Gesetz trat mit dem 4. Juni 1848 in Wirksamkeit, und wurde zum Staatsgrundgesetze erhoben.

§. 21.

Fortsetzung. Anklage gegen die Minister. Bezüglich des in §. 19 bereits erwähnten Rechts des Landtags, Anklage gegen Minister und Staatsbeamte zu erheben, bestimmt das Gesetz v. 4. Juni 1848 die Verantwortlichkeit der Minister betreffend und das Gesetz vom 30. März 1850 den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend (Gesetz-Blatt v. 1848 S. 69 u. Ges.-Bl. v. 1850, S. 133) Folgendes:

1) Wenn die Kammern die Voraussetzung des Art. IX des zuerst genannten Gesetzes für gegeben erachten, und mithin erkennen, daß ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt habe, und auf den Grund seiner Verantwortlichkeit zu bestrafen sei, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert finden, eine förmliche Anklage gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X,

§. 6, Abschnitt I. u. II. der Verfass.-Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenberufenen Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des §. 16 der IX. Verfass.-Beilage, daß der königl. Staatsrath zu entscheiden habe, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle, bleiben hiebei außer Anwendung.

2) Das in dem so eben erwähnten §. 6, Tit. X, Absatz I und II erwähnte Verfahren ist, daß, wenn sich die Stände zu einer solchen Anklage veranlaßt sehen, die Anklags-Punkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen sind, und daß beide Kammern, wenn sie sich in ihren Beschlüssen über die Anklage vereinigen, diese mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König zu bringen haben.

3) Finden sich die Kammern des Landtags oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stellvertreter auf den Grund der Art. IX u. X des Ges. v. 4. Juni 1848 förmliche Anklage zu erheben, so sind, wie soeben erwähnt worden, die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. Zum Zwecke dieser Prüfung sind die betreffenden Ausschüsse ermächtigt

a) schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben,

b) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und

c) von den einschlägigen Staats-Ministerien die nöthigen, auf dem Gegenstand der Anklage bezughabenden Erläuterungen zu verlangen.

4) Nach Prüfung der Anklagspunkte und Vernehmung des betheiligten Ministers oder Minister-Stellvertreters mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besonderen Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Der König läßt den Kammerbeschluß dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen, die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammern (Anklagebevollmächtigte) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofs zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen, und veranlaßt zugleich die Bildung des Staatsgerichtshofs.

5) Die Anklagebevollmächtigten hat jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen.

6) Sowie das Verzeichniß der in vorschriftsmäßiger Weise gezogenen Geschwornen an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes eingesendet wird, ist den Anklagebevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit dem Beifügen zuzuschließen, daß wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung binnen 3 Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtskanzlei einzureichen sei.

7) Den Anklagebevollmächtigten steht gleich dem Angeklagten das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofes abzulehnen.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

8) Den Anklagebevollmächtigten stehen bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage alle gesetzliche Befugnisse des Staatsanwalts zu und sie sind zu der Gerichtssitzung, zwischen welcher und dem Tage ihrer Bekanntmachung 14 Tage in Mitte liegen müssen, besonders vorzuladen.

9) Den beiden Kammern des Landtags ist gestattet, zu jeder Zeit von den Untersuchungsakten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Kanzlei des obersten Gerichtshofes Einsicht zu nehmen.

10) In jedem Stande des Verfahrens, jedoch nur vor dem End-

urtheil, kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtags auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden, und dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich.

11) Eine Vertagung oder Auflösung des Landtages hat auf die Verfolgung der Anklage und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß.

Das Weitere siehe unten im 5. Abschnitt.

§. 22.

Ständige Gesetzgebungsausschüsse. Das Gesetz vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, bestimmt:

Zur Berathung der Entwürfe neuer Gesetzbücher über das bürgerliche Strafrecht und über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Strafverfahren, einer Wechselordnung, eines Handels- und Polizeigesetzbuchs werden Ausschüsse gewählt, in der Kammer der Reichsräthe aus 7, in der Kammer der Abgeordneten aus 9 Mitgliedern bestehend. In der Handels- und Wechselgesetzgebung — letztere durch Ges. v. 25. Juli 1850 bereits erledigt — soll der Ausschuß durch 2 Mitglieder, wo möglich vom Handelsstande, verstärkt werden.

Den Sitzungen der Ausschüsse können auch andere Mitglieder der Kammern beiwohnen, jedoch ohne Stimmrecht, und alle Kammermitglieder sind berechtigt, den Ausschüssen Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel des Gesetzentwurfs, oder auf Abänderungen und Zusätze zu übergeben.

In jedem Ausschusse hat eine gesonderte Berathung und vorläufige Beschlußfassung über den Vortrag des Referenten und die eingebrachten Modificationen statt, und dann haben sich beide Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Berathung unter dem Vorsitze des ältesten ihrer Vorstände zu vereinigen. Die Schlußabstimmung hat in jedem Ausschusse gesondert zu geschehen.

Während der Kammerberathung darf keine Modification eingebracht werden, welche nicht rechtzeitig der Ausschußberathung unterstellt worden, wenn sie nicht in der Kammer der Abgeordneten von

wenigstens 25, in der Kammer der Reichsräthe von 7 Mitgliedern unterstützt wird.

Der König kann vor Schließung oder Vertagung des Landtags verfügen, daß die Ausschüsse versammelt bleiben, oder sie können auch nach der Schließung oder Vertagung vom Könige einberufen, und es können ihnen unmittelbar Gesetze zur Berathung übergeben werden. Für diesen Fall hat der König vor Schließung oder Vertagung des Landtags die Wahl der Ausschüsse für die bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung anzuordnen.

Wenn die Ausschüsse in Abwesenheit der Kammern in Thätigkeit gesetzt waren, so sind alle Mitglieder derselben nach dem Zusammentritte des Landtags befugt, in einer durch Kammerbeschluß festzusetzenden präclusiven Frist Anträge auf Abänderungen, Zusätze oder Verwerfung einzelner Artikel zu stellen.

Die Ausschüsse, sowohl im Einzelnen als vereint, sind befugt, Personen, welche nicht Mitglieder des Landtags, aber durch wissenschaftliches oder praktisches Vertrautsein mit der betreffenden Materie bekannt sind, einzuberufen und über bestimmte Fragen zu vernehmen.

Sind die Ausschüsse während der Kammersitzung thätig, so wird in jeder Kammer über diejenigen Artikel oder zusammenhängenden Abschnitte, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse und der Regierung vorliegt, ohne besondere Berathung abgestimmt, soferne nicht ein Kammermitglied, unterstützt von wenigstens 25 Mitgliedern in der zweiten, und von 7 Mitgliedern in der ersten Kammer, die specielle Berathung bestimmter Punkte beantragt.

Diejenigen Punkte, worüber eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse nicht erzielt, oder den übereinstimmenden Beschlüssen derselben die Zustimmung der Regierung versagt wurde, werden zur besondern Berathung und Abstimmung der Kammer gebracht.

Die Entwürfe neuer Gesetzbücher müssen spätestens bei Uebergabe an die ständischen Ausschüsse durch den Druck veröffentlicht werden.

Die Wirksamkeit dieser Ausschüsse hat sich lediglich auf die Prüfung der vorgelegten Entwürfe zu beschränken und erlischt, wenn der König die Sitzungen derselben aufhebt oder einstellt.

Ausnahmsweise war den zur Berathung über das Gesetz, die Abänderungen des II. Theils des St.-Ges.-B. vom Jahre 1813 u. s. w.

betreffend, berufenen Ausschüssen durch Art. 5 des Ges. vom 12. Mai 1848 einige Abänderungen des St.-Ges.-B. vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betreffend, die Befugniß eingeräumt, im Namen der Ständeversammlung ihre Zustimmung zu dem Gesetze zu geben.

§. 23.

Erlöschen der Eigenschaft eines Landtagsmitglieds, beziehungsweise Suspension derselben. Die Eigenschaft als Mitglied des Landtags erlischt:

I. im Allgemeinen, wenn
das Kammermitglied eine Eigenschaft, durch welche sein Eintritt in die Kammer bedingt war, z. B. das Indigenat, verliert, wenn es einer strafrechtlichen Verurtheilung unterliegt, oder die Standesherrschaft oder das erforderliche verfassungsmäßige Steuerquantum nicht mehr hat.

II. Speziell erlischt diese Eigenschaft bei den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten

1) wenn der König den Landtag auflöst,
2) wenn der Abgeordnete mit Zustimmung der Kammer aus derselben tritt,
3) wenn der Abgeordnete nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesenen Ladung, auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses ergangene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt.

In diesem Falle ist er als ausgetreten zu betrachten, und

4) nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung trifft dasselbe jenen, welcher nach zweimaliger Aufforderung nicht am Versammlungsorte erscheint.

III. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß es für die Dauer des Landtags als ausgetreten erachtet werde, an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung nicht erscheint, und auch die Gründe seines Ausbleibens nicht genügend rechtfertigt, so wird dasselbe als für die Dauer des Landtags ausgetreten betrachtet.

Für die Erzbischöfe, den Bischof und den Präsidenten des Ober-

konsistoriums geht die Eigenschaft als Kammermitglied verloren, wenn sie ihr Amt verlieren, und für lebenslängliche Reichsräthe, wenn sie auf die Reichsrathswürde verzichten.

IV. Bedingt erlischt die Eigenschaft eines Abgeordneten, wenn ein solcher ein Staatsamt, eine Beförderung, oder eine Hofcharge übernimmt. Der also Angestellte oder Beförderte hört auf Abgeordneter zu sein, wenn nicht bei der neuen Wahl, welcher er sich zu unterwerfen hat, die absolute Mehrheit seiner Wähler sich für ihn erklärt. In diesem Sinn ist wenigstens im Jahr 1850 von der Staatsregierung und dem Landtag Art. 29 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 verstanden worden.

III. Abschnitt.

Von den Staatsgewalten.

§. 24.

Staatsgewalten. Der König als Oberhaupt des Staats vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt in sich, und diese besteht

1) in der gesetzgebenden Gewalt,
2) „ „ Regierungsgewalt,
3) „ „ richterlichen Gewalt.

Die Regierungsgewalt zerfällt in folgende Zweige:

1) Polizeigewalt,
2) Kirchenhoheit,
3) Finanzgewalt,
4) Militärgewalt,
5) Repräsentativgewalt.

§. 25.

Gesetzgebende Gewalt. Diese begreift die Macht in sich, bleibende, allgemein verbindende Normen für alle Verhältnisse des Staatslebens festzustellen und die bestehenden abzuändern. Die Gesetzgebung tritt in Bezug auf die sämmtlichen obengenannten Zweige der Staatsgewalt in Thätigkeit.

Die gesetzgebende Gewalt des Königs ist beschränkt:

1) durch das Bundesrecht, insofern ihm dasselbe verbietet, durch

die Landesgesetzgebung etwas festzusetzen was dem Bundesrechte widerspricht, oder dasselbe beschränkt;

2) durch die staatsrechtlichen Bestimmungen, an welche der König bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gebunden ist.

Diese sind, daß

a) alle Regierungsanordnungen des Königs nur dann vollzogen werden können, wenn sie von den betreffenden Ministern gegengezeichnet (contrasignirt) sind, und

b) daß keine allgemeinen Verfügungen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, erlassen, abgeändert, oder aufgehoben werden können, ohne Beirath und Zustimmung der Kammern.

Die mit Beirath und Zustimmung der Kammern vom König erlassenen allgemeinen Vorschriften werden Gesetze genannt, die ohne Beirath und Zustimmung der Kammern erlassenen heißen Verordnungen.

Dem Könige steht das Recht der Initiative, d. h. das Recht zu, Gesetzesvorschläge an die Kammer zu bringen, und dieses Recht steht ihm ausschließlich bezüglich jener Gesetzesvorschläge zu, welche Abänderungen oder Zusätze zu Tit. I., allgemeine Bestimmungen, II, von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung, III, von dem Staatsgute, V, von besondern Rechten und Vorzügen, IX, von der Militär-Verfassung und Tit. X §. 7 der Verf.-Urk., — von der Gewähr der Verfassung, — sowie der betreffenden Beilagen beabsichtigen.

Der König kann nach seinem Ermessen einem von den Kammern berathenen und angenommenen Gesetzesvorschlage die Genehmigung ertheilen und hiemit Gesetzeskraft verleihen, oder er kann diese Genehmigung verweigern. (Recht der Sanktion.) Nur soll seine Ertheilung oder Verweigerung der Sanktion, entweder sogleich nach Vorlage des Gesammtbeschlusses, oder spätestens im Landtagsabschiede beim Schlusse der Versammlung erfolgen.

Beschlüsse über Zusätze und Abänderungen zur Verfassungsurkunde sind, wie im vorhergehenden Abschnitte erwähnt, hiervon ausgenommen.

Anwendbar werden die sanktionirten Gesetze erst durch ihre Verkündigung, die gleichfalls dem König zusteht, aber von ihm nicht verweigert werden kann. Sie geschieht durch das Gesetzblatt und die Kreis-Intelligenzblätter.

Der König hat das Recht, Verordnungen zu erlassen, und zwar

1) in Ansehung der zum verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Kammern gehörigen Gegenstände nur zum Vollzuge und zur Ausführung der gegebenen Gesetze.

Auf dem Verordnungsweg können Gesetze weder abgeändert, noch aufgehoben, und über Verhältnisse, welche zum Wirkungskreis des Landtags gehören, und nicht bereits durch Gesetze geregelt sind, können keine Verordnungen erlassen werden.

2) In allen übrigen Gegenständen kann der König Verordnungen erlassen, oder bestehende abändern oder aufheben.

Alle Verordnungen müssen, um vollzogen zu werden, vom Könige unterzeichnet und von den betreffenden Ministern gegengezeichnet, und in gehöriger Art verkündet worden sein, was gewöhnlich durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter geschieht.

§. 26.

Regierungsgewalt. Die Macht, zur Beförderung der verschiedenen unter dem Schutze des Staates stehenden Interessen über die Staatskräfte zu verfügen, wird Regierungsgewalt genannt.

Die Regierungsgewalt muß sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen und darf insbesondere kein gesetzlich anerkanntes Privatrecht verletzen, ausgenommen wenn das Gesetz selbst solche Verletzungen gestattet, nämlich in Fällen des öffentlichen Nothstands, oder wo es der gemeine Nutzen erfordert. (Zwangsentäußerung.)

Ihrem Ermessen ist die Wahl der Mittel zur Ausführung ihrer Zwecke überlassen, jedoch darf kein Mittel gewählt werden, welches durch die Verfassung oder bestimmte Gesetze ausdrücklich für unstatthaft erklärt worden ist.

§. 27.

Die **Richterliche Gewalt**, d. h. die Befugniß der Rechtsprechung und Rechtsvollstreckung, auch Gerichtsbarkeit genannt, theilt sich

1) in die criminelle, welche gegen Störungen und Verletzungen der öffentlichen Rechtsordnung und Sicherheit gerichtet ist,

2) in die Civilgerichtsbarkeit, die Störungen und Verletzungen der Privatrechte zum Gegenstand hat, und

3) in die freiwillige Gerichtsbarkeit, die durch ihre Mitwirkung bei der Begründung von Privatrechtsverhältnissen der Unsicherheit des Rechts, so wie möglichen Störungen desselben vorzubeugen bestimmt ist.

Von dem Könige geht alle Gerichtsbarkeit aus. Sie wird aber in seinem Namen und unter seiner Oberaufsicht durch die erforderliche Anzahl von Gerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung ausgeübt.

Jede persönliche Einmischung des Königs in die Rechtsverwaltung (Cabinetsjustiz) ist ausgeschlossen.

Die Gerichte sind innerhalb ihrer amtlichen Gränzen unabhängig, sie können von Ausübung ihres Amtes durch Niemand abgehalten, zu Ueberschreitung der Gränzen ihrer Befugnisse von Niemanden gezwungen werden.

Die Schöpfung des Urtheils hängt blos von ihrer Ueberzeugung ab, jedoch müssen sie ihre Urtheile mit Entscheidungsgründen versehen.

Eine anhängige Streitsache oder eine begonnene Untersuchung kann in ihrem Fortgange von Niemanden gehemmt werden.

Das Verfahren bei den Gerichten richtet sich nach den bestehenden Prozeßgesetzen, und als Grundlagen, von welchen bei Erlassung dieser Gesetze ausgegangen werden soll, bezeichnen die Verfassungsgesetze vom Jahr 1848:

a) für das Verfahren in Civilsachen unmittelbare öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte,
b) in dem strafrechtlichen Verfahren, daß
   α) Niemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden kann, außer vermöge eines auf vorgängige Anklage gefällten Erkenntnisses, daß
   β) kein Straferkenntniß anders als nach mündlicher, die ganze Beweisaufnahme umfassender Verhandlung vor dem urtheilenden Richter erlassen werden kann, daß
   γ) der Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld in allen Verbrechensfällen von Geschworenen, die aus der Volkswahl hervorgegangen sind, erlassen werden soll, und daß
   δ) die Verhandlung über die erhobene Anklage bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich gepflogen werden muß, jene Fälle ausge-

nommen, wo die Oeffentlichkeit aus gesetzlich bestimmten Gründen ganz oder theilweise ausgeschlossen werden kann.

Diese Grundsätze sind in Betreff des Strafverfahrens bereits gesetzlich durchgeführt, in Betreff des Civilprocesses bis jetzt noch nicht.

In der dem König zustehenden Gerichtsbarkeit liegt das Recht,

1) die Gerichte nach Maßgabe der Gesetze zu organisiren, ihre Zahl, Sprengel und Sitze zu bestimmen und sie mit den geeigneten Personen zu besetzen,
2) darüber zu wachen, daß die Gerichte ihr Amt wirklich verwalten, die Justiz nicht verweigern oder verzögern,
3) die fortwährende Aufsicht über die Verwaltung der Rechtspflege zu führen, und
4) bei strafrechtlichen Erkenntnissen die ausgesprochenen Strafen zu mildern oder zu erlassen. (Begnadigungsrecht.)

§. 28.

Polizeigewalt. Diese ist die Befugniß, vermittelst der durch die Regierungsgewalt organisirten und geleiteten Staatskräfte die Interessen des bürgerlichen Lebens zu fördern und die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Hieher gehört also auch die Sorge für Unterricht und Bildung, für Gewerbe und Handel, für die Armen.

Die Polizeigewalt wird nach den Anordnungen des Königs unter Mitwirkung des betreffenden Ministers durch die hiezu festgesetzten Behörden ausgeübt.

Diese Behörden sind nicht, wie die richterlichen, unabhängig, sondern haben den Befehlen der Oberbehörden und des Königs, wenn dieselben nur in gesetzlicher Form erlassen sind, zu gehorchen.

Die Polizeigewalt findet ihre Schranken in der Verfassung und der Gesetzgebung, und sie ist nicht berechtigt, eine Bestimmung derselben aufzuheben, zu ändern oder zu umgehen, namentlich darf sie nicht in den Wirkungskreis der Gerichte eingreifen. Jedoch sind ihr gesetzlich einzelne Befugnisse übertragen, die ihrer Natur nach dem richterlichen Wirkungskreis angehören. (Administrativjustiz, Strafpolizei.)

Für Handlungen, welche die Polizei innerhalb ihrer Zuständigkeit vorgenommen hat, kann sie vor den Gerichten nicht zur Verantwortung gezogen werden; ausgenommen, wenn es sich um die Folgen und Wirkungen derselben fragt, und das Gericht wegen

Ersatzes des durch die Handlung der Polizei erlittenen Schadens angegangen wird.

§. 29.

Kirchenhoheit. Das Recht, einerseits den Wirkungskreis der Staatsgewalten gegen Eingriffe der Kirche zu sichern, anderseits die letztere in ihrem eigenen Wirkungskreise zu schützen, wird die Kirchenhoheit, das Majestätsrecht (jus circa sacra) genannt. Es ist zu unterscheiden von der Kirchengewalt, die der protestantischen Kirche gegenüber in Bayern gleichfalls dem Staatsoberhaupte zusteht.

Dasselbe erstreckt sich auf alle Religionsgesellschaften im Staate, und verleiht dem Könige das Recht der Aufnahme neuer, bisher nicht bestandener Religionsgesellschaften in den Staatsverband, sowie gewisse Rechte über die im Staate vorhandenen kirchlichen Gesellschaften.

Die letztern begreifen in sich

I. das Recht der Aufsicht (jus inspectionis saecularis). Der König hat demgemäß

1) von dem, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und gehandelt wird, Kenntniß zu nehmen,

2) darauf zu dringen, daß keine Gesetze oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne seine Einsicht und Genehmigung verkündet und vollzogen werden, (das Placet).

3) die geistlichen Gerichte, sowie ihre Verfassung vor ihrer Einführung zu bestätigen,

4) den kirchlichen Beamten, besonders den Pfarrern und Benefiziaten, die Genehmigung zur Ausübung ihres Amtes zu ertheilen,

5) darauf zu sehen, daß die Staatsangehörigen durch die geistliche Gewalt nicht gesetzwidrig behandelt werden, und vorkommenden Mißbräuchen der letztern zu steuern,

6) im Falle der Wahrnehmung von Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuchen bei einer Kirchengesellschaft, Kirchenversammlungen zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung zu veranlassen, ohne sich jedoch in Gegenstände der Religionslehre einzumischen, und

7) über die Verwaltung des Kirchenvermögens die oberste Aufsicht zu führen.

II. Das Recht des Schutzes (jus advocatiae), vermöge dessen die Kirche im Genuß ihrer eigenen Rechte erhalten und in der Erreichung ihrer Zwecke unterstützt wird.

§. 30.

Finanzgewalt. Das Recht, diejenigen materiellen Mittel herbeizuschaffen, welche zur Verwirklichung des Staatszwecks erforderlich sind, und dafür zu sorgen, daß die Verwendung derselben dem Zweck entsprechend bewirkt werde, ist die Finanzgewalt.

Dieselbe begreift in sich

1) die Berechnung des Aufwandes, der innerhalb einer bestimmten Zeit nöthig oder wünschenswerth ist, um die Thätigkeit der Staatsgewalt in jedem ihrer einzelnen Zweige und in gehöriger Ausdehnung möglich zu machen. (Voranschlag der Staatsausgaben oder Ausgaben-Etat.) Dieser Voranschlag wird in der Regel auf eine Frist von sechs Jahren, welche man eine Finanz-Periode nennt, gefertigt, und mit Zustimmung der Kammern festgestellt.

   In besonderen Fällen kann diese Frist wohl verkürzt, nie aber weiter ausgedehnt werden.

2) Die Aufbringung der zur Deckung dieses Aufwandes erforderlichen Mittel (Staatseinnahmen) und die Verwendung derselben. Zu diesem Zwecke wird den Kammern mit dem Ausgaben-Etat auch der Etat der Einnahmen zur Zustimmung, namentlich zur Bewilligung der geforderten Steuern, vorgelegt. Die Urkunde, in welcher die zulässigen Einnahmen und Ausgaben einer Finanzperiode zusammengestellt sind und wonach sich während dieser Periode die Staatsverwaltung zu richten hat, wird das Budget genannt.

3) Das Recht, Anstalten und Einrichtungen anzuordnen, welche die Einhaltung und Durchführung des festgestellten Wirthschaftsplans gewähren. (Kassa- und Rechnungsführung.)

Staatseinnahmen. Die Quellen der Staatseinnahme sind folgende:

1) Das Staatsgut,
2) die Regalien, d. i. die dem Staate zustehenden nutzbaren Privatrechte.

3) Soweit diese beiden Quellen nicht zureichen, die aus dem Vermögen der Staatsangehörigen fließenden Steuern.

4) Wenn der Staatsbedarf zu groß ist, als daß er aus den bisher genannten Quellen augenblicklich gedeckt werden könnte, — die Aufnahme von Staatsanlehen.

Staatsgut. Bezüglich des Staatsguts ist Folgendes zu bemerken: Dasselbe dient entweder:

1) unmittelbar einem Bedürfnisse des Staats, z. B. Gebäude für die öffentlichen Behörden, Kasernen, Festungen, Eisenbahnen, Landstraßen, Vorräthe von Waffen und Munition u. s. w., oder

2) es trägt eine Natural- oder Geldrente, die zur Deckung des Staatsaufwandes verwendet werden kann. Dahin gehören Oeconomiegüter, Waldungen, Gewerbe und industrielle Anstalten (z. B. Bräuereien), ferner die lehen-, grund- und zehentherrlichen Rechte, soweit sie nicht abgelöst sind, endlich zinstragende Activkapitalien.

Manche Bestandtheile des Staatsgutes vereinigen beide Eigenschaften in sich, z. B. Staatseisenbahnen. In vielen Fällen ist die Rente nur eine scheinbare, weil sie die Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals nicht erreicht.

Der König verfügt über das Staatsgut, über die Renten desselben und über seine Verwaltung nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen, wohin namentlich gehört,

1) daß die Renten der Staatsdomainen in die Staatskassa fließen müssen, und zur Bestreitung der Staatsausgaben zu verwenden sind, so weit sie nicht bereits gesetzlich zur Deckung anderer Bedürfnisse bestimmt wurden,

2) daß jede Verwendung zu andern Zwecken, z. B. zu Privatzwecken des Königs, ausgeschlossen, und

3) daß ihre Veräusserung unzulässig ist. Sie können daher nicht verkauft, verschenkt, mit ewigen Lasten beschwert, oder als neue Lehen verliehen werden.

Ueber die Ausnahmen von dem Veräusserungsverbote ist in der Verfassungsurkunde bestimmt:

Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staatsdomainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Kammern, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

Ferner nimmt die Verfassungsurkunde aus:

alle Staatshandlungen des Königs, welche innerhalb der Gränzen des ihm zustehenden Regierungsrechts zum Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder Einheimischen über Stamm- oder Staatsgüter vorgenommen werden, besonders was

a) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlegung anderer Güter, Renten oder Rechte abgetreten und was

b) gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;

c) alle einzelnen Veräusserungen und Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut befunden werden. Dazu kommt jetzt

d) die Ablösung der lehen-, grund-, guts-, zins- und zehentherrlichen Rechte des Staates von Seite der Pflichtigen auf Grund der Gesetze von 1848 und 1852.

In den Fällen, wo ausnahmsweise eine Veräusserung statthaft ist, dürfen die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Grundrente dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schulden-Tilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. Letzteres gilt namentlich auch

bezüglich der unter Lit. d erwähnten Ablösungssummen; die Verwendung derselben nach den Vorschriften des Tit. III der Verfass.-Urkunde wird in dem Finanzgesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitalsbeträge der Annuitäten nachgewiesen, welche in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen. Dagegen ist die mit der Ablösung eintretende Schmälerung des Staatseinkommens eine unvermeidliche Folge des Gesetzes.

Regalien:

Die zur Zeit bestehenden Regalien sind

1) das ausschließliche Recht zur Gewinnung von Salz- und Bergprodukten und von Salpeter, auch von Perlen und Gold;
2) gewisse Erwerbsgeschäfte, welche der Staat mit Ausschluß der Staatsangehörigen so betreibt, daß letztere entweder überhaupt nicht, oder nur unter besonderer Bewilligung der Staatsregierung das Geschäft betreiben dürfen. Dahin gehören das Lotto, die Münze, der Verlag des Gesetz- und Regierungsblattes und der Kreisintelligenzblätter, die Post, die Telegraphen, ferner der Betrieb der vom Staate gebauten Eisenbahnen.

Besteuerungsrecht. Die Steuern sind entweder direkte oder indirekte. Unter direkten Steuern werden solche verstanden, die der Staat direkt von Denjenigen nimmt, aus deren Vermögen er einen Beitrag zu dem Staatsaufwand erheben will, während die indirekte Steuer nicht unmittelbar von dem Beitragspflichtigen, sondern nach Art eines Vorschusses von dritten Personen erhoben wird, die sich dafür durch höhere Preise bei'm Verkauf des besteuerten Gegenstandes an den eigentlich Beitragspflichtigen schadlos halten.

Was

1) die direkten Steuern betrifft, so können sie nur mit Zustimmung der Kammern erhoben werden, es mag sich um die Einführung neuer, oder um die Forterhebung bisher schon bestandener, oder um Aenderung solcher handeln.

Die direkten Steuern sind nach dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1852 zur Zeit folgende:

1) Grundsteuer,
2) Haussteuer,
3) Dominikalsteuer,

4) Gewerbsteuer,
5) Einkommensteuer,
6) Kapitalrentensteuer und
7) Wittwen- und Waisen-Pensionsfondsbeiträge. (Die letzteren nur uneigentlich als Steuern bezeichnet.)

2) Die indirekten Steuern, welche zur Zeit der Erlassung der Verfassungs-Urkunde schon gesetzlich bestanden, erhebt der König ohne Mitwirkung der Kammern in der bisher bestandenen Art und Größe.

Soll aber die eine oder die andere derselben geändert, erhöht, anders erhoben, gemindert oder aufgehoben werden, so ist dazu die Einwilligung der Kammern erforderlich, ebenso wenn eine neue indirekte Steuer eingeführt werden soll. Die gegenwärtig bestehenden indirekten Steuern sind nach dem Finanzgesetz vom 28. Mai 1852:

1) Taxen,
2) Stempelgefälle,
3) Aufschlagsgefälle,
4) Zölle und
5) Lottoerträgnisse.

Die Taxen und Stempelgefälle würden zum Theil richtiger unter die direkten Steuern eingereiht sein und die Lottoerträgnisse sind Renten eines Regals. (S. oben.)

Die Staatsregierung hat den Kammern bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Steuern vorzulegen.

Staatsschuld. Eine Vermehrung der Staatsschuld hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse Statt, die weder durch ordentliche noch außerordentliche Beiträge der Staatseinwohner ohne zu große Belastung derselben bestritten werden können und deren Befriedigung zum wahren Nutzen des Landes gereicht.

Mit dem Antrage auf Contrahirung einer Staatsschuld ist den Kammern der Tilgungsplan vorzulegen, und nur wenn diese die Genehmigung ertheilen, kann das Anlehen gültig contrahirt und die Eintragung derselben in das Staatsschuldenverzeichniß, sowie die Ausfertigung der Staatsschuldscheine vorgenommen werden.

Ausnahmsweise können die von den Kammern aufgestellten Staats-

schulden-Commissäre ihre vorläufige Zustimmung zu einem Anlehen ertheilen, nämlich in außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend nothwendig machen, und die Einberufung der Kammern in Folge äußerer Verhältnisse unmöglich ist.

An den bestehenden Staatsschulden sollen alljährlich mindestens 2/3 Prozent am Kapitale getilgt werden, insbesondere ist der Reinertrag des Malzaufschlags zur Verzinsung der Staatsschuld, der Nettoertrag der Eisenbahnen zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen zum Zweck des Bahnbaues bestimmt.

§. 31.

Militärgewalt. Unter der Militärgewalt begreift man die Befugnisse des Königs, zur Aufrechthaltung der Staatsordnung nach Außen und nach Innen eine bewaffnete Macht zu unterhalten und über dieselbe zu verfügen.

Die Militärgewalt verleiht dem König das Recht:

1) Die bewaffnete Macht zu bilden und zu organisiren;
2) den Oberbefehl über die Militärmacht in Kriegs- und Friedenszeiten zu führen;
3) die erforderlichen Anstalten zur Vertheidigung des Landes wie z. B. Festungen, herzustellen, zu erhalten und zu benützen.

Der König ist hiebei an folgende Verfassungsvorschriften gebunden: Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein.

Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

Die Armee handelt gegen den äußern Feind, — im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

Die Bundesacte verpflichtet den König, ein dem 100. Theil der Bevölkerung gleichkommendes Bundescontingent stets vollzählig zu halten und die Garnison der Bundesfestung Landau zu stellen.

§. 32.

Repräsentativgewalt. Unter Repräsentativgewalt versteht man die Befugniß des Königs, die Rechte, die Interessen und die Ehre des Staats nach außen zu vertreten.

In Folge dessen kann der König

1) Gesandte an auswärtige Staaten abordnen und bei sich empfangen,
2) Bündnisse oder Verträge mit solchen Staaten eingehen,
3) Zur Erreichung der obigen Zwecke Zwangsmittel anwenden, insbesondere Krieg erklären.

Die Gesandten theilen sich in 4 Klassen:

a) Botschafter, welche die persönliche Würde des Souverains vertreten und demgemäß im Wesentlichen die nämlichen Ehrenbezeugungen genießen, die dem abordnenden Souverain selbst zukommen. Dieser Klasse gehören auch die päbstlichen Legaten und Nuntien an,
b) Gesandte im engeren Sinn, bevollmächtigte Minister, päbstliche Internuntien,
c) Ministerresidenten, Charge's d'Affaires,
d) Geschäftsträger.

Die letzten drei Klassen vertreten ihren Souverain nur in Ansehung der Function, nicht auch der persönlichen Würde. Die Geschäftsträger werden nicht bei dem Souverain selbst, an dessen Hof sie abgeordnet sind, sondern bei dessen Minister beglaubigt.

Die Generalconsuln und Consuln sind zunächst Handelsagenten, die zugleich mit gewissen diplomatischen Functionen beauftragt zu werden pflegen.

Auswärtige Gesandte können vor den bayrischen Civilgerichten nicht belangt werden; sie sind auch von der Criminalgerichtsbarkeit und Polizeigewalt des bayerischen Staates eximirt. Verbrecherische Handlungen, durch welche ein auswärtiger Gesandter persönlich beleidigt wird, sind als Staatsverrath zu bestrafen.

Bei der Aufstellung und Abberufung von Gesandten, und ebenso beim Abschlusse von Staatsverträgen verfährt der König selbstständig, ohne Mitwirkung der Kammern. Doch ist er bezüglich des durch die Gesandtschaften verursachten Aufwandes, wie bei allen andern Staatsausgaben, an die Einhaltung des Budget gebunden und wenn sich Staatsverträge auf einen Gegenstand erstrecken, worüber verfassungsmäßig nur mit Zustimmung des Landtages verfügt werden kann, so erlangt ihr Inhalt für die Staatsangehörigen erst durch dessen Annahme auf dem Wege der Gesetzgebung verbindliche Kraft. Hievon abgesehen tritt der Staatsvertrag für das Land mit dem Zeitpunkt seiner Verkündigung in Wirksamkeit. (Vgl. auch §. 33.)

Die Zwangsmittel, welche der König in den Beziehungen zu auswärtigen Staaten anwenden kann, bestehen zunächst in der Retorsion und in der Ausübung von Repressalien.

Retorsion ist es, wenn rechtmäßige, aber den Staat oder seine Angehörigen unbillig in Nachtheil versetzende Anordnungen einer auswärtigen Regierung durch Anordnungen gleicher Art im Inlande vergolten werden. So bestimmt das Indigenatsedict §. 17, 18: Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen bayrische Unterthanen von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche den Einheimischen zustehen, so ist in Bayern gegen die Unterthanen jenes Staates derselbe Grundsatz, jedoch nur mit besonderer königlicher Genehmigung, in Ausführung zu bringen.

Repressalien sind Gewaltmaßregeln, angewendet gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Angehörige, um für die von demselben zuvor angeordneten oder zugelassenen unrechtmäßigen Gewaltmaßregeln Genugthuung zu erlangen.

In dem Rechte der Kriegserklärung als äußerstem Mittel der Selbsthülfe ist der König durch die Bundesgesetzgebung (§. 33.) wesentlich beschränkt. Ebenso in Ansehung des Friedensschlusses, der übrigens die Eigenschaft eines Staatsvertrages hat, weshalb die obigen Bemerkungen über diesen Gegenstand auch hier Anwendung finden.

§. 33.

Fortsetzung. Von den Verhältnissen zum deutschen Bund. Der deutsche Bund ist nach der Bundesacte vom 5. Juni 1815 ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, sowie der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten. Der König als Mitglied des Bundes genießt folgende Rechte:

1) Er nimmt durch seinen Gesandten an den Berathungen und Schlußfassungen der Bundesversammlung Theil und führt im Plenum derselben 4 Stimmen unter 69, im engern Rath 1 Stimme unter 17. (Die Versammlung beräth in der Regel, nämlich überall, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze zur Anwendung, oder beschlossene Maßregeln zur Ausführung zu bringen sind, als „engerer Rath"; sie constituirt sich dagegen als „Plenum", wenn es auf Abfassung von Grundgesetzen, auf organische Einrichtungen des Bundes, auf Krieg und Frieden, auf den Eintritt neuer Mitglieder ankommt.)
2) Der König ernennt 2 Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes, das die zwischen einer Bundesregierung und den Landständen entstehenden Streitigkeiten zu schlichten berufen, bisher jedoch niemals in Thätigkeit getreten ist. Er ernennt ferner ein Mitglied zu der Bundesmilitärcommission und vollzieht, wenn er hiezu berufen wird, die zur Durchführung eines Bundesbeschlusses angeordnete militärische Execution in andern Bundesstaaten.

3) Die unversehrte Erhaltung des bayrischen Staatsgebietes ist vom Bunde garantirt und der König kann den Schutz desselben gegen jeden, sei es von einem auswärtigen oder von einem Bundesstaat ausgehenden Angriff in Anspruch nehmen.
4) Die Mitwirkung des Bundes erstreckt sich seit der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 auch auf gewisse innere Landesangelegenheiten. Wenn nämlich durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist und die Regierung Bundeshülfe anruft oder derselben notorisch bedürftig, aber außer Stand gesetzt ist, sie anzurufen, so schreitet der Bund zur Wiederherstellung der *gesetzlichen* Ordnung und Sicherheit ein.
5) Die Bundesfestung Landau wird in Friedenszeiten von Bayern allein (in Kriegszeiten zu ⅓ von Baden) besetzt.

Die bundesmäßigen Verpflichtungen des Königs sind:

1) Er hat die Grundgesetze und sonstigen gültigen Beschlüsse des Bundes zu beobachten.

Da der Bund als ein *völkerrechtlicher* Verein gegründet worden ist und namentlich zu der Zeit, wo die bayrische Verfassungsurkunde erlassen wurde, nur als solcher bestand, da er auch die Souverainität der Bundesglieder ausdrücklich anerkennt, so erhalten seine Beschlüsse und Anordnungen erst durch die landesherrliche Verkündigung im Königreiche Vollziehbarkeit und bedürfen überdieß, wenn sie innere staatsrechtliche Verhältnisse zum Gegenstand haben, die den Wirkungskreis der *Gesetzgebung* berühren, der Zustimmung des Landtages.

2) Der König ist verpflichtet, keine Verbindungen einzugehen, die gegen den oben bezeichneten Bundeszweck gerichtet sind.
3) Streitigkeiten mit Bundesgliedern hat er entweder bei dem Bundesschiedsgericht oder bei der Austrägalinstanz, d. h. bei dem obersten Gerichtshof eines von der Bundesversammlung bezeichneten Bundesstaates anhängig zu machen. Die Kriegführung und die Ausübung von Repressalien zwischen Bundesgliedern ist unzuläßig.

4) Gegen auswärtige Staaten kann der König nur mit Zustimmung des Bundes Krieg führen und ebenso bedarf es zum Friedensschluß dieser Zustimmung.

5) Er stellt das ihn treffende Contingent zu den Bundestruppen, aus welchem das VII. Bundesarmeecorps gebildet ist. *)

6) Er leistet zu dem Bedarf der Bundes- (Matrikel und Kanzlei-) Kasse einen verhältnißmäßigen Beitrag, der im gegenwärtigen Budget mit 20,000 fl. jährlich vorgetragen ist. Nebstdem sind die Unterhaltungskosten der Bundesfestung Landau von Bayern allein zu bestreiten, wogegen es zum Unterhalte der übrigen Bundesfestungen nicht beiträgt.

§. 34.

Fortsetzung. Von dem Verhältnisse zum Zollverein. Der Zollverein, ein zwischen sämmtlichen deutschen Staaten mit Ausnahme von Oestreich, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, Lichtenstein, Hamburg, Lübeck und Bremen seit den Jahren 1833—35 bestehender Verband, hat zum Hauptzweck, die Freiheit des Handels im Innern der verbundenen Staaten herzustellen und zu erhalten. Zugleich sind aber seine Einrichtungen darauf berechnet, durch Erhebung von Einfuhrzöllen an den Vereinsgränzen einerseits das Einkommen der verbündeten Staaten zu erhöhen, anderseits der einheimischen Gewerbsthätigkeit und Fabrikation die Concurrenz mit auswärtigen Producten zu erleichtern.

Zur Durchführung der Handelsfreiheit im Innern sind

1) die Ein- und Ausfuhrverbote (Salz und Spielkarten ausgenommen), sowie die Binnenzölle, die früher an den Gränzen der einzelnen Vereinsländer bestanden haben, aufgehoben;

2) die indirecten Auflagen, womit in einzelnen Vereinsländern gewisse Erzeugnisse (in Bayern Bier, in andern Ländern auch Wein, Branntwein und Tabak) belegt sind, sollen nach gleichen Grundsätzen geregelt, bis dahin aber ausnahmsweise noch

---

*) Das Contingent beträgt 1 Procent, die Reserve $1/6$ Procent der Bevölkerung, die aber nur mit $3 1/2$ Mill., nach dem Stand von 1818, in Anschlag gebracht wird. Der Bundestag beschäftigt sich gegenwärtig mit einer die Vergrößerung der Contingente, entweder durch Zugrundlegung der wahren Volkszahl oder durch Erhöhung des Procentenmaßes bezweckenden Anordnung.

Ausgleichungsabgaben erhoben werden, so daß z. B. der nach einem Vereinslande, wo der einheimische Branntwein besteuert ist, aus Bayern eingeführte Branntwein dort einen Zoll entrichtet, der dem Betrag der einheimischen Steuer gleichkommt.

3) Die Chaussée-, Pflaster- und Brückengelder sollen beschränkt, die Schifffahrt soll erleichtert werden. Beide Bestimmungen sind mehr oder weniger durchgeführt.

4) Ein gemeinsames Münzsystem ist im Jahr 1838 begründet worden. Dagegen die beabsichtigte Gleichstellung von Maß und Gewicht bis jetzt noch nicht erreicht.

5) Handelsreisende und Gewerbtreibende eines Vereinsstaates haben, wenn sie in einem anderen Vereinsstaat ihre Geschäfte besorgen, Messen und Märkte besuchen u. s. w., keine weiteren Abgaben, als die Einheimischen zu entrichten. Den Angehörigen der verbündeten Staaten soll überhaupt das Aufsuchen von Arbeit und Erwerb wechselseitig möglichst erleichtert werden, weshalb z. B. den Gewerbtreibenden eines außerbayrischen Gränzortes unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit unverwehrt ist, Bestellungen für das Inland zu übernehmen und auszuführen.

6) Die Vereinsregierungen haben sich verpflichtet, durch den Abschluß von Handelsverträgen mit fremden Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erweiterung zu verschaffen und es sind mehrere derartige Verträge geschlossen worden. Gegenwärtig steht der Abschluß eines Handelsvertrages mit Oestreich in Frage.

In den Vereinsstaaten sind Zollordnungen und Zollstrafgesetze nach übereinstimmenden Grundsätzen erlassen und die Zollschutzwachen gleichmäßig organisirt worden. Die auf Grundlage des gemeinschaftlichen Zolltarifes, der von 3 zu 3 Jahren revidirt wird, eingehenden Zollrevenuen werden nach Verhältniß der Bevölkerung vertheilt und es findet zu diesem Zweck von 3 zu 3 Jahren im Monat December eine Volkszählung statt. Die Zollrevenuen Bayerns sind gegenwärtig zu 5,360,000 fl. veranschlagt.

Bei Begründung des Zollvereins wurde festgesetzt, daß derselbe vom Jahr 1842 an, u. z. von 12 zu 12 Jahren, der Kündigung unterliege, die spätestens 2 Jahre vor Ablauf der bestimmten Frist erfolgen muß. Nachdem die preußische Regierung im Jahr 1851 wirklich gekündigt hat, löst sich der Verein mit dem 1. Januar 1854

auf, wenn nicht bis dahin eine Verständigung über seine Fortdauer oder Reconstituirung erfolgt.

§. 35.

Lehensherrlichkeit. Lehen wird ein Gegenstand genannt, der sich im getheilten Eigenthum von zwei Personen, einem Obereigenthümer und einem Nutzungsberechtigten befindet, u. z. unter der Verpflichtung beider Personen zu wechselseitiger besonderer Treue. Durch diese Verpflichtung, die in den eigenthümlichen Zuständen des Mittelalters ihre Wurzel und lebendige Bedeutung hatte, jetzt aber zu einer Formalität geworden ist, unterscheidet sich die Lehenherrlichkeit von der einfachen Grundherrlichkeit.

Der Obereigenthümer wird mit dem Ausdrucke Lehenherr, der Nutznießer mit dem Ausdrucke Lehensmann, Vasall bezeichnet. Die Lehenherrlichkeit ist kein Hoheitsrecht, sie ist nicht nothwendig und ausschließlich mit der Staatsgewalt verbunden, steht jedoch in Bayern außer dem Könige nur den Standesherren zu.

Gegenstand des Lehens kann ein Grundbesitz oder ein Amt sein, wie in Bayern die vier Kronämter. Die königlichen Lehen sind entweder Thron- oder Kanzleilehen, jenachdem sie unmittelbar durch den König vom Thron herab, oder nur im Namen desselben durch den obersten Lehenshof (das Staatsministerium des Aeußern und des k. Hauses) verliehen werden. Ersteres ist der Fall bei den Kronämtern und denjenigen größeren Herrschaften, mit welchen der Besitz der fürstlichen oder gräflichen Würde verbunden ist.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der Grundherrlichkeit und den Bestimmungen über Ablösung der grundherrlichen Gefälle wurde im Jahr 1848 auch die Ablösbarkeit und theilweise die unentgeldliche Aufhebung des Lehenverbandes gesetzlich ausgesprochen und dadurch denjenigen Vasallen, die als Besitzer gutsherrlicher Rechte in Folge der zuerst erwähnten Bestimmungen Vermögensnachtheile erlitten, eine Schadloshaltung zugewendet. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 über Ablösung des Lehenverbandes ist in der Hauptsache folgenden Inhaltes:

Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden und zwar:

1) Söhn- und Töchterlehen durch Erlag von ein Prozent,

2) Männerlehen (die nach Aussterben des Mannsstammes an den Lehenherrn heimfallen) durch Erlag von drei Prozent,

3) Heimfällige Lehen durch Erlag von zehn Prozent des Lehenfassionswerthes.

Als auf dem Heimfalle stehend zu betrachten sind jene Lehen, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben.

Den Vasallen steht es frei, das Ablösungskapital baar oder in Ablösungsschuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzinskapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

Ausgenommen von aller Allodifikation sind:

a) die thronlehenbaren Würden,

b) jene Lehen, welche auf Staatsverträgen oder auf königlicher Dotation beruhen, d. h. zur Belohnung großer dem Staate geleisteter Dienste verliehen sind, soferne den ersteren nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata) oder durch den Vasallen vom Lehenherrn erkaufte (feuda emtitia) nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Eigenthum ohne Entgeld. Aufgetragene Lehen sind diejenigen, die ursprünglich freies Eigenthum des Vasallen waren und von ihm gegen Gewährung des Lehensschutzes einem Mächtigeren als Lehen freiwillig angetragen worden sind.

Die fideicommissarischen Verhältnisse der Lehen, so wie die Berechtigung zur Erbfolge in denselben werden hiedurch nicht verändert.

Nach Aussterben der zur Lehen-Erbfolge Berechtigten geht das bisherige lehenbare Object an die Erben des letzten Besitzers über.

Wenn auf einem Lehengute außer den gesetzlichen Lehengebühren noch andere Reichnisse, z. B. Canon, Gilt rc. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

§. 36.

Staatsbehörden im Allgemeinen und oberste Stellen. Zur Ausübung der vermöge der Staatsgewalt ihm zustehenden Rechte bedarf der König Stellen und Behörden, und diese theilen sich

1) in oberste,
2) in Mittelstellen und
3) in Unterbehörden.

Die obersten Stellen sind

1) der Staatsrath,
2) die königlichen Staatsministerien nebst den für einzelne Zweige ihres Wirkungskreises gebildeten, ihnen untergeordneten Centralstellen. Regelmäßig hat jedes Ministerium seinen eigenen Vorstand, es können aber auch mehrere einem Minister anvertraut werden. Bis zum Jahre 1847 bestanden nur 5 Ministerien, nämlich

1) das Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern,
2) " " " des Innern,
3) " " " der Justiz,
4) " " " der Finanzen,
5) " " " des Kriegs.

In den Jahren 1847 und 1848 kamen noch hinzu:

6) das Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und
7) " " " des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. 37.

Der Staatsrath.

I. Zur Berathung sind an den Staatsrath verwiesen:

1) alle Gegenstände der Gesetzgebung, sowie das Budget vor deren Einbringung bei dem Landtage,
2) die von dem Landtage an den König gebrachten Wünsche und Anträge, sowie die von dem Landtag erledigten Gesetzentwürfe vor deren Sanktionirung,
3) die Beschwerden des Landtags über Verletzung der Verfassung, wenn sich dieselben nicht zum Staats-Gerichtshofe eignen,
4) die dem Landrathe vorzulegenden Gegenstände und die auf die Verhandlungen derselben zu erlassenden Entschließungen,
5) die Organisation der Staatsbehörden in Anstalten,
6) allgemeine Verwaltungsnormen und Maaßregeln, durch welche

bestehende organische Einrichtungen aufgehoben, oder wesentlich abgeändert werden sollen,

7) alle wichtigeren, durch Meinungsverschiedenheit der Ministerien hervorgerufenen Anstände, namentlich Competenz-Conflikte der Ministerien unter sich und die dem Geschäftskreise verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die betreffenden Minister sich darüber nicht vereinigen können,

8) die beschwerenden Vorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Ministerien, durch welche Kränkungen des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit entstanden sein sollen, und welche sich zur Entscheidung des Staatsrathsausschusses (s. unten) oder der Gerichtshöfe nicht eignen,

9) die Jahresberichte der Minister, insoferne der König ein Gutachten über dieselben verlangt,

10) Begutachtung der Indigenatsgesuche,

11) alle jene wichtigeren Gegenstände, welche der König zur Berathung an den Staatsrath besonders verweist.

II. Die Anwesenheit des Staatsraths ist erforderlich, wenn der König bei seinem Regierungsantritte, oder der Reichsverweser bei Uebernahme seiner Stelle den vorgeschriebenen Eid leistet.

III. Als erkennende Stelle fungirt der Staatsrath und

A. An das Plenum desselben gehören:

1) die Recurse gegen die von Administrativ-Justizstellen über die Abtretung eines Privateigenthums ergangenen Erkenntnisse,

2) Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde,

3) die Entscheidung der über den Simultangebrauch der Kirchen zwischen zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien entstehenden Streitigkeiten,

4) die Entscheidung der Frage über die Versetzung in den Anklagestand in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegialvorstände und alle diesen gleich oder höher stehende Staatsbeamten wegen Amtsverbrechen. Es bedarf jedoch keiner solchen Entscheidung, wenn ein Minister auf Anklage der Kammern vor den Staatsgerichtshof gestellt werden soll.

5) Rekurse gegen die von dem Ministerium des Innern nach der Verordnung v. 24. Mai 1814 unmittelbar erkannten Disciplinarstrafen gegen Advokaten in administrativen Gegenständen,

6) Rekurse gegen die von den königl. Staatsministerien ausgegangenen Disciplinar-Strafverfügungen gegen die Staatsdiener.

B. Mittelbar durch einen Ausschuß des Staatsraths wird erkannt:

1) über Beschwerden, welche aus dem Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen (Administrativjustizsachen. S. oben §. 28) oder bei Gelegenheit derselben, und in Verbindung mit ihnen entspringen und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht gestattet ist. Insbesondere:

a) Kulturstreitigkeiten (d. h. Streitigkeiten über den Vollzug der zur Beförderung des Landbaues erlassenen sogen. Kulturverordnungen),

b) Beschwerden über verweigerte Entschädigung wegen Weg-, Straßen- und Brückenbauten,

c) Polizeiconfiskationssachen,

d) Postbeeinträchtigungen,

e) Kriegsconcurrenzsachen,

f) Nachsteuersachen,

g) Salz- } Defraudationen,
h) Lotto- }

i) Beschwerden wegen einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums, wenn dagegen der Rekurs an die ordentlichen Gerichte nicht gestattet ist.

Ueberall, auch da wo der Staatsrath als erkennende Stelle handelt, hat er nicht die Unabhängigkeit einer richterlichen Behörde, sondern seine Entschließungen unterliegen königlicher Genehmigung.

§. 38.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern. Zum Wirkungskreise dieses Ministeriums gehört, und zwar:

I. zum Auswärtigen:

1) die Correspondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern und den an dem königl. Hofe beglaubigten Gesandten in allen bei den verschiedenen Ministerien vorkommenden Geschäften,
2) der Antrag auf Anstellung und die Instruirung der königl. Gesandten im Auslande,
3) die Unterhandlung, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten,
4) die Verhältnisse des deutschen Bundes,
5) alle aktiven und passiven Staatsprätensionen im Benehmen mit dem königl. Finanzministerium,
6) alle Gegenstände, welche königliche Gerechtsame außerhalb des Königreichs betreffen,
7) die Kenntnißnahme aller von den verschiedenen Ministerien an die obersten Kreisstellen erlassenen Instruktionen, wenn sie auf das Benehmen mit Nachbarstaaten Bezug haben,
8) die Gränzgegenstände und alle Differenzen mit Nachbarstaaten, letztere im Benehmen mit dem betreffenden Ministerium,
9) die Beschützung und Vertretung der bayerischen Staatsangehörigen im Auslande, worunter auch die am päpstlichen Hofe nachzusuchenden Dispensationen aller Art begriffen sind,
10) die Thronlehen im Benehmen mit dem königlichen Finanzministerium,
11) die Verleihung des Adels aller Grade,
12) im Benehmen mit dem Ministerium des Innern die Vorträge im Staatsrathe wegen Verleihung des Indigenats,
13) die Aufsicht und oberste Leitung des Staatsarchivs,
14) die Beglaubigung der Urkunden, welche im Auslande Gültigkeit haben sollen,
15) die Reisepässe ins Ausland,
16) die Geschäfte des Reichsheroldenamts,
17) die Ausfertigung der vom Könige ertheilten Genehmigung zur Annahme fremder Orden und Auszeichnungen,
18) die Anfertigung des Etats für das Ministerium, und die unmittelbare Verfügung über die zugewiesenen Etatssummen,
19) der Antrag auf Ernennung, Beförderung u. dergl. der im Bereiche des Ministeriums Angestellten sowie die Disciplin über dieselben.

II. Zum Wirkungskreise des Staatsministeriums des königl. Hauses gehören:

1) die Ordensangelegenheiten,
2) die die Familienverträge und Privatfürstenrechte des königlichen Hauses betreffenden Gegenstände, und
3) die Aufsicht und oberste Leitung des königl. Hausarchivs.

Dem königl. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern sind untergeordnet:

1) das königl. geheime Hausarchiv und
2) das geheime Staatsarchiv.

Ferner sind demselben untergeordnet die königl. Gesandtschaften und Consulate im Auslande.

§. 39.

Gesandtschaften und Consulate. Die königl. Gesandtschaften in auswärtigen Staaten sind folgende:

1) ein bevollmächtigter Gesandter bei dem Bundestage, zugleich beglaubigt bei den Höfen zu Darmstadt, Kassel und Wiesbaden,
2) ein außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Frankreich,
3) ein dergleichen in England,
4) " " " Oesterreich,
5) " " " Preußen,
6) " " " Rußland,
7) " " " Rom,
8) " " " Sardinien,
9) ein Ministerresident in Griechenland,
10) " " der Schweiz und in Baden,
11) " " Belgien und in den Niederlanden,
12) ein Geschäftsträger im Königreiche Sachsen und im Großherzogthum Sachsen, sowie im Herzogthum Sachsen-Altenburg und Sachsen Meiningen,
13) in Würtemberg und
14) in Hannover.

Generalconsuln, Consuln, Vice-Consuln und Agenten des Königreichs bestehen in folgenden Orten auswärtiger Staaten: Aachen, Altona, Amsterdam, Ankona, Antwerpen, Athen, Bahia, Bajonne, Baltimore, Bordeaux, Botzen, Bremen, Buenosayres, Carlsruhe,

Civita Vecchia, Cöln, Constantinopel, Corfu, Dresden, Emden, Fiume, Frankfurt am Main, Genua, Gibraltar, Girgenti, Hamburg, Havre de Grace, Hannöverisch Münden, Kopenhagen, Leipzig, Lissabon, Livorno, London, Louisville, Lübeck, Magdeburg, Malta, Mannheim, Marseille, Messina, Meriko, Montpellier und Cette, Moskau, Neapel, New-York, Nizza, Odessa, Oldenburg, Paris, Patras, Petersburg, Philadelphia, Porto Allegro, Riga, Rio de Janeiro, Rio grande, Rotterdam, Smyrna, Straßburg, Sira, Triest, Venedig, Wien.

§. 40.

Staatsministerium des Innern. In den Bereich des königlichen Staatsministerium des Innern gehört die gesammte Staats- und Landespolizei, wie dieses weiter unten noch ausführlicher erörtert werden wird und die gesammte innere Verwaltung.

Ergänzende Bestandtheile desselben sind

1) der Obermedicinal-Ausschuß,

2) die Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes und die des Hof- und Staatshandbuchs.

Als Centralstelle steht unter demselben das Reichsarchiv.

Unter den Staatsministerien des Innern stehen ferner die sämmtlichen Kreis-Regierungen Kammern des Innern und die diesen untergeordneten Verwaltungs-Behörden.

§. 41.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten. In den Bereich dieses Ministeriums gehören sämmtliche Handels- und Gewerbsangelegenheiten, die Gegenstände der Fabrikation, der Landwirthschaft, die Versicherungs-, Leih- und Credit-Anstalten aller Art, insbesondere die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die Aufsicht auf Münze, Maaß und Gewicht, auf Land- und Wasserstraßen, Messen und Märkte, die Eisenbahn-, Wasser-, Brücken- und Straßenbauten auf Staatskosten, die oberste Aufsicht über die gewerblichen und landwirthschaftlichen Bildungsanstalten, die Landbauten des Staats und die oberste Aufsicht über das Bauwesen mit Ausnahme der Militärgebäude, die Aufsicht über die plastischen Denkmäler des Staats, das Zoll-, Post- und Eisenbahnwesen, der Ludwigskanal, die Donau-

dampfschiffahrt und die Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs.

Demselben sind folgende Stellen untergeordnet

1) die oberste Baubehörde,

2) die Generaldirektion der königl. Verkehrsanstalten, mit Einschluß des Telegraphenamtes und des Betriebsamts der Donau-Dampfschifffahrt,

3) die Verwaltung des Ludwig-Donau-Mainkanals,

4) die Eisenbahn-Baucommission,

5) die Generalzolladministration,

6) das statistische Bureau,

7) die Landgestütsverwaltung.

Ebenso stehen die Kreisregierungen innerhalb des einschlagenden Ressorts unter diesem Ministerium.

§. 42.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Diesem Ministerium sind alle auf kirchliche Angelegenheiten und auf das Unterrichtswesen bezüglichen Gegenstände — die letzteren insoweit sie nicht den besonderen Wirkungskreis des Handelsministeriums berühren — zugetheilt. Es stehen daher unter seiner Aufsicht und Leitung: Die Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste, das General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats, die Universitäten nebst dem theologischen Ephorate zu Erlangen, das Conservatorium für Musik, die Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen, die Erziehungsinstitute, das deutsche Schulwesen und die Schullehrerseminarien, die Blinden- und Taubstummeninstitute, die Kleinkinderbewahranstalten und das Institut für krüppelhafte Kinder, die Forstschule in Aschaffenburg, letztere in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium, die besonderen medicinischen Lehranstalten und der Centralschulbücher-Verlag.

Ferner hat dasselbe die oberste Curatel der für die Zwecke des Kultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und principiellen Gegenständen.

Untergeben sind dem Cultusministerium:

1) das protestantische Oberconsistorium,

2) das protestantische Consistorium zu Speyer, das seit dem Jahr 1849 die Angelegenheiten der unirten protestantischen Kirche in der Pfalz unabhängig vom Oberconsistorium verwaltet.

Die dem Ministerium zugetheilten Oberkirchen- und Schulräthe bilden kein selbstständiges Collegium.

Unter diesem Ministerium stehen ferner innerhalb des einschlägigen Ressort die Kreisregierungen Kammern des Innern.

§. 43.

Staatsministerium der Justiz. Unter diesem Ministerium steht das gesammte Justizwesen, das Oberappellations- (künftig Oberlandes-) Gericht, die Appellations- (künftig Kreis-) Gerichte, die künftigen Bezirks-, die Stadt- und Landgerichte und die gesammte Staatsanwaltschaft, wie dieses weiter unten in der Abtheilung von der Rechtspflege ausführlicher behandelt werden wird.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihrer amtlichen Thätigkeit dem Justizministerium ebenso untergeben, wie die übrigen Verwaltungsbehörden dem Ministerium des Innern u. s. w. Die Gerichtsbehörden dagegen sind in ihrer richterlichen Function unabhängig und stehen nur hinsichtlich der Organisation, der formellen Geschäftsleitung und Disciplin unter dem Justizministerium.

§. 44.

Staatsministerium der Finanzen. Unter diesem Staatsministerium steht Alles, was auf das Staatsvermögen und die Staatsabgaben Bezug hat, namentlich die Centralstaatskassa, und als Centrallandesstellen sind demselben untergeordnet

1) der oberste Rechnungshof,
2) die General-Bergwerks- und Salinen-Administration,
3) das Hauptmünz- und Stempelamt,
4) die Staatsschuldentilgungs-Commission,
5) die Steuerkataster-Commission,
6) die General-Lottoadministration,
7) die Rechnungskammer.

Unmittelbar unter dem Staatsministerium der Finanzen stehen ferner:

1) die Regierungsfinanz-Kammern in den Kreisen,

2) die königl. Bank zu Nürnberg,
3) die Administration der königl. Staatsgüter Schleißheim und Weihenstephan.

§. 45.

Kriegsministerium. Zum k. Kriegsministerium gehört Alles, was auf das Heer- und Kriegswesen Bezug hat, mit Ausnahme des Conscriptionswesens, insbesondere

1) die oberste Leitung über sämmtliche Militärbehörden, die Bewaffnung, Bildung, Besoldung und Verpflegung der Armee, die Gesundheitsanstalten, die Bewegung und Verwendung der Armee mit Ausnahme der Gendarmerie, welche in dieser Beziehung unter dem Staatsministerium des Innern steht;
2) die Aufrechthaltung der Mannszucht und die oberste Leitung der Militärgerichte;
3) die Landwehr, sobald sie sich unter den Waffen befindet;
4) die Anträge über alle Anstellungen, Beförderungen, Belohnungen u. s. w.;
5) die Militärtransporte und Etappen im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, die Kartelsentwürfe im Benehmen mit dem Ministerium des Aeussern, die oberste Leitung des topographischen Bureau's, die Erbauung, Verbesserung und Unterhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militärgebäude und sonstigen militärischen Anstalten, die oberste Leitung des Salpeterwesens;
6) alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten, als Invaliden-, Waisen-, Wittwen- und milde Stiftungsfonds;
7) die Verfügung über die dem Kriegsministerium zugewiesenen Etatssummen und zu diesem Ende die Leitung der Hauptkriegskassa, deren Rechnungen der oberste Rechnungshof zu revidiren hat.

Unter dem Kriegsministerium stehen

1) das Generalauditoriat,
2) die Militärfondscommission,
3) die Hauptkriegskassa,
4) der Generalquartiermeisterstab der Armee,
5) das Gendarmeriekorpscommando,

6) die beiden Armeekorpscommando's,
7) das Artilleriekorpscommando,
8) das Ingenieurkorpscommando.

Ferner sind dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordnet

1) die Commandantschaften zu Augsburg, Germersheim, Ingolstadt, Landau, Nürnberg, Passau, Rosenberg, Wültzburg und Würzburg,
2) das Armeemonturdepot,
3) die Administrationskommission der Militärfohlenhöfe.

IV. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen.

§. 46.

Staatsangehörige, Fremde und Staatsbürger. Die Staatseinrichtungen bestehen zunächst nur für die Angehörigen des Staates; nur diese können den Schutz ihrer Rechte und die Beförderung ihrer Interessen vom Staat erwarten und einen verfassungsmäßig geordneten thätigen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen.

Diese Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden hat auch in der neueren Zeit, obwohl bedeutend gemildert, doch in vielfacher Hinsicht ihre praktische Bedeutung behalten und es sind daher vor Allem die Voraussetzungen darzustellen, unter welchen ein Individuum als Angehöriger des bayr. Staates anerkannt wird.

Unter den Staatsangehörigen selbst ist wieder die Klasse der Staatsbürger als diejenige auszuscheiden, die allein zum vollen Genuß aller öffentlichen Rechte befähigt ist.

Hieran reiht sich sodann die Aufzählung der einzelnen Rechte, welche die Verfassung jeder dieser beiden Hauptklassen einräumt, sowie der Verbindlichkeiten, die sie denselben auferlegt.

Die Aufgabe dieses Abschnittes ist jedoch hiemit noch nicht erschöpft. Es sind noch die besonderen Rechtsverhältnisse einzelner Kategorien von Staatsangehörigen zu erörtern, namentlich die Vorrechte, die den sogenannten höheren Ständen — Adel, Geistliche, Beamte — zukommen und die Rechtsbeschränkungen, welchen theils dieselben, theils andere Kategorien unterliegen.

Endlich erfordern die als juristische Persönlichkeiten im Staat anerkannten **Korporationen** und Institute wegen ihrer wichtigen und eigenthümlichen Stellung eine gesonderte Betrachtung. Dahin gehören namentlich die Kirchen, Gemeinden, Universitäten und Stiftungen, dann der Fiscus.

I. Unterabtheilung.

Vom Indigenat.

§. 47.

Begriff und Erwerbung des Indigenats. Unter Indigenat versteht man das Eingeburtsrecht, oder die Eigenschaft eines Staatsangehörigen gegenüber dem Fremden (Ausländer), welches entweder

1) durch die Geburt oder
2) durch Naturalisation, (Aufnahme in den Staatsverband) erlangt wird.

Durch Geburt hat Jeder Ansprüche auf das bayrische Indigenat, dessen ehelicher Vater oder dessen außereheliche Mutter zur Zeit seiner Geburt das Indigenat besaßen.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

1) von der Ausländerin, die einen bayrischen Staatsangehörigen ehelicht,
2) von solchen Ausländern, welche aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande entlassen sind und sich in Bayern ansässig machen,
3) von der Ehefrau und den Kindern eines solchen Einwanderers in Folge seines eigenen Eintrittes in den Staatsverband,
4) durch königliches Dekret, ausgefertigt nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes.

Der König kann auch die Beibehaltung des fremden Indigenats neben dem bayrischen gestatten.

Die Indigenatsrechte werden weder durch den bloßen Besitz oder zeitliche Benutzung liegender Gründe, noch durch Anlegung eines Handels oder einer Fabrik, oder durch Theilnahme an solchen erworben, wenn nicht die wirkliche Ansässigmachung in einer Gemeinde, die durch Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande bedingt ist, hinzukommt. Ebensowenig können auf die Rechte des Indigenats die-

jenigen Fremden Anspruch machen, welche zu ihrer wissenschaftlichen, artistischen oder industriellen Bildung, ferner zur Geschäftsübung sich in Bayern aufhalten, oder solche, die in Privatdiensten stehen, ohne sich förmlich ansässig gemacht oder eine ständige Anstellung erlangt zu haben.

§. 48.

Verlust desselben. Das Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung,
2) durch Auswanderung,
3) durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer, in welchem Falle die unehelichen Kinder ihrer Mutter folgen.

Näheres über den Begriff der Auswanderung s. unter §. 64.

§. 49.

Fremde und Forensen. Fremde (Ausländer) im Gegensatz zu den Staatsangehörigen sind alle diejenigen, die das bayrische Indigenat niemals besaßen, oder dasselbe (§. 48) verloren haben.

Forensen werden diejenigen Fremden genannt, die in Bayern Grundeigenthum besitzen.*) Ueber die Rechtsverhältnisse der Fremden und der Forensen insbesondere s. §. 114, 115.

II. Unterabtheilung.

Staatsbürgerrecht.

§. 50.

Begriffe und Erfordernisse des Staatsbürgerrechts. Unter dem Staatsbürgerrechte wird die Befähigung zur Ausübung aller politischen Rechte verstanden, welche die Verfassung gewährt.

Um das Staatsbürgerrecht erlangen und ausüben zu können wird erfordert:

1) der Besitz des Indigenats,
2) männliches Geschlecht,
3) gesetzliche Volljährigkeit,

*) Davon sind zu unterscheiden die Gemeindeforensen, d. i. die in einer Gemeinde Grundstücke besitzenden, aber außerhalb derselben wohnhaften und heimathsberechtigten Staatsangehörigen oder Fremden.

4) Ansässigkeit in einer Gemeinde des Königreichs und zwar entweder
   a) durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder
   b) durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder endlich
   c) durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

Ausländer erlangen das Staatsbürgerrecht nicht sogleich mit dem Erwerbe des Indigenats, sondern erst nach Ablauf von sechs Jahren.

Da das erst später erschienene Ansässigmachungsgesetz auf diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht unbedingt angewendet werden kann, so ist man anzunehmen berechtigt, daß auch derjenige, der sich auf einen sogen. gemischten Titel, z. B. auf Grundbesitz in Verbindung mit Lohnerwerb ansässig macht, das Staatsbürgerrecht erlangt. Erfolgt dagegen die Ansässigmachung ausschließlich auf einen im Obigen nicht genannten Titel, z. B. auf Lohnerwerb allein, so verleiht sie auch das Staatsbürgerrecht nicht. Ebendeshalb sind Advocaten, Aerzte, Künstler u. s. w. nur dann im Besitz desselben, wenn sie zugleich besteuerte Gründe, Renten oder Rechte besitzen, ein Gewerb treiben oder mit einem öffentlichen Amte (z. B. Aerzte mit der Function eines Landgerichtsarztes) bekleidet sind.

Die Eigenschaft eines Staatsbürgers berechtigt noch nicht zur Ausübung der politischen Rechte, die den Staatsbürgern mit Ausschluß der übrigen Staatsangehörigen vorbehalten sind; es müssen vielmehr noch besondere Qualificationen hinzukommen, die an der betreffenden Stelle (§§. 77, 78) angeführt werden sollen.

§. 51.

Verlust des Staatsbürgerrechts. Das Staatsbürgerrecht geht verloren

1) durch den Verlust des Indigenats, also durch Auswanderung oder durch Erwerb eines fremden Indigenats ohne königl. Erlaubniß,
2) durch die ohne königl. Erlaubniß erfolgte Annahme von Diensten, Gehalten, Pensionen oder Ehrenzeichen von einer auswärtigen Macht,
3) durch den Verlust der persönlichen Eigenschaften, von welchen der Erwerb des Staatsbürgerrechtes abhängt, also durch den

Verlust der besteuerten Gründe, Renten oder Rechte, des Gewerbes oder öffentlichen Amtes.

Wer sein Staatsbürgerrecht aus mehreren Titeln, z. B. aus Grundbesitz und Gewerbsbetrieb zugleich ableitet, wird desselben nicht verlustig, solang ihm nur einer von diesen Titeln bleibt.

Durch das Eintreten gewisser Umstände kann ein Staatsbürger, ohne diese seine Eigenschaft zu verlieren, doch an der Ausübung aller oder einzelner staatsbürgerlicher Rechte gesetzlich verhindert werden. Eine vorübergehende Suspension aller Rechte tritt der Natur der Sache nach ein, wenn er durch Geistes- oder Gemüthskrankheit unfähig wird, selbstständig zu handeln; von den übrigen Unfähigkeitsgründen ist an der betreffenden Stelle (§. 80) zu sprechen.

III. Unterabtheilung.

Von den allgemeinen Rechten der Staatsangehörigen und der Staatsbürger.

§. 52.

Uebersicht. I. Rechte der Staatsangehörigen. Die aus dem Besitze des Indigenates entspringenden — jedoch, wie sich unten ergeben wird, in ihrer Ausübung zum Theil noch an besondere Bedingungen geknüpften — Rechte sind im Wesentlichen folgende:

1) der Anspruch auf Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Rechte,

2) das Recht
   der Niederlassung (Ansässigmachung und Verehlichung),
   der Berufswahl,
   der Wahl des Aufenthalts innerhalb und außerhalb des Landes,
   der Auswanderung.

3) die Gewissensfreiheit,
   die Freiheit der Meinungsäußerung (Preßfreiheit),

4) das Versammlungs- und Vereinsrecht,
   das Recht als Urwähler an den Landtagswahlen Theil zu nehmen,
   in die Kammer der Abgeordneten,

als Gemeindevertreter in den Landrath,
in den Districtsrath und
als Geschworener gewählt zu werden.

5) das Petitionsrecht und das Recht,
das Recht der Beschwerdeführung.

§. 53.

Uebersicht. II. Ausschließliche Rechte der Staatsbürger. Die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 hat mehrere der wichtigsten Befugnisse, die früher den Staatsbürgern ausschließlich zustanden, auf alle Staatsangehörigen übertragen. Gegenwärtig ist den ersteren von erheblicheren Rechten nur noch vorbehalten

1) das Recht, als Wahlmann bei den Abgeordnetenwahlen zu fungiren,
2) das Recht, als Vertreter des Grundbesitzes in den Landrath gewählt zu werden,
3) das Recht, an der Wahl der Gemeindeorgane Theil zu nehmen und in dieselben gewählt zu werden.

§. 54.

I. **Rechte der Staatsangehörigen.** 1. Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Rechte. (Verf.-Urk. Tit IV, §. 8.)

1. Die Sicherheit der Person kann
   a) von der Staatsgewalt selbst,
   b) von Staatsangehörigen,
   c) von fremden Staatsangehörigen,
   d) von einer fremden Staatsgewalt,
   e) von äußeren, nicht durch menschlichen Willen in Thätigkeit gesetzten Einwirkungen gefährdet werden.

Um ihr den durch die Verfassung unbeschränkt, folglich nach allen diesen Richtungen zugesagten Schutz zu gewähren, sind

zu a.) gesetzliche Bestimmungen getroffen, welche der Staatsgewalt selbst und den Behörden derselben die Schranken vorzeichnen, worin sie sich zu bewegen haben. Insbesondere darf Niemand verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. (Verf.-Urk. Tit. IV, §. 8.) Welches diese gesetzlichen Fälle und Formen seien, ist in der von dem strafrechtlichen Verfahren handelnden Abtheilung zu zeigen. An die

angeführte Verfassungsbestimmung sind übrigens auch die Polizeibehörden gebunden; auch diese dürfen nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen und Formen Verfolgungen einleiten und Verhaftungen vornehmen — ein Grundsatz, dessen strenge Beobachtung durch den Mangel einer eigenen Polizeigesetzgebung erschwert wird.

Was über „Verfolgung" im Allgemeinen bestimmt ist, findet insbesondere auch auf gerichtliche und polizeiliche Haussuchungen Anwendung.

Zu b.) Zum Schutz gegen Angriffe auf die persönliche Freiheit, die Ehre, die Gesundheit und das Leben, die von einzelnen Staatsangehörigen ausgehen können, ist die Strafrechtspflege, zum Theil auch die Civilrechtspflege (Injurienklagen u. s. w.) und die Thätigkeit der Polizei bestimmt, wovon in späteren Abtheilungen dieses Werkes ausführlicher zu handeln ist.

Zu c.) Gehen solche Angriffe von einem fremden Staatsangehörigen aus, so unterliegt dieser, insoweit er im Bereiche der einheimischen Staatsgewalt ist, denselben polizeilichen und rechtlichen Einschreitungen, wie der Inländer. Auch werden nach den neuen Strafgesetzgebungen die an einem Fremden verübten Verbrechen ebenso wie die an den einzelnen Unterthanen verübten bestraft.

Zu d.) Gehen Rechtsverletzungen und Bedrückungen von der auswärtigen Staatsgewalt selbst, in deren Bereich ein bayrischer Unterthan sich befindet, aus, so ist die Staatsregierung verpflichtet, ihm durch alle ihr zu Gebot stehenden Mittel (s. oben §. 32 und 33) Schutz und Genugthuung zu verschaffen.

Zu e.) Gegen die hier bezeichneten Gefährdungen, z. B. gegen die dem Leben und der Gesundheit drohenden Naturereignisse, ansteckende Krankheiten u. s. w. gewährt der Staat ebenfalls durch polizeiliche Anstalten den möglichen Schutz.

2. Die Sicherheit des Eigenthums und der (Vermögens-) Rechte kann auf dieselbe Weise, wie jene der Person gefährdet werden. Es ist in dieser Hinsicht zu bemerken:

Zu a.) Die Staatsgewalt hat keine weitere Rechte über das Vermögen der Einzelnen, als diejenigen, die ihr zur Erreichung von bestimmten Staatszwecken durch ausdrückliches Gesetz eingeräumt sind. Sie kann insbesondere nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Abgaben von den Unterthanen erheben und nöthigenfalls durch Exe-

cution beitreiben.*) Sie kann ferner in den ebenfalls gesetzlich bestimmten Fällen, wo es das öffentliche Wohl erfordert, Staatsangehörige zur Abtretung ihres Eigenthums nöthigen, wobei jedoch der Entschädigungsanspruch richterlicher Entscheidung vorbehalten bleibt. (S. hierüber §. 55.)

Die Staatsgewalt kann als Vertreter des Staatsvermögens (Fiscus) wie jede Privatperson Rechtsverhältnisse mit einzelnen Unterthanen eingehen, Verträge schließen u. s. w. Sie ist aber in diesen Beziehungen denselben Civilgesetzen wie jeder Unterthan unterworfen, muß wegen Erfüllung der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten vor Gericht Rede stehen und ebenso ihre Ansprüche durch gerichtliche Klage geltend machen. (Verf.-Urk. Tit. VIII, §. 5.)

Vermögensstrafen können nur in dem gesetzlich zulässigen Maß und von den gesetzlich dazu ermächtigten Behörden verhängt werden. Insbesondere hat die Verf.-Urk. (Tit. VIII, §. 6) angeordnet, daß Confiscation des ganzen Vermögens einer Person nur in dem einzigen Falle der Desertion verhängt werden dürfe. (Vgl. §. 83 des Conscriptionsges. vom 5. August 1828.)

Zu b.) Ueber rechtliche Ansprüche, die ein Staatsangehöriger in Beziehung auf seine Vermögensverhältnisse gegen Andere erheben will, sind die vom Staat angeordneten bürgerlichen Gerichte zu entscheiden verpflichtet.

Näheres über die Organisation derselben in einer späteren Abtheilung.

Um Störungen in den Rechtsverhältnissen der Einzelnen und Prozesse nach Möglichkeit zu verhüten, besteht die sogen. freiwillige Gerichtsbarkeit, d. h. diejenige Thätigkeit der Gerichte, die Rechtsgeschäfte (Kaufverträge, Eheverträge u. s. w.) bei ihrer Entstehung beaufsichtigt und für deren deutliche Abfassung und Beurkundung Sorge trägt.

Nächstdem sind auch die Vermögensrechte der Staatsangehörigen unter den Schutz der Polizei (Vorkehrungen gegen Diebe und Landstreicher, gegen Betrug und Wucher &c.) und der Strafrechtspflege gestellt.

Zu c.) Auswärtige Staatsangehörige können unter gewissen, in

---

*) An unbeweglichem Eigenthum kann jedoch die Execution nur durch richterliche Hülfe vollstreckt werden.

der Civilgerichtsordnung näher bestimmten Voraussetzungen auch vor inländischen Gerichten belangt und an ihrem im Lande befindlichen Vermögen exequirt werden. (Vgl. §. 115.) Im Uebrigen gilt auch hier, was oben unter Ziff. 1 zu c bemerkt wurde. Ebenso zu d) und e).

§. 55.

Fortsetzung. Zwangsabtretung. Das Gesetz vom 17. November 1838 bestimmt hierüber, daß Eigenthümer zur Abtretung des unbeweglichen Eigenthums für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke, so wie zur Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit angehalten werden können. Letzteres kann jedoch nur dann geschehen, wenn der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theils seines Grundeigenthums zu bestehen.

1. Die Abtretung kann nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zur Landesvertheidigung und Militär-Etablissements;
2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;
3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker;
4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;
5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung und Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen;
6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;
7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;
8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;
9) Erbauung von öffentlichen Canälen, Schleußen und Brücken;
10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;
11) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußeren Handels und Verkehrs;
12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;
13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken insbesondere,

14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen diesen Fällen immer nur,

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreisregierung Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staatsrathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1—14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und

b) gegen vorgängige volle Entschädigung.

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes,

nämlich bei Feuer- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufenthalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangsabtretung nicht entgegen.

2. In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangsentäußerung nur insoferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grundeigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungsberechtigte

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche activ mit dem Entwehrungsgegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers, gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;

2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungsgegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

3. Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benutzbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. —

Insbesondere darf die Theilung eines Gebäudecomplexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesammtcomplexe, nur mit Einwilligung des Eigenthümers stattfinden.

4. Die Entwehrung kann unter den angeführten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

1) von öffentlichen Stellen und Behörden,

2) von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner von den aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

5. Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;

2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:

a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit andern Eigenthumstheilen, oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer behauptet;

b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;

c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzungswerthes nicht übersteigen;

d) Ersatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird.

3) Den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

6. Für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen unkörperlichen Rechte, ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten:

1) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädig-

ung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Reinertrages zu bestehen.

2) Bei unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnittsberechnung aus der jüngstverflossenen, durch gütliche Uebereinkunft, oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen und mit dem 25fachen Betrage zu Capital zu erheben.

3) Sonstige standes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servitutsrechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Parteien nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und ebenso Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle, die unter Ziff 5 Nr. 2. bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

7. Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den Ziff. I. Lit. B. bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

8. Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

9. Werthserhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungsermittelung nicht in Anschlag.

10. In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungssumme das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

11. Die auf dem Abtretungsgegenstande ruhenden Hypotheken und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungsbeschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung;

die Forderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungssumme über, und es muß diese Summe, welche so weit sie reicht und wenn sie die hypothecirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und eingetragenen Verfügungsbeschränkung auf die Entwehrungssumme und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Forderungen und Verfügungsbeschränkungen, insoweit sie aus der Entschädigungssumme nicht befriedigt oder beseitigt werden können, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

12. Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, sowie alle, die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit derselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, soferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.

Sollte die Eigenthumsabtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welcher aus dieser Dispositionsbeschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen ist.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen.

§. 56.

Fortsetzung. Zwangsabtretung zu Zwecken der Wasserbenützung und des Uferschutzes. Die Befugniß des Staates, im öffentlichen Interesse in das Privateigenthum einzugreifen, ist neuerdings durch folgende gesetzliche Vorschriften theils näher bestimmt, theils erweitert worden: *)

1) Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

2) Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des vormaligen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

3) Ist zur Ausführung der obigen Bestimmungen (1 und 2) Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung. Wird außerdem durch solche Maßregeln die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

4) Erachtet die zuständige Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte (Verlandung, Alluvion) zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutz für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Kultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. zur Anwendung.

---

*) Was in diesen Gesetzen über Zwangsenteignung zu Gunsten von Privatunternehmungen bestimmt ist, wird hier vorläufig übergangen.

5) Hat sich ein durch das Wasser abgerissenes Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück gegen Entschädigung des Eigenthümers nach dem Gesetz vom 17. Nov. 1837 als Staatsgut erklären.

6) Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine die Nutzungsrechte des Uferbesitzers am Wasser beeinträchtigende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Der Uferbesitzer ist in diesem Falle nach dem Gesetz von 1837 zu entschädigen.

7) Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes von 1837 in Anspruch genommen werden.

8) Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung (oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte) zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neubestimmt und eingerichtet werden.

Der Entschädigungsanspruch der dadurch Beeinträchtigten ist nach dem Gesetze von 1837 zu behandeln.

(Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers.)

9) Wird zur Ausführung von Uferschutzbauten eine Eigenthums-Entwehrung nothwendig, so findet vorbehaltlich der obigen Bestimmungen Ziff. 4 und 5, das Gesetz vom 17. Nov. 1837 Anwendung.

(Gesetz vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz.)

§. 57.

2. Anspruch auf Unterstützung. Jeder Staatsangehörige ist nach den Bestimmungen des Heimathgesetzes in einer Gemeinde des Königreiches heimathberechtigt und diese Gemeinde hat,

wenn er selbst sich das Nöthige nicht zu erwerben vermag, auch seine nächsten Verwandten mittellos sind, für seinen Lebensunterhalt Sorge zu tragen. Kann die Heimath eines Unterstützungsbedürftigen nicht ausgemittelt werden, so trägt der Staat die Kosten seiner Alimentation.

§. 58.

3. Recht der Ansässigmachung und Verehelichung. Dieses Recht ist durch die folgenden Vorschriften des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung v. 1. Juli 1834 näher bestimmt und beschränkt:

A. Ansässigmachung. Die obrigkeitliche Bewilligung der Ansässigmachung in einer bestimmten Gemeinde hängt zunächst von gewissen allgemeinen Voraussetzungen ab. Diese sind:

1) daß dem Antragsteller weder civilrechtliche Verhältnisse noch das Militär-Conscriptions-Gesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohner-Klassen (namentlich die Israeliten) geltende Ausnahms-Gesetze entgegenstehen.

Nach dem Conscriptionsgesetze kann kein Staatsangehöriger zur Ansässigmachung zugelassen werden, ohne seiner Militärpflicht vollständig genügt oder einen Entlassungsschein erwirkt zu haben.

2) daß er einen guten Leumund besitze, und

3) nicht nur den vorschriftsmäßigen Schul-Unterricht vollendet, sondern auch den Religions-Unterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

In Beziehung auf das unten Nr. 3 berührte Erforderniß ist noch besonders bestimmt:

a) daß die Nachweisung des Schulunterrichtes, soviel die Zeit vor Erlassung des Gesetzes betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern,

b) daß jedoch die Beibringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schul-Unterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich, —

c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (außer der Schule) erlangten, hinreichenden Bildung als genügend anzusehen, endlich

d) daß der etwa nicht vollendete Religions-Unterricht noch vor der Ansässigmachung nachzuholen und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sei.

Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

I. Durch einen, dem Ansässigkeits-Bewerber eigenthümlich oder im Erbpacht zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechenden bis zu dem Kapital-Betrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz,

II. durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes,

III. durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession,

IV. durch einen, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Zu I. Das Steuerminimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude

a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl.;

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität diesfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Executions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuer-Simplum von 1 fl. hinreichend sein soll;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl.

B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

a) Für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Haussteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr.;

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität diesfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl., oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreiches, welche das Eigenthum bei Gant- oder Executions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend sein solle;

c) für sonstige Ausländer, auf ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuer-Simplum von 6 fl. — und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischtem Grund- und Häuserbesitze vier Kreuzer Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleich kommen.

Die Gemeinde kann, da das Gesetz ihr keine solche Befugniß einräumt, denjenigen, der sich auf Grundbesitz ansässig gemacht hat, an der freien Verfügung über sein Eigenthum, also auch an dem Verkaufe desselben nicht hindern, selbst wenn zu erwarten ist, daß der Verkaufende in Dürftigkeit gerathen und der Gemeinde zur Last fallen werde.

Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, welches die Ansässigmachung begründet, zu erleichtern, kann jedes Gut ohne polizeiliche Erlaubniß bis zu dem Maaße getheilt werden, daß es der zur Ansässigmachung nöthigen Größe des Steuerminimums entspricht, wobei die Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherrn und Grundholden zu ordnen ist. Die Zerschlagung in noch kleinere Parzellen ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Compleren aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet. Wo die Ablösung des Obereigenthums durchgeführt ist, fällt diese Beschränkung weg.

Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand muß hervorgehen entweder:

a) aus einem das Steuerminimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verbande mit dem Betriebs-Vermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder
b) aus einer sicheren, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder
c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich
d) aus dem Lohnerwerbe, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Uebrigens muß:

1) bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz, auf reale oder radi-

cirte Gewerbe das Eigenthum durch Vorlage des Erwerbs-titels und bei etwaigen Zweifeln, insbesondere bei vermutheten Scheinkäufen durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansässigkeitsbewerber frei, die Erwerbung der betreffenden Realität, des realen oder radicirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansässigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansässigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termines nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbs-Vertrages ertheilt, und die Ansässigkeits-Urkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird.

2) Bei Ansässigmachungen auf Lohnerwerb ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bei sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, sowie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung ist als Titel der Ansässigmachung erklärt. In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amtssitze, sowie die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militair-Beamten an ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civil-Staatsdienern gleich zu halten. Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, durch die Anstellungsurkunde und bei persönlichen Gewerbs-Concessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben. Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen

Beschluß über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen voraus.

Die Gemeindevertretung wird zwar zur Erklärung über jedes Ansässigmachungsgesuch aufgefordert und in dem oben Ziff. IV genannten Fall kann ohne ihr Einverständniß die Bewilligung nicht erfolgen. (Recht des absoluten Veto.) Ein weiterer Einfluß steht ihr jedoch nicht zu und namentlich ist die Ausübung der aus der Ansässigkeit entspringenden Rechte nicht durch die Aufnahme des ansässig Gewordenen in den Gemeindeverband (Verleihung des Bürger- oder Beisassenrechtes) bedingt. Derselbe erlangt vielmehr sowohl das Heimathsrecht als die übrigen Befugnisse eines Gemeindeangehörigen schon durch den obenerwähnten Beschluß der Polizeibehörde, durch die Concessions-Verleihung oder das Anstellungsdecret und die Gemeinde ist darauf beschränkt, gewisse Aufnahmsgebühren (s. unten Kap. II der Unterabth. VI) von ihm zu erheben.

§. 59.

Fortsetzung. Ueber die Ansässigmachung der Schullehrer bestimmt ein Gesetz vom 24. Decbr. 1849, daß

1) jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstjahre zurückgelegt hat, kraft des Gesetzes die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seines Schuldienstes erwerbe, daß
2) wenn ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstesjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert werde, derselbe dadurch von selbst die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung erwerbe, und daß
3) bei Berechnung des dreijährigen Zeitraumes auch jene Diensteszeit eingerechnet werden solle, welche ein noch jetzt activer oder später reactivirter wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

§. 60.

Fortsetzung. Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere sind, soferne die Ansässigkeit in der ersten Gemeinde aufgegeben und in der zweiten erworben werden soll,

gleich jeder anderen neuen Ansässigmachung behandelt; vor den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in dem treffenden Orte entgegen stehen, zu wiederholen. Ebenso gilt es für die Behandlung eines Ansässigmachungsgesuches gleich, ob der Bewerber Inländer oder Ausländer ist; nur müssen im letzteren Fall von der zuständigen Polizeibehörde vor Allem die Erfordernisse der Indigenatserwerbung in Betracht gezogen werden, auch ist, wie oben (§. 58) erwähnt, bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz von dem Ausländer ein höheres Steuersimplum nachzuweisen.

§. 61.

Fortsetzung. B. Verehlichung. In Ansehung der Verehlichung gelten nach dem Gesetze vom Jahre 1834 die nachstehenden Bestimmungen:

1) Keinem Staats-Einwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehlichung oder Wiederverehlichung verweigert werden, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizei-Rücksichten eintreten;

2) ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staatsangehörigen die Verehlichungs- oder Wiederverehlichungs-Erlaubniß ertheilt werden;

3) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besonderen Regulative über deren Verehlichung in Anwendung zu bringen, und in dieser Hinsicht bestimmt §. 83 der Verordnung vom 7. Decbr. 1825 über die Formation, den Wirkungskreis rc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, daß die Beamten vom Rathe an, diesen einschlüssig, abwärts zum Behufe der Verehlichung einer besonderen Lizenz der Ministerien oder Kreisregierungen nicht bedürfen.

Soldaten und Unterofficiere bedürfen der Erlaubniß der Militärbehörde und haben zur Sicherstellung der Ansässigkeitsgemeinde eine Heirathscaution zu errichten.

Bei nicht stabilen Forstbediensteten ist die Verehlichung von der durch die Regierungs-Finanzkammern zu entscheidenden Vorfrage bedingt, ob der Nahrungsstand zum Unterhalt einer Familie gesichert sei.

Wirklich angestellte protestantische Geistliche bedürfen der Genehmigung des Consistoriums.

4) Personen, die sich zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften außer Landes trauen lassen, werden mit Polizeiarrest bestraft.

5) Ausländer, insoferne sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansässig machen, sind bezüglich ihrer Verehlichung nach gleichen Vorschriften wie die Inländer zu behandeln.

6) Religionsdiener, die eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heirathsbewilligung vornehmen, haften für die einer Gemeinde daraus etwa entspringenden Nachtheile.

Das Verfahren bei Ansässigmachungs- und Verehlichungssachen wird in der II. Abth. dieses Handbuches dargestellt.

§. 62.

4. Recht der Berufswahl. Keinem Staatsangehörigen kann, abgesehen von der Verbindlichkeit eine bestimmte Zeit im stehenden Heere Dienst zu thun, die Wahl eines Berufes aufgedrängt werden. Anderseits ist jedoch die Freiheit der Wahl dadurch beschränkt, daß viele Berufsarten, namentlich Handels- und Gewerbsbetrieb, Ausübung der Heilkunde, Advokatur u. s. w. nur mit Bewilligung der einschlägigen Staatsbehörden und nach Erfüllung gesetzlicher Vorbedingungen, worauf wir an einem anderen Ort ausführlicher zurückkommen, ergriffen werden können.

Jeder Eingeborne kann insbesondere auch zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern (seiner Confession) gelangen. (Verf.-Urk. Tit. IV §. 5.) Da jedoch die Ernennungen zum Staatsdienst und zu den Offiziersstellen im Heer von der Staatsregierung ausgehen, welche die ihr tauglich scheinenden Individuen nach freiem Ermessen auswählt, so besteht thatsächlich nur ein Recht der Regierung, jeden Staatsangehörigen, sofern sie es für gut findet und die Unfähigkeit desselben nicht durch richterliches Urtheil ausgesprochen ist, zu solchen Diensten zu berufen. Die Regierung macht grundsätzlich von

diesem Recht in Ansehung solcher Individuen, die dem christlichen Glauben nicht angehören, keinen Gebrauch.

§. 63.

5. Wahl des Aufenthaltsortes. Jeder selbstständige Bayer kann sowohl außerhalb als innerhalb des Landes seinen Aufenthalt an jedem beliebigen Orte nehmen. In ersterer Hinsicht unterliegt er gesetzlich keiner Beschränkung, (Vgl. §. 12 der I. Verfassungsbeil.) dagegen ist den auf der Wanderschaft begriffenen Handwerkern der Besuch mancher Länder aus politischen Gründen durch Verordnungen untersagt. Die Wahl des Aufenthaltsortes im Inland ist nicht durch besondere Erlaubniß der Ortsbehörde bedingt*) und Niemand kann nach §. 6 des Heimathsgesetzes vom 11. Sept. 1825 aus dem gewählten Aufenthaltsorte verwiesen werden, „so lang er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.“ Die ausweisende Behörde ist verpflichtet, in ihrem Beschlusse das Gesetz oder die Verordnung, worauf sie sich stützt, namhaft zu machen. (§. 8 des cit. Ges.)

Aus seiner Heimathsgemeinde kann ein Staatsangehöriger unter keiner Voraussetzung verwiesen werden. (§. 5 des cit. Ges.)

§. 64.

6. Auswanderungsrecht. Auswandern heißt das Land in der Absicht verlassen, aus dem Staatsverband auszutreten. Wer sich daher ohne solche Absicht im Auslande niederläßt, ist kein Auswanderer; er behält die Rechte eines Staatsangehörigen, hat aber auch die Pflichten desselben fortgesetzt zu erfüllen. Wer jedoch das Indigenat eines fremden Staates (ohne besondere königliche Erlaubniß) erwirbt, wird als Auswanderer betrachtet, auch wenn er die Absicht vorschützt, im Staatsverbande zu bleiben. (Beil. I zur Verf.-Urk. §. 6.) Dieselbe Absicht wird vermuthet, wenn ein Abreisender seine ganze Habe zu Geld macht oder zu einer Reise in weit entlegene Gegenden seine ganze Familie mit sich nimmt.

---

*) Vollzugsinstruction vom 29. Jan. 1837 zum Heimathsgesetz, Ziff. VI.

Der Auswanderer verliert das bayrische Indigenat mit allen daraus fließenden Rechten; er tritt in die Stellung eines Fremden und hat deshalb insbesondere, wenn er später in sein Vaterland zurückkehrt, keinen Anspruch auf Unterstützung an seine ehemalige Heimathsgemeinde mehr zu machen.

Zur Auswanderung ist die Bewilligung der Staatsbehörde erforderlich und diese wird nur demjenigen ertheilt, der

1) seine Verbindlichkeiten gegen den Staat und gegen Privatpersonen erfüllt,
2) über den Besitz der erforderlichen Geldmittel zur Ausführung seines Vorhabens sich ausgewiesen und
3) wenn er unter der väterlichen, ehelichen oder vormundschaftlichen Gewalt anderer Personen steht, die Zustimmung derselben beigebracht hat.

Die Verbindlichkeiten gegen den Staat bestehen zunächst in der Erfüllung der Militärpflicht. Diensttaugliche Personen, die zur Zeit ihrer Auswanderung bereits im Alter der Militärpflicht stehen, haben einen Ersatzmann zu stellen, der dann sogleich auf die Dauer von 6 Jahren in die Armee tritt. (Conscriptionsgesetz vom 15. August 1828, §. 67.) Staatsdiener müssen ihre Entlassung nehmen, die ihnen erst nach Aufarbeitung der rückständigen Dienstesarbeiten ertheilt wird. (IX. Verfassungsbeil. §. 22, 24.) Staatsstipendiaten müssen die bezogenen Stipendien zurückerstatten. (V. vom 10. März 1812.)

Den Privatgläubigern wird durch eine öffentliche Bekanntmachung der Polizeibehörde Gelegenheit gegeben, ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichten geltend zu machen, und werden in Folge dessen innerhalb der bestimmten Frist Forderungen wirklich angemeldet, so kann die Auswanderungsbewilligung nicht ertheilt werden, bevor durch gerichtliches Zeugniß dargethan ist, daß diese Forderungen, sei es durch Zahlung oder auf andere Art befriedigt, oder daß sie rechtskräftig als unbegründet zurückgewiesen sind.

Der Auswandernde hat den zehnten Theil vom Werthe seines gesammten Vermögens als Nachsteuer an die Staatskasse zu entrichten. (V. vom 6. Juli 1804.) Diese Abgabe fällt jedoch weg, wenn ein Freizügigkeitsvertrag mit dem Staate, dessen Gebiet das Ziel der Auswanderung ist, besteht, oder wenn dieser Staat von seinen nach Bayern auswandernden Unterthanen keine Nachsteuer er-

hebt. Freizügigkeitsverträge sind geschlossen mit sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, ferner

1) mit Oestreich und
2) mit Preußen in Ansehung ihrer außerdeutschen Besitzungen,
3) mit der Schweiz,
4) mit Frankreich,
5) mit den Niederlanden,
6) mit Belgien,
7) mit dem Kirchenstaat,
8) mit Sizilien,
9) mit Parma,
10) mit Griechenland,
11) mit Dänemark,
12) mit Rußland,
13) mit den nordamerikanischen Freistaaten.

Die Auswanderung ohne zuvor erhaltene obrigkeitliche Bewilligung hat außer dem Verluste des Indigenats zur Folge, daß das zurückgebliebene Vermögen des Auswanderers mit Beschlag belegt und nach seinem Tod an die Erben ausgeantwortet wird; bis dahin fallen die Zinsen der Armenkassa seiner Heimathsgemeinde zu. (V. vom 29. August 1808 und vom 27. Januar 1818.) Außerdem treffen Denjenigen, der sich durch eigenmächtige Auswanderung der Militärpflicht entzieht, alle durch das Gesetz über widerspenstige Conscribirte verhängten Nachtheile.

§. 65.

7. Die volle Ausübung der bisher erörterten Rechte ist mit der Leibeigenschaft unverträglich. Die letztere wurde denn auch durch Edict v. 31. August 1808 für den ganzen Umfang des Königreiches aufgehoben. Später hat das Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 alle Frohndienste der gutsherrlichen Grundholden ebenfalls für aufgehoben erklärt.

§. 66.

8. Gewissensfreiheit. Jedem Staatsangehörigen ist durch Tit. IV §. 9 der Verf.-Urk. vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Daraus folgt:

1) In Gegenständen des Glaubens und Gewissens darf Nie-

mand äußerem Zwang unterworfen werden, weder von der Staatsgewalt noch von der Kirchengewalt. — Jedem Staatsangehörigen, der die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat und sich im Besitz seiner geistigen Kräfte befindet, ist die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses gestattet. Bis dahin werden eheliche Kinder nach dem Bekenntniß ihrer Aeltern; Söhne aus gemischten Ehen, wenn nicht vertragsmäßig Anderes bestimmt ist, nach dem Bekenntnisse des Vaters; Töchter nach jenem der Mutter; uneheliche Kinder, wenn sie vom Vater anerkannt sind, nach denselben Grundsätzen wie eheliche, außerdem nach dem Glauben der Mutter erzogen. — Niemand ist schuldig an den gottesdienstlichen Handlungen einer anderen Confession Theil zu nehmen, wogegen denselben anderseits die äußere Achtung nicht versagt werden darf.

Endlich darf auch Niemand seines Glaubens wegen vom Staate verfolgt werden. Dagegen ist der Gesetzgebung vorbehalten, die Bekenner einer nichtchristlichen Religionsgesellschaft im Genusse der den übrigen Staatsangehörigen eingeräumten Rechte zu beschränken, worüber Näheres im I. Kapitel der VI. Unterabtheilung.

2) Den Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse ist die einfache Hausandacht gestattet. Zum öffentlichen, mit dem Gebrauche von Glocken u. s. w. verbundenen Gottesdienst sind dagegen nur die Bekenner der drei als öffentliche Korporationen anerkannten christlichen Kirchengesellschaften (Katholiken, Lutheraner, Reformirte) berechtigt. Einer dritten Klasse, nämlich den Angehörigen anderer, vom Staate gleichfalls anerkannter Religionsgesellschaften sind (im Gegensatze zu der auf die einzelne Familie beschränkten Hausandacht) gottesdienstliche, aber nicht öffentliche Zusammenkünfte gestattet. Dahin gehören gegenwärtig Griechen, Herrenhuter, Menoniten und Juden.*)

---

*) Die griechischen Glaubensgenossen sind durch Gesetz vom 1. Juli 1834 in Ansehung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte den Katholiken und Protestanten gleichgestellt, sind aber zum öffentlichen Gottesdienst demungeachtet nicht berechtigt, weil das Gesetz die griechische Kirchengesellschaft nicht unter die öffentlichen Korporationen aufgenommen hat. — Die deutschkatholischen Gemeinden waren vom Jahr 1848—1851 als Privatkirchengesellschaft anerkannt; nachdem diese Anerkennung zurückgenommen worden ist, steht den Deutschkatholiken nur noch die Hausandacht zu. Vgl. unten §. 110, 117 ff.

§. 67.

9. Preßfreiheit. Schon in der Verf.-Urk. Tit. IV §. 11 war Freiheit der Presse und des Buchhandels zugesagt, daneben aber durch die III. Verfassungsbeilage die Censur aufrecht erhalten. Inzwischen sind an die Stelle der älteren Bestimmungen das Preßedict vom 4. Juni 1848 und das Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse getreten, die folgende Normen aufstellen:

1) Jedem Verfasser einer Schrift, oder wer dessen Rechte erworben hat, ist der freie Gebrauch der Presse, die freie Herausgebung und der freie Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei, oder lithographischen, oder wie sonst zur Vervielfältigung der Schriften dienenden Anstalt, der freie Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler der freie Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften gestattet. Doch ist der Hausirhandel mit Schriften von besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig und der Handel mit den durch richterliches Urtheil verbotenen Schriften gänzlich untersagt.

2) Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts, oder von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieses gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen andern periodischen Schriften. Die Censur ist sonach vollständig abgeschafft.

3) Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

4) Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden. Hinsichtlich der Bekanntmachung solcher Notizen oder Urkunden, die auch auf anderem Weg erlangt werden konnten, die z. B. in einer öffentlichen Gerichts- oder Magistratssitzung vorgetragen worden sind, ist der Staatsdiener demnach ungebunden.

5) Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind. Es darf also auch die Ausweisung, die eine sehr empfindliche Art der „Verfolgung" ist, gegen den Verfasser von mißliebigen, aber von den Gerichten nicht strafbar befundenen Schriften, gesetzlich nicht verfügt werden.

6) Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen. Die Oeffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn sie die öffentliche Sittlichkeit gefährden würde.

7) Bei Polizei-Uebertretungen, welche durch die Presse oder in Beziehung auf die Presse (s. unten Ziff. 11 ff.) begangen werden, steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Kreis- und Stadtgerichten zu.

8) Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen acht Tagen nach sich ziehen. Ist dieselbe binnen dieser Frist nicht erfolgt, so hat die Polizeibehörde die in Beschlag genommenenen Schriften sofort wieder freizugeben.

9) Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

Das Gesetz vom 17. März 1850 enthält außer einer Reihe von Strafbestimmungen über Preß-Verbrechen und Vergehen, die hier zu übergehen sind, noch mehrere, die Preßfreiheit im Interesse der öffentlichen Ordnung beschränkende Vorschriften. Hieher gehört

10) Die Bestimmung, daß in jedem verurtheilenden richterlichen Erkenntnisse zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theiles derselben

verfügt werden kann, insoweit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

11) Wer auf einer Privatpresse Schriften hervorbringen und sodann veröffentlichen will, muß zuvor bei der Polizeibehörde des Ortes Anzeige erstatten. Mit dieser Anzeige ist jedoch die Beobachtung der gewerbspolizeilichen Normen, wornach Niemand sich mit Druckerei beschäftigen darf, außer auf Grund einer Gewerbsconzession oder für den eignen Bedarf — keineswegs entbehrlich gemacht.

12) Ebenso ist nicht gestattet, ohne Gewerbsberechtigung mit Schriften Handel zu treiben, ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit denselben zu hausiren, sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen auszustreuen, anzubieten oder anzuheften.

13) Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, und, wenn sie auf Strassen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden.

Die Polizeibehörde ist befugt jede Schrift, welche hausirt, oder auf Strassen, oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten, oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den obigen Bestimmungen zuwider gehandelt wurde.

14) Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatte, Stück oder Hefte der Zeitung oder periodischen Schrift genannt sein.

Der Redakteur muß volljährig sein, und im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben. Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen.

Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre

von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

15) Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung (nicht auch von sonstigen periodischen Schriften) sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distrikts-Polizei-Behörde des Orts, an welchen das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.

Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Nro. 14 zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten sollen nach ministerieller Anordnung die erwähnten beiden Exemplare bei dem Stadtkommissär eingereicht werden. Gleichzeitig mit der Hinterlegung darf übrigens die Austheilung und Versendung der Schrift erfolgen.

16) Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeldlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffs und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

§. 68.

10. **Versammlungsrecht.** Erst durch Gesetz vom 26. Febr. 1850 ist dieses sowie das Vereinsrecht gesetzlich anerkannt und in folgender Weise geregelt worden:

Der Grundsatz: „Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß hiezu bedarf es nicht“ — unterliegt mehrfachen Beschränkungen:

1) Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, sowie zu

öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter, oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat. Nur herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

2) Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde verboten werden.

3) So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb einer Entfernung von 6 Stunden von dem Orte seines Sitzes Versammlungen unter freiem Himmel überhaupt nicht gehalten werden.

4) Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Dieß sind die Fälle, in welchen eine Versammlung entweder gar nicht oder doch nur nach eingeholter Erlaubniß abgehalten, und in welchen sie verboten oder noch nach ihrer Eröffnung aufgelöst werden kann. Alle diese Vorschriften beziehen sich jedoch nur auf solche Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten besprochen werden sollen und zu welchen öffentliche oder allgemeine Einladungen ergehen. Eine Einladung ist öffentlich, wenn sie auf solche

Art erfolgt, daß sie zu Jedermanns Kenntniß kommen kann und allgemein, wenn sie nicht an bestimmte einzelne Personen oder Klassen, sondern an Jeden, der Theil nehmen will gerichtet ist. Die obigen Beschränkungen finden also z. B. gesetzlich keine Anwendung auf Volksfeste, die nur der öffentlichen Belustigung dienen, oder auf Versammlungen, die sich zwar mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, aber nur von einem Kreise vertrauter Personen privatim verabredet worden und anderen nicht zugänglich sind.*) Hier steht die Einschreitung, wenn strafbare Zwecke verfolgt werden, ausschließlich den Gerichten zu. Das Gesetz bestimmt ferner

5) Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat. Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Wenn solche Versammlungen nicht zugleich ihrer Beschaffenheit nach unter eine der obigen Bestimmungen Ziff. 1—4 fallen, handelt es sich nur um eine einfache Anzeige bei der Behörde; eine Erlaubniß hat dieselbe weder zu ertheilen, noch zu verweigern; ebensowenig kann sie ein Verbot erlassen.

6) Den Ordnern und Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

7) Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

*) S. Blätter für administrative Praxis, Bd. II S. 135 u. ff.

8) Alle angeführten beschränkenden Vorschriften fallen weg bei den durch das Gesetz selbst oder durch die gesetzlichen Autoritäten berufenen Versammlungen (z. B. der Kammern, der Landräthe, Distriktsräthe, Gemeindeorgane, Steuerausschüsse, Gewerbsinnungen u. s. w.), ferner bei den Vorberathungen der Mitglieder solcher Versammlungen während der Sitzungsperiode; endlich bei den nach erlassenen Wahlausschreibungen veranstalteten Zusammenkünften der Wahlmänner oder Urwähler für den Landtag, die Landräthe, Distriktsräthe und Gemeindevertretungen.

Findet eine solche Wählerversammlung vor Erlaß des Wahlausschreibens Statt, so unterliegt sie, wenn die Einladung öffentlich ergeht, den unter Ziff. 4—7, und unter Umständen auch den unter Ziff. 1—3 aufgeführten Bestimmungen.

9) Besonderen Einschränkungen sind in Ausübung des Versammlungsrechtes die Militärpersonen, Staatsbeamten, öffentlichen Diener und die Schüler der öffentlichen Lehranstalten unterworfen; sie haben sich, wenn die einschlägigen Dienstes- resp. Disciplinarvorschriften mit den gesetzlichen Vorschriften collidiren, nach den ersteren zu achten. Den Militärpersonen kann auch durch den Kommandirenden der Besuch von Versammlungen zeitweilig ganz untersagt werden.

§. 69.

11. Vereinsrecht. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden, sind aber dabei an folgende Vorschriften gebunden:

1) Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentliche Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen. Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.
2) Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber

binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Districtspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

3) Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

4) Auf Versammlungen von solchen politischen Vereinen finden alle im vorigen §. unter Ziff. 1—7 angeführten Bestimmungen Anwendung; sie haben auch von jeder beabsichtigten Versammlung die in Ziff. 5 berührte Anzeige selbst dann zu erstatten, wenn die Einladung weder eine allgemeine, noch eine öffentliche ist. Doch fällt dieses Erforderniß in allen den Fällen weg, wo Zeit und Ort der Zusammenkunft ohnehin schon statutenmäßig festgesetzt sind.

5) Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrerer solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

6) Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

7) Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben a) den unter Ziff. 2, 5 und 6 angegebenen Vorschriften zuwiderhandeln, die Anzeige ihrer Versammlungen (Ziff. 4) unterlassen, oder die Abgeordneten der Polizeibehörde von denselben ausschließen, wenn sie b) die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder c) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letzten Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden. Rekursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiv-Effekt nicht zu. Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

8) Wenn wegen Uebertretung des Gesetzes, oder wegen Verbrechen

oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereines anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereines für immer auszusprechen.

9) Vereine, die unter den im vorhergehenden §. Ziff. 8 bezeichneten Voraussetzungen gebildet werden und bestehen, unterliegen den obigen gesetzlichen Bestimmungen nicht.

10) Vereine, welche Kapital durch Aktien aufzubringen, Kreditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, sowie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

11) Von Staatsdienern, Militärpersonen u. s. w. gilt das im vorhergehenden §. unter Ziff. 9 Bemerkte.

§. 70.

12. **Recht der Theilnahme an den Landtagswahlen.** Ueber die besonderen Voraussetzungen, an welche die Ausübung dieses Rechtes geknüpft ist, wurde schon oben §. 11 das Erforderliche gesagt.

§. 71.

13. **Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten.** Auch in Betreff dieser Materie kann auf §. 11 oben verwiesen werden.

§. 72.

14. **Wählbarkeit zum Landrath.** Als Vertreter der Gemeinden im Landrath ist jeder Staatsangehörige wählbar, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, im Bezirk der wählenden Districtsgemeinde als wirkliches Gemeindeglied einer Ortsgemeinde angehört, eine directe Steuer in dieser Gemeinde entrichtet und nicht wegen einer Insolvenzerklärung oder Verwicklung in strafrechtliche Unter-

suchungen unter §. 78 des revid. Gemeindeedictes fällt. Die nähere Begründung s. unten §. 159.

Die Wahl der die Gemeinden vertretenden Landrathsmitglieder geht vom Distriktsrathscollegium aus; es ist sonach die Befähigung zur Theilnahme an derselben weder unter den allgemeinen Rechten der Staatsangehörigen, noch unter jenen der Staatsbürger zu nennen.

§. 73.

15. Wählbarkeit zum Distriktsrath. Die Wählbarkeit zum Gemeindevertreter bei dem Distriktsrath kommt jedem Staatsangehörigen zu, der wirkliches Mitglied der wählenden Gemeinde ist und nächstdem den übrigen in §. 72 benannten Erfordernissen entspricht. Näheres in §. 155. Die Wahl zum Distriktsrath ist den bestellten Gemeindeorganen vorbehalten.

§. 74.

16. Wählbarkeit zum Geschworenen. Zu den Verrichtungen eines Geschworenen ist mit einigen Ausnahmen, die weiter unten zur Sprache kommen, nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1848, Art. 75, 76 jeder „Staatsbürger" wählbar, der das 30. Jahr zurückgelegt hat, und entweder a) das Amt eines Bürgermeisters, Gemeindevorstehers oder Magistratsrathes bekleidet oder in den letzten 12 Jahren bekleidet hat, oder b) den Doctorgrad und ein günstiges Universitätsabsolutorium erlangt, oder c) mit Erfolg die Studien an einer Kunstakademie vollendet hat, oder d) jährlich an directen Steuern wenigstens 20 fl. entrichtet. Aus den Landtagsverhandlungen über obiges Gesetz ergiebt sich, daß hier das Wort „Staatsbürger" in einem weiteren Sinne, gleichbedeutend mit Staatsangehöriger zu verstehen sei und es mußte sonach die Befähigung zum Geschworenendienst unter die allgemeinen Rechte dieser letzteren Klasse aufgenommen werden. Die Wahl der Geschworenen steht den Landtagswahlmännern und Landräthen zu.

§. 75.

17. Petitionsrecht. Petition in der hier geltenden engeren Bedeutung ist eine von Einzelnen oder Mehreren an die höchsten Autoritäten, insbesondere an die Staatsregierung oder die

Kammern gerichtete Vorstellung. Hat sie zum Zweck, über Verletzung eines dem Petitionirenden zustehenden Rechtes zu klagen, so fällt sie unter den besonderen Begriff der Beschwerde. (§. 76.) Das Petitionsrecht ist nicht ausdrücklich gewährleistet, aber stets geübt, neuerdings auch durch Art. 6 des Vereinsgesetzes vom 26. Febr. 1850 indirect anerkannt und einer Beschränkung unterworfen worden, welche bestimmt ist, tumultuarische Auftritte und Einschüchterungsversuche abzuwenden. (S. oben §. 68 Ziff. 7.)

§. 76.

18. Beschwerderecht.

a) Für die Beschwerdeführung gegen Anordnungen und Beschlüsse der Unter- und Mittelbehörden im Bereich der Rechtspflege und Verwaltung ist der Instanzenzug gesetzlich festgestellt. Ausführlicher wird hievon in den folgenden Abtheilungen dieses Handbuchs zu sprechen sein.

b) Jeder „Staatsbürger", (sowie auch jede Gemeinde) kann Beschwerden über Verletzung seiner constitutionellen Rechte bei dem Landtage führen. (Verf.-Urk. Tit. VII §. 21.) Unter constitutionellen Rechten werden die durch die Verfassungsurkunde selbst und die später erlassenen Verfassungsgesetze gewährleisteten Rechte verstanden. (S. oben §. 54—57, 65—67, 70, 71, dann unten §. 77.)

Obwohl Tit. VII der Verf.-Urk. nur vom Beschwerderecht der Staatsbürger spricht, so liegt es doch in der Natur der Sache, ist auch in der Praxis stets anerkannt worden, daß jeder Staatsangehörige die ihm zustehenden constitutionellen Rechte auf dem Weg der Beschwerde geltend machen kann.

Die mit den erforderlichen Belegen und mit dem Nachweise, daß zuvor bei den einschlägigen Staatsbehörden fruchtlos Abhülfe gesucht worden sei, versehene Beschwerdeschrift wird bei einer der beiden Kammern eingereicht, durch einen Ausschuß derselben geprüft, wenn die Kammer sie für begründet hält der anderen Kammer mitgetheilt und wenn diese der gleichen Ansicht ist, dem König mit dem Gesuch um Zufriedenstellung des Beschwerdeführers vorgelegt.

c) Wegen Verletzung gewisser Rechte, namentlich wegen Justizverweigerung, wegen Verweigerung der Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern Bundesstaat oder wegen Erhebung einer Nachsteuer

in solchen Fällen nimmt auch die deutsche Bundesversammlung Beschwerden an, wenn alle gesetzlichen Rechtsmittel (im Fall der Justizverweigerung also auch die Beschwerdeführung beim Landtag) vergeblich angewendet worden sind.

§. 77.

II. **Allgemeine Rechte der Staatsbürger.** 1. Wählbarkeit zum Wahlmann bei Landtagswahlen. Die besonderen Voraussetzungen der Ausübung dieses Rechtes sind oben, §. 11 angegeben worden.

§. 78.

2. Wahlstimmrecht und Wählbarkeit zur Vertretung des Grundbesitzes im Landrath. Beide Befugnisse kommen denjenigen Staatsbürgern zu, die im Regierungsbezirk ein Grundsteuersimplum von 25 fl. entrichten, und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Näheres in §. 159.

§. 79.

3. Wahlstimmrecht und Wählbarkeit zur Gemeindevertretung. Gemeinschaftliche Bedingungen der Ausübung dieser Befugnisse sind neben dem Besitze des Staatsbürgerrechtes

1) Volljährigkeit,

2) die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes.

Als bürgerliche Magistratsräthe und als Gemeindebevollmächtigte sind überdieß nur Diejenigen wählbar, die sich in Städten I. Klasse unter dem höchstbesteuerten Drittheil, in Städten II. Klasse unter der höchstbesteuerten Hälfte, in anderen Städten und Märkten unter den höchstbesteuerten zwei Drittheilen der Wahlstimmberechtigten befinden.

In Landgemeinden gilt die letztere Bedingung ebenso für die Wählbarkeit zum Vorsteher und Gemeinde- oder Stiftungspfleger.

Zum Theil mehr zum Theil weniger beschränkt ist die Wählbarkeit für die Stellen eines Bürgermeisters oder rechtskundigen Rathes. Näheres in §. 144.

§. 80.

Unfähigkeit zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Die Fähigkeit zur Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte kann aus

folgenden Gründen zeitweilig oder für immer (vgl. §. 51) verloren gehen:

1) Wer sich bei einer Landtags- oder Gemeindewahl activ oder passiv der Bestechung schuldig gemacht hat, wird des Stimmrechtes und der Wählbarkeit im ersten Falle für immer, im zweiten Fall je nach dem richterlichen Ermessen entweder für immer, oder auf bestimmte Zeit verlustig. (Landtagswahlgesetz Art. 26. Gemeindewahlordnung Art. 8, 36.)

2) Personen, die sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befinden oder befunden haben, ohne freigesprochen worden zu sein, können zur Gemeindevertretung, zu Gemeindeämtern und in den Landrath nicht gewählt werden. (Gemeindewahlordnung Art. 16. Landrathsgesetz Art. 8.)

Personen, die wegen eines Verbrechens, oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind, können bei Landtagswahlen keinerlei Wahlrecht ausüben. (Wahlgesetz Art. 5.)

3) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder sich für insolvent erklärt und ihre Gläubiger auch späterhin nicht vollständig befriedigt haben, können weder in die Gemeindevertretung oder zu Gemeindeämtern, noch in den Landrath gewählt werden. (Rev. Gemeindeedict § 78, Landrathsgesetz Art. 8.)

4) Personen, die zu einem vom Staat weder als öffentliche noch als Privatreligionsgesellschaft aufgenommenen christlichen oder nicht christlichen Religionsverband übertreten, verlieren das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit in der Gemeinde. (Gemeindewahlordnung Art. 3, 10. Vgl. unten §. 110.)

IV. Unterabtheilung.

Allgemeine Pflichten der Staatsangehörigen und Staatsbürger.

§. 81.

Die Pflichten des Staatsangehörigen überhaupt und des Staatsbürgers insbesondere sind in dem Eide begriffen, den er bei seiner Ansässigmachung oder vor der Ausübung seines Land-

tagswahlrechtes schwört: „Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der Staatsverfassung.“

§. 82.

Treue gegen den König. Darauf gründet sich

1) die Verbindlichkeit, ohne königliche Erlaubniß von einer auswärtigen Macht Gehalte und Ehrenzeichen nicht anzunehmen,
2) die Verbindlichkeit, ohne solche Erlaubniß kein fremdes Indigenat anzunehmen,
3) die Verbindlichkeit, beim erlaubten Eintritt in fremde Dienste den Diensteseid nur unter dem Vorbehalt zu leisten, daß nie ein Dienst gegen das eigene Vaterland gefordert werde,
4) die Verbindlichkeit, den fremden Dienst in Folge königlicher Zurückberufung oder auch ohne diese, wenn Kriegszustand mit der auswärtigen Macht eintritt, zu verlassen,
5) die Pflicht der Ehrerbietung gegen die Person des Königs.

Zuwiderhandelnde verlieren im zuerst genannten Fall die Eigenschaft eines Staatsbürgers, im zweiten die Eigenschaft eines Staatsangehörigen (Beil. I zur Verf.-Urk. §. 6, 10.). Die Verletzung der dem König schuldigen Ehrfurcht kann als Majestätsbeleidigung strafbar werden.

§. 83.

Gehorsam dem Gesetze. Nur dem Gesetz und den gesetzlichen Anordnungen der Staatsbehörden ist der Staatsangehörige sich zu unterwerfen schuldig. Ungesetzlichen Anforderungen kann er, ohne dadurch strafbar zu werden, den Gehorsam versagen. (Anmerkungen zum Strafgesetzbuch, Band III. S. 52.) Nur schützt die irrige Meinung, einer gesetzwidrigen Verfügung entgegengetreten zu sein, nicht gegen die Folgen des Ungehorsams.

Abgesehen von der allgemeinen Verbindlichkeit des Staatsangehörigen, überall in seinem Thun und Lassen die gesetzlichen Schranken einzuhalten, legt ihm die Gesetzgebung auch bestimmte Leistungen gegenüber der Staatsgewalt auf, von welchen die wichtigsten folgende sind:

1) Er hat von seinem Vermögen Beiträge zur Deckung des Staatsaufwandes — directe und indirecte Steuern — zu entrichten. (S. oben §. 18 und 30.)

2) Er muß unter den in den §§. 55. 56 angegebenen Voraussetzungen sich gefallen lassen, sein Eigenthum gegen Entschädigung an den Staat abzutreten.

3) Er ist in bestimmten Fällen verpflichtet, dem Gemeinwesen seine Dienste zu widmen.

Diese Pflicht geht nur soweit, als sie durch das Gesetz ausdrücklich ausgesprochen ist. Es kann demgemäß Niemand wider seinen Willen angehalten werden, Staatsämter zu übernehmen, da kein Gesetz eine solche Verbindlichkeit aufstellt. Dagegen ist die Uebernahme anderer öffentlicher Functionen zur Zwangspflicht gemacht, von welcher nur unter besonderen Voraussetzungen Dispensation eintreten kann. Solche Functionen sind namentlich die eines Landraths- und Distriktsrathsmitgliedes, eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung, des Gemeindeausschusses, der Einquartierungscommission, eines Mitgliedes der zur Prüfung der Kapitalrenten- und Einkommensteuerfassionen, dann der Gewerbssteuerfassionen bestimmten Ausschüsse, eines Geschworenen.

Die allgemeine Dienstpflicht erstreckt sich ferner auf den Militärdienst.

§. 84.

Fortsetzung. Militärdienstpflicht. Das Heerergänzungsgesetz vom 15. Aug. 1828 bestimmt hierüber:

Die Militärpflichtigkeit beginnt in jenem Jahre, in welchem das 21. Lebensjahr zurückgelegt wird; mit dem 1. Jänner des darauf folgenden Jahres tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflicht ein. Einzelne Klassen sind von der Militärpflicht gänzlich befreit, worüber das Nähere in den §§. 101, 102, 108.

Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer umfaßt:

a) die Armeepflichtigkeit,

b) die Pflicht, in den Reservebataillons zu dienen, und

c) die Landwehrpflichtigkeit.

Was

1. die Armeepflichtigkeit betrifft, so beginnt sie mit dem oben bezeichneten Zeitpunkte.

Von derselben sind jedoch befreit

a) die Dienstesunfähigen d. h. solche, die mit bestimmten unheilbaren körperlichen oder geistigen Fehlern behaftet sind,

b) der einzig übrig gebliebene Sohn solcher Eltern, welche bereits 2 Söhne im Militärdienste verloren haben,

c) jeder Sohn solcher Eltern, welche bereits 3 Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Nur auf Zurückstellung, d. h. auf eine vorläufige Befreiung haben Anspruch:

a) die Conscribirten, welche nach vorschriftsmäßiger Prüfung in ein Clerikalseminar oder in das Noviziat eines Klosters eingetreten sind, oder bei Protestanten jene Candidaten, welche eine vom homiletischen Seminare gut geheißene Predigt gehalten haben,

b) in solchen Familien, welche sich nicht im Genuße eines ihre Subsistenz sichernden Einkommens befinden, und außer Stand sind, den Lebensunterhalt durch eigenen Verdienst zu erwerben — ein vom Oberhaupt der Familie zu bezeichnender Sohn,

c) Conscriptionspflichtige, die an den Gymnasien und an denselben gleichstehenden Lehranstalten, (insbesondere polytechnische Schulen und Lehrerseminarien) durch alle Klassen unter den ersten (d. h. im ersten Fünftel ihrer Klasse) waren, oder an den höheren Unterrichtsanstalten (insbesondere Universitäten und Lyzeen) als Preisträger ausgezeichnet wurden.

d) Conscriptionspflichtige, welche die vorschriftsmäßige Größe noch nicht haben, oder sonst bloß zeitlich dienstunfähig sind.

Die Zurückgestellten der letzteren Kategorien werden im folgenden Jahr abermals zur Conscription gezogen, die übrigen (a—c) werden nur bei eintretendem Krieg ausgehoben.

Unwürdig der Ehre der Waffen sind die wegen Verbrechens, oder wegen Vergehens des Betrugs, der Unterschlagung, der Fälschung oder Diebstahls Verurtheilten.

In Friedenszeiten wird der Bedarf an Mannschaft alljährlich durch das Loos aus den Conscriptionspflichtigen der an die Reihe kommenden Altersklasse genommen; in Kriegszeiten können ohne Loosung alle Pflichtigen dieser und der vorhergehenden Klasse ausgehoben werden.

Der Eingereihte ist zu einer Dienstzeit von 6 Jahren verbunden.

Jeder zum Dienst Berufene hat das Recht einen Ersatzmann für sich zu stellen, und zwar entweder vom Anfang der Dienstzeit an oder auch, Kriegszeiten ausgenommen, im Laufe derselben.

2. Was die Pflichtigkeit zu den Reservebataillons betrifft, so umfaßt dieselbe alle Personen, welche
   a) an sich armeepflichtig, jedoch nicht wirklich in die Armee eingetreten waren, und
   b) alle die, welche in der Armee ihre Dienstzeit vollendet haben.

Die Pflicht auf ergangenes Aufgebot in die Reservebataillone einzutreten dauert bis zum vollendeten 40. Lebensjahre, wenn sich bis dahin der Pflichtige nicht ansässig gemacht oder verehelicht hat.

3. Der Landwehrpflicht unterliegen alle, welche in das Alter der Militärpflicht eingetreten sind, in der Armee aber nicht dienen und auch zu den Reservebataillons nicht gehören.

Sie währt bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, wird durch Ansässigmachung und Verehlichung nicht aufgehoben und muß im Falle der Dienstuntauglichkeit durch Geld (Reluitionsbeitrag) abgelöst werden.

§. 85.

Beobachtung der Verfassung. Die Pflicht zur Beobachtung der Verfassung als des Staatsgrundgesetzes liegt schon in der allgemeinen Verbindlichkeit zur Beobachtung der Gesetze und ist nur um ihrer Wichtigkeit willen in dem Eid der Staatsangehörigen noch besonders hervorgehoben. Aus demselben Grund werden Angriffe auf die Verfassung, also auf die Souverainetät des Königreiches, auf die bestehende Regierungsform oder auf die Thronfolge als Verbrechen des Staatsverrathes mit den höchsten Strafen geahndet. (Strafgesetzbuch Art. 300.)

V. Unterabtheilung.

Von den besonderen Rechtsverhältnissen einzelner Klassen.

Titel I. Vom Adel.

§. 86.

Vom Adel überhaupt. Der bayrische Adel, mit dessen Rechtsverhältnissen die V. Verfassungsbeilage sich beschäftigt, hat fünf Grade:

1) Fürsten,
2) Grafen,
3) Freiherrn,

4) Ritter,

5) Adelige mit dem Prädikate „von."

Der Adel theilt sich in den hohen und niederen, der erstere ist stets erblich, der letztere ist entweder erblich, oder persönlich.

Zum hohen Adel gehören diejenigen Familien, welche bis zur Auflösung des deutschen Reichs im Jahre 1806 die Reichsstandschaft, d. h. Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstag und die Landeshoheit in einem deutschen Territorium hatten. Zum niedern Adel gehört die vormalige unmittelbare Reichsritterschaft und der landsässige Adel, worunter derjenige verstanden wird, der von einzelnen Landesherrn verliehen worden ist.

Von der bayr. Regierung ernannte Fürsten und Grafen gehören daher nicht zum hohen Adel.

Der erbliche Adel wird gegenwärtig erlangt durch die Abstammung von einem Adeligen oder durch königliche Verleihung; der persönliche nur mittelst letzterer.

Durch Abstammung erwerben den Adel alle ehelichen oder mittelst nachfolgender Ehe legitimirten Kinder eines den vererblichen Adel besitzenden Vaters.

Die Legitimation mittelst eines königlichen Rescripts, die Adoption, oder irgend ein anderer Privatakt verschafft den Adel nur mit königlicher Bewilligung; und wenn der Legitimirte oder Adoptirte die adeligen Titel und Wappen der Familie dessen führen will, von welchem er legitimirt oder adoptirt worden ist, so muß auch noch die Einwilligung der Agnaten hinzu kommen. Eine solche Adelsübertragung ist jedoch immer nur als eine neue Verleihung anzusehen.

Die königliche Verleihung des Adels geschieht durch Adelsbriefe. Wenn um einen solchen gebeten wird, so hat der Bittsteller in dem Gesuche seine Personalverhältnisse und seine oder seiner Familie Verdienste um den Staat, sowie ein zum standesmäßigen Auskommen hinlängliches Vermögen darzuthun.

Dasselbe gilt für Erhebungen in eine höhere Adelsklasse. Um zu einer solchen zu gelangen, wird der vorhergehende Besitz der untern Klassen erfordert, doch können Ausnahmen aus besonderer königlicher Gnade eintreten.

Die Ertheilung des Militär- oder des Civilverdienstordens schließt die Verleihung des persönlichen Adels, und zwar im Rittergrade, in

sich; jedoch kann ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater gleichfalls Ordensglied war, die taxfreie Verleihung des erblichen Adels ansprechen.

Der Adel geht verloren mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe, und in eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Gesetz als mit der Adelswürde unverträglich bezeichnet. Ferner geht er verloren durch einen freiwilligen und ausdrücklichen Verzicht, welcher jedoch nur dann anzunehmen ist, wenn dem Könige hievon Anzeige gemacht wird.

Zeitweise, d. h. auf so lange als die Suspensionsgründe währen, wird der Gebrauch des Adelstitels verloren

1) durch die Annahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste,
2) durch Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, und
3) durch die Betreibung eines eigentlichen Handwerks.

Die Folgen des Verlustes oder der Suspension des Adels treffen die Kinder und die Verwandten des Entadeligten nicht, vorausgesetzt jedoch, daß sie sich mit ihm nicht in gleicher Lage befinden, und bei dem Verzichte, daß die Kinder früher geboren sind, als dieser erfolgte.

Durch den bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten Adelstitel nicht, jedoch verbindet ein durch 2 Generationen fortgesetzter Nichtgebrauch, um Erneuerung des Adels nachzusuchen, welche bei nachgewiesener Abstammung nicht verweigert werden kann.

Vorbedingung der Ausübung der adeligen Rechte ist, daß der Adelstitel in der Adelsmatrikel eingetragen ist.

§. 87.

Vorrechte des Adels. Die Rechte des Adels sind nachfolgende:

1) die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen,
2) das Recht der Siegelmäßigkeit, (s. unten §. 88.)
3) das Recht, daß die Söhne, wenn sie das Loos zur Heeresergänzung trifft, als Cadetten eintreten,

4) das ausschließliche Recht, Familien-Fideicommisse zu erwerben und zu besitzen. (s. unten §. 89 ff.)

5) Das Privilegium des befreiten Gerichtsstandes in bürgerlichen und peinlichen Fällen, u. z. für die Reichsräthe bei dem Appellationsgericht des Kreises, in welchem sie wohnen, für die übrigen Adeligen bei einem Kreis- und Stadtgericht. (Bezüglich des hohen Adels s. unten §§. 101, 102.) Für sogen. dingliche Klagen existirt jedoch dieses Privilegium nicht mehr und ganz wird es in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Grundlagen der Gerichtsorganisation wegfallen, wenn die durch dieses Gesetz angeordnete neue Gerichtsorganisation in's Leben treten sollte.

6) Das ausschließliche Recht, als erbliches Mitglied in die Kammer der Reichsräthe berufen zu werden.

Durch die neueste Gesetzgebung sind an Vorrechten des Adels weggefallen

1) die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und ein Theil der gutsherrlichen Rechte,

2) der Anspruch auf eine besondere Vertretung des Standes der adeligen Gutsherrn in der Kammer der Abgeordneten.

Hinsichtlich der gutsherrlichen Rechte ist zu bemerken:

Zu diesen Rechten gehörte

1) die Grundherrlichkeit oder das Verhältniß des Obereigenthums, vermöge dessen der Gutsbesitzer von seinen Hintersassen gewisse Abgaben und Dienstesleistungen zu fordern hat, auch wohl berechtigt ist, dieselben von seinem Besitzthum zu vertreiben. In Verbindung damit steht das Recht, die unbestrittenen Abgaben durch Pfändung einzubringen. Das Obereigenthum konnte auch Nichtadeligen zustehen.

2) Die nur Adeligen zustehende gutsherrliche Gerichtsbarkeit, d. h. das Recht, eigene Gerichts- und Polizeibehörden für die Hintersassen zu halten,

3) das mit dem Besitze der Gerichtsbarkeit verbundene Recht, die niedere Curatel über die untergebenen Gemeinden und über gewisse Stiftungen auszuüben,

4) das unabhängig von der Grundherrlichkeit und der Gerichtsbarkeit einzelnen Gutsherrn zustehende Jagd-, Forst- und Fischerei-

recht, das Recht Schulen zu errichten, Schullehrer und Geistliche zu präsentiren.

Zu 1.) Das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 bestimmt in Ansehung dieser Rechte:

1) Alle Natural-Frohndienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugsregister und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben; damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.

2) Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

3) Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

4) Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

5) Alle nicht ohnehin aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungsabgaben sind sofort zu fixiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln.

6) Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungsabgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und ein halbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes. Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

7) Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungsreichnisse (Handlohn, Leibgeld, u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzveränderungsgefälle des Staates be-

treffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungsrescripten. Die in der Finanzministerialentschließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden. Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohnsbetrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzinskapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

8) Mit dieser Fixirung der Besitzänderungsabgaben vereinigt sich das volle Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikalsteuer ensprechende Grundsteuer von Handlohn.

9) Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

10) Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarerlag dieses Kapitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungskassa nicht übernommen. Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikalrente.

Durch die Bestimmung, daß sich mit der Fixation das Eigenthum in der Person des bisherigen Grundholden consolidire (Ziff. 8), ist das abgesonderte Obereigenthum, die Grundherrlichkeit, aufgehoben. Mit derselben fällt auch das durch sie bedingte Pfändungsrecht weg.

Zu 2.) Durch Art. 1 des oben angeführten Gesetzes ist ausgesprochen, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, auch die höchste Klasse derselben, die standesherrliche Gerichtsbarkeit, mit dem 1. Oct. 1848 an den Staat übergehe. In Folge dessen sind alle Justiz- und Regierungskanzleien, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Patrimonialämter u. s. w. aufgelöst, die Bediensteten vom Staat übernommen und die Gerichtsholden den benachbarten oder neugebildeten königl. Gerichtsbezirken einverleibt worden.

Zu 3.) Mit der Gerichtsbarkeit sind zugleich die mit derselben unzertrennlich verbundenen Rechte weggefallen, doch ist zu bemerken, daß von der Staatsregierung die obenerwähnte Stiftungscuratel als ein einfaches gutsherrliches Recht angesehen wird, das deshalb von denjenigen, die im Besitze desselben waren, nach wie vor ausgeübt werden könne.

Zu 4.) Die hier erwähnten Befugnisse sind, da sie weder von der Grundherrlichkeit, noch von der Gerichtsbarkeit abhängen, durch das Ablösungsgesetz nicht berührt worden. Dagegen hat ein anderes Gesetz vom 4. Juni 1848 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben. Jeder Grundeigenthümer ist fortan Inhaber des Jagdrechtes auf seinem Besitzthum, doch muß dasselbe in der Regel für seine Rechnung von der Gemeinde durch Verpachtung ausgeübt werden.

§. 88.

Fortsetzung. Siegelmäßigkeit. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Grundlagen der Gerichtsorganisation u. s. w. hatte bestimmt, daß gleichzeitig mit der Einführung eines Notariats- und eines neuen Proceßgesetzes die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufhören, d. h. daß von da an jeder Staatsangehörige der unter der Siegelmäßigkeit begriffenen Rechte, sofern dieselben nicht ganz aufgehoben würden, theilhaftig werden solle. Da die Kammern sich über das vorgelegte Notariatsgesetz nicht einigen konnten, so legte die Staatsregierung denselben im Jahr 1851 einen Gesetzentwurf vor, wonach die Siegelmäßigkeit nunmehr ohne Rücksicht auf jenes Gesetz theilweise abgeschafft, theilweise jedem Staatsangehörigen eingeräumt werden sollte. Die I. Kammer ging jedoch hierauf nicht ein und das aus den Berathungen des Landtags hervorgegangene Ges. über die Siegelmäßigkeit v. 28. Mai 1852 bestimmt bloß, daß die von siegelmäßigen Personen gefertigten Urkunden nur dann die im §. 2 der VII. Verf.-Beil. denselben beigelegte Kraft haben, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie vermöge der Siegelmäßigkeit ausgestellt seien, wenn hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beikassirt worden, und wenn spätestens binnen 4 Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet und die rechtzeitige Taxentrichtung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist.

Ferner fügt das Gesetz im Art. 2 bei:

„Die besondern, kraft der deutschen Bundesacte Art. 14, dann

der Verf.-Urkunde Tit. V, §. 2 und 3 und der betreffenden Beilage zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt."

Es besteht demnach das Recht der Siegelmäßigkeit fort, und nur die Taxfreiheit, die mit derselben verbunden war, hat aufgehört.

Der Inhalt dieses Rechtes ist folgender:

1) Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

2) Wenn ein zweiseitiger, auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen wird, so muß die Urkunde der letzteren vor Gericht errichtet werden.

3) Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und denselben gleich geachtete Realrechte sind jedoch gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

4) Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen und Rechtswohlthaten verzichten, wenn sie hierüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Gegenwart eines Zeugen belehrt worden. Die Urkunde muß von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschrieben sein.

5) Hypothekarverschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie in die Hypothekenbücher eingetragen sind.

6) Bei dem Ableben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind.

Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beisein nicht betheiligter Zeugen ausüben. Wenn sie sich nicht so-

gleich an Ort und Stelle befinden, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der erwähnten Verwandten wieder abgenommen werden. Diesen Verwandten steht auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange dieselbe als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist.

7) Wenn eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres Testaments ernannt hat, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

8) Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind.

9) Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht schriftlich bei der Obrigkeit ein.

10) Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissär vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, was einer körperlichen Eidesleistung gleich steht.

11) Siegelmäßige können ihre Prozeßschriften im eigenen Namen unterzeichnen und ohne Mitunterschrift eines Advokaten bei Gericht einreichen.

12) Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genusse derselben bis sie den Wittwenstand verändert.

13) Die Siegelmäßigkeit geht auf die Kinder eines Siegelmäßigen nur dann über, wenn sie ihnen vermöge ihres eigenen Standes gebührt.

14) Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beigelegt ist.

Das Recht der Siegelmäßigkeit gebührt außer den Adeligen auch den Collegialräthen und den in gleicher Kategorie stehenden Beamten, namentlich auch den ordentlichen Universitätsprofessoren, den Domkapitularen bei den Erzbisthümern, den Aebten der Benediktinerstifte und den Offizieren vom Hauptmanne aufwärts, sowie den in

gleicher Achtung und in gleichem Stande mit diesen stehenden Militär-Beamten.

§. 89.

Fortsetzung. Familienfideikommisse. **Begriff und Bedingungen ihrer Errichtung.** Es ist bereits oben erwähnt worden, daß dem Adel das ausschließende Recht zustehe, Familienfideikommisse zu besitzen; errichtet können sie auch von Bürgerlichen werden. Sie entstehen vorbehaltlich der unten folgenden näheren Bestimmungen durch die rechtliche Verfügung, daß ein gewisses Vermögen oder ein Bestandtheil desselben, unveräußerliches Gut einer Familie für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger bleiben solle.

Die Bedingung zur Errichtung eines Fideikommisses sind folgende:

1) der Konstituent muß bei einer Handlung unter Lebenden das freie Dispositionsrecht über sein Vermögen, und bei einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren besitzen.
2) Er darf durch die Errichtung oder Vermehrung des Fideikommisses den Pflichttheil derjenigen nicht verletzen, welche auf denselben ein gesetzliches Recht haben.
3) Das Fideikommiß muß auf ein in Bayern gelegenes Grundvermögen von bestimmter Größe fundirt und
4) in bestimmter Form errichtet werden.

Das Grundvermögen muß so groß sein, daß von ihm an Grund- und Dominikal-Steuer wenigstens 25 fl. in simplo zu entrichten sind.

Unter dasselbe ist zu rechnen,

a) alles im Königreiche gelegene Landeigenthum nebst den mit demselben in Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrie-Anstalten, namentlich Bräuereien,
b) fruchtbringende Realrechte, unablösliche Geldrenten, und Rechte auf fremdes Eigenthum, wenn diese mit einem zum Fideikommisse bestimmten Gute im Zusammenhange stehen.

Wenn ein Grundvermögen, welches im Lehensverbande steht, Gegenstand des Fideikommisses werden soll, so kann dieses nur mit Zustimmung des Lehensherrn und nur dann geschehen, wenn in dem Lehen dieselbe Erbfolgeordnung stattfindet, wie bei dem zu errichtenden Fideikommisse.

Ein auf die besagte Weise auf Grundvermögen begründetes Fideikommiß kann sowohl bei der Errichtung als später durch jede Art beweglichen oder unbeweglichen Vermögens vermehrt werden, z. B. durch Häuser, Gärten, Geld, Kleinodien, Gemäldesammlungen, Kunstsachen, Bücher, Hauseinrichtung u. dgl.

Das Grundvermögen muß frei von Schulden und Lasten sein; wenn aber unauflösbare Lasten darauf haften, oder wenn das Fideikommiß durch besondere Bestimmungen des Stifters zum Vortheil eines einzelnen Mitgliedes des Geschlechts, wie für den Aeltesten, für nachgeborne Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen, mit Schulden belastet worden ist, oder wenn sich nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Gläubiger mit Forderungen auf das zum Fideikommiß bestimmte Vermögen melden, so kann das Fideikommiß nur insofern aufrecht erhalten werden, als sich bei demselben außer dem gesetzlich erforderlichen Grundvermögen noch ein Fond befindet, aus dessen Renten jene Lasten und Schulden bestritten werden können.

Die zum Fideikommiß Berufenen können jedoch das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen sogleich, oder durch Verwendung der anfallenden, als Kapital anzulegenden Früchte und Zinsen zur Vermehrung der Substanz allmählig und längstens innerhalb 20 Jahren ergänzen. Uebrigens kann auch jeder Stifter durch solche Anordnungen ein Fideikommiß auf ein dazu nicht hinlängliches oder nicht geeignetes Vermögen rechtsbeständiger Weise gründen, wenn es möglich ist, innerhalb des 20jährigen Zeitraums das geeignete Vermögen anzukaufen oder das fehlende zu ergänzen.

In den beiden zuletzt genannten Fällen ist das fideikommissarische Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichts zu verwalten.

Auch eine Vermehrung des Fideikommisses, wenn sie bestehen soll, muß im Falle der Belastung mit Schulden aus ihren Früchten innerhalb 20 Jahren schuldenfrei gemacht werden.

Eine Disposition, die nicht als Fideikommiß bestehen kann, bleibt dennoch als fideikommissarische Substitution giltig. (S. unten §. 99.)

§. 90.

Form der Errichtung von Fideikommissen. Die im vorhergehenden §. erwähnte Form erfordert:

1) die ausdrückliche Erklärung des Konstituenten,
2) die gerichtliche Bestätigung, und
3) die Eintragung des Fideikommisses in die Fideikommiß-Matrikel.

Die Bestätigung, sowie die Führung der Fideikommiß-Matrikel liegt demjenigen Appellationsgerichte (künftig Kreisgericht) ob, in dessen Bezirk das Fideikommißvermögen liegt.

Befinden sich die Güter unter verschiedenen Appellationsgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirk das Hauptobject des Fideikommisses gelegen ist.

Dieses hat rücksichtlich des Fideikommisses alle Handlungen vorzunehmen, beziehungsweise zu genehmigen, die einer gerichtlichen Vornahme oder Genehmigung bedürfen.

Die Bestätigung wird in einer bei dem zuständigen Appellationsgerichte von den Betheiligten oder im Falle eines letztwillig bestimmten Fideikommisses von dem, welchem die Vollziehung obliegt, zu übergebenden, mit der betreffenden Urkunde zu belegenden Vorstellung nachgesucht. Zugleich ist nachzuweisen, daß der Fideikommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideikommisse bestimmten Grundvermögens war, und daß dasselbe schon dermal oder wenigstens in Zukunft zur Gründung eines Familienfideikommisses geeignet sei.

Bei den durch letztwillige Disposition errichteten Fideikommissen ist nachzuweisen, daß diese Disposition von den Betheiligten als gültig anerkannt, und daß kein Notherbe an seinem Pflichttheile verletzt sei.

Endlich sind die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen beizubringen, zu deren Vortheil das Fideikommiß errichtet wird.

Das Appellationsgericht hat alle Gläubiger des Konstituenten zur Anmeldung ihrer Forderungen innerhalb eines präclusiven Termins von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufzufordern, daß nach Ablauf desselben das Vermögen als ein Fideikommiß immatrikulirt und daß folglich wegen der nicht angezeigten Forderungen keine Haftung des Fideikommißvermögens mehr gegeben sein werde.

Unbekannte Gläubiger sind edictaliter vorzuladen, und die Ediktalladung ist dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter einzurücken.

Wenn auf dem Fideikommisse haftende Forderungen angemeldet werden, so hat das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens zu eröffnen, und zu trachten, zwischen diesen und den Fideikommißfolgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen.

Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideikommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideikommißschuld erster Klasse erlangen, jedoch muß, soll das Fideikommiß bestehen, das gesetzlich bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, und zur Tilgung dieser Schuld aus demselben ein Plan entworfen, und nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Fideikommißmatrikel einverleibt werden.

Nach beendigter Instruktion ist die Errichtung des Fideikommisses wiederholt zu prüfen, und von dem Appellationsgerichte zu bestätigen oder die Bestätigung abzuschlagen. Gegen die abschlägige Bescheidung steht den Betheiligten die Berufung zu.

Die Bestätigung wird in den Fällen, wo das Fideikommiß erst ergänzt, von Lasten befreit, oder wo ein entsprechendes Grundeigenthum angekauft werden muß, nur unter der Bedingung ertheilt, daß innerhalb einer zu bestimmenden Frist das erforderliche Grundvermögen unbeschwert hergestellt werde, und in soferne Notherben betheiligt sind, nur unter dem Vorbehalte ihrer Rechte auf den Pflichttheil. Die im Falle der Bestätigung auszufertigende Urkunde muß sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideikommisses enthalten, in die Fideikommißmatrikel eingetragen, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, und das Appellationsgericht hat deren Vormerkung in den Hypothekenbüchern zu veranlassen.

§. 91.

Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem Fideikommißverband entspringen. Das Eigenthum am Fideikommiß steht nicht dem jedesmaligen Besitzer allein zu, sondern alle übrigen zur Nachfolge berechtigten Familienglieder — die Anwärter — haben an demselben in der Eigenschaft von Miteigenthümern Theil und sind in Folge dessen befugt, über der ungeschmälerten Erhaltung des Fideikommißgutes zu

wachen und auf Erfüllung der fideikommissarischen Anordnungen zu bringen.

Die Rechte des Besitzers sind im Allgemeinen die eines Nutznießers; es gebührt ihm also die Verwaltung und der Genuß des Fideikommisses, er hat dagegen aber auch alle Lasten zu tragen, die Güter im guten Zustande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

Wenn der Konstituent zum Vortheile der Familienglieder keine besonderen Verfügungen getroffen hat, so ist der Fideikommißbesitzer verbunden

1) seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers bei Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens die nöthige, nach den Umständen sich richtende Alimentation und in gleicher Weise seinen Töchtern und Schwestern eine anständige Aussteuer zu geben.

2) Der Besitzer hat die Verpflichtung, das Fideikommiß mit einer bleibenden Last oder Dienstbarkeit nicht zu belegen, die zum Fideikommiß gehörigen Güter durch Kauf, Tausch, Vergleich, oder auf andere Weise nicht zu veräußern, und keinen Pachtkontrakt über neun Jahre einzugehen.

   Derselbe ist verpflichtet, zu allen Veräußerungen und zu allen Veränderungen an der Substanz die gerichtliche Vernehmung aller Anwärter, der Curatoren der Minderjährigen, der Vertreter des Fideikommisses und bei Lehen die Einwilligung des Lehnherrn, sowie die Genehmigung des Gerichts einzuholen.

3) Jede ohne solche Genehmigung erfolgte Veräußerung oder Belastung ist nichtig, und kann von jedem Nachfolger, Anwärter und Vertreter des Fideikommisses angefochten, und das Veräußerte kann von jedem dritten Besitzer zurückgefordert werden.

§. 92.

Von den Fideikommißschulden. Die aus dem Fideikommisse abzubezahlende Schulden sind entweder Schulden erster Klasse, die zugleich auf der Substanz und den Früchten haften, oder Schulden zweiter Klasse, wegen welcher sich der Gläubiger nur an die Früchte halten kann.

Zu den Fideikommißschulden erster Klasse gehören:

1) diejenigen, welche zum Nutzen des Fideikommisses, z. B. zum Ankaufe von Grundstücken, zur Herstellung nützlicher Gebäude oder zur Tilgung älterer Schulden dieser Klasse contrahirt und verwendet wurden,

2) diejenigen, die schon bei Errichtung des Fideikommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzuges angewiesen worden sind, namentlich Pflichttheile der Notherben des Konstituenten, so ferne sie auf dem Fideikommisse als ein Kapital nach Uebereinkunft der Interessenten liegen bleiben.

Alle derartige Schulden dürfen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter, in die Fideikommißmatrikel eingetragen werden.

Fideikommißschulden zweiter Klasse können nur gemacht werden, wenn der Besitzer zur Bestreitung nothwendiger und unabwendbarer, die Substanz des Fideikommisses selbst aber nicht betreffender Ausgaben einer Kapitalsaufnahme bedarf, wenn namentlich die Ausgaben erweislich durch Krankheit, durch Erziehung und Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militärdienstes, Verehelichung, Unglücksfälle in der Oekonomie, oder schwere Kriegslasten veranlaßt wurden, dergleichen Ausgaben weder aus den Früchten des Fideikommisses, noch aus einem in hinlänglicher Größe vorhandenen Allodialvermögen bestritten werden können, und bei dem Fideikommisse außer dem gesetzlichen Betrage des Grundvermögens noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen vorhanden ist, und dieser Ueberschuß nach Abzug aller darauf haftenden Schulden und Lasten durch die neue Kapitalaufnahme nicht über ein Drittheil beschwert wird.

Das Gericht muß nach Vernehmung des nächsten Fideikommiß-Nachfolgers, der Anwärter und der Vertreter des Fideikommisses, die Genehmigung ertheilen und diese kann bei Einwilligung der genannten Personen nicht versagt werden, ist jedoch bei dem Widerspruche derselben nicht ohne überwiegende Gründe zu ertheilen.

Für Fideikommißschulden erster und zweiter Klasse haftet das Allodialvermögen des Besitzers außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sie gehen vielmehr mit den Früchten auf die Nachfolger über.

Diesem steht jedoch ein Regreß gegen das Allodialvermögen des Vorgängers dann zu,

1) wenn letzterer entweder mit den, im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande blieb, oder

2) wenn er sich bei Fideikommißschulden zweiter Klasse zum Ersatze aus seinem Allodialvermögen ausdrücklich verpflichtet hat.

Bezüglich der mit einem Fideikommisse verbundenen Lehen kommen rücksichtlich der Lehenschulden die Bestimmungen des Lehensedikts in Anwendung.

§. 93.

Veräußerung von Fideikommißgütern. Die Veräußerung der zu einem Fideikommiß gehörigen Grundstücke kann nur mit Genehmigung des Gerichts, und nur dann stattfinden, wenn die Gläubiger von Fideikommißschulden erster Klasse auf Bezahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich ergiebt, daß diese Gläubiger auf eine andere Weise nicht befriedigt werden können.

Insbesondere darf das Grundvermögen nicht veräußert werden, so lang sich unter dem Fideikommißvermögen noch andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objekte befinden.

Ist der Fall einer nothwendigen Veräußerung zur Tilgung von Schulden nicht gegeben, so können die zu einem Fideikommisse gehörigen Immobilien und Realrechte nur dann veräußert werden, wenn

1) alle bekannte Anwärter und der Fideikommißvertreter, wo ein solcher bestellt ist, einwilligen, und

2) die Genehmigung des Gerichts ertheilt wird, welche jedoch

3) nur dann erfolgen darf, wenn die Veräußerung dem Fideikommisse einen bleibenden und beträchtlichen Nutzen gewährt.

Bei Grundrentenablösungen nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 hat der Fideikommißbesitzer die Ablösungssummen und Schuldbriefe zur Sicherung der Fideikommißsubstanz gerichtlich zu hinterlegen.

§. 94.

Tilgung der Fideikommißschulden Sowie eine Fideikommißschuld kontrahirt, oder eine die Substanz des Fideikommisses vermindernde Handlung vorgenommen worden ist, muß ein Plan darüber entworfen werden, wie aus den Früchten des Fideikommisses die kontrahirte Schuld getilgt, oder die Verminderung durch bestimmte, von dem ver-

maligen Besitzer und seinen Nachfolgern zu entrichtende jährliche Fristenzahlung ergänzt werden soll.

Diese Fristenzahlungen dürfen nie weniger als fünf vom Hundert am Kapitale betragen, der Fideikommißbesitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lang ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens frei bleibt.

Das Gericht kann aus erheblichen Gründen die einmal bestimmten Fristen verlängern.

Wenn solche Fristenzahlungen bestehen, oder von dem Konstituenten zur Mehrung des Fideikommisses angeordnet worden sind, können die Anwärter von dem Besitzer den Nachweis der geleisteten Zahlung verlangen, und das Gericht kann denselben hiezu sowie zur Kautionsleistung anhalten.

§. 95.

Administration des Fideikommisses. Wenn der Besitzer eine dem Fideikommisse verderbliche Wirthschaft führt, oder wenn er seinen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Leistungen an Familienglieder, oder der Tilgung der Fideikommißschulden, oder der Ergänzung und Mehrung der Substanz nicht nachkommt, so kann auf Anrufeu der Betheiligten, oder des Fideikommißvertreters das Fideikommiß vom Gericht unter Administration gesetzt werden. Diese Administration ist wo möglich einem Familiengliede zu übertragen.

Wenn sich aber aus der üblen Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in seinem Besitze befindlichen Zugehörungen des Fideikommisses befürchten läßt, so ist es genügend, daß diese ihm auf den Antrag der Betheiligten abgenommen und bei einem Familiengliede, oder gerichtlich hinterlegt werden.

§. 96.

Rechte des Fideikommißfolgers, der Anwärter und Allodialerben. Dem Nachfolger im Fideikommisse haftet die Allodialmasse des Vorgängers für jede Pflichtverletzung des letztern hinsichtlich des Fideikommisses und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

Was den Zuwachs sowie die Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodialerben und dem Fideikommißfolger betrifft, so treten, wenn nicht besondere Dispositionen hierüber

vorliegen, die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein. Dasselbe gilt von der Verbesserung der Substanz, indessen mit der Beschränkung, daß der Fideikommißfolger hievon jene Raten abziehen darf, welche der Vorgänger als Rückzahlungsfristen noch während seines Genusses hätte entrichten müssen, wenn er wegen der Verbesserung eine Fideikommißschuld gemacht hätte.

Dem Allodialerben steht wegen des Ersatzes der Meliorationen oder wegen des Antheils an den Früchten kein Retentionsrecht am Fideikommisse zu.

§. 97.

Fideikommißerbfolge. Die Fideikommißerbfolge beruht auf der durch das Gesetz beschränkten Anordnung des Stifters. Nach dem Gesetz ist sie bedingt

1) durch die Abstammung von dem Konstituenten oder von demjenigen, zu dessen Gunsten das Fideikommiß errichtet worden und zwar durch eheliche Geburt oder mittelst nachfolgender Legitimation,
2) durch den Besitz des vererblichen Adels, weßhalb, wenn ein durch Abstammung zur Nachfolge Berufener den Adel entweder vor oder nach Eröffnung der Nachfolge verliert, derselbe die Nachfolge nicht antreten darf, oder das angetretene Fideikommiß dem nächsten Nachfolger überlassen muß, wobei dann dem Abtretenden bloß der Anspruch auf Alimentation zusteht,
3) der Verzicht eines zur Nachfolge berufenen Familiengliedes schadet nur diesem, nicht aber seiner Nachkommenschaft, dieselbe mag schon geboren, oder noch ungeboren sein,
4) die Erbfolgeordnung kann bei neuerrichteten Fideikommissen keine andere als die agnatisch-linealische mit dem Vorrechte der Erstgeburt sein, wonach die weibliche Nachkommenschaft so lange ausgeschlossen bleibt, als männliche Nachkommen vorhanden sind, und immer der Erstgeborne in der ältern Linie zum Fideikommisse gelangt.

Ist der männliche Stamm ausgestorben und kommt der weibliche zur Nachfolge, so ist zu unterscheiden, ob der Stifter bloß erklärt hat, daß das Fideikommiß nach Erlöschung des Mannsstamms an die weibliche Linie fallen solle.

Ist dieses der Fall, so ist die Disposition als eine fideikommissarische Substitution gültig und hat die Wirkung, das das Fideikommiß vom letzten Besitzer mit Allodialeigenschaft auf die weiblichen Nachkommen nach der civilgesetzlichen Erbfolgeordnung übergeht. Hat aber der Stifter bestimmt, daß die weibliche Descendenz nach dem Erlöschen des Mannsstammes zum Fideikommisse mit fortdauerndem fideikommissarischen Verbande berufen sei, so bleibt es auch unter den weiblichen Nachkommen bei der Lineal- und Erstgeburtsfolge mit Vorzug der männlichen Nachkommenschaft und der nächste männliche Abkömmling der weiblichen Linie schließt seine Schwestern, auch die älteren, von der Succession aus. Stirbt die älteste Tochter ohne Nachkommenschaft, so geht die Fideikommißfolge an die zweite Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft über, und unter derselben Voraussetzung an die dritte oder vierte Tochter u. s. w.

Wenn einmal ein männlicher Descendent aus der weiblichen Nachkommenschaft in den Besitz des Fideikommisses gelangt ist, so tritt unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes wieder ein.

Hat der Konstituent sich über die weibliche Nachfolge nicht erklärt, so nimmt das Fideikommiß in der Hand des letzten Besitzers die Eigenschaft eines Allodialgutes an und er hat von diesem seinen Erben nichts als den Pflichttheil zu hinterlassen.

Ein Fideikommiß kann nicht bloß zum Vortheile einer Familie, sondern auch nach Erlöschen derselben oder ihres Mannsstammes zum Vortheile einer andern Familie errichtet werden. In diesem Falle hat die letztere Familie so lange, als die erste nicht erloschen ist, nur die Rechte der Anwartschaft.

Mit einem Fideikommisse kann ferner für den Fall, daß die Familie oder der Mannsstamm derselben ausstirbt, eine Substitution verbunden werden, und wenn dieser Fall eintritt, so nimmt bei dem Substituirten das Fideikommiß nach dem Anfalle die Eigenschaft eines Allodes an, und ist als solches nach den Bestimmungen des Civilrechts zu beurtheilen.

In einer Familie können neben dem Fideikommisse für die erstgeborne Linie noch eines oder mehrere für die nachgeborne Linie errichtet werden, und ist dieses der Fall, so gelangt der Besitzer des ersten Fideikommisses und seine Nachkommenschaft erst dann in den

Besitz eines andern Fideikommisses, wenn in den übrigen Linien keine zum Fideikommisse berufene Nachkommenschaft vorhanden ist.

Wenn von dem ersten Konstituenten nicht anders verordnet worden ist, bleiben solche Fideikommisse nur so lange vereinigt, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstanden sind.

§. 98.

Auflösung des Fideikommißverbandes. Der Fideikommißverband kann sowohl hinsichtlich einzelner Theile, als des ganzen Fideikommisses gelöst werden.

In Ansehung einzelner Theile wird er aufgelöst wenn

1) diese auf die oben bemerkte Weise veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können,
2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden sind,
3) durch den Untergang des Objekts,
4) durch das Erlöschen des Mannsstamms, wenn das Fideikommiß aus einer königlichen Dotation entsprungen ist, und
5) hinsichtlich der mit einem Fideikommisse verbundenen Lehen, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr dieselbe Person Fideikommiß- und Lehenfolger ist. In solchen Fällen wird das Lehen vom übrigen Fideikommißvermögen gesondert.

Das Fideikommiß wird im Ganzen aufgelöst

1) durch den Untergang des ganzen Fideikommißvermögens,
2) durch den Wiederruf des Konstituenten, zu welchem derselbe, so wie zur Abänderung, sogar nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung so lange befugt ist, als noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag ein Recht auf das Fideikommiß erworben hat,
3) durch Verminderung des Grundvermögens unter die zur Erricht-ung des Fideikommisses erforderliche Summe, wenn weder der Fideikommißbesitzer, noch ein Anwärter das Mangelnde in einem Jahre zu ergänzen sich verbindlich macht.

In diesem Falle bleibt das, was nach Tilgung aller Schulden vom Fideikommiß übrig ist, als Allodium in den Händen des letztern Besitzers, jedoch unter der Verpflichtung desselben, die

auf dem erloschenen Fideikommisse bezüglich der Nachgebornen und Wittwen haftenden Lasten ferner zu entrichten, in soweit dieses nach Abzug der dem Besitzer gebührenden Competenz noch geschehen kann,

4) durch Einverständniß der Familienglieder, jedoch nur unter der Bedingung, daß
   a) die Auflösung des Fideikommisses einen ausgezeichneten und fortdauernden Nutzen gewährt, oder daß wenigstens dringende Umstände die Auflösung des Fideikommisses nöthig machen, daß
   b) außer dem Besitzer alle Anwärter oder, wenn sie minderjährig, deren Vormünder, sowie allenfallsige Substituirte ihre Einwilligung ertheilen, und daß
   c) die Auflösung die Genehmigung des Gerichts erhält;

5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft, in welchem Falle, und wenn keine Substitution vorhanden ist, der letzte Besitzer berechtigt ist, über das Fideikommißvermögen für den Todesfall frei zu verfügen. Thut er dieses nicht, so tritt nach seinem Tode die gewöhnliche Intestaterbfolge ein.

Die Auflösung des Fideikommisses wird öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung desselben in der Matrikel und den Hypothekenbüchern vorgenommen.

§. 99.

Besondere Arten fideikommissarischer Verhältnisse.

1) Die Standesherrn haben die Befugniß, ohne an die Bestimmungen des Ediktes über Familien-Fideikommisse gebunden zu sein, über ihre Güter und Familienverhältnisse bindende Verfügungen zu treffen,

2) der Konstituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideikommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majoratsurkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen,

3) die Fideikommisse des unmittelbaren Reichsadels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, werden aufrecht erhalten, desgleichen

4) die noch bestehenden Fideikommisse anderer adeliger Familien in jenen Provinzen, in welchen durch die Gesetze und Verordnungen über die Fideikommisse nichts verändert worden ist.

5) Jeder bayrische Staatsangehörige kann über sein Vermögen durch rechtsgiltige Handlungen unter Lebenden oder für den Todesfall so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tod oder in anderen bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen. Eine solche Substitution beschränkt sich aber, auch wenn das Gegentheil angeordnet worden sein sollte, auf einen Substituten und verliert mit dem Abgang desselben ihre Wirksamkeit.

Noch ist zu bemerken, daß dem Landtage von 1851 ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, wonach diese letztere Beschränkung aufgehoben und die Errichtung eigentlicher Fideikommisse auch in bürgerlichen Familien möglich gemacht werden sollte. Die Kammer der Abgeordneten, deren Mitglieder zum Theil mit dem ganzen Institut nicht einverstanden waren, versagte diesem Vorschlag ihre Zustimmung.

§. 100.

Von den besonders bevorzugten Adelsklassen I. Mitglieder der königlichen Familie. Die Vorrechte derselben sind schon oben, §. 4 und 5 dargestellt worden.

§ 101.

II. Das herzogliche Haus Leuchtenberg. Die Mitglieder dieses Hauses führen den erblichen Titel: „Herzog von Leuchtenberg und Fürst von Eichstädt“, haben ein besonderes, ihnen vom Könige verliehenes Wappen, und ihr Haus ist das erste unter den fürstlichen Häusern im Königreiche. Dem Chef dieses Hauses gebührt bei allen Feierlichkeiten, so wie bei allen öffentlichen und besondern Ceremonien der Rang unmittelbar nach den Prinzen des königlichen Hauses.

Der Herzog und seine Nachkommen bedienen sich in ihren Ausschreiben der vielfachen Person „Wir“ und erhalten von allen königlichen Behörden mündlich und schriftlich in der Anrede: „Durchlauchtigster Herzog“, und im Contexte: „Hochfürstliche Durchlaucht.“

In den Kirchen, in welchen dem Herzog und seinen Nachfolgern das Patronat zusteht, darf nach dem Kirchengebete für den König

dasselbe auch für ihn und seine Familie verrichtet werden. Bei Trauerfällen in der herzogl. Familie kann für das Haupt derselben 3 Wochen lang, für Nachgeborne 14 Tage lang das Trauergeläute stattfinden. Beamte und Diener legen die Trauer auf 6 Wochen an.

Dem regierenden Herzog von Leuchtenberg ist gestattet, in den zum Fürstenthum Eichstädt gehörigen Schlössern eine Ehrenwache aus Eingebornen zu halten, welche dem Könige den Huldigungseid geleistet haben, und nicht mehr in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen.

Das Haupt des Leuchtenbergischen Hauses ist der erste erbliche Reichsrath des Königreiches.

Die Mitglieder des Hauses haben die unbeschränkte Freiheit, in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder in Friedenszustande mit demselben befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und in dessen Dienste zu treten. Sie genießen ferner die Befreiung von der Militärpflichtigkeit.

In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen, sowie in strafrechtlichen Fällen haben die Mitglieder des Hauses einen privilegirten Gerichtsstand bei dem einschlägigen Appellationsgericht. Das Haupt des Hauses wird in peinlichen Fällen durch ein Gericht von 6–8 Ebenbürtigen, in I. Instanz unter dem Vorsitz des Oberappellationsgerichtspräsidenten, in II. Instanz unter dem Vorsitz des Justizministers gerichtet; die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht. (Vgl. übrigens §. 87 oben Ziff. 5.)

Nichtstreitige Verlassenschaftsverhandlungen können von der herzoglichen Kanzlei vorgenommen und Vormundschaften von dem Haupte des Hauses, wenn dasselbe nicht persönlich betheiligt ist, mit königlicher Genehmigung bestellt werden.

Die herzogliche Familie genießt Befreiung von den Zöllen bei allen zu ihren eignen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, Befreiung von Chausséegeld im ganzen Umfange des Königreichs, von der Personalsteuer und von der Häusersteuer, bezüglich der Schloßgebäude, welche die Familie bewohnt. Chausséegelder und Personalsteuern werden indeß zur Zeit überhaupt nicht erhoben und auf die an die Stelle der letzteren getretene Kapital- und Einkommensteuer erstreckt sich die Befreiung nicht.

Auch von Gemeindeumlagen ist der Herzog hinsichtlich der seit

dem Jahr 1818 in seinem Besitze befindlichen Güter insoweit befreit, als er nicht Vortheil aus dem Gemeindeverband zieht.

Die Mitglieder des Hauses können mit auswärtigen Souverainen hinsichtlich der unter deren Oberhoheit gelegenen Besitzungen unmittelbar in Verhandlung treten, nur keine Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen. In den Schlössern, welche der Herzog von Leuchtenberg bewohnt, ist er von aller Einquartierung bayrischer Truppen befreit. Er kann Anordnungen und Verfügungen über solche Gegenstände treffen, welche sich auf die Verwaltung seiner Rechte und Besitzungen beziehen; jedoch dürfen dieselben den allgemeinen Gesetzen des Reiches nicht entgegenstehen.

Familienverträge, Successionsordnungen, Vormundschaftsbestellungen, so weit sie das im Königreiche gelegene Vermögen des herzoglichen Hauses betreffen, können nur mit königlicher Bestätigung errichtet werden.

§. 102.

III. Die Standesherrn. Die fürstlichen und gräflichen Familien, die vormals im Besitze der deutschen Reichsstandschaft waren, daher noch jetzt standesherrliche Familien genannt werden, genießen, insofern sie der bayrischen Adelsmatrikel einverleibt und ihre ehemals reichsständischen Besitzungen ganz oder theilweise auf bayrischem Gebiete gelegen sind, folgende Vorrechte:

Sie behalten die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern, ihre bisher geführten Titel und Wappen, jedoch mit Weglassung aller auf die vormaligen reichsständischen Verhältnisse Bezug habenden Beisätze, Würden und Zeichen.

Das Haupt der Familie nennt sich in öffentlichen Schriften und Handlungen, jedoch nicht bei Berührungen mit dem König oder königlichen Behörden, „Fürst und Herr,“ oder „Graf und Herr“ und gebraucht das Prädicat „Wir.“ Die Fürsten führen das Prädicat „Durchlaucht,“ die Grafen „Erlaucht.“

Die Nachgebornen nennen sich nur Fürsten oder Grafen mit dem Beisatze ihres Stammgutes oder der Herrschaft.

Bezüglich des Kirchengebets, des Trauergeläutes, der Trauer der Beamten, der Ehrenwache, des Rechtes, in einem andern Staate sich aufzuhalten, in fremde Militär- oder Civildienste zu treten, und mit auswärtigen Regierungen zu verhandeln, dann hinsichtlich der

Befreiung vom Militärdienst und von Einquartierungen, von gewissen Abgaben und Umlagen, hinsichtlich des privilegirten Gerichtsstandes und der Vorrechte bei Verlassenschafts- und Vormundssachen gilt für sie dasselbe, was von dem Hause Leuchtenberg oben gesagt worden ist, mit dem Unterschiede, daß die Chausséegeldfreiheit sich auf das mediatisirte Gebiet beschränkt und daß dagegen die vom Chef des standesherrlichen Hauses aufgestellten Vormünder keiner königlichen Bestätigung bedürfen.

Die nach den Grundsätzen der frühern deutschen Reichsverfassung noch bestehenden Familienverträge der mediatisirten standesherrlichen Häuser bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse Verfügungen zu treffen, die nicht, wie jene der Herzoge von Leuchtenberg, königlicher Bestätigung bedürfen, sondern nur zur Kenntniß des Königs zu bringen und, wenn sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Nachachtung zu veröffentlichen sind.

Die Häupter der standesherrlichen Familien sind erbliche Reichsräthe.

Von der Gerichtsbarkeit, den guts- und grundherrlichen Rechten ist schon oben (§. 87) gesprochen worden.

Sowohl in Ansehung der Ebenbürtigkeit, als der übrigen Rechte sind außer der Herzoglich Leuchtenbergischen Familie noch einige andere Adelsfamilien, die sich im Jahr 1806 nicht im Besitze der Reichsstandschaft befanden, dem hohen Adel gleichgestellt und unter die bayrischen Standesherrn aufgenommen worden. Dieß sind die Grafen Pappenheim und Giech. Die letzteren haben indeß auf einige der oben erwähnten Ehrenvorzüge keinen Anspruch.

§. 103.

IV. **Die ehemals reichsunmittelbaren Familien.** Diejenigen adeligen Familien, die sich zur Zeit des deutschen Reiches im Besitze der Landesherrlichkeit auf ihrem Gebiete befanden, ohne zugleich auf dem Reichstag Sitz und Stimme zu haben, sind, nachdem sie der bayrischen Souverainetät unterworfen wurden, im Allgemeinen dem übrigen Adel (§. 87) gleichgestellt. Doch wurde denselben außer gewissen Entschädigungen für die verlorenen landesherrlichen Gefälle

und der Belassung einiger gutsherrlicher Abgaben, die anderen Gutsherrn nicht zustehen,

1) das Recht eingeräumt, ihren Wohnsitz nach Gutdünken in jedem Bundesstaate zu nehmen, und es wurde

2) bestimmt, daß ihre Familienverträge, soweit dieselben solche Fideikommisse betreffen, die noch im Jahr 1818 in ihrem alten Complexe bestanden und nicht an andere Besitzer übergegangen waren, aufrecht zu erhalten seien. (Vgl. oben §. 99.)

Titel II. Von den Staatsdienern.

§. 104.

I. Vorrechte und Beschränkungen. Die wirklichen Collegialräthe und die mit denselben in gleichem Rang stehenden Beamten genießen

1) das Recht der Siegelmäßigkeit (§. 88.),
2) einen privilegirten Gerichtsstand bei den Kreis- und Stadtgerichten in persönlichen Klagsachen (vgl. §. 87 Ziff. 5.),
3) ihre Söhne können als Kadetten in das Heer eintreten.

Wenn die gegen einen Collegialvorstand oder demselben gleichgestellten Beamten wegen Amtsverbrechens oder Vergehens eingeleitete Voruntersuchung geschlossen ist, hängt es von der Entscheidung des Staatsrathes ab, ob die Sache zur Aburtheilung an das zuständige Gericht verwiesen werden soll oder nicht.

Anderseits sind die Staatsdiener überhaupt in der Ausübung von einigen allgemeinen Rechten beschränkt. Sie können

1) nicht als Geschworene gewählt werden, haben
2) an dem Vereins- und Versammlungsrechte nur so weit Antheil, als die für sie bestehenden Disziplinarvorschriften es gestatten (S. 97 und 99); sie sind
3) in Ausübung der Preßfreiheit durch die Pflicht der Amtsverschwiegenheit gebunden (S. 91);
4) der Betrieb gewisser Erwerbszweige, unter Umständen auch der Erwerb von Grundbesitz ist ihnen versagt. (S. 137.)

§. 105.

II. Diensteverhältnisse. Hauptquellen für diese Verhältnisse ist die IX. Beilage zur Verf.-Urkunde, dann die Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805.

1) Der Staatsdiener erwirbt seinen Stand durch das Anstellungsdekret. Wer also nicht durch förmliches Anstellungsdekret zum Dienste berufen wird, erlangt unter Umständen die Eigenschaft und die Rechte eines öffentlichen Dieners, aber nicht die eines Staatsdieners.

Die erste Anstellung im Dienste des Staates ist, Richterstellen ausgenommen, drei Jahre lang provisorisch und wird erst nach deren Ablauf definitiv. Bei Beförderungen können definitiv Angestellte zu Verwesern der neuen Stellen vorläufig ernannt werden, jedoch nur gegen Verabreichung des ganzen, damit verbundenen Gehalts und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ablauf sie in die neue Stelle definitiv eintreten. Leisten dieselben den Anforderungen des Dienstes während dieser drei Jahre keine Genüge, so können sie, jedoch ohne Verkürzung an Rang und Gehalt und ohne nachtheiligen Folgen für ihre weitere Beförderung, an ihre vorige Stelle zurückversetzt werden.

Die Beförderung solcher Staatsdiener, die auf ihrem bisherigen Posten das Definitivum bereits erreicht hatten, ist, wenn sie nicht ausdrücklich nur als Verweser ernannt werden, sogleich eine definitive. (Vgl. k. Verordnung v. 20. Juli 1848, Art. 6.)

2) Die Richteramtsfunktionen versehenden Staatsdiener: Landrichter, Landgerichtsaktuare und Assessoren, die Mitglieder der Kreis- und Stadtgerichte, der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts werden sogleich definitiv angestellt. Bei Richteramtspersonen ist auch jede Beförderung sogleich definitiv.

3) Die Besoldungen des aktiven Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Standes- und in den Dienstesgehalt. Wenn die Ausscheidung derselben in dem Anstellungsrescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen nicht ausgesprochen ist, so treten nachfolgende Bestimmungen ein:

a) wenn der Gehalt blos in einem Hauptgeldbezuge besteht, so sind

1) im ersten Jahrzehnt des Dienstes $^7/_{10}$,
2) im zweiten " " " $^8/_{10}$,
3) im dritten " " " und für die ganze Folgezeit $^9/_{10}$ des Gesammtgehalts als Standesgehalt, das Uebrige aber als Gehalt des Dienstes zu betrachten.

b) Wenn neben dem Hauptgeldbezuge ein Nebenbezug an Geld, Naturalien, oder an beiden zugleich besteht, so beträgt der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge
   1) im ersten Jahrzehnt des Dienstes $^{8}/_{10}$,
   2) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehnt und für die ganze Folgezeit $^{9}/_{10}$ des Hauptgeldbezugs; das Uebrige ist Dienstesgehalt.

Die Verordnung vom 20. Juli 1848 bestimmt: Die Ausscheidung des Dienstes- und Standesgehaltes soll in Beziehung auf die Verwaltungsbeamten nach folgenden Grundsätzen gehandhabt werden:

a) bei Gehaltsbezügen bis zu 1200 fl. einschlüßig soll eine solche Ausscheidung in der Regel in den Anstellungsdekreten **nicht** ausgedrückt, sondern lediglich nach den oben angeführten Bestimmungen der Verfassungsbeilage verfahren werden.

b) Wo von 1200 fl. aufwärts in den Anstellungs- und Beförderungsdekreten eine Ausscheidung erfolgt, soll dieselbe
   1) zwischen 1201 und 1299 fl. nach dem noch für 1200 fl. sich berechnenden Standesgehalte sich richten und auch die obige Steigerung im zweiten und dritten Diensteszahrzehnt eintreten, dagegen soll
   2) von 1300 fl. ab die Ausscheidung nicht unter folgenden Größen Platz greifen:

Besoldung:	Standesgehalt:
1300 fl. bis 1400 fl.	900 fl.
1401 fl. „ 1600 fl.	1000 fl.
1601 fl. „ 1800 fl.	1100 fl.
1801 fl „ 2000 fl.	1200 fl.
2001 fl. „ 2200 fl.	1300 fl.
2201 fl. „ 2500 fl.	1400 fl.
2501 fl. „ 3000 fl.	1500 fl.
3001 fl. „ 3500 fl.	1600 fl.
3501 fl. „ 4000 fl.	1800 fl.
4001 fl. „ 6000 fl.	2000 fl.
Von 6001 fl. an forthin	2250 fl.

Nach Ablauf eines jeden der drei ersten Dienstjahrzehnte soll ein Zehntel des also bestimmten Standesgehaltes diesem zugeschlagen werden, jedoch soll sich diese Mehrung in der Regel über $^9/_{10}$ des Gesammtgehalts nicht erstrecken, und ebenso wenig höher als auf 3000 fl. steigen.

Bei Bemessung des Standesgehalts aus dem Hauptgeldbezuge sind auch diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbestandtheil bilden, mit den ihrer Regelung zu Grunde liegenden festen Geldanschlägen in Berechnung zu ziehen.

Von vorstehenden Bestimmungen sind ausgeschlossen die Vorstände, Räthe und Assessoren sämmtlicher Gerichtshöfe und Gerichte, welche im Falle der Quiescirung im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes bleiben.

Landrichter, Landgerichtsassessoren und Aktuare behalten ihren fixen Geldgehalt, wozu nach der Verordnung vom 13. März 1842 auch die Naturalnebenbezüge gehören.

4) Der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt sind, Fälle der Dienstesentsetzung ausgenommen, unverletzlicher Natur auf Lebensdauer.

Widerruflicher Natur sind dagegen Dienstesleistung und Dienstesgehalt. Sie können, ohne eine gerichtliche Klage zu begründen, in Folge administrativer Erwägungen oder organischer Verfügungen mit Belassung des Standesgehalts und des Titels für immer, oder zeitweise benommen werden. Der also entlassene Staatsdiener darf sich der äußeren Zeichen seines Standes, der Amtskleidung, nicht bedienen. Versetzung eines Staatsdieners kann jederzeit verfügt werden, wenn mit derselben keine Zurücksetzung hinsichtlich der Dienstesklasse oder des ständigen Gehalts verbunden ist. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der richterlichen Beamten. Diese sind inamovibel, d. h. sie können wider ihren Willen nur kraft richterlichen Urtheils entlassen oder versetzt werden. (Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Grundlagen der Gerichtsorganisation u. s. w., Art. 22.) Versetzbar sind jedoch auch Richteramtspersonen während der Durchführung der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 zu bewerkstelligenden Organisation und noch ein Jahr nach der Durchführung. (Cit. Gesetz Art. 74.)

5) Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit, ohne alle Motivirung, seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen; er verliert dann den Standes- und Dienstesgehalt, Titel und Functionszeichen.

6) Gegen Staatsdiener kann Cassation oder Dienstentsetzung, und Dienstentlassung in den, in dem Strafgesetzbuche festgesetzten Fällen durch die ordentlichen Strafgerichte ausgesprochen werden, ebenso Degradation. Auch kann ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener mittelst richterlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, wenn dreimal gegen ihn verhängte Disciplinarstrafen fruchtlos geblieben sind.

7) Um Disciplinarstrafen, welche im Wiederholungsfalle zur Stellung vor Gericht führen, verhängen zu können, ist erforderlich, daß gröbere, jedoch nicht in's Gebiet des Strafrechts gehörige Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet der von Vorständen oder höheren Behörden erfolgten Ermahnungen, Drohungen, Verweise und Arreste, fortgesetzt werden, so daß sie nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit und der Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Indessen zieht nicht jeder einzelne neue Fehler die zweite oder dritte Disciplinarstrafe nach sich, außer in dem von dem Gesetze ausdrücklich festgesetzten Falle.

Diese Disciplinarstrafen können in Verweisen, Geldstrafen zwischen 5 fl. und 50 fl., in Haus- und Civilarrest zwischen 24 Stunden und 8 Tagen bestehen. Wenn eine Strafe den Charakter einer disciplinären mit der Folge der Stellung vor Gericht im Wiederholungsfalle haben soll, so muß im Erkenntniß ausdrücklich gesagt sein, daß sie die erste, zweite oder dritte sei, die zur Stellung vor Gericht führt. Die Strafbefugniß steht beim Subalternpersonale dem Vorstande jeder Stelle oder dem Direktorium, bei dem höheren Personale aber der vorgesetzten Amtsbehörde zu. Gegen jede dieser drei Disciplinarstrafen findet ein, in 3 Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, binnen 14 Tagen einzureichender Rekurs statt. Der Rekurs geht an die der strafenden vorgesetzte Behörde, und bei Strafen, welche von einem Ministerium ausgesprochen worden sind, an den Staatsrath.

8) Dem Staatsdiener kann die nachgesuchte Quiescenz bewilligt werden

a) wegen 40jährigen Dienstalters,

b) wegen physischer Gebrechlichkeit,

c) wegen 70jährigen Lebensalters.

Er behält im ersten und zweiten Falle den Standesgehalt, Titel und Functionszeichen, im dritten Fall den gesammten Geldgehalt; für richterliche Beamte gilt jedoch, was oben unter Ziff. 3 bemerkt wurde.

In das 40jährige Dienstesalter werden die Jahre des Vorbereitungsdienstes nicht eingerechnet.

Die Quiescirung wegen körperlicher Gebrechlichkeit kann auf Lebenszeit oder nur temporär bewilligt werden.

Wer Entlassung oder Quiscenz nachsucht und erhalten will, darf sich in keinem Dienst- oder anderm Rückstande befinden.

Die nicht auf eigenes Ansuchen, sondern in Folge organischer oder administrativer Verfügung (Ziff. 4.) Quiescirten müssen sich gegen den Gesammtgehalt ihrer vorigen Stelle in gleicher Diensteskategorie verwenden lassen.

9) Ein im Dienste stehender Staatsbeamter darf kein Gewerbe, auch keine Anwaltschaft treiben, keine Bank, oder ähnliche Anstalt halten, und eine Fabrik nicht persönlich leiten. Den äußern Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist verboten, in ihren Amtsbezirken Immobilien zu besitzen, oder Jagden ohne Genehmigung der vorgesetzten Stelle zu pachten.

10) Bei allen Anstellungen, sie mögen definitiv, provisorisch, oder mit einem ständigen Funktionsgehalte verbunden sein, wird eine sog. Geheimeraths-Taxe mit Zehn vom Hundert des Gehalts erhoben.

Diese Taxe wird nie nachgelassen, und ihre Bezahlung mit Einschluß der Siegel-, Ausschreib- und Botengebühren geschieht durch Abzüge bei jener Kassa, bei welcher der Angestellte seine Besoldung zu erheben hat. Die Abzüge werden vom Monate des ersten Besoldungsbezuges anfangend bis zum sechsten einschlüßig in gleichen Fristen gemacht, und jede Kassa, sowie jedes Amt, welches Besoldungen auszubezahlen hat, wird bei Anweisung des Gehalts von der betreffenden Taxschuldigkeit in Kenntniß gesetzt, und hat die 6monatlichen Abzüge

ohne Gestattung von Einwendungen bei eigener Haftung zu machen. Bei Besoldungsmehrungen ist die betreffende Taxe in 3 gleichen Monatsfristen abzuziehen.

Bei Anstellungen und Beförderungen, bei welchen keine Besoldungstaxe, sondern nur die Ausschreib- und Botengebühr statt hat, wird der Abzug auf einmal gemacht.

§. 106.

Fortsetzung. Pensionen der Wittwen und Waisen. Hinsichtlich der Pensionen gelten folgende Grundsätze:

1) Stirbt der Staatsdiener in Dienstesactivität, so erhält die Wittwe vom ständigen Gesammtgehalt des Gatten, d. h. von dem in einem fixen Geldbetrage verliehenen Standes- und Dienstesgehalt mit Ausschluß der Nebenbezüge, ein Fünftel als Pension.
2) Wenn der Staatsdiener als Quiescent oder während einer ihm als solchem übertragenen provisorischen Funktion stirbt, erhält die Wittwe nur ein Fünftel des ihm als Quiescenten verbliebenen Geld-Standesgehalts. In beiden Fällen, der Staatsdiener mag in Activität oder in der Quiescenz sterben, erhält jedes Kind als einfache vaterlose Waise ein Fünftel, und als doppelte, vater- und mutterlose Waise, $^{3}/_{10}$ der Wittwenpension als Unterhalts- und Erziehungsbeitrag.
3) Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit dem auf den Sterbe- und Nachmonat folgenden Monat ein, indem für jene beide Monate die Gehaltsraten noch ausbezahlt werden. Der Pensionsbezug der Wittwe dauert so lange, als sie den Wittwenstand nicht verändert; die Pension der Kinder dauert bis zum Schlusse des 20. Lebensjahrs und erlischt mit dem Eintritte in das 21. Jahr; überdies macht dieselbe der Eintritt einer früheren Versorgung erlöschen.

Ausgenommen sind hievon: Söhne und Töchter der Minister, der Ministerialreferenten, der Präsidenten und Vicepräsidenten der Collegien, der Chefs der Hofstäbe und der Hofintendanzen, der Collegialdirektoren und derjenigen Collegialräthe, die in einer 25jährigen Dienstesactivität oder im Genusse der Quiescenz wegen Lebens- oder Dienstesalters verstorben sind, im ersteren Fall ohne Unterschied, ob die 25 Jahre collegialer Dienstleistung

in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt worden sind.

Solche Kinder beziehen den Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung und, wenn sie keine solche finden, bis zu ihrem Tode.

Auch sind von obiger Regel die Kinder der Staatsdiener aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn mittelst legaler Zeugnisse hergestellt ist, daß sie durch physische Gebrechen der Möglichkeit eines Erwerbs für immer, oder temporär beraubt sind. Die Zeugnisse sind von einem amtlichen Arzte unter Mitunterzeichnung der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts dahin auszustellen, daß

a) entweder eine beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause eine Nebenunterstützung unentbehrlich mache, oder daß

b) eine gänzliche, zeitweise oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit statt finde, oder daß

c) ein Zustand der Bresthaftigkeit, oder gänzlichen Blindheit, oder unausgesetzter Bettlägerigkeit, oder sonstiger Krüppelhaftigkeit stattfinde und neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit fremde Hülfe in Anspruch nehme.

Diesen drei Abstufungen gemäß wird auch nach dem Eintritte in das 21. Jahr und zwar im ersten Fall die Hälfte des regulativmäßigen Unterhaltsbeitrags, im zweiten Fall das Ganze, im dritten das Ganze und eine Hälfte darüber ausgesetzt.

In außerordentlichen Fällen, wenn wahrhafte Dürftigkeit erwiesen und keine Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegsanstalt gegeben ist, kann diese Zulage auch auf die Pension der Wittwen ausgedehnt werden. Die Zeugnisse der Aerzte und Polizeibehörden müssen die Fälle einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenen eines heilbaren Gebrechens, oder eines temporären Erwerbshindernisses bestimmt unterscheiden und im letzteren Falle auf eine bestimmte Zahl von Jahren antragen, für welche der Unterhaltsbeitrag verliehen werden soll. Nach Verlauf dieser Jahre muß eine weitere Untersuchung zum Behufe eines ferneren Beschlusses statt finden.

Der Unterhaltsbeitrag für Kinder bleibt, wenn auch die

Mutter ihren Stand verändert. Stiefmütter haben die Pensionsrechte leiblicher Mütter und in diesem Falle werden die Kinder als einfache Waisen angesehen.

Denjenigen Kindern, die bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den schon erfolgten Eintritt in das 21. Jahr vom Pensionsbezug ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrag ihrer Klasse als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

Bei dem Tode der Wittwen und Kinder erlischt die Pension mit dem Sterbemonate.

4) Der Anspruch auf Pension fällt weg:

a) bei Wittwen und Kinder derer, welche nur mit dem Titel oder Charakter einer Stelle bekleidet waren;

b) bei Wittwen und Kinder der ohne vorgeschriebene Heirathsbewilligung Verehelichten;

c) bei Wittwen und Kindern der Individuen, welche sich im Quiescentenstande verheirathet haben, es wäre denn, daß sie später wieder in Activität getreten sind;

d) bei den im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehenden Kindern, wenn dieser Bezug die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; ist dieses nicht der Fall, so wird die gebührende Pension ergänzt und wenn ein Stipendium vor Ablauf der Pensionsjahre aufhört, wird der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

Den Vorständen und Räthen der Justizkollegien werden die ihnen verliehenen Naturalbezüge als Theil des Gesammtgehalts berechnet und es wird deßhalb bei Pensionen von Wittwen und Waisen solcher Beamten der Gesammtgeld- und Naturalgehalt zu Grunde gelegt.

5) Die Erlaubniß, eine Pension im Auslande zu verzehren ist von einer höchsten Bewilligung, und wenn diese erfolgt ist, von der Attestirung des Lebens durch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes abhängig. Ebenso haben alle Pensionen beziehende Individuen am Schlusse eines jeden Etatsjahrs Zeugnisse der Polizeibehörden ihres Wohnorts darüber beizubringen, daß sie noch leben und noch in dem Zustande sich befinden, in welchem sie die Pensionen erhalten haben.

6) Zur Bestreitung der Pensionslast wird jedem in Activität oder Quiescenz befindlichen Staatsdiener, dessen Gehalt über 600 fl. beträgt, von seiner fixen Geldbesoldung, von dem Werthe des an die Stelle früherer Geldbesoldung getretenen Naturalbezuges und von ständigen Functionszulagen ein Wittwen- und Waisenfondsbeitrag nach folgendem Maaßstab abgezogen:

Bei einem	Gehalt	von		601— 2000 fl.	1	Procent.
"	"	"	"	2001— 4000 fl.	1½	"
"	"	"	"	4001— 6000 fl.	2	"
"	"	"	"	6001—12000 fl.	2½	"
"	"	"	"	12000 fl. u. mehr	3	"

§. 107.

Die Kronbeamten. Die vier Kronämter (Kron-Obersthofmeister-, Oberstkämmerer-, Oberstmarschall-, Oberstpostmeisteramt) werden vom König als Thronlehen (§. 35) verliehen. Ihre Inhaber, die bei feierlichen Gelegenheiten die Insignien des Reiches (Krone, Szepter, Schwert, Reichsapfel) zu tragen und andere ceremonielle Verrichtungen wahrzunehmen haben, sind kraft ihres Amtes

1) zur Reichsrathswürde (§. 9),
3) zum Eintritt in den königl. Familienrath (§. 4) und
3) unter gewissen Voraussetzungen (§. 7) zur Reichsverwesung berufen.

Titel III. Von den Geistlichen.

§. 108.

Vorrechte und Beschränkungen. Die Geistlichen genießen im allgemeinen die Rechte und die Achtung von öffentlichen Beamten. (II. Beil. zur Verf.-Urk. §. 30.) Sie haben demgemäß insbesondere

1) im Verkehr mit königl. Behörden diejenigen äußeren Achtungsbezeugungen (Courtoisie) anzusprechen, die den königl. Beamten zu Theil werden. (Vgl. Concordat Art. 14.)
2) Denjenigen Geistlichen, die mit den Collegialräthen in gleichem Range stehen, gebührt die Siegelmäßigkeit.

Alle Geistlichen ohne Unterschied des Ranges haben überdieß

3) einen befreiten Gerichtsstand gleich den Collegialräthen (Verf.-Urk. Tit. V §. 5. Vgl. oben §. 87, Ziff. 5) und sind

4) von der Militärpflicht, sowohl was das stehende Heer als die Landwehr betrifft, frei. (Verf.-Urk. Tit. IX §. 1.)

Alle diese Vorrechte sind jedoch nur den Geistlichen derjenigen drei Kirchengesellschaften, welche die Rechte öffentlicher Korporationen besitzen, eingeräumt. (Beil. II zur Verf.-Urk. §. 36.)

Als Geistliche werden in der katholischen Kirche diejenigen betrachtet, welche die höheren Weihen erhalten oder das lebenslängliche Klostergelübde abgelegt haben; in der protestantischen Kirche die Ordinirten. (Vgl. Heerergänzungsgesetz §. 14.)

Anderseits sind, abgesehen von den kirchlichen Vorschriften, welchen sie unterliegen, diejenigen Individuen, die geistliche Aemter bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten, ohne Unterschied des Bekenntnisses unfähig, als Geschworene gewählt zu werden.

Titel IV. Von den Militärpersonen.

§. 109.

Vorrechte und Beschränkungen. 1) Einen befreiten Gerichtsstand vor denjenigen Kreis- und Stadtgerichten, in deren Bezirk sie garnisoniren, genießen die aktiven, pensionirten, oder à la Suite angestellten Offiziere und alle im Offiziersrang stehenden Militärbeamten. (Gesetz vom 15. August 1828. Vgl. oben §. 87 Ziff. 5.)

2) Die höheren Offiziere, vom Hauptmann aufwärts, und die denselben gleichgestellten Militärbeamten sind siegelmäßig. (Königliche Entschließung vom 7. Febr. 1829.)

Anderseits sind die Militärpersonen aller Klassen in Ausübung der allgemeinen Rechte durch die besonderen militärischen Dienstesvorschriften mehrfach beschränkt und unterliegen

1) der Bestimmung des Gesetzes über das Strafverfahren, wonach sie als Geschworene nicht fungiren können,
2) der Bestimmung des Vereinsgesetzes, wonach ihnen die Theilnahme an Versammlungen und Vereinen durch ihre Vorgesetzten ganz untersagt werden kann.

Titel V. Vom Einflusse des Glaubensbekenntnisses auf die Rechtsverhältnisse.

§. 110.

Auf die in der III. Unterabtheilung dargestellten Rechte der Staatsangehörigen und Staatsbürger haben nach Tit. IV §. 9 der Verf.-

Urk. zunächst nur die Mitglieder derjenigen drei christlichen Kirchengesellschaften Anspruch, die vom Staat als öffentliche Korporationen aufgenommen sind. Die Rechtsfähigkeit der übrigen Staatsangehörigen ist nach den Zugeständnissen zu beurtheilen, welche der Privatkirchengesellschaft, deren Mitglieder sie sind, in den organischen Edikten über ihre Aufnahme oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen gemacht wurden.

Letzteres gilt denn auch um so mehr von den Bekennern anderer, im Staat überhaupt nicht aufgenommener, sondern nur (mit dem Rechte der Hausandacht) geduldeter Religionen. (Vgl. II. Beil. zur Verf.-Urk. §. 25.)

Durch ein neueres Gesetz vom 1. Juli 1834 sind den Mitgliedern der griechischen Privatkirchengesellschaft mit der in der Anmerkung zu §. 66 angedeuteten Ausnahme alle bürgerlichen und politischen Rechte der katholischen und protestantischen Staatsangehörigen eingeräumt. Was die übrigen christlichen und nichtchristlichen Glaubensbekenntnisse (Herrenhuter, Menoniten, Juden) anlangt, so besteht ein „organisches Edikt" über die Rechtsverhältnisse ihrer Angehörigen nur hinsichtlich der Juden, und auch dieses verbreitet sich keineswegs über alle Beziehungen des Privat- und des öffentlichen Rechtes. Dagegen war in einzelnen Gesetzen die Rechtsfähigkeit dieser Klassen dadurch beschränkt, daß die Ausübung gewisser Rechte ausdrücklich nur den Mitgliedern der öffentlichen Kirchengesellschaften gestattet, oder daß Anderen, namentlich den Juden, diese oder jene Beschränkung besonders auferlegt wurde. Soweit aber weder das Eine noch das Andere der Fall war, nahmen die außerhalb der vier bevorzugten Kirchengesellschaften stehenden Staatsangehörigen an den allgemeinen Rechten Antheil.

In der neuesten Zeit sind mehrere Gesetze erschienen, die den Genuß wichtiger öffentlicher Rechte von dem Glaubensbekenntniß mehr oder weniger unabhängig erklären. In die Kammer der Abgeordneten zu wählen und gewählt zu werden, ferner als Geschworener gewählt zu werden, sind in Folge der neuen Gesetzgebung Christen aller Confessionen und Nichtchristen gleich befähigt. Das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit in der Gemeinde war schon früher den Mitgliedern aller vom Staat aufgenommenen öffentlichen und Privat-Religionsgesellschaften, also auch den Herrenhutern, Menoniten und Juden ein-

geräumt (Gemeindewahlordnung Art. 3); das Recht in den Landrath und den Distriktsrath gewählt zu werden, ist durch die einschlägigen neuen Gesetze diesen Kategorien ebenfalls gewährt worden. (Landrathsgesetz §. 8, 21. Distriktsrathsgesetz Art. 7.) Ueber die Verhältnisse der Juden hat ein Gesetz vom 29. Juni 1851 noch besondere Verfügungen getroffen. Von diesen einstweilen abgesehen ist also der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung folgender:

1) Vollkommene Rechtsgleichheit besteht zwischen Katholiken, Protestanten und Griechen, Herrenhutern und Menoniten,
2) andere christliche Glaubensgenossen (z. B. Deutschkatholiken) und Nichtchristen sind den Genannten mit der hinsichtlich der Gemeinde-, Distrikts- und Landrathswahlen bemerkten Ausnahme gleichgestellt.

Hinsichtlich der Befähigung zum Staatsdienst wird auf §. 62 verwiesen.

§. 111.

Rechtsverhältnisse der Juden. I. Geltende Bestimmungen. Der Inhalt des Gesetzes vom 29. Juli 1851 ist folgender: Alle Ausnahmsbestimmungen, welche bezüglich der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechts bestehen, sowie die Bestimmung der bayrischen Gerichtsordnung, Kap. 10, §. 11, Nr. 5 über die Exzeptionsmäßigkeit der Juden als Zeugen sind aufgehoben. Dasselbe gilt in Bezug auf ihre Verhältnisse unter sich von allen Spezialgesetzen, Verordnungen oder Gewohnheitsrechten (Ritualgesetzen,) insoweit sie das bürgerliche Recht, insbesondere das eheliche Güter- und das Erbrecht betreffen.

In Bezug auf die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, sowie auf Ehehindernisse und Ehescheidung verbleiben die israelitischen Glaubensgenossen noch ferner unter den mit ihrer Religion unzertrennbaren Gesetzen.

Aus dem Inhalte dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Judenedikt vom 10. Juni 1813 und den übrigen älteren Ausnahmsgesetzen ergiebt sich nun, daß folgende Vorschriften zur Zeit noch in Wirksamkeit bestehen:

1) Indigenat. Die Einwanderung fremder Juden im Königreich ist verboten. Nur diejenigen Juden und deren Nachkommen werden als bayrische Staatsangehörige anerkannt, die sich binnen

3 Monaten nach Publikation des Ediktes bei der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnorts mit Angabe des Standes, Alters, der Familienzahl und Erwerbsart und unter Vorlage ihrer Schutzbriefe, Concessionsurkunden oder Aufenthaltsbewilligungen in die angelegte Judenmatrikel eintragen ließen. Sie mußten einen bestimmten Familiennamen annehmen und — wie auch noch jetzt jeder die Ansässigmachung erlangende Jude — den Eid auf die Verfassung leisten.

2) Ansässigmachung. An den Orten, wo Juden ansässig sind, darf in der Regel die Zahl der Judenfamilien nicht vermehrt, sie soll im Gegentheil, wenn sie zu groß ist, nach und nach vermindert werden.

Ueber die Normalzahl an den Orten, wo bereits Juden sind, oder in Orten, wo sich noch keine Juden befinden, kann nur vom Ministerium des Innern und zwar nur unter folgenden Bedingungen die Ansässigmachung erlaubt werden, daß

a) eine Fabrik oder eine große Handelsunternehmung errichtet oder
b) nach Erlangung des Meisterrechts die Erlaubniß zur Ausübung eines Handwerks erbeten, oder daß
c) an Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung so viel erkauft wird, daß eine Familie vom Feldbau, ohne dabei Handel zu treiben, sich gut ernähren kann.

Der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau, oder ohne Betrieb eines Handwerks, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenladens, oder einer Bude, oder der Betrieb eines anderen Handels gibt den Juden kein Recht, sich an dem Orte ihres Aufenthalts über die Normalzahl, oder an einem anderen Orte ansässig zu machen.

Bei der Fortsetzung recipirter Familien, wenn auch die Normalzahl derselben nicht überschritten würde, wird auf den Betrieb des Schacher- und Viehhandels die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Verehelichung nicht ertheilt.

Die Wittwe eines immatriculirten Juden kann den Schutz ihres verstorbenen Gatten fortsetzen und tritt in die Rechte desselben ein, daher muß ihre Familiein die Normalzahl mit eingerechnet werden. Wenn ein Jude sich und die Seinigen vom Nothhandel ernährt hat, so steht dieser Handel auch der hinterlassenen Wittwe so lange zu, bis sie einen anderen ordentlichen Erwerbszweig oder sonstige hinlängliche Subsi-

stenzmittel erlangte, und es ist ihr gestattet, denselben durch Familienglieder oder Dienstboten ausüben zu lassen, wenn sie ihn nicht selbst betreiben kann.

Die den Juden und ihren Wittwen hinsichtlich des Nothhandels eingeräumten Befugnisse gehen auf die Kinder derselben nicht über, sie können sich hierauf nicht ansässig machen, und müssen unnachsichtlich angehalten werden, einen anderen ordentlichen Erwerbszweig zu ergreifen.

3) Gewerbsbetrieb. Die Juden können zu allen bürgerlichen Erwerbszweigen, Fabriken, Manufakturen, Handel, Feldbau und Gewerbe zugelassen werden, mit Ausnahme der Bräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften. Der Hausir-, Noth- und Schacherhandel ist ihnen, wie den Christen, mit den unter Ziff. 2 bemerkten vorübergehenden Ausnahmen, untersagt.

4) Religionsverhältnisse. Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorial-Eintheilung des Königreichs übereinstimmenden Bezirke, in einer Anzahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, dürfen sie eine eigene kirchliche Gemeinde bilden, und an einem Orte, an welchem eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnißstätte halten. Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder seinem genehmigten Substituten kein Anderer kirchliche Funktionen verrichten. Da wo die Juden keine eigene Kirchengesellschaft bilden, sind sie auf die einfache Hausandacht beschränkt, und es sind ihnen alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande eines häuslichen Gottesdienstes verboten. Die Ortsrabbiner und ihre Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von den Regierungen Kammer des Innern einer Prüfung unterwörfen und nach deren Ergebniß bestätigt oder zurückgewiesen. Ohne Regierungsgenehmigung können die Bestätigten nicht entlassen werden.

Der zum Rabbiner oder zum Substituten Vorgeschlagene muß folgende Eigenschaften besitzen

a) er muß als bayerischer Staatsangehöriger in die Matrikel eingetragen worden sein,
b) er muß wissenschaftliche Bildung haben und der deutschen Sprache mächtig sein,

c) mit dem Makel des Wuchers oder eines betrügerischen Bankerotts nicht behaftet und

d) von gutem, durchaus sittlichem Lebenswandel sein. Der Rabbiner hat bei seiner Bestätigung einen Eid abzulegen, daß er den Gesetzen des Reichs durchaus Folge leisten, gegen dieselben nichts lehren oder gestatten wolle, und daß er, wo er etwas Gesetzwidriges erfahre, dieses der Obrigkeit anzeigen, auch nie in eine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Oberen treten werde.

e) Der Wirkungskreis des Rabbiners ist auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt und jede Ueberschreitung dieser Gränzen ist ihm bei Strafe verboten. Das jüdische Kirchenvermögen, welches dem israelitischen Cultus ausschließend überlassen bleibt, wird durch ein oder zwei von der Kirchengemeinde gewählte Mitglieder verwaltet.

5) Schulwesen. Die Judenkinder beiderlei Geschlechts müssen die öffentlichen Schulen in Städten und auf dem Lande besuchen, und sie erhalten, die Religionslehre ausgenommen, gleichen Unterricht mit den christlichen Schulkindern, sind übrigens an Samstagen zum Schreiben nicht anzuhalten.

Die Juden können eigene Schulen errichten, wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Lehrer anstellen, welche bayerische Staatsbürger sind, und wenn denselben ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist.

Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Theologie erhält der israelitische Jüngling nur, wenn er ein Zeugniß einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs vorlegt, welches seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse beurkundet.

6) Armenwesen. Wo es hergebracht ist, haben sich verarmte Juden zunächst nicht an den allgemeinen Localarmenfond des Ortes, sondern an die besondere Armenkasse ihrer Cultusgemeinde zu halten.

7) Die den Juden eigenthümliche Gesetzgebung über die Bedingungen und die Form der Eingehung und Trennung einer Ehe verbleibt da, wo sie bisher gegolten hat (nicht in der Pfalz), auch künftig in Wirksamkeit, sofern sie mit den jüdischen Religionsgrundsätzen unzertrennlich verbunden ist.

8) Ebenso behält die Vorschrift der Gerichtsordnung Kap. 13 § 2 Nr. 7 in Betreff des Anerbietens zur Eidesleistung für Juden, wie für Nichtchristen überhaupt, ihre Gültigkeit.

§. 112.

II. Aufgehobene Ausnahmsbestimmungen. Aufgehoben sind diejenigen Ausnahmsbestimmungen, die in Ansehung des bürgerlichen oder Privatrechtes, d. h. aller im Privatleben zwischen den Einzelnen vorkommenden rechtlichen Beziehungen, früher bestanden haben. Damit sind zugleich die polizeilichen Strafen und sonstigen Einschreitungen weggefallen, welchen der Jude unterlag, wenn er eine derartige privatrechtliche Ausnahmsbestimmung nicht beobachtete. Der Jude kann daher gleich dem Christen

1) Häuser und liegende Gründe zum Wiederverkauf erwerben,
2) ohne besondere Genehmigung Häuser in der Stadt München besitzen,
3) Feldgründe verpachten.

Die Umschreibzeugnisse können im erstern Fall nicht verweigert und die bei dem Rechtsgeschäft Betheiligten können keiner Strafe unterworfen werden. Erlaubt ist namentlich auch

4) der Erwerb und Besitz von Realrechten jeder Art, z. B. von Bräuerei- und Wirthschaftsgerechtsamen, obwohl der Jude auf den persönlichen Betrieb einer solchen Gerechtsame keine Concession erlangen, sondern denselben nur durch einen Pächter ausüben lassen kann. (§. 111 Ziff. 3).
5) Juden können sich an Gutszertrümmerungen als Unternehmer oder Unterhändler in derselben Art wie Christen betheiligen, unterliegen aber auch den durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 angedrohten Strafen der gewerbsmäßigen Zertrümmerung unter denselben Voraussetzungen wie Christen.
6) Die Vorschriften, welche in einzelnen Landestheilen über Protokollirung der zwischen Christen und Juden geschlossenen Verträge, über die Unzulässigkeit gewisser, unter Christen erlaubter Rechtsgeschäfte, z. B. Cession von Forderungen an Juden, über Verträge mit Personen, die unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehen u. s. w. bestanden haben, sind nebst den damit zusammenhängenden Polizeistrafen weggefallen.

7) Es ist den Juden nicht mehr untersagt, ausländische Glaubensgenossen als landwirthschaftliche Dienstboten anzunehmen.

8) Es besteht kein gesetzlicher Grund, denjenigen Juden, welche den allgemeinen gewerbspolizeilichen Erfordernissen genügen, die Lizenz zum Handel mit rohen Landesproducten, insbesondere mit Getreide zu versagen.

8) Lumpenhandel und Lumpensammeln ist nur dann den Juden versagt, wenn dieser Erwerb als Hausir-, Noth- oder Schacherhandel betrieben wird.

10) Ansässigen und gutbeleumundeten Juden ist es gesetzlich nicht verwehrt, sich mit Viehhandel zu befassen; nur als Titel zur Begründung der Ansässigmachung kann dieser Erwerb nicht dienen. Endlich ist auch

11) die Bestimmung der Gerichtsordnung Kap. 10 §. 11 Nr. 5 über die Glaubwürdigkeit des von Juden gegen Christen abgelegten Zeugnisses abgeschafft.

Titel VI. Vom Einflusse des Geschlechtes auf die Rechtsverhältnisse.

§. 113.

Beschränkungen des weiblichen Geschlechtes. Personen des weiblichen Geschlechtes sind

1) unfähig das Staatsbürgerrecht zu erlangen und die besonderen staatsbürgerlichen Rechte auszuüben. Sie genießen

2) auch die allgemeinen Rechte der Staatsangehörigen nicht vollständig, indem sie außer der Abhängigkeit verheiratheter Frauen von ihren Ehemännern in der Wahl des Aufenthaltes (§. 63, 64)

   a) zum Staatsdienst nicht fähig sind und Gewerbe nur ausnahmsweise — und auch dann nur durch Werkführer — selbstständig betreiben,

   b) an politischen Vereinen keinen Theil nehmen können,

   c) keinerlei Wahlbefähigung hinsichtlich der Distrikts-, Kreis- und Landesvertretung besitzen, auch als Geschworene nicht fungiren können.

Titel VII. Von den Fremden.

§. 114.

I. Allgemeine Rechte der Fremden. An den öffentlichen Rechten der Staatsangehörigen haben die Fremden keinen Antheil; auf den Aufenthalt im Lande selbst haben sie keinen Rechtsanspruch und können von der Staatsregierung nach Ermessen aus dem Lande verwiesen werden (S. jedoch unten Ziff. 4). Die ihnen gesetzlich zugestandenen Rechte beschränken sich auf Folgendes:

1) Die mit königlicher Erlaubniß im Königreich wohnenden Fremden sind in allen privatrechtlichen Beziehungen den Einheimischen gleichgestellt, haben also auch denselben Anspruch auf Schutz ihrer Person, ihres Eigenthums und ihrer anerkannten Rechte. (Beil. I zur Verf.-Urk. § 19.)

2) Fremde, die sich ohne besondere k. Erlaubniß im Lande aufhalten, werden in der Regel ebenso behandelt. Wenn jedoch der Staat, welchem sie angehören, den dort lebenden Bayern die Ausübung gewisser Privatrechte versagt, so kann gegen sie nach erholter königlicher Genehmigung derselbe Grundsatz in Anwendung gebracht werden. (§. 16 — 18 am angef. Ort.)

3) Fremde können insbesondere im Land gleich den Einheimischen Grundeigenthum besitzen, sofern nicht nach Ziff. 2 Retorsion in Anwendung kommt. (§. 13 am angef. Ort.) Hiemit stimmt Art. 18 der deutschen Bundesacte überein, wonach Angehörige eines Bundesstaates in jedem anderen Grundeigenthum zu erwerben befugt sein und davon keine größeren Abgaben zu entrichten haben sollen, als die eigenen Staatsangehörigen.

4) Der gewerbliche und Handelsverkehr mit Bayern ist den Fremden nach Maßgabe der bestehenden Staatsverträge gestattet. Insbesondere ist die bayer. Regierung verpflichtet, den Angehörigen der Zollvereinsstaaten das Aufsuchen von Arbeit und Erwerb im Lande möglichst zu erleichtern. (Vgl. §. 34.)

5) Fremde können nicht zu Civilstaatsdiensten und Kirchendiensten, aber zu Hofämtern und Militärdiensten, mit Ausnahme der Kronoberstḥofämter und der obersten Militärchargen gelangen. (§. 7 am angef. Ort.)

6) Fremde können, wenn sie nicht gleichzeitig durch Erwerbung des Indigenats in den Staatsverband eintreten, in der Regel das Heimathsrecht in einer bayerischen Gemeinde nicht erwerben und haben, von besonderen privatrechtlichen Titeln abgesehen, weder dem Staat noch einer Gemeinde gegenüber Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfall. Es bestehen jedoch folgende Ausnahmen:

a) Erwerb- und mittellosen Ausländern, deren Zurückweisung in ihre ausländische Heimath kraft eines Staatsvertrages oder aus anderen Gründen unmöglich ist, soll diejenige Gemeinde, in der sie sich am längsten aufgehalten haben, als Wohnort angewiesen und die Verpflegung auf Staatskosten gereicht werden. (Heimaths-Gesetz §. 7 u. Gesetz üb. die Kreislasten vom 23. Mai 1846, Art. 10).

b) Ausländer, die 12 Jahre als Soldaten oder Unteroffiziere im Heere gedient haben, erwerben das Heimathsrecht am Ort ihrer letzten Garnison und werden im Fall der Erwerbsunfähigkeit vom Staat unterhalten. (Heimathsgesetz §. 7.)

c) Wenn ein Ausländer wegen Erkrankung oder sonstiger Hilflosigkeit augenblicklicher Unterstützung bedarf, so ist ihm dieselbe von der Gemeinde seines Aufenthaltsortes zu gewähren, vorbehaltlich des Ersatzanspruches an die auswärtige Heimathsgemeinde desselben. (Ges. v. 25. Juli 1850 über die Unterstützung rc. hilfsbedürftiger Personen.)

7) Ausländer können auf die in §. 47 bezeichnete Weise das bayrische Indigenat und nach Verlauf von 6 Jahren das Staatsbürgerrecht erwerben.

§. 115.

II. Allgemeine Pflichten der Fremden. Jeder im Land sich aufhaltende Fremde ist

1) den Polizei- und Strafgesetzen, auch — mit gewissen, hier nicht näher zu erörternden Beschränkungen — den Civilgesetzen des Königreiches unterworfen; er ist ebenso

2) den Finanzgesetzen unterworfen und hat demgemäß von seinen im Lande gelegenen Besitzungen die gesetzliche Steuer, sowie von seinen Rechtsgeschäften die gesetzlichen Taxen rc. zu entrichten.

Der Kapitalsteuer unterliegen diejenigen, die in Bayern ihren bleibenden Wohnsitz aufgeschlagen haben, rücksichtlich der Renten, welche sie aus Bayern beziehen, und der Einkommensteuer diejenigen, die im Lande ihren Wohnsitz haben oder begütert sind, rücksichtlich ihres aus Bayern herrührenden Einkommens. (Gesetz vom 11. Juli 1850, Art. 2, 8.)

3) Die grundbesitzenden Fremden (Forensen) sind überdieß verpflichtet, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verbindlichkeiten, wenn sie nicht selbst im Lande wohnen, einen Bevollmächtigten aufzustellen und können

4) vor den einheimischen Gerichten in Real- und Personalsachen belangt werden, insoweit ihre in Bayern gelegenen Güter einen Executionsgegenstand darbieten oder dafür genommen werden wollen. (Beil. I zur Verf.-Urk. §. 15.)

5) Auch ohne im Königreiche begütert zu sein und ohne in demselben ihren Wohnsitz zu haben, können Fremde unter bestimmten, im Civilproceß näher zu erörternden Voraussetzungen vor inländische Gerichte gezogen werden. (Arrestproceß und forum arresti.)

VI. Unterabtheilung.

Von den Rechtsverhältnissen der Korporationen und sonstigen juristischen Personen.

§. 116.

Die im Staate bestehenden Verbindungen von Staatsangehörigen sind an und für sich nicht fähig, Rechte zu erwerben und auszuüben, sowie ihnen andererseits auch keine Pflichten gegen den Staat obliegen. Es sind z. B. zwar den einzelnen Mitgliedern der auf Grund des Vereinsgesetzes gebildeten politischen oder geselligen Vereine bestimmte Rechte gewährleistet und Pflichten auferlegt, die einzelnen Mitglieder können auch, jeder für seine Person, zu Gunsten des Vereines privatrechtliche Verbindlichkeiten eingehen oder Rechte erwerben, aber der Verein als Ganzes ist nicht rechtsfähig, weder dem Staate noch dem Einzelnen gegenüber. Er wird dieses erst durch eine besondere Anerkennung der Staatsgewalt. Die Verbindungen,

welchen diese Anerkennung zu Theil geworden ist, heißen Korporationen. Diejenigen derselben, die nur Privatzwecke verfolgen und durch ihre Anerkennung auch nur das Recht erlangt haben, wie jeder einzelne Staatsangehörige Vermögen zu besitzen und darüber zu verfügen, kommen hier nicht weiter in Betracht. Einer eigenen Darstellung bedürfen dagegen die Rechtsverhältnisse der mit dem Staatsleben in näherer Berührung stehenden Korporationen, nämlich der aufgenommenen Religionsgesellschaften, der Gemeinden, Gewerbsinnungen und Universitäten. Von den Innungen wird in einem späteren Abschnitt, von den übrigen erwähnten Genossenschaften in den folgenden §§. gehandelt werden.

Hieher gehören ferner gewisse, für Zwecke der Wohlthätigkeit, des Cultus oder des Unterrichts bestimmte Stiftungen und der Fiscus. Sie haben mit den Korporationen die Eigenthümlichkeit gemeinsam, daß ihnen wie diesen eine Rechtsfähigkeit gleich den physischen Personen verliehen ist, weshalb sie mit denselben unter dem gemeinsamen Ausdruck „juristische Personen" begriffen werden. Verschieden sind sie dadurch, daß sie nicht, wie die Korporationen, aus einer Vereinigung physischer Personen bestehen.

I. Kapitel.

Von den Religionsgesellschaften.

§. 117.

Aufnahme und Bestätigung. Die Religionsgesellschaften in Bayern theilen sich in öffentliche und in Privat-Religionsgesellschaften.

Die öffentlichen Religionsgesellschaften sind:

1) die katholische Kirche,
2) die protestantische Kirche lutherischer Confession,
3) die protestantische Kirche reformirter Confession.

In der Pfalz sind die beiden letzteren Confessionen vereinigt.

Die Rechtsverhältnisse sämmtlicher Religionsgesellschaften sind in der II. Verfassungsbeilage (Religionsedict) geregelt. Nächstdem beschäftigt sich das am 24. Oct. 1817 zwischen dem König und dem päbstlichen Stuhl abgeschlossene Concordat mit den besonderen Verhältnissen der katholischen, das Ed. über die inneren Angelegen-

heiten der protestantischen Gesammtgemeinde mit den Verhältnissen der protestantischen, endlich das Edict vom 10. Juni 1813 (§. 111 oben) mit den Verhältnissen der israelitischen Religionsgesellschaft.

Als Privat-Religionsgesellschaften bestehen in Bayern gegenwärtig:

1) die griechische Kirche (vgl. oben Note zu §. 66).
2) die Menoniten,
3) die Herrnhuter Brüdergemeinde,
4) die israelitische Religionsgemeinschaft.

Religionsgesellschaften, welche die königliche Genehmigung in der einen oder anderen Eigenschaft und die daraus fließenden Rechte erlangen wollen, müssen ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Einsicht und Prüfung vorlegen. Während des jüngsten Landtages ist von der Staatsregierung der Grundsatz aufgestellt und von den Kammern stillschweigend gebilligt worden, daß die einer Religionsgesellschaft ertheilte k. Genehmigung wieder zurückgezogen werden könne, wenn erstere von dem zur Prüfung eingereichten Glaubensbekenntniß später nachweislich abweiche.

§. 118.

Rechtsverhältnisse der öffentlichen Religionsgesellschaften. 1) Jeder der genannten öffentlichen Religionsgesellschaften steht als Korporation das Recht zu, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen. Dasselbe steht unter dem besonderen Schutze des Staates, der sich besonders auch auf die gottesdienstlichen Gebäude erstreckt, und darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszwecks ohne Zustimmung der Betheiligten und, soferne es eine allgemeine Stiftung betrifft, ohne Zustimmung der Kammern veräussert oder verwendet werden. Wenn jedoch in einzelnen Gemeinden bei denselben nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheils verwendet werden und zwar

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, deren Vermögen nicht hinreicht,

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen, oder
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten, oder
e) zu Unterhaltungsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

In so fern nach vollständiger Befriedigung dieser Bedürfnisse vom Kirchenvermögen noch etwas entbehrt werden kann, soll der Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung der Schulanstalten, der Armenstiftungen und der Krankenpflege verwendet werden.

Zur Verwaltung des Kirchenvermögens besteht in jeder Kirchengemeinde eine besondere Behörde, die Kirchenverwaltung; die Mitglieder derselben sind

1) der Pfarrer, oder wo mehrere an einer Kirche sind, der erste, oder ein aus ihrer Mitte Gewählter,
2) ein Abgeordneter des Magistrats oder des Gemeindeausschusses und
3) in Städten 4 bis 8, in Landgemeinden 2 bis 4 von den Gemeindegliedern Gewählte.

Diese Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Kirchenpfleger.

Das Kirchenvermögen hat zu den öffentlichen Lasten gleich dem Vermögen der Privaten beizutragen.

2) Die für den Gottesdienst und den Religionsunterricht angestellten kirchlichen Diener genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. Der Gottesdienst ist ein öffentlicher; es dürfen bei demselben Glocken geläutet werden, öffentliche Prozessionen Statt finden u. s. w.

3) Die öffentlichen Kirchengesellschaften ordnen und verwalten ihre innern Angelegenheiten nach Ermessen der kirchlichen Behörden.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem Wirkungskreise nie gehemmt werden und die weltliche Regierung darf sich in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens nicht einmischen, insofern nicht das oberstholheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt. (§. 29). Vermöge des letzteren ist die Staatsgewalt berechtigt, von dem was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen Die geistlichen Oberbehörden sind daher gehalten, die königl. Genehmigung zur Publikation der

Gesetze, Anordnungen und Verordnungen der Kirchengewalt, das s. g. Placet, zu erholen, und im Eingange ihrer deßfallsigen Erlasse dieser Genehmigung zu erwähnen.

Die Kirchengewalt übt das geistliche Correctionsrecht aus, und jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. Jedoch ist keine Kirchengewalt befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder durch äusseren Zwang geltend zu machen. Geben einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen, oder stören sie andere in ihrer Andacht, dann ist die Kirchengesellschaft befugt, denselben den Zutritt in der Versammlung zu versagen.

Den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche sich durch Handlungen der geistlichen Gewalt beschwert finden, steht die Befugniß zu, hiegegen den Schutz des Staatsoberhaupts anzurufen, und ein solcher Anruf kann entweder bei der Kreisregierung, oder bei dem Ministerium, oder bei dem Könige angebracht werden. Dergleichen Beschwerden läßt das Ministerium untersuchen und verfügt darauf, dringende Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde.

Unter die rein geistlichen Gegenstände rechnet das Religionsedict

1) die Glaubenslehre,
2) die Form und Feier des Gottesdienstes,
3) die geistliche Amtsführung,
4) den religiösen Volksunterricht,
5) die Kirchendisciplin,
6) die Approbation und Ordination der Kirchendiener,
7) die Einweihung der dem Gottesdienste geweihten Gebäude und Kirchhöfe, und
8) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens, oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten nach den Dogmen, symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung.

4) Weltliche Gegenstände werden von der Staatsgewalt ausschließend geordnet und verwaltet, uud die Kirchengesellschaften sind

hierin den bestehenden Gesetzen des Staats und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen.

Als solche weltliche Gegenstände sind erklärt:

1) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen,
2) alle Bestimmungen über liegende Güter u. s. w., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirche und der kirchlichen Personen,
3) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben. In Untersuchungen gegen Geistliche muß jedoch die geistliche Behörde von der Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete verfügen zu können.
4) Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen,
5) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder dem Religionsdienste gewidmeter Orte und Güter, insoferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren,
6) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude,
7) Bestimmung über die Zulassung zu Kirchenpfründen,
8) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten als Civilstandsregister und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

5) In Gegenständen gemischter Natur darf die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine Anordnungen treffen. Die Staatsgewalt ist befugt, von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, und durch Verordnungen Alles zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte. Hiezu gehören:

1) Alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit u. s. w.
2) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörenden Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften,

3) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde,
4) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anstalten,
5) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel,
6) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mitberühren.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn diese an Werktagen gehalten werden wollen, muß stets königliche Genehmigung erholt werden.

§. 119.

Fortsetzung. Verfassung der katholischen Kirche. 1) Die katholische Kirche in Bayern hat zwei Erzdiöcesen mit dem Sitz in München und in Bamberg. Dem Erzbischof zu München-Freising sind die Bisthümer Augsburg, Passau und Regensburg, jenem zu Bamberg die Bisthümer Würzburg, Eichstädt und Speier untergeordnet. Das Königreich ist also in folgende Diöcesen eingetheilt:

München,
Bamberg,
Augsburg,
Regensburg,
Würzburg,
Passau,
Eichstädt,
Speyer.

2) Die Kapitel der beiden Metropolitankirchen bestehen aus zwei Dignitarien, einem Probste und einem Dechanten, und aus 10 Kanonikern. Die Kapitel der bischöflichen oder Suffragan-Kirchen haben zwei Dignitarien und 8 Kanoniker. Nebst diesen werden bei jedem Metropolitan- und bischöflichen Kapitel wenigstens 6 Vicare angestellt. Die Kanoniker und Vicare können nach Bedürfniß vermehrt werden. Bei jedem Kapitel stellen die Erzbischöfe und Bischöfe nach kanonischen Vorschriften aus den Kanonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar auf. Dignitarien und Kanoniker haben neben dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe zu dienen. Den Erzbischöfen und Bischöfen

steht es frei, dieselben nach Gutbefinden zu den einzelnen besonderen Verrichtungen und Geschäften ihres Amts zu verwenden.

3) In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten und mit hinreichenden Dotationen in Gütern und ständigen Fonds versehen werden. In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und in denselben nach Vorschrift des Conciliums zu Trient gebildet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach kanonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben. Die Erzbischöfe und Bischöfe ernennen die Vorsteher und Lehrer dieser Seminarien und können dieselben auch wieder entfernen.

4) Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden. Die Kirche hat auch das Recht, neue Besitzungen zu erwerben und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum, und gleicher Rechte mit den ältern Stiftungen theilhaftig sein, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen oder vereinigt werden können, vorbehaltlich der den Bischöfen zustehenden Rechte.

5) Die Bischöfe sollen in Ausübung ihrer Amtspflicht, über die Glaubens- und Sitten-Lehre zu wachen, auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen auf keine Weise gehindert werden.

6) Einige Klöster der geistlichen Orten beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und in den Wissenschaften oder zur Aushülfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege sollten nach den Bestimmungen des Concordats im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation hergestellt werden. Diesem Uebereinkommen ist bekanntlich seitdem vollständig entsprochen worden.

7) Zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stellen im Königreiche ernennt der König würdige und taugliche Geistliche, welche die erforderlichen kanonischen Eigenschaften besitzen. Denselben wird vom Pabste die kanonische Einsetzung nach den gewöhnlichen Formeln ertheilt. Ehe sie diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie

ernannt sind, einmischen können. Die Probsteien bei den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden vom päbstlichen Stuhle verliehen. Die Ernennung der Dechanten, sowie zu den Kanonikaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten*) steht dem Könige zu. Von den übrigen sechs Monaten ernennen in dreien die Erzbischöfe und Bischöfe, in den anderen drei aber die Kapitel.

In die Kapitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden, welche die kanonischen Eigenschaften besitzen, in der Seelsorge und anderen Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beihülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Auszeichnung und Verdienste erworben haben.

Die Stellen der Vicare in den Metropolitan- und Kathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen besetzt.

Die Vereinigung mehrerer Beneficien in einer Person ist untersagt.

8) Der König präsentirt auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien, auf welche seine Regierungsvorfahren aus gültigen Patronatrechten präsentirt haben, und zu allen jenen Beneficien, zu welchen geistliche, jetzt nicht mehr bestehende Corporationen präsentirten. Ebenso wird das Patronatsrecht der Privatpersonen, wo es zur Zeit des Concordatsabschlusses bestand, aufrecht erhalten.

Wenn die präsentirten Geistlichen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, so ertheilen ihnen die Erzbischöfe und Bischöfe die kanonische Einsetzung. Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den kanonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, widrigenfalls sie von den Erzbischöfen und Bischöfen frei vergeben werden.

Ein weltlicher Patron muß in 4, ein geistlicher aber in 6 Monaten von der Zeit an präsentiren, in welcher ihm die Vacatur bekannt wurde; bei gemischten Patronatsrechten, welche einem Geistlichen und einem Weltlichen zusammen zustehen, gilt für jeden der Termin von sechs Monaten.

---

*) Die päbstlichen Monate sind: Januar, März, Mai, Juli, September und November.

Alle übrigen Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die vom Könige genehmigt werden, vergeben.

9) In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, Alles das auszuüben, was ihnen kraft ihres Hirtenamts zusteht, und besonders

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung diejenigen Geistlichen aufzustellen, welche sie hiezu tauglich finden.

b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen und mit den kanonischen Titeln zu höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich halten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder von ihren Vicaren abzuhaltenden Prüfungen bestanden haben; dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin auf irgend eine Weise gehindert werden können.

c) Geistliche Sachen und besonders Ehesachen bei ihrem geistlichen Gerichte verhandeln und entscheiden zu lassen.

d) Gegen Geistliche im Disciplinarwege einzuschreiten, dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jedes Mitglied der Kirche, welches sich der Uebertretung der Kirchensatzungen schuldig macht, kirchliche Censuren anzuwenden.

e) Nach dem Erfordernisse des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen.*)

f) Im Einverständnisse mit dem König — besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge — Pfarreien zu errichten, zu theilen und zu vereinigen.

---

*) Diese Bestimmung des Concordats, die mit dem im Religionsedict vorbehaltenen k. Placet (§. 118) nicht wohl vereinbar ist, hat vorzüglich zu vielen Controversen Anlaß gegeben. Diejenigen, die der Meinung sind, daß das Concordat in Allem, was es abweichend vom Religionsedict verfügt, dem letzteren vorangehe, leiten daraus die Unstatthaftigkeit des k. Placet ab. Vgl. §. 120 Ziff. 2.

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staats, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und bei Spendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

h) Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe Kenntniß bekommen, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden sind, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, so haben sie der Regierung Anzeige zu erstatten, worauf diese im gesetzlichen Wege einschreiten wird.

10) Die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volks mit dem heiligen Stuhle ist in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei.

11) Der Gehalt des Erzbischofs von München beträgt 20,000 fl., seines Probstes 4000 fl., des Dechants 4000 fl., der 5 ältern Kanoniker 2000 fl., der fünf jüngern Kanoniker 1600 fl., der drei ältern Vicare 800 fl., der drei jüngern Vicare 600 fl. für jeden.

Der Erzbischof von Bamberg bezieht 15,000 fl., der Probst und der Dechant jeder 3500 fl., jeder der 5 ältern Kanoniker 1800 fl., der 5 jüngern 1400 fl., jeder der 3 ältern Vicare 800 fl., der 3 jüngern 600 fl.

In den Diöcesen Augsburg, Würzburg und Regensburg bezieht der Bischof 10,000 fl., der Probst 3000 fl., der Dechant 3000 fl., jeder der 4 ältern Kanoniker 1600 fl., der 4 jüngern 1400 fl., jeder der drei ältern Vicare 800 fl., der 3 jüngern Vicare 600 fl.

In den Diöcesen Passau, Eichstädt und Speier hat der Bischof 8000 fl., der Probst wie der Dechant 2500 fl., die Kanoniker und die Vicare beziehen dasselbe, wie die der vorbenannten Diöcesen.

§. 120.

Fortsetzung. Königliche Entschließung vom 8. April 1852. Auf die im Jahr 1851 dem König übergebene Denkschrift der bayr. Bischöfe ist am 8. April 1852 eine königliche Entschließung ergangen, in welcher folgende Sätze enthalten sind:

1) Das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs besteht fort. Dasselbe soll jedoch nicht so ausgeübt werden, daß die Bischöfe in der ihnen vermöge ihres Amtes zustehenden Verwal-

tung rein kirchlicher Angelegenheiten behindert werden, insoferne hiebei nicht bestehende verfassungsmäßige Bestimmungen zu beobachten kommen.

2) Für die von dem Oberhaupte der Kirche oder von Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablaßverkündigungen, dann für die Fastenpatente wird das Placet bis auf weiteres im Voraus ertheilt. Bei allen anderen Erlassen und Ausschreibungen der geistlichen Behörden, bei welchen die vorherige Einholung der k. Genehmigung bisher erforderlich gewesen, ist dieselbe auch fernerhin nothwendig.

3) Nur die Einführung der geistlichen Gerichte, nicht die Ernennung der Personen, welche von den Bischöfen als Gerichtsmitglieder, Vicare oder Gehilfen berufen werden, bedürfen fortan der kgl. Bestätigung. Ebenso soll nur die Bildung der Dekanatsbezirke, nicht die Wahl der Landdekane der k. Bestätigung vorbehalten, dagegen die Kapitularen in ihrem hergebrachten Wahlrechte geschützt sein.

4) Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen der königlichen Bestätigung nicht. Der §. 71 des Religions-Ediktes*) ist dahin zu interpretiren, daß derlei Erkenntnisse nur dann einen Einfluß auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse äußern, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist.

5) Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen sollen blos sein: das Indigenat, bürgerlich und politisch tadelloser Wandel und die vom Bischofe zu erprobende Befähigung. Wegen der desfallsigen, aus Staats- und Kirchendienern zusammenzusetzenden gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde ist Benehmen mit den Bischöfen vorbehalten.

6) Die Verleihung kirchlicher Pfründen Seitens der Bischöfe setzt die k. Genehmigung voraus. Bei dem Akte der Einweisung soll ausgesprochen werden, daß von dem Könige die Verleihung der Temporalien herrührt.

7) Die Resignationen kirchlicher Pfründen sollen in die Hände der Bischöfe geschehen, können aber nur unbedingt angenommen wer-

---

*) „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.“

den, wenn die betreffenden Pfründen nicht landesherrlichen Patronats sind und wenn das Staats-Aerar dadurch nicht belastet wird.

8) Auch bei Verleihung von k. Patronats-Pfarreien sollen die Bischöfe vorher mit ihrem Gutachten vernommen, aber das freie Besetzungsrecht des Königs dadurch nicht beschränkt werden.

9) Die Wahl der Geistlichen zu Missionen ꝛc. soll den Bischöfen anheimgestellt bleiben; nur wenn diese Wahl auf Ausländer fällt, ist jedesmal wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten und bleibt die k. Entscheidung vorbehalten.

10) Bei Wahl von Klosterobern wird von der Absendung von Commissarien Umgang genommen. Die Ablegung feierlicher lebenslänglicher Gelübde in den Nonnenklöstern soll an das vollendete 33. Lebensjahr, jene der einfachen zeitlichen an das vollendete 21. gebunden sein.

11) Die Aufnahme in den geistlichen Stand resp. in das Klerikal-Seminar bleibt dem freien Ermessen der Bischöfe vorbehalten.

12) Von förmlicher Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Klerikal- und an den bisher bestehenden bischöflichen Knaben-Seminarien wird Umgang genommen.

13) Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyzeen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen werden.

14) Bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Fakultät und des Universitäts-Senats auch ein Gutachten des Diözesan-Bischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden.

15) Bei Fragen über die Bildung der Schullehrer sollen die Wünsche der Bischöfe und hinsichtlich der Anordnung des Religionsunterrichts an den Gymnasien und Latein- sowie Landwirthschafts- und Gewerbsschulen die Vorschläge der Bischöfe von den weltlichen Behörden nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

16) Bei Bestellung der Distrikts-Schul-Inspektoren und der Inspektoren an den Schullehrerseminarien sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen werden und versieht sich die Staatsregierung zu dem Klerus, daß er die seiner Aufsicht anvertraute wichtigste Schule der Volksbildung — die Elementarschule — mit Sorgfalt und Liebe pflege.

17) Die Lehrbücher über Religionsunterricht bleiben der Approbation der Bischöfe unterworfen.

18) Bei dem k. Oberaufsichtsrechte auf die Verwaltung des Kirchenvermögens hat es sein Verbleiben. In Vornahme kirchlicher Bauten sollen die Kirchenbehörden nicht behindert sein, sie haben sich jedoch sachverständiger Techniker zu bedienen und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten.

§. 121.

Fortsetzung. Verfassung der protestantischen Kirche.

1) Das oberste Episcopat, die Kirchengewalt, steht dem Könige zu, und die hieraus hervorgehende Leitung der innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche wird durch zwei selbständige, unmittelbar unter dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten stehende Behörden: das Oberconsistorium und seit dem Jahr 1849 das Consistorium zu Speyer, ausgeübt.

Dem Oberconsistorium sind die Consistorien zu Ansbach und Bayreuth, diesen die Distriktsdekanate untergeordnet.

2) Die untergeordneten Consistorialbezirke umfassen und zwar

a) der des Consistoriums zu Ansbach die Regierungsbezirke Mittelfranken, Schwaben und Neuburg;

b) jener des Consistoriums zu Bayreuth die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Dekanat München ist dem Oberconsistorium unmittelbar untergeordnet; unter ihm stehen sämmtliche protestantische Gemeinden Oberbayerns.

3) Das Oberconsistorium besteht aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses, der dem weltlichen oder dem geistlichen Stand angehören kann, aus 4 geistlichen Räthen, unter welchen einer der reformirten Religion ist, aus einem weltlichen Rathe, aus dem nothwendigen Unterpersonal mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen.

Die Consistorien zu Ansbach und Bayreuth bestehen aus einem Vorstande protestantischer Confession und diese Funktion soll wo möglich dem Regierungsdirector oder dem ältesten Rathe derselben Confes-

sion übertragen werden, ferner aus 2 geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, so wie aus dem nöthigen Unterpersonal. Das Consistorium zu Speyer muß einen selbstständigen Vorstand haben.

Die Oberconsistorialräthe haben den Rang der Centralräthe, die Consistorialräthe den der vormaligen Kirchenräthe. Die Besoldungen resp. Funktionszulagen derselben sind auf die Staatskasse übernommen.

4) Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle 4 Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums unter Leitung eines Mitglieds des Oberconsistoriums, zur Berathung über Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Commissärs gehalten werden, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 (Ges.-Bl. v. 1848 S. 149) gestattet, beide Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth in eine ungetrennte zu vereinigen.

Der Consistorialbezirk Speyer hat seine eigene Synode.

5) Die theologische Prüfungscommission für die Aufnahme der protestantischen Pfarramtscandidaten aus dem ganzen Königreiche mit Ausnahme der Pfalz bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus der Rheinpfalz verbunden. Diesen Consistorien sind auch die Anstellungsprüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concursterminen übertragen.

6) Die allgemeine Unterstützungs- und Versorgungsanstalt, erstere für protestantische Geistliche, letztere für deren Wittwen ist mit ihrer Administration in Nürnberg unter Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Oberconsistoriums. Die letztere wird dotirt aus Intercalarfrüchten protestantischer Pfarreien, Ehedispensationstaxen, Beiträgen der Geistlichen und des Staats.

7) In den Wirkungskreis der Kreisregierungen und des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gehören alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften, die Beobachtung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen

in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter, die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen und besonders in Rücksicht auf alle äußern Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen.

Der Wirkungskreis des Oberconsistoriums und der Consistorien beschränkt sich daher auf die Gegenstände der inneren Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und auf die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten. Hiernach steht denselben zu:

Die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, die Aufsicht auf die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, auf Cultus, Liturgie und Ritual, die Purificationen und Dismenbrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Einsetzung der Geistlichen, Synodal- und Diöcesanverhältnisse, Pfarrwittwen- und Pfarrpensionsanstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

Das Oberconsistorium hat ferner die Aufsicht über die protestantisch-theologischen Studien auf der Universität Erlangen, hinsichtlich der Lehren; bei Besetzung der theologischen Lehrerstellen wird es mit seinem Gutachten vernommen.

Ebenso verbleibt dem Oberconsistorium so wie den Consistorien die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll das Referat über die Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen werden.

Das Oberconsistorium und das Consistorium zu Speyer haben an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dasselbe die allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bei Anordnung allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage,

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedner Glaubensbekenntnisse ankommt, wohin namentlich die Purificationen gemischter Pfarreien gehören;

d) bei Dispensationsgesuchen wegen der Vormundschaftsgrade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amt;

f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel, Errichtung neuer Pfarreien oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehung;

k) in Fällen in welchen ein Benehmen mit andern Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem ist am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustands der protestantischen Gesammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

8) Die Consistorien zu Ansbach und Bayreuth stehen in jeder Beziehung unter dem Oberconsistorium. Sie sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten; in Staats-, Polizei- und andern Gegenständen, welche zur weltlichen Regierung gehören, sind sie den Kreisregierungen untergeben.

Ihnen sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districtsdecanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken; diese darf ihnen jedoch ihre Unterstützung nicht verweigern, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises bleiben. Die Landgerichte und übrigen Polizeibehörden sind angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 122.

Verhältnisse der Privatreligionsgesellschaften. Privat-Religionsgesellschaften sind diejenigen, welche die oben angegebenen Rechte öffentlicher Kirchengesellschaften bei ihrer Aufnahme nicht oder nicht vollständig erhalten haben. Sie sind an und für sich nicht als Korporationen (juristische Personen), sondern als Privatvereine zu betrachten (Religionsedict §. 32), werden daher an dieser Stelle nur wegen der Gleichheit ihres Gesellschaftszweckes angeführt.

Die in §. 118 Ziff. 3—5 angeführten Grundsätze des Religionsediktes gelten auch für die vom Staat aufgenommenen Privatreligionsgesellschaften. Dagegen ist denselben nur die Ausübung des Privat-Gottesdienstes, d. h. die Abhaltung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche gestattet.

Sie dürfen sich bei ihrem Gottesdienst der Glocken oder sonstigen Auszeichnungen, welche Gesetz und Gewohnheiten den öffentlichen Kirchen zueignen, nicht bedienen.

Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge.

Im Uebrigen sind die Rechtsverhältnisse, namentlich die Vermögensfähigkeit dieser Gesellschaften nach den folgenden §§. 123, 124 und nach dem Inhalt ihrer Aufnahmsurkunden zu beurtheilen (Religionsedict §. 37, 45) und die einzelne Gesellschaft kann durch Verleihung der Vermögensfähigkeit zur Korporation werden. Dieß ist bezüglich der Juden durch das Edict vom 10. Juni 1813 geschehen.

§. 123.

Gegenseitige Pflichten der Religionsgesellschaften. 1) Die Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig, gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, welcher nicht verweigert werden darf. Selbsthülfe ist verboten, und jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störung aller Art verlangen.

2) Keine Religionsgesellschaft ist verbunden, an dem äußern Gottesdienst der andern Antheil zu nehmen, und daher ist kein Religionstheil schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern; es

steht Jedem frei an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handtierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes, ohne Verletzung der Achtung, welche jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

3) Der Staatspolizei kommt es zu, insoweit als die Erhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien dieß erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

4) Religionsverwandte einer öffentlichen aufgenommenen Kirche, welche keine eigenen Gemeinden bilden, können sich innerhalb der Gränzen des Reichs zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens halten, auch ist ihnen freigestellt von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste oder Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbar glauben und jene nach ihren eigenen Grundsätzen leisten können. In dergleichen Fällen sollen den Geistlichen der fremden Confession die festgesetzten Stolgebühren für die geleisteten Dienste entrichtet werden. Den auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts auferlegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

5) Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

6) Die Staatseinwohner, welche einer auf die Hausandacht oder den Privatgottesdienst beschränkten Religion angehören, dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Orts, wo sie wohnen, nicht beeinträchtigt und es können keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthum der Kirche.

§. 124.

Simultangebrauch der Kirchen. 1) Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen

die Rechte einer jeden nach den vorhandenen besonderen Gesetzen und Verträgen beurtheilt werden. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten gehört, wenn sie im Wege der Güte nicht beizulegen sind, vor das Ministerium des Cultus, welches die Sache nach Umständen an den Staatsrath bringt. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

2) Wenn nicht erhellt, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe. Ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung nicht begründen. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so wird dadurch die Vermuthung begründet, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

3) So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jeder Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher hiezu nachsuchen.

4) Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, denselben durch Uebereinkunft aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher, durch das Cultusministerium einzuholender Genehmigung abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden. Eine solche Abtheilung kann aber auch von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

5) Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich nicht anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

6) Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche

zu verrichten. Wird derselbe darum ersucht, und findet er keinen Anstand dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

7) Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

II. Kapitel.

Von den Gemeinden.

§. 125.

Die Gemeinden sind älter als der Staat selbst, der aus ihrer Verbindung hervorgegangen ist. Sie haben auch jetzt noch ihr selbstständiges abgeschlossenes Leben, stehen aber unter den Gesetzen des Staates und unter der Aufsicht der Staatsgewalt. Ihre Verhältnisse richten sich nach dem Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818, das durch ein Gesetz vom 1. Juli 1834 in einigen Punkten abgeändert worden ist.

Künstliche Gemeinden von größerem Umfang — die Districts- und Kreisgemeinden — sind durch zwei Gesetze vom 28. Mai 1852 geschaffen worden. Schon früher haben die Districts- und Landraths-versammlungen zur Berathung der Angelegenheiten, die mehrere benachbarte oder alle Gemeinden eines Regierungsbezirkes gemeinschaftlich berühren, existirt; aber erst durch die erwähnten neueren Gesetze sind diese Verbindungen gleich den Ortsgemeinden Korporationen benannt und zum Theil mit Korporationsrechten ausgestattet worden. Sie müssen deßhalb jetzt ebenfalls unter dem Kapitel „Gemeinden“ besprochen werden.

Titel I. Von den Ortsgemeinden.

I. Gemeindeverfassung.

§. 126.

Bildung der Gemeinden. 1) Jede Stadt mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres Burgfriedens, jeder Markt und jedes Dorf, das schon im Jahre 1818 eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Ver-

mögen und eigenen Gemeinderechten gebildet hat, besteht seitdem als Gemeinde fort.

2) Einzelhöfe sind zufolge des Gemeindeedictes entweder in eine eigene Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehörten, einverleibt worden. Hiezu war die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde erforderlich, und mangelte diese, so beschränkte sich die Einverleibung auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinde, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

3) Alle zerstreut liegenden einzelnen Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Häuser, sie mögen dem Staate, einer Korporation oder Privaten gehören, sind mit Rücksicht auf den Steuerverband, ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse einem Gemeindebezirk zugetheilt worden. Nur größere, außer den bis dahin bestehenden Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge waren hievon ausgenommmen und gehören demgemäß keinem Gemeindeverbande an.

4) Zur Neubildung von Gemeinden und zur Veränderung ihrer Markungen ist die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern zu erholen.

In dem Falle, daß eine Gemeinde aus mehreren Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besitzt, soll dieses denselben zur besonderen Benützung und Verwaltung vorbehalten bleiben.

§. 127.

Eintheilung der Gemeinden. Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Zu ersteren gehören

1) die Städte I. Klasse, mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber,
2) die Städte II. Klasse, von 500 bis 2000 Familien,
3) die Städte III. Klasse, mit weniger als 500 Familien und die Märkte.

Kleinere Städte und Märkte sind jederzeit befugt, in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten, und in einem solchen Falle bleibt ihnen der Name Stadt oder Markt und ihr Wappen. Die Vollzugs-

instruction vom 31. Oct. 1837 bestimmt, daß ein solcher Rücktritt nur in einer Versammlung sämmtlicher Gemeindeglieder von mindestens $^2/_3$ derselben, mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden könne und die Genehmigung der Curatelbehörde bedürfe, die jedoch das Gesetz nicht fordert.

§. 128.

Gemeindeglieder. Unter die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder gehören alle diejenigen, die

1) im Gemeindebezirke entweder ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei

2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

Hierunter sind auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben Steuer entrichten.

Die übrigen einem Gemeindebezirke angehörigen aber mit dem Gemeindebürgerrecht nicht begabte Personen sind entweder

a) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem oben nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beisassen), oder

b) bloße Heimaths-Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschließend Heimaths-Berechtigte), oder

c) solche Heimaths-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder einen ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder der Lit. a ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich

d) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeinde-Forensen).

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber wohnt, so ist er verpflichtet, durch einen Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und seine Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines solchen Bevollmächtigten wird

der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Pächter des Guts als stillschweigender Bevollmächtigter erachtet.

Auch noch andere Gemeindebewohner können von den Magistraten der Städte als wirkliche oder Ehrenbürger, ebenso andere Inländer als Ehrenbürger aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl aufgenommen werden. Hiezu ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten und die königliche Bestätigung erforderlich.

§. 129.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder. Jedes wirkliche Gemeindeglied hat das Recht

1) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen Theil zu nehmen,
2) zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

Dagegen hat jedes wirkliche Gemeindeglied und dessen Stellvertreter die Pflicht:

1) bei den Gemeindeversammlungen (in Landgemeinden) persönlich zu erscheinen,
2) die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, wenn ihm nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten,
3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeindedienste, Umlagen ꝛc. ꝛc. gehören, zu übernehmen.

Wenn nicht besondere Verträge oder Particular-Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintritts an gleiche Gemeinderechte besitze und auch gleiche Gemeindelasten zu tragen habe.

§. 130.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Korporationen alle durch die

bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatteten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagten Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen.

Die Gemeinden sind daher insbesondere berechtigt, durch ihre Organe

1) Vermögen zu erwerben und zu veräußern,
2) dessen Nutzungen nach Maßgabe des Korporationszweckes zu verwenden,
3) Gemeindeanstalten zu errichten und aufzuheben,
4) die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu regeln und zu besorgen,
5) zu diesem Zweck Beamte aufzustellen und dieselben zu entlassen,
6) Mitglieder aufzunehmen und Aufnahmsgebühren zu erheben,
7) ihre Mitglieder zu Diensten und Geldleistungen für Gemeindezwecke anzuhalten,
8) das Versammlungs- und das Petitionsrecht auszuüben,
9) alle ihre Rechte als Kläger und Beklagte vor Gericht oder durch Beschwerdeführung bei den Staatsbehörden und dem Landtag zu schützen.

Nach besonderen Anordnungen haben sie auch

10) das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten ihrer Angehörigen auszuüben,
11) bei Ansässigmachungsgesuchen und
12) bei Steuerregulirungen (Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbsteuer) ihr Votum abzugeben,
13) das Jagdrecht im Namen der Grundeigenthümer auszuüben.

Sie sind dabei an die Beobachtung des Gesetzes und in bestimmten, unten näher anzugebenden Fällen an die Verfügungen der ihnen vorgesetzten Kuratelbehörden gebunden.

In Rechtsstreitigkeiten genießen sie die Vorrechte der Minderjährigen.

Anderseits sind sie verpflichtet, an allen Staats-Lasten den ihnen gesetzlich zugewiesenen Antheil zu tragen und alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung des Gemeindezweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten der Korporation zu erfüllen.

Theils in dem Gemeindevermögen, theils in den Gemeindediensten, theils in den Gemeindeumlagen finden sich die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen.

§. 131.

Gemeindevermögen. Dasjenige Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt (wohin die nöthigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Gränzzeichen, Löschgeräthe rc. gehören), ist, soweit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein „ganz" unveräußerliches Eigenthum derselben*); eben so ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Local-Stiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in seiner Substanz ohne Genehmigung der einschlägigen Kuratelbehörde vorgenommen werden und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 132.

Theilung der Gemeindegründe. Gemeindevermögen, welches zwar nicht zum Gemeindezweck wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von einzelnen Gemeindegliedern benützt wird, kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit Genehmigung der Kuratel veräußert werden; auch kann die Veräußerung durch gerichtliche Executionsbefehle zur Bezahlung der Gemeindeschulden nothwendig, oder zur Beförderung der Kultur eine Vertheilung unter die Gemeindeglieder vorgenommen werden.

Im Allgemeinen ist über letztere Folgendes festgesetzt:

1) muß ein überwiegender Vortheil, welcher für die Gemeinde aus einer solchen Theilung von Gemeindegründen hervorgeht, nachgewiesen werden;
2) findet eine solche nur mit Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder und mit höherer Kuratel-Genehmigung — statt. Unter diesen drei Vierteln müssen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde und die Schäfereiberechtigten sein;
3) sämmtliche vertheilte und daher in das Privat-Eigenthum übergehende Gemeindegründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und

*) Dieser Grundsatz läßt sich in seiner buchstäblichen Strenge nicht durchführen; die Veräußerung solcher Vermögenstheile könnte oft nur zum größten Schaden der Gemeinde unterbleiben; aber der Abgang muß sogleich ausreichend ersetzt werden.

Schulen, dann den Schäfereiberechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbaren Grundzinse zu Gunsten der Gemeindekasse belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu. Einige Theile werden für die Gemeinde zurückbehalten, um nach Umständen an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden. Der Beschluß in Ansehung der Zahl dieser Theile muß durch eine Mehrheit von ³/₄ der Stimmberechtigten gefaßt werden.

4) Die Gemeindewaldungen können nur Behufs der Abtreibung und insoferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeindekasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen.

Bei diesen Bestimmungen hat es auch das Forstgesetz vom 28. März 1852 (Art. 17) gelassen.

§. 133.

Benutzung unvertheilter Gemeindegründe. So lange Gemeindegründe unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

§. 134.

Gemeinde-Dienste. Die Gemeinden sind Frohnen oder Gemeinde-Dienste zu leisten schuldig:

1) zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasserbauten rc., in so fern sie der Gemeinde obliegen;

2) zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist.

Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche für das durchmarschirende oder cantonirende Militair eingeräumt werden müssen, insofern, als diese Quartiere zunächst auf die Gemeinde angewiesen und dann erst durch deren Behörde unter die Einzelnen vertheilt werden.

Die Frohnen sind, soweit es sich dabei um Arbeitsleistungen handelt, von den mit Gespann versehenen Gemeindegliedern mit Gespann, von den übrigen mit Handarbeit zu leisten und dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden. Wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen ein Anderes bestimmt ist, richtet sich das Verhältniß der Gespannfrohnen nach der Zahl der Gespanne, womit die Einzelnen ihre Landwirthschaft oder Gewerbe betreiben.

Die Vertheilung der Gemeindefrohnen geschieht in Städten durch den Magistrat, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen. Bei einer solchen Regulirung ist die Rücksicht zu nehmen, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht werde.

§. 135.

Gemeindeumlagen. Im Falle Gemeindebedürfnisse

1) durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens,
2) durch die besonderen Gemeindegefälle (§. 136),
3) durch Zuschüsse der Staats-, Kreis- oder Distrikts-Kassen,
4) durch freiwilliges Zusammenwirken der Gemeindeglieder

nicht gedeckt werden können, und wenn die Ausgaben der für besondere Gemeindebedürfnisse bestehenden Ortsstiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind, so finden, neben den Gemeindefrohnen, noch Gemeinde-Lokalumlagen oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder statt.

Diese Umlagen können nach dem Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 für folgende Zwecke erhoben werden:

1) zu Neubauten und Reparaturen von Gemeindegebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen;
2) zum Unterhalte der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen;

3) zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-Lösch- und Schutz-Geräthschaften;
4) zur Straßenbeleuchtung;
5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst (der letztere Aufwand ist jetzt den Distriktsgemeinden zugewiesen);
6) zur Schutzpockenimpfung;
7) zu Begräbnißorten und Leichenhäusern;
8) zur Kostendeckung der Gemeindeverwaltung;
9) zu Bauten von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern;
10) zur Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, und zum hergebrachten Unterhaltungszuschuß für Geistlichkeit und Schulen;
11) zur Armenpflege;
12) zur Deckung eines Deficits der Ortsstiftungen;
13) zur Verzinsung und successiven Zurückzahlung der Gemeindeschulden.

Pflichtig zur Theilnahme an diesen Gemeindeumlagen sind:
1) Alle wirkliche Gemeindeglieder;
2) Stiftungen, Korporationen und Institute, wenn sie besteuerten Grundbesitz oder Gewerbe besitzen;
3) das Staatsärar, hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und steuerbaren Besitzungen in der Gemeindemarkung;
4) Miethbewohner und Inleute, jedoch nur insoweit, als ihre Beitragspflicht hergebracht ist;
5) Besitzer einzelner in der Gemeindemarkung gelegener Grundstücke, sofern durch die Umlage die Benützung der Gemeindeflur befördert oder deren Schutz bewirkt werden soll.

Uebrigens ist kein Staatsbürger zu Umlagen für Befriedigung der Bedürfnisse von Schulen und Kirchen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, beizutragen verbunden.

An den Umlagen zur Armenpflege (Ziff. 11) haben auch Mieth- und Inleute unbedingt Theil zu nehmen.

Als Maßstab der Gemeindeumlagen gilt die Haus-, Grund- und Gewerbsteuer eines jeden Theilnehmers, bei Miethbewohnern und Inleuten die Kapitalrenten- und Einkommensteuer.

Die Gemeinde kann auch einen anderen Maßstab wählen, hiezu ist jedoch ein förmlicher Gemeindebeschluß und die Bestätigung der Kuratelbehörden erforderlich.

Von den Umlagen für Distrikts- und Kreiszwecke wird in den folgenden Titeln gehandelt werden.

§. 136.

Indirekte Gemeindeauflagen. Den Gemeinden kann die Erhebung von indirekten Auflagen in ihrer Markung bewilligt werden.

Der Fleischaufschlag richtet sich nach der Verordnung vom 31. Dezember 1808; er kann auch von eingeführtem fremdem Fleisch erhoben werden und beträgt in diesem Fall 1 Pfennig vom Pfund ohne Rücksicht auf die Fleischgattung.

Bezüglich des Getreid- und Mehl-Aufschlags bestimmt die Verordnung v. 12. Mai 1815, daß er bis zu dem Betrage von 30 kr. von jedem auf die Mühlen zum Vermahlen gegebenen Schäffel Korns und Weizens in Anspruch genommen werden darf, und sich auf alles in der Gemeinde zum Verkaufe gebrachte Brod einschlüssig des von auswärtigen Bäckern eingeführten erstrecken kann.

Der Getreide- und der Fleischaufschlag darf keiner Gemeinde, die auf Grund eines rechtsförmlichen Beschlusses darum nachsucht, verweigert werden. (Umlagengesetz Art. 1.)

Der Lokal-Malzaufschlag wird bei unzulänglicher Dotation nur behufs der Schuldentilgung und zur Bestreitung außerordentlicher vorübergehender Ausgaben und nur dann bewilligt, wenn der Gemeindehaushalt durch einen Wirthschafts- und Schuldentilgungsplan geregelt ist und dem Einführen des Fleisch- und Mehlaufschlages ein Hinderniß entgegensteht, oder diese Auflagen bereits eingeführt sind.

Die Gesuche um Bewilligung müssen der Kreis-Regierung Kammer des Innern eingereicht und von dieser instruirt mit den Erinnerungen der Finanzkammer spätestens bis zum letzten Juni jeden Jahres dem Ministerium vorgelegt werden.

Der Malzaufschlag wird von dem im Orte gebrauten Bier mit 1 fl. 15 kr. vom Schäffel eingesprengten Malzes, bei doppeltem Ansatz mit 2 fl. 30 kr., von dem eingeführten Bier mit 1 Pf. von jeder Maas erhoben. Die Erhebung geschieht durch die Aufschlagsuntereinnehmer des Staats.

Auch die Bewilligung von Brücken- und Pflasterzöllen geht von dem k. Staatsministerium des Innern aus, und von der Kreisregierung ist das Gesuch im Benehmen mit der Generalzoll-Administration zu instruiren.

§. 137.

Verwaltung der Gemeinden. Allgemeine Bestimmungen. Die Organisation der Landgemeinden ist von jener der Stadtgemeinden wesentlich verschieden, doch gelten einige, für beide gemeinschaftliche Bestimmungen:

1) Beschlüsse, die nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums, oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne deren Beistimmung von keiner Wirkung.

2) Zur Vertretung der Gemeinden nach außen, z. B. in Rechtsstreitigkeiten, ist für ihre Beauftragten eine besondere Vollmacht nothwendig, der ein gültiger Raths- oder Gemeindebeschluß zu Grunde liegen muß.

3) Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als vier Gemeindegliedern abordnen. Deputationen an den König bedürfen der allerhöchsten Bewilligung.

Die Verschiedenheit der Verwaltungsformen richtet sich zunächst nach der Eintheilung der Gemeinden in Stadt- und Landgemeinden. (§. 127.)

§. 138.

Städtische Gemeindeverwaltung in Städten und größeren Märkten. Die Gemeindeverwaltung in den Städten und größeren Märkten wird besorgt und vollzogen:

1) durch einen Magistrat,

2) durch einen Gemeindeausschuß (Collegium der Gemeindebevollmächtigten),

3) durch Distriktsvorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beigegeben sind.

§. 139.

Magistrate. I. Der Magistrat soll bestehen:

A. In den Städten I. Klasse:

a) Aus 2 Bürgermeistern;

b) aus 2 bis 4 rechtskundigen Räthen;

c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;

d) aus 10 bis 12 Bürgern als Magistratsräthen, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse.

B. In den Städten II. Klasse:

a) Aus 1 Bürg ermeister;

b) aus 1 oder 2 rechtskundigen Räthen;

c) aus 1 Stadtschreiber;

d) aus 8 bis 10 bürgerlichen Räthen.

C. In den Städten III. Klasse und den Märkten:

a) Aus 1 Bürgermeister;

b) aus 1 Stadt- oder Marktschreiber;

c) aus 6 bis 8 bürgerlichen Räthen.

Die Kanzleigeschäfte werden in den Städten I. Klasse von einem oder zwei Secretairen und der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten versehen; in Städten und Märkten der II. und III. Klasse aber von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiberpersonals, der erforderlichen Diener und Boten. Auch kann bei einem großen Stadtvermögen ein eigener Stadtkämmerei-Rechnungsführer, sowie bei bedeutenden, örtlichen Stiftungen ein eigner Oeconom angestellt werden.

Den Städten ist gestattet, ihr stabiles Personal unter die festgesetzte Zahl zu vermindern. Die Stadtgemeinden I. Klasse können statt zwei einen Bürgermeister aufstellen, und die Stadtgemeinden II. Klasse statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität wählen, sofern sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden. Doch ist hiezu erforderlich:

1) ein Beschluß des Magistrats und der Bevollmächtigten mit je zwei Drittheilen der Stimmen; und

2) die königliche Genehmigung.

Ueber die Anstellungserfordernisse der Bürgermeister und Rechtsräthe s. unten §. 144.

Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus.

Die bürgerlichen Magistratsräthe müssen eben dieselbe Qualifikation, wie die Gemeindebevollmächtigten (§. 141) haben. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben genommen werden, die einer besonderen und ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind.

Nach der Verordnung vom 31. October 1837 finden diese Bestimmungen auf den Stand der Gastwirthe, Inhaber großer Hotels, dann der Müller keine Anwendung. Dagegen ist die Eigenschaft eines Holzunterkäufers für unvereinbar mit der eines Magistratsraths erklärt.

Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seitenlinie ersten Grades untereinander verwandt oder verschwägert sein.

Die bürgerlichen Bürgermeister werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Ablauf sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht auf dieselbe Periode wieder gewählt werden. Sie und die bürgerlichen Räthe erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktionsgehalt.

Die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung und treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener. (§. 105 ff.)

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe austritt und durch eine Wahl ersetzt wird.

Die Stadt- und Marktschreiber, sowie der technische Baurath sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeindevermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden. Uebrigens ist das Dienstverhältniß der Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Kuratel-Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweitige Bestimmungen gibt.

Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern ist es gestattet, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß

sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

Nach der Verordnung v. 31. Oktober 1837 Nr. 56 (nicht nach dem Gesetze) steht die Entscheidung über den Austritt eines Magistratsraths der Kreisregierung zu.

Die Magistratsräthe tragen dreieckige Hüte mit goldenen Hutschleifen und Cordons. Die Amtskleidung des Magistrats ist schwarz; in Städten I. und II. Klasse tragen die Mitglieder einen Degen, die Bürgermeister der Städte I. Klasse eine goldene Kette mit einer goldenen Medaille, die Bürgermeister in den Städten II. Klasse eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande, die Bürgermeister in Städten III. Klasse eine silberne Medaille an einem gleichen Bande. Die Medaillen müssen das Brustbild des regierenden Königs tragen. Sekretäre, Officianten eines Magistrats, welcher die Befugnisse der Distriktspolizeibehörden ausübt, haben die Uniform der k. Polizeibeamten gleichen Grades.

§. 140.

Fortsetzung. Wirkungskreis des Magistrates. Der Magistrat ist

1) Vorsteher der Gemeinde und übt als solcher alle derselben zustehenden Korporationsrechte (§. 130) aus. Sämmtliche Gemeindeangehörige sind ihm in dieser Beziehung untergeben. Er ist
2) Verwalter der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens und
3) königliche Lokal- oder Distrikts-Polizeibehörde nach den unten anzugebenden näheren Bestimmungen.

Wo der Magistrat in letzterer Eigenschaft handelt, steht er wie jede andere Staatsbehörde unter den Befehlen und unter der Disciplinargewalt der Staatsregierung und ihrer gesetzlichen Organe. Wo er als Vorsteher und Verwalter der Gemeinde handelt, ist er nur der Oberaufsicht (Kuratel) der Staatsregierung und ihrer Organe in den gesetzlich bestimmten Fällen unterworfen; im Uebrigen gesetzlich eben so unabhängig, wie die Vorsteher anderer Korporationen, z. B. der Kirchengesellschaften.

I. Wirkungskreis in Gemeindeangelegenheiten.

1) Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeindemitteln erhalten werden, stehen mit dem dabei angestellten Personal unter Aufsicht und Leitung des Magistrates. Insbesondere

1) das ganze städtische Bauwesen;
2) die Leih-Anstalten;
3) die Feuerlösch-Anstalten;
4) die Beleuchtungs-Anstalten. Er sorgt
5) für die Herstellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, insoweit diese aus Gemeindemitteln bestritten werden.

2) Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von ihm benehmlich mit dem Gemeindeausschusse, unter Bestätigung der Kreisregierung, gewählt und angestellt. Ihm allein kommt die Anstellung des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu.

3) Der Magistrat verwaltet das gesammte Kommunal- und das lokale Stiftungsvermögen durch die Stadt- und Marktkämmerer und Stiftungsverwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß hienach von den Verwaltungen jährlich dem Magistrat abgelegt werden, welcher sie zur Kenntnißnahme der Gemeindeglieder öffentlich auflegt, den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung zustellt, und mit diesen der Kuratelbehörde zur Revision einsendet.

4) Er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten.

5) Er ordnet an und vertheilt die Umlagen, so wie die übrigen Gemeindelasten, namentlich auch bei Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

6) Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilt die Heirathsbewilligungen.

7) Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeinde-

bezirke, insoferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.*)

8) In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, durch den Magistrat ausgeübt.

9) Er nimmt Antheil an der Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816, wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

II. Polizeilicher Wirkungskreis.

Dem Magistrat ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme der Hauptstadt München, die gesammte Lokalpolizei übertragen.

In den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt er die Funktionen einer Distriktspolizeibehörde nach der Instr. für die Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808, jedoch vorbehaltlich der durch V. vom 15. Sept. 1818 den k. Stadtkommissären eingeräumten Befugnisse.

In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Landgerichte untergeordnet sind, übt er die Ortspolizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

Die letztere Bestimmung hat auch jetzt noch, nachdem die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben ist, Gültigkeit. Die einschlägigen §§. 88—90 des angeführten Edictes (VI. Beil. zur Verfassungsurkunde) sind folgenden Inhaltes:

Alle Patrimonialgerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

Wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizeiarrest von mehr als 3 Tagen verhängt

*) Die Heirathsbewilligungen und Concessionsverleihungen, die das Gemeindeedict unter dem gemeindlichen Wirkungskreis aufführt, wären richtiger bei Feststellung des polizeilichen Wirkungskreises genannt worden, dem auch die Ansässigmachungsbewilligungen unbestritten angehören. Die Gemeinde als solche hat dabei nur ihr Gutachten abzugeben. (Vgl. §. 141 Lit. l.) Ueber die Bürgeraufnahme s. oben S. 84.

werden soll, so muß das Patrimonialgericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten:

1) Alle Polizeiübertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

2) Desgleichen alle streitigen Polizeigegenstände, namentlich auch jene, welche auf Kultur oder Gewerbsbeeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Koncurrenzpflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

3) Weiter stehen den Patrimonialgerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a) Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonialgerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;

b) die Ertheilung der Reisepässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichtssprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d) die Ausstellung der Dienstbotenbücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonialgerichtsbezirke gültig sein sollen;

e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit und entdeckter Winkelpressen. (S. jetzt Vollzugsinstr. vom 20. März 1851 zum Preßgesetz);

f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonialgerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;

g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinalwege, wobei die Patrimonialgerichte nach erhaltener

Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, wobei jedoch die Patrimonialgerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben;

h) die Herstellung und Leitung der Feuerlöschordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementarschäden und alle Geschäfte der Brandversicherungsanstalt;

i) die Forst- und Jagdpolizei, und die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k) die Medicinalpolizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militärkonscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonialgerichte sich an den zunächst befindlichen Kommandanten zu wenden berechtigt sind;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirkskonkurrenzen.

Hinsichtlich der Bestimmungen Lit. h, i und m sind durch das neue Feuerversicherungs-, Forst- und Distriktsrathsgesetz theilweise Modifikationen eingetreten.

Zu Ziff. I ist noch Folgendes zu bemerken:

Die Verwaltung des Stadt- sowie des Stiftungsvermögens wird vom Magistrat einem bürgerlichen und, wo ein solcher vorhanden ist, einem rechtskundigen Rath übertragen, größere Stiftungen können auch unter mehrere Räthe vertheilt werden.

Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens s. oben §. 118. Die Etatsentwürfe, so wie die Rechnungen der Kirchenverwaltung werden dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Revision und Bescheidung vorlegt.

§. 141.

Die Gemeindebevollmächtigten. Die Zahl der Gemeindebevoll-

mächtigten soll immer das dreifache der bei dem Magistrate aus der Bürgerklasse angestellten Räthe betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; immer nach Verlauf von drei Jahren tritt das älteste Drittheil aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Sie wählen sich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

Der Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten ist folgender:

1) sie sind berechtigt, die Bürgermeister, die rechtskundigen Räthe und die sämmtlichen Glieder des Magistrats zu wählen;
2) konkurriren sie mit dem Magistrate bei Ernennung des städtischen Dienstpersonals, und zwar in der Art, daß der Magistrat die von ihm gewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt;
3) sie müssen vom Magistrate in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe gezogen werden, insbesondere:
   a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte;
   b) bei Erwerb von Realitäten oder Rechten;
   c) bei Neubauten;
   d) bei allen Verpachtungen oder Geldvorleihen an Magistratsglieder und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade;
   e) bei Kapitalsaufnahmen für die Gemeinde;
   f) bei Lieferungskontrakten;
   g) bei Regulirung unständiger Gemeindedienste und Gemeindeumlagen;
   h) über die entworfenen Schuldentilgungspläne;
   i) über die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen;
   k) bei Ernennung des städtischen Dienstpersonals (s. oben).
   l) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate, und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.

Eine vollständige Aufzählung aller wichtigen Angelegenheiten, in welchen der Gemeindeausschuß vernommen werden

muß, hat das Gesetz nicht beabsichtigt und nicht beabsichtigen können, weil bei der Verschiedenheit der Gemeinden nach Größe und Vermögen für die eine wichtig sein kann, was für die andere unwichtig ist. Entsteht Streit darüber, ob in einem bestimmten Fall die Zuziehung der Bevollmächtigten erforderlich gewesen wäre, so muß nach Ziff. 5 die schiedsrichterliche Entscheidung der Kuratelbehörde angerufen werden.

4) Der Magistrat ist befugt, aber nicht verpflichtet, auch in allen anderen Angelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

5) Ergeben sich in einer Sache, worüber nach Ziff. 3 die Gemeindebevollmächtigten vernommen werden müssen, abweichende Ansichten zwischen diesen und dem Magistrat, so wird darüber in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem Gremium der Bevollmächtigten mündlich berathen, und wenn die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, ist die Sache der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Der Magistrat kann in solchen Fällen Provisorien bei Verzugsgefahr anordnen.

6) Die Gemeindebevollmächtigten sind berechtigt, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen oder einen das Gemeindebeste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben. Ferner steht es ihnen frei, Beschwerden über die Gemeindeverwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht berücksichtigt werden sollten, bei der Kuratelbehörde durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

Die Gemeindebevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeindehause. Ihre Versammlungen finden statt:

a) so oft sie der Magistrat in bestimmten Fällen (Ziff. 2—5) dazu auffordert;

b) so oft sie bei besonderen Veranlassungen (Ziff. 6) es für nothwendig erachten; — von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Polizeibehörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Ver-

sammlung ohne gültige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von 1 fl. zum Lokalarmenfond, und diese Strafe wird in jedem weiteren Falle in so lange zwischen einem Minimum von 2 fl., und einem Maximum von 12 fl. erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachläßigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen. Ueber die Folgen dieser Ausschließung vergl. unten §. 152, Ziff. II 4. Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Kuratel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt. Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

Zu allen Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwei Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmenmehrheit erfordert. Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüsse sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeindelasten nicht befreit; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeindebezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeindevermögen vergütet werden.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

§. 142.

Distriktsvorsteher. Die größeren Städte sollen vom Magistrat in Distrikte eingetheilt und für jeden einzelnen Distrikt soll ein Distriktsvorsteher bestellt und dem Magistrate zur Beihülfe untergeordnet werden. Die Distriktsvorsteher werden von dem Magistrat selbst aus dem in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhause ansässigen Gemeindegliedern, und zwar jedesmal auf drei Jahre, ernannt.

Bei den Distriktsvorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten vorgeschrieben sind. Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung in Rücksicht auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Indi-

viduums stattfinden. Für die Ablehnung dieser Funktion gelten dieselben Entschuldigungsgründe wie bei den Gemeindebevollmächtigten.

Das Amt der Distriktsvorsteher besteht:

1) in der Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrat im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; sie führen namentlich die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung unglückdrohender Gefahren; alle polizeilichen Vorfälle, deren Abstellung nothwendig ist, oder die sonst der Polizeibehörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirks, und erheben die Gemeindebeiträge hiefür.

Die Distriktsvorsteher versehen ihre Stellen unentgeldlich und genießen die Vorzüge der Gemeindebevollmächtigten.

§. 143.

Verwaltung in den Landgemeinden. Die Verwaltung der Landgemeinden geschieht durch einen Gemeindeausschuß.

Dieser wird gebildet:

1. aus dem Gemeindevorsteher;
2. aus dem Gemeindepfleger;
3. aus dem Stiftungspfleger;
4. aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen in einer Person, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-, Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege nimmt der Ortspfarrer an den Verhandlungen des Gemeindeausschusses Theil.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie ist, wie in den Städten, einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut.

Es soll dabei eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drei Jahre lang, die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Auf treue Erfüllung ihrer Pflicht werden Vorsteher und Pfleger durch Handgelübde verpflichtet. Sie erhalten eine nach der Größe des Orts, beziehungsweise des Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung, sind aber von keiner Gemeindelast befreit. Der Gemeindeschreiber erhält eine verhältnißmäßige Belohnung, für die Fertigung der Rechnungen besondere Gebühr. Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, erhalten jedoch für Gänge in Gemeindesachen außerhalb des Gemeindebezirks Entschädigung. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeindemitgliedern vor, und die Gemeindevorsteher tragen als Auszeichnung einen Schild mit dem bayr. Wappen.

Ueber die Geschäftsführung in den Gemeinden gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Gemeindevorsteher versammelt und leitet die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse, verkündet ihr die k. Verordnungen und andere Erlasse der Staatsbehörden und sorgt für deren Vollzug. Ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeindebuches oder der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben,

b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschafschaften, Feuerlöschrequisiten und dergleichen, dann

c) der Concurrenzrolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße;

d) des Lagerbuches über alle im Gemeindebezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privateigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfgemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplikats der bei dem Pfarramte

geführten Tauf=, Trau= und Sterbregister, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

2) Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut.

Diesem steht hienach zu

1. die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur= und des Nachtwächters;
2. die Besorgung der gesammten Armenpflege in dem Gemeindebezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;
3. die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;
4. das gesammte Gemeindebauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen;
5. die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienste und Gemeindeumlagen;
6. die Erklärung über Ansässigmachungsgesuche mit der unter Ziff. 5 zu erwähnenden Ausnahme und die Beschwerdeführung gegen Ansässigmachungsbeschlüsse der Distriktspolizeibehörde bei der Kreisregierung.

3) Dem Gemeindeausschuß liegt ob die Verwaltung des Gemeinde= und Lokalstiftungsvermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde= und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausschusses, vollzogen, welche jedoch wie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

4) Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den oben §. 143 aufgeführten wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Landgerichtes einzuholen.

5) Eine Versammlung aller Gemeindemitglieder findet nur Statt, wenn

a) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräusserungen von Gemeinderealitäten und nutzbaren Rechten Beschluß zu fassen ist,
b) bei Regulirung neuer Gemeindedienste oder Gemeindeumlagen,
c) bei Aufnahme eines Passivkapitals für die Gemeinde,

d) bei der Aufnahme neuer Ansiedler, d. h. wenn ein neues Anwesen durch die Ansässigmachung begründet werden soll.

Zur Fassung eines Gemeindebeschlusses müssen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig sein. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeindevorsteher. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande und zwei Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden. —

6) Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- sowie des Stiftungsvermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeindeausschuß selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;

b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beisein des Gemeindeausschusses.

Sie wird hierauf dem einschlägigen Landgerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision vorzunehmen ist.

7) Die Handhabung der Dorf- und Feldpolizei ist dem Vorstande des Gemeindeausschusses ausschließend übertragen. Derselbe sorgt insbesondere

a) für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunde in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler. Verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorf- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet, und sofort an die kompetente Behörde abgeliefert werden. Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeindeeinwohnern nicht beherbergt, sondern müssen sogleich dem Ortsvorsteher zur Anzeige gebracht werden.

b) Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht

ob; er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

c) Er hat gegen medicinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzpockenimpfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, so wie bei entstehenden Epidemien und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

d) Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, sowie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

e) Es gehört ferner zu seinen Pflichten

1. die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;
2. die Visitation der Victualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;
3. die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;
4. die Handhabung der Dienstbotenordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeindeeinwohner. Die Dienstboten- so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Ortseinwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeindeausschuß, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgestellt werden.

f) Todesfälle unter den Gemeindegliedern hat der Vorsteher sogleich dem kompetenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders wenn

kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlaß nichts entwendet werde.

g) Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger jungen Gemeindemänner zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Wo die Siebnerei sich erhalten hat, sind die Siebner ermächtigt, ihre Funktionen nach der bisherigen von den Polizeibehörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

8) Der Vorsteher hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Kultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeindeplätzen, Straßen und Wegen, die Aufnahme der Viehzucht, überhaupt landwirthschaftliche Verbesserungen, sich besonders angelegen sein zu lassen, und, so viel möglich, dabei mit eignem Beispiele voranzugehen.

9) Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeindeausschuß zur Bestrafung zu. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadensersatz bis zu drei Gulden einschlüßig verbunden werden kann. Körperliche oder Arreststrafen zu erkennen, ist dem Gemeindeausschuß nicht gestattet. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

10) Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeindeausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810 zu unterziehen.

Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch

ohne daß die Parteien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

§. 144.

Unterordnung der Gemeinden unter die Staatsbehörden. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden (Kuratel) wird von dem Staatsministerium des Innern, als oberster Stelle, und unter dessen Leitung von den königl. Kreisregierungen und Distriktspolizeibehörden ausgeübt.

Die Stadtgemeinden I. Klasse und zum Theil auch II. Klasse*) sind unmittelbar der Kuratel der Kreisregierung, die übrigen zunächst der Kuratel der königlichen Distriktspolizeibehörden untergeben.**)

1) Die Magistrate der unmittelbaren Städte sind verbunden, die Genehmigung der Kreisregierung außer den in den vorhergehenden §§. schon genannten Fällen auch einzuholen:

1. bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;
2. bei neuen Fundationen und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;
3. bei Verwandlung der bisherigen Selbstregie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbstregie;
4. bei allen Verpachtungen an Magistratsglieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;

---

*) Die unmittelbaren Städte II. Klasse sind gegenwärtig: Ingolstadt, Dinkelsbühl, Eichstädt, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurt, Donauwörth, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg, Nördlingen.

**) Von der Unterordnung der Gemeinden in Ansehung der Kuratelverhältnisse ist die Unterodnung der Magistrate in Ansehung ihres polizeilichen Wirkungskreises zu unterscheiden. Die Magistrate I. Klasse, d. h. diejenigen, die einer der Kuratel der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Stadt vorstehen, sind den königlichen Distriktspolizeibehörden coordinirt; die übrigen sind auf die Ortspolizei beschränkt und stehen unter den Distriktspolizeibehörden.

In den unmittelbaren Städten ist ein königl. Kommissär aufgestellt, der die polizeiliche Thätigkeit des Magistrates nach Maßgabe der Instruktion vom 15. Sept. 1818 überwacht.

5. bei bedeutenden Neubauten;
6. bei Aufnahme eines Passivkapitals für die Gemeinde über 2000 fl.;
7. bei allem Ausleihen von Activkapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsmitglied, oder dessen oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;
8. bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in so ferne sie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückersetzt werden;
9. über die Zulässigkeit eines Rechtstreites;
10. bei Anordnung neuer Gemeindedienste, dann bei neuen Gemeindeumlagen.

Die Kreisregierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen eingesendet werden müssen, hat solche innerhalb desselben Jahres zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

2) In allen übrigen Städten und in den Märkten ist die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde (Landgericht) verbunden und ermächtigt, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann sie provisorische Verfügungen selbst treffen.

In den Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Landgerichts einzuholen, welch Letzteres jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen hat.

3) Der Gemeindeausschuß in Landgemeinden ist dem ihm vorgesetzten Landgerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden, dessen Befehle und Aufträge zu vollziehen.

Die Kuratelgenehmigung hat er unter den in Ziff. 2 angegebenen Voraussetzungen zu erholen und ebenso dem Landgericht seine Rechnungen zur Revision vorzulegen.

So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeindeausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Ge-

meindevorsteher, und in dessen Verhinderung das älteste der übrigen dem Gemeindeausschusse beigegebenen Gemeindeglieder beim Amte zu erscheinen.

Außerdem haben die Gemeidenvorsteher am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgesetzten Landgerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1. die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe,
2. das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,
3. das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4. die Gemeindebeschlüsse.

Die Landgerichte sollen sich mit den Gemeindevorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfgemeinden nachsehen, und bei jeder Gelegenheit sich überzeugen, ob die Gemeindeausschüsse, insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privatabsichten mißbrauchen. Sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

In jeder Gemeinde soll ein Statutenbuch geführt werden, worin alle Gemeindebeschlüsse von bleibender prinzipieller Wichtigkeit, z. B. Beschlüsse über den Umlagenmaßstab (S. 181) eingetragen sind.

§. 145.

Gemeindewahlordnung. 1. Wahlrecht. Der Gegenstand der Gemeindewahlen ist in den Städten und größeren Märkten die Ernennung der Wahlmänner, der Bevollmächtigten und der Magistrate; in den Landgemeinden die Ernennung der Vorsteher, Pfleger und Ausschüsse. Die Wahlen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818.

Das Wahlrecht zerfällt in die drei Befugnisse,

1. bei den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht),
2. zum Wahlmann und
3. zu einer Gemeindestelle gewählt zu werden (Wählbarkeit).

Indirekte Wahlen durch Wahlmänner kommen übrigens nur in den Stadtgemeinden vor.

1) Das Wahlstimmrecht ist vor Allem durch den Besitz des Staatsbürgerrechtes (§. 50, 51) und ferner durch die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes (§. 128) bedingt. Hiebei ist zu bemerken:

a) Nur die Ansässigkeit in irgend einer Gemeinde des Landes wird zum Staatsbürgerrecht und so auch zum Wahlstimmrecht erfordert. Wer also im Uebrigen die Eigenschaften eines wirklichen Gemeindegliedes besitzt, ist wahlberechtigt, auch wenn er seine Ansässigmachung nicht am Orte der Wahl begründet hat.

b) Nach dem Wortlaute der I. Beil. zur Verf.-Urk. verleiht Grundbesitz das Staatsbürgerrecht nur dann, wenn auf diesen Besitz die Ansässigmachung verliehen worden ist. Nach der Praxis wird dagegen zu den Wahlen — die sonstigen Eigenschaften vorausgesetzt — Jeder zugelassen, der überhaupt Grundeigenthum besitzt, mag er auch die Ansässigmachung auf einen anderen Titel erlangt haben.

Auf die Religionseigenschaft der Mitglieder kommt es in Ansehung des Wahlstimmrechtes in den Gemeinden niemals an, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören. (Vgl. §. 110.)

Auch dem Nutzeigenthümer und Erbpächter kommt das Wahlstimmrecht zu. Ebenso den Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses, und zwar jedem solchen Eigenthümer einzeln und selbstständig; vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Polizeiverordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden und besonders besteuert ist.

Kein Gemeindeglied, wenn gleich sonst auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinderecht begründet wäre, hat für seine Person in einer und derselben Gemeinde mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beistandschaft abgeben.

Stellvertretung ist für die Funktion eines Wahlmannes gar nicht und außerdem nur in den nachstehenden Fällen zuläßig:

a) wenn ein Gemeindemitglied in der Gemeinde ein besteuertes

Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat. Solche Gemeindeglieder müssen sich, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, eines Stellvertreters bedienen. (Gemeindeedict §. 14.) Der bloße Zeitpächter wird hiebei als stillschweigend bevollmächtigter Vertreter nicht angesehen, sondern bedarf zu diesem Act einer eigenen Vollmacht;

b) wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrechte auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthume Mehrerer befinden, so üben nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht aus, wohl aber mögen sie zur Vertretung dieses Rechtes und zur Abgabe ihrer Wahlstimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthumsgemeinschaft nur eine einzige sein darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen.

c) Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied mit dem Wahlstimmrechte auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum eines besteuerten Gewerbrechts beruht, so tritt die obige Verfügung gleichfalls ein, jedoch nur in so ferne, als die Gewerbsgemeinschaft obrigkeitlich genehmigt und nicht etwa in der Bewilligungsurkunde das Gemeinderecht überhaupt ohnehin nur einem der Theilnehmer, mit Ausschluß der übrigen, zugestanden ist.

Der Stellvertreter muß ein volljähriger Staatsbürger und in der Gemeinde wohnhaft sein und hat nach seiner persönlichen Ansicht und Ueberzeugung zu stimmen.

Das Wahlstimmrecht ruht, wenn in den Fällen, wo die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt ist, oder demselben die gehörigen Eigenschaften mangeln.

Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechtes demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitze des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig, oder ist eine gerichtliche Verwaltung einge-

treten, so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungsdiener und Lehrer besitzen das Wahlstimmrecht, wenn sie wirkliche Gemeindeglieder sind, sie können aber die letztere Eigenschaft aus dem Besitz der ihnen zur persönlichen Nutznießung angewiesenen Dienstgründe nicht ableiten.

Endlich können an den Gemeindewahlen weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten Antheil nehmen:

a) Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeinderechte besitzen;

b) Minderjährige, überhaupt diejenigen, welche unter Kuratel stehen, sowie

c) Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren.

Im Allgemeinen geht das Wahlstimmrecht mit dem Staatsbürgerrechte verloren.

Der Verlust des Wahlstimmrechtes in einer bestimmten Gemeinde insbesondere tritt alsdann ein, wenn derjenige, der es besessen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieser Gemeinde zu sein.

Außerdem wird die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn die Untersuchung wegen einer bei den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist, und das Wahlstimmrecht selbst wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber.

2) Wählbar zu der Stelle eines Gemeindewahlmannes, eines Gemeindebevollmächtigten, eines bürgerlichen Magistratsrathes und Bürgermeisters in den Städten und größeren Märkten, dann zur Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, Pflegers und Vorstehers in den Landgemeinden sind im Allgemeinen diejenigen Gemeindeglieder, welchen das Wahlstimmrecht (Ziff. 1) zusteht, und unter diesen auch diejenigen, welche ihr Wahlstimmrecht in den gesetzlich zulässigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Insbesondere können als Gemeindebevollmächtigte und als bürgerliche Magistratsräthe nur solche Gemeindeglieder gewählt werden, welche in den Städten I. Klasse unter dem höchstbesteuerten Drittheile

der stimmberechtigten wirklichen Gemeindeglieder begriffen sind, ferner in den Städten II. Klasse nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten III. Klasse nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden.

Ebenso sind in den Landgemeinden zu dem Amte eines Gemeindevorstehers und eines Gemeinde- oder Stiftungs-Pflegers nur die unter den höchstbesteuerten zwei Drittheilen begriffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder wählbar.

Rechtskundige Bürgermeister und Räthe müssen die Volljährigkeit erlangt, das akademische Studium absolvirt, den Staatsconcurs mit Erfolg bestanden haben und in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen. Von den rechtskundigen Bürgermeistern wird ferner gefordert, daß sie eine Realität in der Gemeinde erwerben. Ausländer müssen überdieß, um als rechtskundige Gemeindebeamte gewählt werden zu können, alle Bedingungen der Naturalisation und des Staatsbürgerrechtes erfüllt haben.

Die Wählbarkeit für die Stelle eines nicht rechtskundigen Bürgermeisters in den sämmtlichen Städten ist durch die Ansässigkeit auf einem Hause oder auf einer Grundbesitzung bedingt. Außerdem ist erforderlich: die Nachweisung des vollendeten Gymnasialstudiums und einer wenigstens dreijährigen für die Dienstverrichtungen eines Bürgermeisters vorbereitenden Geschäftsübung. In Marktgemeinden fällt das Erforderniß der Gymnasialstudien weg.

Ausgeschlossen sind von der Wählbarkeit zu den bürgerlichen Gemeindeämtern

1) diejenigen, die das Wahlstimmrecht nicht besitzen, oder in der Ausübung desselben zeitlich suspendirt sind;
2) diejenigen Wahlstimmberechtigten, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens in gerichtlicher Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu sein;
3) Personen, die in Concurs verfallen sind oder sich insolvent erklärt und ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt haben.

Gültige Entschuldigungsursachen, um die Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes, eines Gemeindebevollmächtigten und eines

Gemeindevorstehers oder Pflegers abzulehnen, sind erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit und sechzigjähriges Alter.

Ein zum zweiten Male gewählter Magistratsrath kann die auf ihn gefallene Wahl ohne weiteren Entschuldigungsgrund ablehnen. Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistratsraths, Gemeindevorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienste ebenso wenig, als mit der eines Advokaten oder eines functionirenden Geistlichen vereinbar. Quieszenten können, wenn sie zu solchen Stellen gewählt worden sind, dieselben nur nach erhaltner kgl. Genehmigung antreten.

§. 146.

2. Wahllisten. Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familienangehörigen in eine Liste verzeichnet, aus welcher alle auf das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit Einfluß äußernden Verhältnisse ersichtlich sind.

Bei Einstellung der Steuern in diese Liste wird mit Ausschluß aller anderen Auflagen, namentlich auch der Kapital- und Einkommensteuer, nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat.

Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeindeglieder geht die Urwahlliste hervor, in welcher die eintretenden Veränderungen fortwährend nachzutragen sind.

In den Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeindebevollmächtigten. Außerdem ist in solchen Gemeinden noch eine besondere Liste für die Ernennung der Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger zu bilden. In diese besondere Liste werden aus der Urwahlliste diejenigen zwei Drittheile der eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder eingetragen, welche den höchsten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer entrichten.

In den Städten und größeren Märkten ist die Urwahlliste zugleich die Liste, aus welcher die Wahlmänner genommen werden. Für

die Ernennung der Gemeindebevollmächtigten, sowie der bürgerlichen Magistratsräthe ist auch hier eine besondere Liste anzulegen, wobei ganz nach der so eben erwähnten Vorschrift verfahren wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einzeichnung in die Liste sich in den Städten I. Klasse auf das höchstbesteuerte Drittheil und in den Städten II. Klasse auf die höchstbesteuerte Hälfte beschränkt.

Für Stellen rechtskundiger Bürgermeister und Räthe ist der Weg der eigenen Bewerbung zuläßig, und es ist deshalb noch eine dritte Liste über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amte eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistratsrathes befähigt sind und sich dazu gemeldet haben.

Die Unterhaltung der Urwahlliste in jeder Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeindevorsteher ob. Von eben denselben werden auch unter Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten vor den eintretenden Wahlen die besonderen Wahllisten zur Ernennung der Gemeindeausschüsse, der Magistratsräthe, Bürgermeister und Gemeindevorsteher hergestellt.

Die Polizei- und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter haben dem Magistrate und den Gemeindevorstehern, damit sie die vorbemerkten Obliegenheiten um so gewisser erfüllen können, alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahllisten Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

§. 147.

3. Wahlausschüsse. Die Leitung der Wahlen wird in den Städten I. Klasse einem Abgeordneten der vorgesetzten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ständig aufgestellten oder besonders ernannten Commissär, und in Ermanglung eines solchen, den Landgerichten übertragen. Letzteren kommt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu.

In jeder einzelnen Gemeinde wird dem Wahlkommissär ein Wahlausschuß beigegeben, dessen Vorstand er ist. Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bei neuen Wahlen jedesmal wieder neu zusammengesetzt. Kein Gemeindeglied darf sich der Berufung in den Wahlausschuß ent-

ziehen, wenn es nicht die oben angeführten Entschuldigungsgründe für sich hat.

Der Wahlausschuß für sämmtliche Wahlen bildet sich in den Städten und größeren Märkten aus zwei Abgeordneten des Magistrats und aus zwei Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten. Außerdem werden bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letzteren, welche nicht bereits ordentliche Beisitzer sind, der älteste und jüngste dem Wahlausschusse als besondere Beisitzer zugestellt. Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeindebevollmächtigten zwei Mitglieder aus diesen Letzteren, welche von ihnen selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Beisitzer zum Ausschusse beigezogen.

Der Wahlausschuß in den Landgemeinden besteht aus dem Gemeindevorsteher und einem Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten, welchen noch zwei andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeindevorstehers, Stiftungs- und Gemeindepflegers wählbar sind, als besondere Beisitzer durch das Loos beigestellt werden.

Als Aktuare bei den Wahlausschüssen werden die Stadt-, Markt- und Gemeindeschreiber verwendet.

Der Wahlausschuß gibt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protokoll aufnehmen.

Alle ordentlichen und besonderen Beisitzer des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes, „daß sie die dem Ausschusse über„tragenen Befugnisse nach bestem Wissen und Gewissen nur zum Nutzen „der Gemeinde ausüben helfen, nicht aber zu anderen Absichten miß„brauchen; daß sie allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahl„geschäft als uneigennützige und redliche Gemeindemänner genau und „fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur selbst „weder mittelbaren, noch unmittelbaren Antheil nehmen, sondern auch, „wenn sie dergleichen bei anderen wahrnehmen, unverweilt Anzeige „machen und die einzelnen gegebenen Stimmen Niemandem entdecken „wollen."

Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört:

1) bei den Wahlverhandlungen darüber zu wachen, daß niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtigt ist, und daß niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist; dann auf eine

gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu halten;

2) den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten und das in der Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben, dann

3) die von allenfallsigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen und über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungsgründe, wodurch Jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben dem Wahlausschusse in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten. Jedes Gemeindeglied ist schuldig, demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unverweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, sowie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bei Vermeidung einer zur Gemeindekasse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl., und nach Umständen einer höheren Strafe, welch' letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seinerseits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, sowie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beisitzer gefaßt, und bei eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung, noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen

aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bei welchen die Herstellung der Thatverhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besonderen Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben und die Wahlen dadurch aufzuhalten.

§. 148.

Wahlfreiheit. Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüsse mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unparteilichkeit zu leiten.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen, insoferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, soweit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zu Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugnisse.

Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung ist es anzusehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimmen zusagt und in verabredeter Art abgibt.

Dergleichen Bestechungen haben zur Folge, daß die Wahl, soweit sie den Bestochenen oder den Bestechenden betrifft, ungiltig und nichtig, und beide des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit oder für immer, verlustig werden.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeindekassa, sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen anzuordnen.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig befunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgesetzten Kreisregierung angebracht. Von der Entschließung

der Kreisregierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt.

Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreiheit gerichtet, oder handelt es sich

2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Rekurs an das Ministerium des Innern und im zweiten Falle an den Staatsrath offen. Keine Berufung hat hemmende Kraft, und das von der Rekursstelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

§. 149.

Zeit, Ort der Wahlhandlungen; Vorbereitungen zu denselben.

Die Gemeindewahlen sollen jedesmal am 1. September beginnen. Der Wahlkommissär bestimmt Zeit und Ort und macht bekannt, welche Stellen zu besetzen sind.

Was die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größeren Märkten betrifft, so wird dieselbe nach der Gesammtzahl der wirklichen Gemeindeglieder bemessen: dergestalt, daß in den Städten I. Klasse, welche 4000 Gemeindeglieder und darüber haben, der 40. Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Klasse aber, wo die Summe der Gemeindeglieder unter 4000 steht, der 30. Theil; dann in den Städten II. Klasse der 20. und in den übrigen Städten und größeren Märkten der 10. Theil als die Zahl der Wahlmänner angenommen wird. Von dieser Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgeschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder in jedem besondern Bezirke zu der Gesammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zur Grundlage dient.

Vor Beginn der Wahl werden die Urwahllisten und die besonderen Wahllisten in dem Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeindeglieder aufgelegt und die erhobenen Beanstandungen von einer Kommission, bestehend aus einem Magistratsrath, einem Gemeinde-

bevollmächtigten und einem Schreiber zum Gebrauch des Ausschusses protokollirt.

§. 150.

Wahlhandlungen in den Stadtgemeinden. Die Wahlhandlungen beginnen in den Städten und größeren Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner. Die Gemeindeglieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschusse und geben ihre Stimme mündlich zu Protokoll. Jeder erscheinende Wähler benennt aus den in die Urwahllisten eingeschriebenen wählbaren Gemeindegliedern seines Bezirkes so viele Wahlmänner, als auf denselben ausgeschlagen sind.

Das Wahlergebniß wird sofort veröffentlicht, jedem Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausschuß schriftlich bekannt gegeben und zugleich Tag und Stunde für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten anberaumt.

Bei diesem Zusammentritte gibt jeder Wahlmann seine Stimme gleichfalls zu Protokoll und bezeichnet aus den fähigen Mitgliedern der ganzen Gemeinde so viele Namen, als die festgesetzte Zahl der Bevollmächtigten für die gesammte Gemeinde beträgt; und überdies noch ein Drittheil mehr, zur Bestimmung der Ersatzmänner.

Die vollzogene Wahl der Gemeindebevollmächtigten wird ungesäumt bekannt gemacht, und der Vorstand des Wahlausschusses bestimmt Tag und Stunde zur Wahl des Magistrats.

Vor Allem wählen hier die Gemeindebevollmächtigten diejenigen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sogleich als Beisitzer in den Wahlausschuß treten sollen. Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe zuerst in der Art vorgenommen, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliste der zu der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten wählbaren Gemeindeglieder so viele Personen, als der Magistrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebstdem noch ein Drittheil mehr als Ersatzmänner wählt.

Nach der Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe folgt die besondere Wahl der rechtskundigen und zuletzt jene der Bürgermeister.

Die Wahlen der Magistratsmitglieder und Bürgermeister geschehen durch Wahlzettel, in welchen Name, Stand und Gewerb des Wahlmannes wie der Gewählten, auch die Wohnung des ersteren, deutlich anzugeben sind. Wahlzettel, worin der Name des Wählers

oder Gewählten unleserlich, oder die Person des Einen oder des Anderen zweifelhaft ist, sind durch Aufruf des Wählers zu verbessern, und wenn dieser sich nicht meldet, dürfen die Wahlzettel, soweit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden. Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungültig.

Ueber den Gang jeder Wahlhandlung ist von dem Aktuar des Wahlausschusses ein gesondertes Protokoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten, zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeindeglieder, sowie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahlausschusses aufgenommen werden.

Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwei Drittheile, und bei den Wahlen der Magistrate wenigstens drei Viertheile derjenigen Gemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlstimmrechte bekleidet sind, u. z. bei den Wahlmännerwahlen zwei Drittheile von jedem Bezirk, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Bis die gesetzliche Zahl erfüllt ist, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Sollten so wenige Wähler erscheinen, daß die gesetzliche Zahl in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammengebracht worden ist, so werden die Ausgebliebenen namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschusses vorgeladen und zur Zahlung einer Buße von 1 bis 3 fl. in die Gemeindekasse, sowie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt. Wenn die gesetzliche Zahl erreicht ist, wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist unverzüglich bekannt gemacht. Ist auch diese abgelaufen, so geben nunmehr die stimmberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses ihre Stimmen ab.

Hierauf wird die Zählung der Stimmen, wo möglich noch am nämlichen Tage, öffentlich, doch ohne Nennung der Wähler vorgenommen.

Bei den Wahlen der Wahlmänner und Gemeindebevollmächtigten ist für die Gewählten die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeindebevollmächtigten aber ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, d. h. der Gewählte muß mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für sich haben. So lange bei den Wahlen der Magistratsmitglieder die absolute

Stimmenmehrheit für die vollständige Zahl der Magistratsräthe und Bürgermeister nicht hergestellt ist, müssen die Wahlabstimmungen wiederholt werden, bis alle Bürgermeisters- und Rathsstellen mit Gewählten besetzt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben. Den bereits mit absoluter Stimmenmehrheit Ernannten thut jedoch die Erneurung der Abstimmung keinen Abbruch und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Trifft bei den Wahlen zu den Magistraten die Stimmenmehrheit auf zwei oder mehrere Gemeindeglieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen, so gibt zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Anderen hat, den Ausschlag; haben aber dieselben gleichviele Stimmen, so ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleistung des einen oder des Anderen durch das Loos zu entscheiden. Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des bestehenden Magistrats in der berührten nahen Verwandtschaft steht, und kommt nicht etwa dieses Magistratsglied gleichzeitig an die Reihe zum Austritte, so muß die besagte Wahl als ungeschehen beruhen.

Die als Magistratsglieder und Gemeindebevollmächtigte gewählten Personen müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl vor dem Wahlausschusse entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden darf, sogleich anbringen und nachweisen. Doch kann eine erst später eintretende körperliche oder geistige Unfähigkeit auch später zur Niederlegung des Amtes berechtigen.

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschusse als gesetzlich zulässig und gegründet befunden, so tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeindegenossen die nächst höchste Stimmenmehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat. Gehören die Entschuldigten zuden gewählten bürgerlichen Magistratsräthen, so rücken aus dem Drittheil der Ersatzmänner diejenigen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, von Rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

§. 151.

Wahlhandlungen in den Landgemeinden. In den Landgemeinden wird die Wahl der Gemeindevorsteher, Pfleger und Gemeindebevollmächtigten durch die sämmtlichen Gemeindeglieder mittelst einer einzigen Wahlhandlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Jedes mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer solchen Gemeinde benennt nämlich zuerst aus der gesammten Urwahlliste so viele Personen, als die Zahl der Gemeindebevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet sodann aus der besonderen Wahlliste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeindevorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeindebeamten mit sich bringt. Die Abstimmung geschieht mündlich zu Protokoll.

Zu allen Wahlen in den Landgemeinden, ohne Unterschied, ist die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der bei der betreffenden Wahlhandlung stimmfähigen Gemeindeglieder erforderlich, und zur Erfüllung dieses doppelten Drittheiles sind die nämlichen Einleitungen zu treffen, welche oben für die Städte bemerkt sind.

Bei Wahlen in den Landgemeinden ist nie die absolute, sondern nur die relative Stimmenmehrheit nothwendig, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entschieden. Bei eintretender Stimmengleichheit tritt entweder der Aelteste ein, oder, wenn durch den Eintritt der mit gleich vielen Stimmen gewählten Gemeindeglieder in die Gemeindestellen die vorgeschriebene Zahl des dafür bestimmten Personals überschritten würde, so entscheidet das Loos.

Die als Gemeindebevollmächtigte oder Pfleger gewählten Gemeindeglieder sind verbunden, sogleich nach Bekanntmachung der Wahl sich vor dem Wahlausschusse zu stellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ihre Entschuldigungsgründe anzubringen, damit, wenn die letzteren gegründet erscheinen, statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied, welches nach ihm die meisten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde.

§. 152.

Bestätigung und Einweisung der Gewählten. Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes ist über den Vollzug der Wahlen von der niederen Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige

zu machen. Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahlausschusses den eigentlichen Wahlbericht, mit Beilegung der Wahlprotokolle und Verzeichnisse an die geeignete Behörde.

Die Bestätigung geht in Beziehung auf die gewählten Magistratsräthe in den Städten I. Klasse von dem Ministerium des Innern, in Beziehung auf die Magistratsglieder in den Städten und Märkten der übrigen Klassen von der vorgesetzten Kreisregierung aus.

Die Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden erhalten ihre Bestätigung von den vorgesetzten Landgerichten.

Hierauf erfolgt die Einweisung und Verpflichtung der Bürgermeister in den Städten durch die Kommissarien oder die Landgerichte. Durch die letzteren werden auch die Gemeindevorsteher und Pfleger mittelst Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet.

Die bestätigten Magistratspersonen in den Städten I. Klasse werden durch das Regierungsblatt, jene in den Städten der übrigen Klassen, sowie die gewählten Bevollmächtigten sämmtlicher Stadt- und Marktsgemeinden durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 153.

Zwischen- und Ersatzwahlen und Stellvertretung. Alle bisherigen Vorschriften sind zunächst für die ersten allgemeinen Wahlen, die bei Einführung des Gemeindediktes Statt fanden, erlassen, sind aber ebenso auf alle nachfolgenden Wahlen, die das Edikt Zwischen- und Ersatzwahlen nennt, anwendbar. Diese sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

I. In die Klasse der ordentlichen Zwischenwahlen gehören:

1) die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe, wenn die in dieser Eigenschaft gewählten Personen von dem Tage ihrer ersten Wahl an die Zeit von drei Amtsjahren zurückgelegt haben;
2) die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeister, welche der Rechtswissenschaft nicht kundig sind und ihr Amt sechs Jahre bekleidet haben;
3) die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magistratsräthe an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drei Jahre austritt;

4) die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeindebevollmächtigten in den Städten und größeren Märkten an die Stelle desjenigen Drittheils, welches am Schlusse jedes dritten Jahres austritt;

5) die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größeren Märkten, so oft nach Nr. 4 eine ordentliche Ersatzwahl der Gemeindebevollmächtigten vorzunehmen ist; endlich

6) die Ersatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeindevorsteher, Pfleger und Gemeindebevollmächtigten, statt derjenigen, welche ihre Stellen drei Jahre lang versehen haben.

II. Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein:

1) wenn ein Bürgermeister oder ein rechtskundiges Magistratsglied, ein Gemeindevorsteher oder ein Pfleger, in Folge besonderer Ereignisse, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt;

2) wenn sich in der festgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe noch vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Ersatzwahl ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert; oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines, obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreisregierung als nothwendig erkannt wird;

3) wenn die festgesetzte Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit sein würden;

4) wenn ein Gemeindebevollmächtigter, der gemachten Erinnerungen und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne gültige Entschuldigungsursachen wiederholt und öfters wegbleibt, in welchem Falle der Schuldige, nebst der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisintelligenzblatte, die Kosten der veranlaßten neuen Wahlen zu tragen hat; (vgl. oben §. 141 Ziff. 6.)

5) wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobei die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theile ebenfalls zur Last fallen.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen zum Ersatz ge-

steht Jedem frei an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handtierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes, ohne Verletzung der Achtung, welche jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

3) Der Staatspolizei kommt es zu, insoweit als die Erhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien dieß erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

4) Religionsverwandte einer öffentlichen aufgenommenen Kirche, welche keine eigenen Gemeinden bilden, können sich innerhalb der Gränzen des Reichs zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens halten, auch ist ihnen freigestellt von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste oder Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbar glauben und jene nach ihren eigenen Grundsätzen leisten können. In dergleichen Fällen sollen den Geistlichen der fremden Confession die festgesetzten Stolgebühren für die geleisteten Dienste entrichtet werden. Den auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts auferlegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

5) Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

6) Die Staatseinwohner, welche einer auf die Hausandacht oder den Privatgottesdienst beschränkten Religion angehören, dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Orts, wo sie wohnen, nicht beeinträchtigt und es können keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthum der Kirche.

§. 124.

Simultangebrauch der Kirchen. 1) Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen

die Rechte einer jeden nach den vorhandenen besonderen Gesetzen und Verträgen beurtheilt werden. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten gehört, wenn sie im Wege der Güte nicht beizulegen sind, vor das Ministerium des Cultus, welches die Sache nach Umständen an den Staatsrath bringt. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

2) Wenn nicht erhellt, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe. Ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung nicht begründen. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so wird dadurch die Vermuthung begründet, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

3) So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jeder Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher hiezu nachsuchen.

4) Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, denselben durch Uebereinkunft aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher, durch das Cultusministerium einzuholender Genehmigung abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden. Eine solche Abtheilung kann aber auch von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

5) Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich nicht anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

6) Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche

zu verrichten. Wird derselbe darum ersucht, und findet er keinen Anstand dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

7) Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

II. Kapitel.

Von den Gemeinden.

§. 125.

Die Gemeinden sind älter als der Staat selbst, der aus ihrer Verbindung hervorgegangen ist. Sie haben auch jetzt noch ihr selbstständiges abgeschlossenes Leben, stehen aber unter den Gesetzen des Staates und unter der Aufsicht der Staatsgewalt. Ihre Verhältnisse richten sich nach dem Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818, das durch ein Gesetz vom 1. Juli 1834 in einigen Punkten abgeändert worden ist.

Künstliche Gemeinden von größerem Umfang — die Districts- und Kreisgemeinden — sind durch zwei Gesetze vom 28. Mai 1852 geschaffen worden. Schon früher haben die Districts- und Landraths-versammlungen zur Berathung der Angelegenheiten, die mehrere benachbarte oder alle Gemeinden eines Regierungsbezirkes gemeinschaftlich berühren, existirt; aber erst durch die erwähnten neueren Gesetze sind diese Verbindungen gleich den Ortsgemeinden Korporationen benannt und zum Theil mit Korporationsrechten ausgestattet worden. Sie müssen deßhalb jetzt ebenfalls unter dem Kapitel „Gemeinden" besprochen werden.

Titel I. Von den Ortsgemeinden.

I. Gemeindeverfassung.

§. 126.

Bildung der Gemeinden. 1) Jede Stadt mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres Burgfriedens, jeder Markt und jedes Dorf, das schon im Jahre 1818 eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Ver-

mögen und eigenen Gemeinderechten gebildet hat, besteht seitdem als Gemeinde fort.

2) Einzelhöfe sind zufolge des Gemeindeedictes entweder in eine eigene Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehörten, einverleibt worden. Hiezu war die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde erforderlich, und mangelte diese, so beschränkte sich die Einverleibung auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinde, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

3) Alle zerstreut liegenden einzelnen Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Häuser, sie mögen dem Staate, einer Korporation oder Privaten gehören, sind mit Rücksicht auf den Steuerverband, ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse einem Gemeindebezirk zugetheilt worden. Nur größere, außer den bis dahin bestehenden Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge waren hievon ausgenommmen und gehören demgemäß keinem Gemeindeverbande an.

4) Zur Neubildung von Gemeinden und zur Veränderung ihrer Markungen ist die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern zu erholen.

In dem Falle, daß eine Gemeinde aus mehreren Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besitzt, soll dieses denselben zur besonderen Benützung und Verwaltung vorbehalten bleiben.

§. 127.

Eintheilung der Gemeinden. Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Zu ersteren gehören

1) die Städte I. Klasse, mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber,
2) die Städte II. Klasse, von 500 bis 2000 Familien,
3) die Städte III. Klasse, mit weniger als 500 Familien und die Märkte.

Kleinere Städte und Märkte sind jederzeit befugt, in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten, und in einem solchen Falle bleibt ihnen der Name Stadt oder Markt und ihr Wappen. Die Vollzugs-

instruction vom 31. Oct. 1837 bestimmt, daß ein solcher Rücktritt nur in einer Versammlung sämmtlicher Gemeindeglieder von mindestens $^2/_3$ derselben, mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden könne und die Genehmigung der Curatelbehörde bedürfe, die jedoch das Gesetz nicht fordert.

§. 128.

Gemeindeglieder. Unter die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder gehören alle diejenigen, die

1) im Gemeindebezirke entweder ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei

2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

Hierunter sind auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben Steuer entrichten.

Die übrigen einem Gemeindebezirke angehörigen aber mit dem Gemeindebürgerrecht nicht begabte Personen sind entweder

a) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem oben nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beisassen), oder

b) bloße Heimaths-Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschließend Heimaths-Berechtigte), oder

c) solche Heimaths-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder einen ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder der Lit. a ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich

d) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeinde-Forensen).

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber wohnt, so ist er verpflichtet, durch einen Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und seine Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines solchen Bevollmächtigten wird

der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Pächter des Guts als stillschweigender Bevollmächtigter erachtet.

Auch noch andere Gemeindebewohner können von den Magistraten der Städte als wirkliche oder Ehrenbürger, ebenso andere Inländer als Ehrenbürger aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl aufgenommen werden. Hiezu ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten und die königliche Bestätigung erforderlich.

§. 129.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder. Jedes wirkliche Gemeindeglied hat das Recht

1) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen Theil zu nehmen,
2) zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

Dagegen hat jedes wirkliche Gemeindeglied und dessen Stellvertreter die Pflicht:

1) bei den Gemeindeversammlungen (in Landgemeinden) persönlich zu erscheinen,
2) die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, wenn ihm nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten,
3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeindedienste, Umlagen rc. rc. gehören, zu übernehmen.

Wenn nicht besondere Verträge oder Particular-Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintritts an gleiche Gemeinderechte besitze und auch gleiche Gemeindelasten zu tragen habe.

§. 130.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Korporationen alle durch die

bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatteten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagten Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen.

Die Gemeinden sind daher insbesondere berechtigt, durch ihre Organe

1) Vermögen zu erwerben und zu veräußern,
2) dessen Nutzungen nach Maßgabe des Korporationszweckes zu verwenden,
3) Gemeindeanstalten zu errichten und aufzuheben,
4) die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu regeln und zu besorgen,
5) zu diesem Zweck Beamte aufzustellen und dieselben zu entlassen,
6) Mitglieder aufzunehmen und Aufnahmsgebühren zu erheben,
7) ihre Mitglieder zu Diensten und Geldleistungen für Gemeindezwecke anzuhalten,
8) das Versammlungs- und das Petitionsrecht auszuüben,
9) alle ihre Rechte als Kläger und Beklagte vor Gericht oder durch Beschwerdeführung bei den Staatsbehörden und dem Landtag zu schützen.

Nach besonderen Anordnungen haben sie auch

10) das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten ihrer Angehörigen auszuüben,
11) bei Ansässigmachungsgesuchen und
12) bei Steuerregulirungen (Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbsteuer) ihr Votum abzugeben,
13) das Jagdrecht im Namen der Grundeigenthümer auszuüben.

Sie sind dabei an die Beobachtung des Gesetzes und in bestimmten, unten näher anzugebenden Fällen an die Verfügungen der ihnen vorgesetzten Kuratelbehörden gebunden.

In Rechtsstreitigkeiten genießen sie die Vorrechte der Minderjährigen.

Anderseits sind sie verpflichtet, an allen Staats-Lasten den ihnen gesetzlich zugewiesenen Antheil zu tragen und alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung des Gemeindezweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten der Korporation zu erfüllen.

Theils in dem Gemeindevermögen, theils in den Gemeindediensten, theils in den Gemeindeumlagen finden sich die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen.

§. 131.

Gemeindevermögen. Dasjenige Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt (wohin die nöthigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Gränzzeichen, Löschgeräthe rc. gehören), ist, soweit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein „ganz" unveräußerliches Eigenthum derselben*); eben so ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Local-Stiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in seiner Substanz ohne Genehmigung der einschlägigen Kuratelbehörde vorgenommen werden und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 132.

Theilung der Gemeindegründe. Gemeindevermögen, welches zwar nicht zum Gemeindezweck wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von einzelnen Gemeindegliedern benützt wird, kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit Genehmigung der Kuratel veräußert werden; auch kann die Veräußerung durch gerichtliche Executionsbefehle zur Bezahlung der Gemeindeschulden nothwendig, oder zur Beförderung der Kultur eine Vertheilung unter die Gemeindeglieder vorgenommen werden.

Im Allgemeinen ist über letztere Folgendes festgesetzt:

1) muß ein überwiegender Vortheil, welcher für die Gemeinde aus einer solchen Theilung von Gemeindegründen hervorgeht, nachgewiesen werden;
2) findet eine solche nur mit Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder und mit höherer Kuratel-Genehmigung — statt. Unter diesen drei Vierteln müssen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde und die Schäfereiberechtigten sein;
3) sämmtliche vertheilte und daher in das Privat-Eigenthum übergehende Gemeindegründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und

*) Dieser Grundsatz läßt sich in seiner buchstäblichen Strenge nicht durchführen; die Veräußerung solcher Vermögenstheile könnte oft nur zum größten Schaden der Gemeinde unterbleiben; aber der Abgang muß sogleich ausreichend ersetzt werden.

Schulen, dann den Schäfereiberechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbaren Grundzinse zu Gunsten der Gemeindekasse belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu. Einige Theile werden für die Gemeinde zurückbehalten, um nach Umständen an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden. Der Beschluß in Ansehung der Zahl dieser Theile muß durch eine Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten gefaßt werden.

4) Die Gemeindewaldungen können nur Behufs der Abtreibung und insoferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeindekasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen.

Bei diesen Bestimmungen hat es auch das Forstgesetz vom 28. März 1852 (Art. 17) gelassen.

§. 133.

Benutzung unvertheilter Gemeindegründe. So lange Gemeindegründe unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

§. 134.

Gemeinde-Dienste. Die Gemeinden sind Frohnen oder Gemeinde-Dienste zu leisten schuldig:

1) zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasserbauten 2c., in so fern sie der Gemeinde obliegen;

2) zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist.

Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche für das durchmarschirende oder cantonirende Militair eingeräumt werden müssen, insofern, als diese Quartiere zunächst auf die Gemeinde angewiesen und dann erst durch deren Behörde unter die Einzelnen vertheilt werden.

Die Frohnen sind, soweit es sich dabei um Arbeitsleistungen handelt, von den mit Gespann versehenen Gemeindegliedern mit Gespann, von den übrigen mit Handarbeit zu leisten und dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden. Wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen ein Anderes bestimmt ist, richtet sich das Verhältniß der Gespannfrohnen nach der Zahl der Gespanne, womit die Einzelnen ihre Landwirthschaft oder Gewerbe betreiben.

Die Vertheilung der Gemeindefrohnen geschieht in Städten durch den Magistrat, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen. Bei einer solchen Regulirung ist die Rücksicht zu nehmen, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht werde.

§. 135.

Gemeindeumlagen. Im Falle Gemeindebedürfnisse

1) durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens,
2) durch die besonderen Gemeindegefälle (§. 136),
3) durch Zuschüsse der Staats-, Kreis- oder Distrikts-Kassen,
4) durch freiwilliges Zusammenwirken der Gemeindeglieder

nicht gedeckt werden können, und wenn die Ausgaben der für besondere Gemeindebedürfnisse bestehenden Ortsstiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind, so finden, neben den Gemeindefrohnen, noch Gemeinde-Lokalumlagen oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder statt.

Diese Umlagen können nach dem Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 für folgende Zwecke erhoben werden:

1) zu Neubauten und Reparaturen von Gemeindegebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen;
2) zum Unterhalte der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen;

3) zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-Lösch- und Schutz-Geräthschaften;
4) zur Straßenbeleuchtung;
5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst (der letztere Aufwand ist jetzt den Distriktsgemeinden zugewiesen);
6) zur Schutzpockenimpfung;
7) zu Begräbnißorten und Leichenhäusern;
8) zur Kostendeckung der Gemeindeverwaltung;
9) zu Bauten von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern;
10) zur Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, und zum hergebrachten Unterhaltungszuschuß für Geistlichkeit und Schulen;
11) zur Armenpflege;
12) zur Deckung eines Deficits der Ortsstiftungen;
13) zur Verzinsung und successiven Zurückzahlung der Gemeindeschulden.

Pflichtig zur Theilnahme an diesen Gemeindeumlagen sind:

1) Alle wirkliche Gemeindeglieder;
2) Stiftungen, Korporationen und Institute, wenn sie besteuerten Grundbesitz oder Gewerbe besitzen;
3) das Staatsärar, hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und steuerbaren Besitzungen in der Gemeindemarkung;
4) Miethbewohner und Inleute, jedoch nur insoweit, als ihre Beitragspflicht hergebracht ist;
5) Besitzer einzelner in der Gemeindemarkung gelegener Grundstücke, sofern durch die Umlage die Benützung der Gemeindeflur befördert oder deren Schutz bewirkt werden soll.

Uebrigens ist kein Staatsbürger zu Umlagen für Befriedigung der Bedürfnisse von Schulen und Kirchen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, beizutragen verbunden.

An den Umlagen zur Armenpflege (Ziff. 11) haben auch Mieth- und Inleute unbedingt Theil zu nehmen.

Als Maßstab der Gemeindeumlagen gilt die Haus-, Grund- und Gewerbsteuer eines jeden Theilnehmers, bei Miethbewohnern und Inleuten die Kapitalrenten- und Einkommensteuer.

Die Gemeinde kann auch einen anderen Maßstab wählen, hiezu ist jedoch ein förmlicher Gemeindebeschluß und die Bestätigung der Kuratelbehörden erforderlich.

Von den Umlagen für Distrikts- und Kreiszwecke wird in den folgenden Titeln gehandelt werden.

§. 136.

Indirekte Gemeindeauflagen. Den Gemeinden kann die Erhebung von indirekten Auflagen in ihrer Markung bewilligt werden.

Der Fleischaufschlag richtet sich nach der Verordnung vom 31. Dezember 1808; er kann auch von eingeführtem fremdem Fleisch erhoben werden und beträgt in diesem Fall 1 Pfennig vom Pfund ohne Rücksicht auf die Fleischgattung.

Bezüglich des Getreid- und Mehl-Aufschlags bestimmt die Verordnung v. 12. Mai 1815, daß er bis zu dem Betrage von 30 kr. von jedem auf die Mühlen zum Vermahlen gegebenen Schäffel Korns und Weizens in Anspruch genommen werden darf, und sich auf alles in der Gemeinde zum Verkaufe gebrachte Brod einschlüssig des von auswärtigen Bäckern eingeführten erstrecken kann.

Der Getreide- und der Fleischaufschlag darf keiner Gemeinde, die auf Grund eines rechtsförmlichen Beschlusses darum nachsucht, verweigert werden. (Umlagengesetz Art. 1.)

Der Lokal-Malzaufschlag wird bei unzulänglicher Dotation nur behufs der Schuldentilgung und zur Bestreitung außerordentlicher vorübergehender Ausgaben und nur dann bewilligt, wenn der Gemeindehaushalt durch einen Wirthschafts- und Schuldentilgungsplan geregelt ist und dem Einführen des Fleisch- und Mehlaufschlages ein Hinderniß entgegensteht, oder diese Auflagen bereits eingeführt sind.

Die Gesuche um Bewilligung müssen der Kreis-Regierung Kammer des Innern eingereicht und von dieser instruirt mit den Erinnerungen der Finanzkammer spätestens bis zum letzten Juni jeden Jahres dem Ministerium vorgelegt werden.

Der Malzaufschlag wird von dem im Orte gebrauten Bier mit 1 fl. 15 kr. vom Schäffel eingesprengten Malzes, bei doppeltem Ansatz mit 2 fl. 30 kr., von dem eingeführten Bier mit 1 Pf. von jeder Maas erhoben. Die Erhebung geschieht durch die Aufschlagsuntereinnehmer des Staats.

Auch die Bewilligung von Brücken- und Pflasterzöllen geht von dem k. Staatsministerium des Innern aus, und von der Kreisregierung ist das Gesuch im Benehmen mit der Generalzoll-Administration zu instruiren.

§. 137.

Verwaltung der Gemeinden. Allgemeine Bestimmungen. Die Organisation der Landgemeinden ist von jener der Stadtgemeinden wesentlich verschieden, doch gelten einige, für beide gemeinschaftliche Bestimmungen:

1) Beschlüsse, die nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums, oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne deren Beistimmung von keiner Wirkung.

2) Zur Vertretung der Gemeinden nach außen, z. B. in Rechtsstreitigkeiten, ist für ihre Beauftragten eine besondere Vollmacht nothwendig, der ein gültiger Raths- oder Gemeindebeschluß zu Grunde liegen muß.

3) Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als vier Gemeindegliedern abordnen. Deputationen an den König bedürfen der allerhöchsten Bewilligung.

Die Verschiedenheit der Verwaltungsformen richtet sich zunächst nach der Eintheilung der Gemeinden in Stadt- und Landgemeinden. (§. 127.)

§. 138.

Städtische Gemeindeverwaltung in Städten und größeren Märkten. Die Gemeindeverwaltung in den Städten und größeren Märkten wird besorgt und vollzogen:

1) durch einen Magistrat,

2) durch einen Gemeindeausschuß (Collegium der Gemeindebevollmächtigten),

3) durch Distriktsvorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beigegeben sind.

§. 139.

Magistrate. I. Der Magistrat soll bestehen:

A. In den Städten I. Klasse:

a) Aus 2 Bürgermeistern;

b) aus 2 bis 4 rechtskundigen Räthen;
c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;
d) aus 10 bis 12 Bürgern als Magistratsräthen, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse.

B. In den Städten II. Klasse:
a) Aus 1 Bürgermeister;
b) aus 1 oder 2 rechtskundigen Räthen;
c) aus 1 Stadtschreiber;
d) aus 8 bis 10 bürgerlichen Räthen.

C. In den Städten III. Klasse und den Märkten:
a) Aus 1 Bürgermeister;
b) aus 1 Stadt- oder Marktschreiber;
c) aus 6 bis 8 bürgerlichen Räthen.

Die Kanzleigeschäfte werden in den Städten I. Klasse von einem oder zwei Secretairen und der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten versehen; in Städten und Märkten der II. und III. Klasse aber von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiberpersonals, der erforderlichen Diener und Boten. Auch kann bei einem großen Stadtvermögen ein eigener Stadtkämmerei-Rechnungsführer, sowie bei bedeutenden, örtlichen Stiftungen ein eigner Oeconom angestellt werden.

Den Städten ist gestattet, ihr stabiles Personal unter die festgesetzte Zahl zu vermindern. Die Stadtgemeinden I. Klasse können statt zwei einen Bürgermeister aufstellen, und die Stadtgemeinden II. Klasse statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität wählen, sofern sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden. Doch ist hiezu erforderlich:

1) ein Beschluß des Magistrats und der Bevollmächtigten mit je zwei Drittheilen der Stimmen; und
2) die königliche Genehmigung.

Ueber die Anstellungserfordernisse der Bürgermeister und Rechtsräthe s. unten §. 144.

Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus.

Die bürgerlichen Magistratsräthe müssen eben dieselbe Qualifikation, wie die Gemeindebevollmächtigten (§. 141) haben. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben genommen werden, die einer besonderen und ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind.

Nach der Verordnung vom 31. October 1837 finden diese Bestimmungen auf den Stand der Gastwirthe, Inhaber großer Hotels, dann der Müller keine Anwendung. Dagegen ist die Eigenschaft eines Holzunterkäufers für unvereinbar mit der eines Magistratsraths erklärt.

Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seitenlinie ersten Grades untereinander verwandt oder verschwägert sein.

Die bürgerlichen Bürgermeister werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Ablauf sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht auf dieselbe Periode wieder gewählt werden. Sie und die bürgerlichen Räthe erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktionsgehalt.

Die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung und treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener. (§. 105 ff.)

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe austritt und durch eine Wahl ersetzt wird.

Die Stadt- und Marktschreiber, sowie der technische Baurath sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeindevermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden. Uebrigens ist das Dienstverhältniß der Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Kuratel-Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweitige Bestimmungen gibt.

Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern ist es gestattet, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß

sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

Nach der Verordnung v. 31. Oktober 1837 Nr. 56 (nicht nach dem Gesetze) steht die Entscheidung über den Austritt eines Magistratsraths der Kreisregierung zu.

Die Magistratsräthe tragen dreieckige Hüte mit goldenen Hutschleifen und Cordons. Die Amtskleidung des Magistrats ist schwarz; in Städten I. und II. Klasse tragen die Mitglieder einen Degen, die Bürgermeister der Städte I. Klasse eine goldene Kette mit einer goldenen Medaille, die Bürgermeister in den Städten II. Klasse eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande, die Bürgermeister in Städten III. Klasse eine silberne Medaille an einem gleichen Bande. Die Medaillen müssen das Brustbild des regierenden Königs tragen. Sekretäre, Officianten eines Magistrats, welcher die Befugnisse der Distriktspolizeibehörden ausübt, haben die Uniform der k. Polizeibeamten gleichen Grades.

§. 140.

Fortsetzung. Wirkungskreis des Magistrates. Der Magistrat ist

1) Vorsteher der Gemeinde und übt als solcher alle derselben zustehenden Korporationsrechte (§. 130) aus. Sämmtliche Gemeindeangehörige sind ihm in dieser Beziehung untergeben. Er ist
2) Verwalter der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens und
3) königliche Lokal- oder Distrikts-Polizeibehörde nach den unten anzugebenden näheren Bestimmungen.

Wo der Magistrat in letzterer Eigenschaft handelt, steht er wie jede andere Staatsbehörde unter den Befehlen und unter der Disciplinargewalt der Staatsregierung und ihrer gesetzlichen Organe. Wo er als Vorsteher und Verwalter der Gemeinde handelt, ist er nur der Oberaufsicht (Kuratel) der Staatsregierung und ihrer Organe in den gesetzlich bestimmten Fällen unterworfen; im Uebrigen gesetzlich eben so unabhängig, wie die Vorsteher anderer Korporationen, z. B. der Kirchengesellschaften.

I. Wirkungskreis in Gemeindeangelegenheiten.

1) Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeindemitteln erhalten werden, stehen mit dem dabei angestellten Personal unter Aufsicht und Leitung des Magistrates. Insbesondere

1) das ganze städtische Bauwesen;
2) die Leih-Anstalten;
3) die Feuerlösch-Anstalten;
4) die Beleuchtungs-Anstalten. Er sorgt
5) für die Herstellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, insoweit diese aus Gemeindemitteln bestritten werden.

2) Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von ihm benehmlich mit dem Gemeindeausschusse, unter Bestätigung der Kreisregierung, gewählt und angestellt. Ihm allein kommt die Anstellung des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu.

3) Der Magistrat verwaltet das gesammte Kommunal- und das lokale Stiftungsvermögen durch die Stadt- und Marktkämmerer und Stiftungsverwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß hienach von den Verwaltungen jährlich dem Magistrat abgelegt werden, welcher sie zur Kenntnißnahme der Gemeindeglieder öffentlich auflegt, den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung zustellt, und mit diesen der Kuratelbehörde zur Revision einsendet.

4) Er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten.

5) Er ordnet an und vertheilt die Umlagen, so wie die übrigen Gemeindelasten, namentlich auch bei Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

6) Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilt die Heirathsbewilligungen.

7) Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeinde-

bezirke, insoferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.*)

8) In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, durch den Magistrat ausgeübt.

9) Er nimmt Antheil an der Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816, wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

II. Polizeilicher Wirkungskreis.

Dem Magistrat ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme der Hauptstadt München, die gesammte Lokalpolizei übertragen.

In den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt er die Funktionen einer Distriktspolizeibehörde nach der Instr. für die Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808, jedoch vorbehaltlich der durch V. vom 15. Sept. 1818 den k. Stadtkommissären eingeräumten Befugnisse.

In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Landgerichte untergeordnet sind, übt er die Ortspolizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

Die letztere Bestimmung hat auch jetzt noch, nachdem die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben ist, Gültigkeit. Die einschlägigen §§. 88—90 des angeführten Edictes (VI. Beil. zur Verfassungsurkunde) sind folgenden Inhaltes:

Alle Patrimonialgerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

Wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizeiarrest von mehr als 3 Tagen verhängt

---

*) Die Heirathsbewilligungen und Concessionsverleihungen, die das Gemeindeedict unter dem gemeindlichen Wirkungskreis aufführt, wären richtiger bei Feststellung des polizeilichen Wirkungskreises genannt worden, dem auch die Ansässigmachungsbewilligungen unbestritten angehören. Die Gemeinde als solche hat dabei nur ihr Gutachten abzugeben. (Vgl. §. 141 Lit. l.) Ueber die Bürgeraufnahme s. oben S. 84.

werden soll, so muß das Patrimonialgericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten:

1) Alle Polizeiübertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

2) Desgleichen alle streitigen Polizeigegenstände, namentlich auch jene, welche auf Kultur oder Gewerbsbeeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Koncurrenzpflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

3) Weiter stehen den Patrimonialgerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a) Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonialgerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;

b) die Ertheilung der Reisepässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichtssprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d) die Ausstellung der Dienstbotenbücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonialgerichtsbezirke gültig sein sollen;

e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit und entdeckter Winkelpressen. (S. jetzt Vollzugsinstr. vom 20. März 1851 zum Preßgesetz);

f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonialgerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;

g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinalwege, wobei die Patrimonialgerichte nach erhaltener

Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, wobei jedoch die Patrimonialgerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben;

h) die Herstellung und Leitung der Feuerlöschordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementarschäden und alle Geschäfte der Brandversicherungsanstalt;

i) die Forst- und Jagdpolizei, und die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k) die Medicinalpolizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militärkonscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonialgerichte sich an den zunächst befindlichen Kommandanten zu wenden berechtigt sind;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirkskonkurrenzen.

Hinsichtlich der Bestimmungen Lit. h, i und m sind durch das neue Feuerversicherungs-, Forst- und Distriktsrathsgesetz theilweise Modifikationen eingetreten.

Zu Ziff. I ist noch Folgendes zu bemerken:

Die Verwaltung des Stadt- sowie des Stiftungsvermögens wird vom Magistrat einem bürgerlichen und, wo ein solcher vorhanden ist, einem rechtskundigen Rath übertragen, größere Stiftungen können auch unter mehrere Räthe vertheilt werden.

Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens s. oben §. 118. Die Etatsentwürfe, so wie die Rechnungen der Kirchenverwaltung werden dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Revision und Bescheidung vorlegt.

§. 141.

Die Gemeindebevollmächtigten. Die Zahl der Gemeindebevoll-

mächtigten soll immer das dreifache der bei dem Magistrate aus der Bürgerklasse angestellten Räthe betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; immer nach Verlauf von drei Jahren tritt das älteste Drittheil aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Sie wählen sich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

Der Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten ist folgender:

1) sie sind berechtigt, die Bürgermeister, die rechtskundigen Räthe und die sämmtlichen Glieder des Magistrats zu wählen;
2) konkurriren sie mit dem Magistrate bei Ernennung des städtischen Dienstpersonals, und zwar in der Art, daß der Magistrat die von ihm gewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt;
3) sie müssen vom Magistrate in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe gezogen werden, insbesondere:
   a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte;
   b) bei Erwerb von Realitäten oder Rechten;
   c) bei Neubauten;
   d) bei allen Verpachtungen oder Geldvorleihen an Magistratsglieder und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade;
   e) bei Kapitalsaufnahmen für die Gemeinde;
   f) bei Lieferungskontrakten;
   g) bei Regulirung unständiger Gemeindedienste und Gemeindeumlagen;
   h) über die entworfenen Schuldentilgungspläne;
   i) über die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen;
   k) bei Ernennung des städtischen Dienstpersonals (s. oben).
   l) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate, und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.

Eine vollständige Aufzählung aller wichtigen Angelegenheiten, in welchen der Gemeindeausschuß vernommen werden

muß, hat das Gesetz nicht beabsichtigt und nicht beabsichtigen können, weil bei der Verschiedenheit der Gemeinden nach Größe und Vermögen für die eine wichtig sein kann, was für die andere unwichtig ist. Entsteht Streit darüber, ob in einem bestimmten Fall die Zuziehung der Bevollmächtigten erforderlich gewesen wäre, so muß nach Ziff. 5 die schiedsrichterliche Entscheidung der Kuratelbehörde angerufen werden.

4) Der Magistrat ist befugt, aber nicht verpflichtet, auch in allen anderen Angelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

5) Ergeben sich in einer Sache, worüber nach Ziff. 3 die Gemeindebevollmächtigten vernommen werden müssen, abweichende Ansichten zwischen diesen und dem Magistrat, so wird darüber in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem Gremium der Bevollmächtigten mündlich berathen, und wenn die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, ist die Sache der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Der Magistrat kann in solchen Fällen Provisorien bei Verzugsgefahr anordnen.

6) Die Gemeindebevollmächtigten sind berechtigt, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen oder einen das Gemeindebeste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben. Ferner steht es ihnen frei, Beschwerden über die Gemeindeverwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht berücksichtigt werden sollten, bei der Kuratelbehörde durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

Die Gemeindebevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeindehause. Ihre Versammlungen finden statt:

a) so oft sie der Magistrat in bestimmten Fällen (Ziff. 2—5) dazu auffordert;

b) so oft sie bei besonderen Veranlassungen (Ziff. 6) es für nothwendig erachten; — von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Polizeibehörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Ver-

sammlung ohne gültige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von 1 fl. zum Lokalarmenfond, und diese Strafe wird in jedem weiteren Falle in so lange zwischen einem Minimum von 2 fl., und einem Maximum von 12 fl. erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachläßigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen. Ueber die Folgen dieser Ausschließung vergl. unten §. 152, Ziff. II 4. Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Kuratel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt. Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

Zu allen Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwei Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmenmehrheit erfordert. Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüsse sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeindelasten nicht befreit; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeindebezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeindevermögen vergütet werden.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

§. 142.

Distriktsvorsteher. Die größeren Städte sollen vom Magistrat in Distrikte eingetheilt und für jeden einzelnen Distrikt soll ein Distriktsvorsteher bestellt und dem Magistrate zur Beihülfe untergeordnet werden. Die Distriktsvorsteher werden von dem Magistrat selbst aus dem in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhause ansässigen Gemeindegliedern, und zwar jedesmal auf drei Jahre, ernannt.

Bei den Distriktsvorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten vorgeschrieben sind. Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung in Rücksicht auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Indi-

viduums stattfinden. Für die Ablehnung dieser Funktion gelten dieselben Entschuldigungsgründe wie bei den Gemeindebevollmächtigten.

Das Amt der Distriktsvorsteher besteht:

1) in der Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrat im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; sie führen namentlich die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung unglückdrohender Gefahren; alle polizeilichen Vorfälle, deren Abstellung nothwendig ist, oder die sonst der Polizeibehörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirks, und erheben die Gemeindebeiträge hiefür.

Die Distriktsvorsteher versehen ihre Stellen unentgeldlich und genießen die Vorzüge der Gemeindebevollmächtigten.

§. 143.

Verwaltung in den Landgemeinden. Die Verwaltung der Landgemeinden geschieht durch einen Gemeindeausschuß.

Dieser wird gebildet:

1. aus dem Gemeindevorsteher;
2. aus dem Gemeindepfleger;
3. aus dem Stiftungspfleger;
4. aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen in einer Person, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-, Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege nimmt der Ortspfarrer an den Verhandlungen des Gemeindeausschusses Theil.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie ist, wie in den Städten, einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut.

Es soll dabei eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drei Jahre lang, die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Auf treue Erfüllung ihrer Pflicht werden Vorsteher und Pfleger durch Handgelübde verpflichtet. Sie erhalten eine nach der Größe des Orts, beziehungsweise des Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung, sind aber von keiner Gemeindelast befreit. Der Gemeindeschreiber erhält eine verhältnißmäßige Belohnung, für die Fertigung der Rechnungen besondere Gebühr. Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, erhalten jedoch für Gänge in Gemeindesachen außerhalb des Gemeindebezirks Entschädigung. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeindemitgliedern vor, und die Gemeindevorsteher tragen als Auszeichnung einen Schild mit dem bayr. Wappen.

Ueber die Geschäftsführung in den Gemeinden gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Gemeindevorsteher versammelt und leitet die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse, verkündet ihr die k. Verordnungen und andere Erlasse der Staatsbehörden und sorgt für deren Vollzug. Ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeindebuches oder der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben,

b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschafschaften, Feuerlöschrequisiten und dergleichen, dann

c) der Concurrenzrolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße;

d) des Lagerbuches über alle im Gemeindebezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privateigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfgemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplikats der bei dem Pfarramte

geführten Tauf-, Trau- und Sterbregister, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

2) Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut.

Diesem steht hienach zu

1. die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters;
2. die Besorgung der gesammten Armenpflege in dem Gemeindebezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;
3. die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;
4. das gesammte Gemeindebauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen;
5. die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienste und Gemeindeumlagen;
6. die Erklärung über Ansässigmachungsgesuche mit der unter Ziff. 5 zu erwähnenden Ausnahme und die Beschwerdeführung gegen Ansässigmachungsbeschlüsse der Distriktspolizeibehörde bei der Kreisregierung.

3) Dem Gemeindeausschuß liegt ob die Verwaltung des Gemeinde- und Lokalstiftungsvermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausschusses, vollzogen, welche jedoch wie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

4) Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den oben §. 143 aufgeführten wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Landgerichtes einzuholen.

5) Eine Versammlung aller Gemeindemitglieder findet nur Statt, wenn

a) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräusserungen von Gemeinderealitäten und nutzbaren Rechten Beschluß zu fassen ist,
b) bei Regulirung neuer Gemeindedienste oder Gemeindeumlagen,
c) bei Aufnahme eines Passivkapitals für die Gemeinde,

d) bei der Aufnahme neuer Ansiedler, d. h. wenn ein neues Anwesen durch die Ansässigmachung begründet werden soll.

Zur Fassung eines Gemeindebeschlusses müssen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig sein. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeindevorsteher. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande und zwei Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden. —

6) Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- sowie des Stiftungsvermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeindeausschuß selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;

b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beisein des Gemeindeausschusses.

Sie wird hierauf dem einschlägigen Landgerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision vorzunehmen ist.

7) Die Handhabung der Dorf- und Feldpolizei ist dem Vorstande des Gemeindeausschusses ausschließend übertragen. Derselbe sorgt insbesondere

a) für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunde in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler. Verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorf- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet, und sofort an die kompetente Behörde abgeliefert werden. Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeindeeinwohnern nicht beherbergt, sondern müssen sogleich dem Ortsvorsteher zur Anzeige gebracht werden.

b) Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht

ob; er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

c) Er hat gegen medicinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzpockenimpfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, so wie bei entstehenden Epidemien und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

d) Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, sowie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

e) Es gehört ferner zu seinen Pflichten

1. die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;
2. die Visitation der Victualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;
3. die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;
4. die Handhabung der Dienstbotenordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeindeeinwohner. Die Dienstboten- so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Ortseinwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeindeausschuß, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgestellt werden.

f) Todesfälle unter den Gemeindegliedern hat der Vorsteher sogleich dem kompetenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders wenn

kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlaß nichts entwendet werde.

g) Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger jungen Gemeindemänner zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Wo die Siebnerei sich erhalten hat, sind die Siebner ermächtigt, ihre Funktionen nach der bisherigen von den Polizeibehörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

8) Der Vorsteher hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Kultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeindeplätzen, Straßen und Wegen, die Aufnahme der Viehzucht, überhaupt landwirthschaftliche Verbesserungen, sich besonders angelegen sein zu lassen, und, so viel möglich, dabei mit eignem Beispiele voranzugehen.

9) Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeindeausschuß zur Bestrafung zu. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadensersatz bis zu drei Gulden einschlüßig verbunden werden kann. Körperliche oder Arreststrafen zu erkennen, ist dem Gemeindeausschuß nicht gestattet. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

10) Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeindeausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810 zu unterziehen.

Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch

ohne daß die Parteien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

§. 144.

Unterordnung der Gemeinden unter die Staatsbehörden. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden (Kuratel) wird von dem Staatsministerium des Innern, als oberster Stelle, und unter dessen Leitung von den königl. Kreisregierungen und Distriktspolizeibehörden ausgeübt.

Die Stadtgemeinden I. Klasse und zum Theil auch II. Klasse*) sind unmittelbar der Kuratel der Kreisregierung, die übrigen zunächst der Kuratel der königlichen Distriktspolizeibehörden untergeben. **)

1) Die Magistrate der unmittelbaren Städte sind verbunden, die Genehmigung der Kreisregierung außer den in den vorhergehenden §§. schon genannten Fällen auch einzuholen:

1. bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;
2. bei neuen Fundationen und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;
3. bei Verwandlung der bisherigen Selbstregie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbstregie;
4. bei allen Verpachtungen an Magistratsglieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;

---

*) Die unmittelbaren Städte II. Klasse sind gegenwärtig: Ingolstadt, Dinkelsbühl, Eichstädt, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurt, Donauwörth, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg, Nördlingen.

**) Von der Unterordnung der Gemeinden in Ansehung der Kuratelverhältnisse ist die Unterodnung der Magistrate in Ansehung ihres polizeilichen Wirkungskreises zu unterscheiden. Die Magistrate I. Klasse, d. h. diejenigen, die einer der Kuratel der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Stadt vorstehen, sind den königlichen Distriktspolizeibehörden coordinirt; die übrigen sind auf die Ortspolizei beschränkt und stehen unter den Distriktspolizeibehörden.

In den unmittelbaren Städten ist ein königl. Kommissär aufgestellt, der die polizeiliche Thätigkeit des Magistrates nach Maßgabe der Instruktion vom 15. Sept. 1818 überwacht.

5. bei bedeutenden Neubauten;
6. bei Aufnahme eines Passivkapitals für die Gemeinde über 2000 fl.;
7. bei allem Ausleihen von Activkapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsmitglied, oder dessen oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;
8. bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in so ferne sie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückersetzt werden;
9. über die Zuläßigkeit eines Rechtstreites;
10. bei Anordnung neuer Gemeindedienste, dann bei neuen Gemeindeumlagen.

Die Kreisregierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen eingesendet werden müssen, hat solche innerhalb desselben Jahres zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

2) In allen übrigen Städten und in den Märkten ist die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde (Landgericht) verbunden und ermächtigt, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann sie provisorische Verfügungen selbst treffen.

In den Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Landgerichts einzuholen, welch Letzteres jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen hat.

3) Der Gemeindeausschuß in Landgemeinden ist dem ihm vorgesetzten Landgerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden, dessen Befehle und Aufträge zu vollziehen.

Die Kuratelgenehmigung hat er unter den in Ziff. 2 angegebenen Voraussetzungen zu erholen und ebenso dem Landgericht seine Rechnungen zur Revision vorzulegen.

So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeindeausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Ge-

meindevorsteher, und in dessen Verhinderung das älteste der übrigen dem Gemeindeausschusse beigegebenen Gemeindeglieder beim Amte zu erscheinen.

Außerdem haben die Gemeidenvorsteher am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgesetzten Landgerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1. die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe,
2. das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,
3. das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4. die Gemeindebeschlüsse.

Die Landgerichte sollen sich mit den Gemeindevorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfgemeinden nachsehen, und bei jeder Gelegenheit sich überzeugen, ob die Gemeindeausschüsse, insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privatabsichten mißbrauchen. Sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

In jeder Gemeinde soll ein Statutenbuch geführt werden, worin alle Gemeindebeschlüsse von bleibender prinzipieller Wichtigkeit, z. B. Beschlüsse über den Umlagenmaßstab (S. 181) eingetragen sind.

§. 145.

Gemeindewahlordnung. 1. Wahlrecht. Der Gegenstand der Gemeindewahlen ist in den Städten und größeren Märkten die Ernennung der Wahlmänner, der Bevollmächtigten und der Magistrate; in den Landgemeinden die Ernennung der Vorsteher, Pfleger und Ausschüsse. Die Wahlen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818.

Das Wahlrecht zerfällt in die drei Befugnisse,

1. bei den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht),
2. zum Wahlmann und
3. zu einer Gemeindestelle gewählt zu werden (Wählbarkeit).

Indirekte Wahlen durch Wahlmänner kommen übrigens nur in den Stadtgemeinden vor.

1) Das **Wahlstimmrecht** ist vor Allem durch den Besitz des Staatsbürgerrechtes (§. 50, 51) und ferner durch die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes (§. 128) bedingt. Hiebei ist zu bemerken:

a) Nur die Ansässigkeit in **irgend einer** Gemeinde des Landes wird zum Staatsbürgerrecht und so auch zum Wahlstimmrecht erfordert. Wer also im Uebrigen die Eigenschaften eines wirklichen Gemeindegliedes besitzt, ist wahlberechtigt, auch wenn er seine Ansässigmachung nicht am Orte der Wahl begründet hat.

b) Nach dem Wortlaute der I. Beil. zur Verf.-Urk. verleiht Grundbesitz das Staatsbürgerrecht nur dann, wenn auf **diesen Besitz** die Ansässigmachung verliehen worden ist. Nach der Praxis wird dagegen zu den Wahlen — die sonstigen Eigenschaften vorausgesetzt — Jeder zugelassen, der überhaupt Grundeigenthum besitzt, mag er auch die Ansässigmachung auf einen anderen Titel erlangt haben.

Auf die Religionseigenschaft der Mitglieder kommt es in Ansehung des Wahlstimmrechtes in den Gemeinden niemals an, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören. (Vgl. §. 110.)

Auch dem Nutzeigenthümer und Erbpächter kommt das Wahlstimmrecht zu. Ebenso den Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses, und zwar jedem solchen Eigenthümer einzeln und selbstständig; vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Polizeiverordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden und besonders besteuert ist.

Kein Gemeindeglied, wenn gleich sonst auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinderecht begründet wäre, hat für seine Person in einer und derselben Gemeinde mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beistandschaft abgeben.

Stellvertretung ist für die Funktion eines **Wahlmannes** gar nicht und außerdem nur in den nachstehenden Fällen zuläßig:

a) wenn ein Gemeindemitglied in der Gemeinde ein besteuertes

Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat. Solche Gemeindeglieder müssen sich, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, eines Stellvertreters bedienen. (Gemeindeedict §. 14.) Der bloße Zeitpächter wird hiebei als stillschweigend bevollmächtigter Vertreter nicht angesehen, sondern bedarf zu diesem Act einer eigenen Vollmacht;

b) wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrechte auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthume Mehrerer befinden, so üben nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht aus, wohl aber mögen sie zur Vertretung dieses Rechtes und zur Abgabe ihrer Wahlstimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthumsgemeinschaft nur eine einzige sein darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen.

c) Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied mit dem Wahlstimmrechte auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum eines besteuerten Gewerbrechts beruht, so tritt die obige Verfügung gleichfalls ein, jedoch nur in so ferne, als die Gewerbsgemeinschaft obrigkeitlich genehmigt und nicht etwa in der Bewilligungsurkunde das Gemeinderecht überhaupt ohnehin nur einem der Theilnehmer, mit Ausschluß der übrigen, zugestanden ist.

Der Stellvertreter muß ein volljähriger Staatsbürger und in der Gemeinde wohnhaft sein und hat nach seiner persönlichen Ansicht und Ueberzeugung zu stimmen.

Das Wahlstimmrecht ruht, wenn in den Fällen, wo die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt ist, oder demselben die gehörigen Eigenschaften mangeln.

Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechtes demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitze des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig, oder ist eine gerichtliche Verwaltung einge-

treten, so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungsdiener und Lehrer besitzen das Wahlstimmrecht, wenn sie wirkliche Gemeindeglieder sind, sie können aber die letztere Eigenschaft aus dem Besitz der ihnen zur persönlichen Nutznießung angewiesenen Dienstgründe nicht ableiten.

Endlich können an den Gemeindewahlen weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten Antheil nehmen:

a) Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeinderechte besitzen;

b) Minderjährige, überhaupt diejenigen, welche unter Kuratel stehen, sowie

c) Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren.

Im Allgemeinen geht das Wahlstimmrecht mit dem Staatsbürgerrechte verloren.

Der Verlust des Wahlstimmrechtes in einer bestimmten Gemeinde insbesondere tritt alsdann ein, wenn derjenige, der es besessen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieser Gemeinde zu sein.

Außerdem wird die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn die Untersuchung wegen einer bei den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist, und das Wahlstimmrecht selbst wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber.

2) Wählbar zu der Stelle eines Gemeindewahlmannes, eines Gemeindebevollmächtigten, eines bürgerlichen Magistratsrathes und Bürgermeisters in den Städten und größeren Märkten, dann zur Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, Pflegers und Vorstehers in den Landgemeinden sind im Allgemeinen diejenigen Gemeindeglieder, welchen das Wahlstimmrecht (Ziff. 1) zusteht, und unter diesen auch diejenigen, welche ihr Wahlstimmrecht in den gesetzlich zulässigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Insbesondere können als Gemeindebevollmächtigte und als bürgerliche Magistratsräthe nur solche Gemeindeglieder gewählt werden, welche in den Städten I. Klasse unter dem höchstbesteuerten Drittheile

der stimmberechtigten wirklichen Gemeindeglieder begriffen sind, ferner in den Städten II. Klasse nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten III. Klasse nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden.

Ebenso sind in den Landgemeinden zu dem Amte eines Gemeindevorstehers und eines Gemeinde- oder Stiftungs-Pflegers nur die unter den höchstbesteuerten zwei Drittheilen begriffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder wählbar.

Rechtskundige Bürgermeister und Räthe müssen die Volljährigkeit erlangt, das akademische Studium absolvirt, den Staatsconcurs mit Erfolg bestanden haben und in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen. Von den rechtskundigen Bürgermeistern wird ferner gefordert, daß sie eine Realität in der Gemeinde erwerben. Ausländer müssen überdieß, um als rechtskundige Gemeindebeamte gewählt werden zu können, alle Bedingungen der Naturalisation und des Staatsbürgerrechtes erfüllt haben.

Die Wählbarkeit für die Stelle eines nicht rechtskundigen Bürgermeisters in den sämmtlichen Städten ist durch die Ansässigkeit auf einem Hause oder auf einer Grundbesitzung bedingt. Außerdem ist erforderlich: die Nachweisung des vollendeten Gymnasialstudiums und einer wenigstens dreijährigen für die Dienstverrichtungen eines Bürgermeisters vorbereitenden Geschäftsübung. In Marktgemeinden fällt das Erforderniß der Gymnasialstudien weg.

Ausgeschlossen sind von der Wählbarkeit zu den bürgerlichen Gemeindeämtern

1) diejenigen, die das Wahlstimmrecht nicht besitzen, oder in der Ausübung desselben zeitlich suspendirt sind;
2) diejenigen Wahlstimmberechtigten, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens in gerichtlicher Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu sein;
3) Personen, die in Concurs verfallen sind oder sich insolvent erklärt und ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt haben.

Gültige Entschuldigungsursachen, um die Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes, eines Gemeindebevollmächtigten und eines

Gemeindevorstehers oder Pflegers abzulehnen, sind erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit und sechzigjähriges Alter.

Ein zum zweiten Male gewählter Magistratsrath kann die auf ihn gefallene Wahl ohne weiteren Entschuldigungsgrund ablehnen. Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistratsraths, Gemeindevorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienste ebenso wenig, als mit der eines Advokaten oder eines functionirenden Geistlichen vereinbar. Quieszenten können, wenn sie zu solchen Stellen gewählt worden sind, dieselben nur nach erhaltner kgl. Genehmigung antreten.

§. 146.

2. Wahllisten. Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familienangehörigen in eine Liste verzeichnet, aus welcher alle auf das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit Einfluß äußernden Verhältnisse ersichtlich sind.

Bei Einstellung der Steuern in diese Liste wird mit Ausschluß aller anderen Auflagen, namentlich auch der Kapital- und Einkommensteuer, nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat.

Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeindeglieder geht die Urwahlliste hervor, in welcher die eintretenden Veränderungen fortwährend nachzutragen sind.

In den Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeindebevollmächtigten. Außerdem ist in solchen Gemeinden noch eine besondere Liste für die Ernennung der Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger zu bilden. In diese besondere Liste werden aus der Urwahlliste diejenigen zwei Drittheile der eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder eingetragen, welche den höchsten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer entrichten.

In den Städten und größeren Märkten ist die Urwahlliste zugleich die Liste, aus welcher die Wahlmänner genommen werden. Für

die Ernennung der Gemeindebevollmächtigten, sowie der bürgerlichen Magistratsräthe ist auch hier eine besondere Liste anzulegen, wobei ganz nach der so eben erwähnten Vorschrift verfahren wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einzeichnung in die Liste sich in den Städten I. Klasse auf das höchstbesteuerte Drittheil und in den Städten II. Klasse auf die höchstbesteuerte Hälfte beschränkt.

Für Stellen rechtskundiger Bürgermeister und Räthe ist der Weg der eigenen Bewerbung zulässig, und es ist deshalb noch eine dritte Liste über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amte eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistratsrathes befähigt sind und sich dazu gemeldet haben.

Die Unterhaltung der Urwahlliste in jeder Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeindevorsteher ob. Von eben denselben werden auch unter Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten vor den eintretenden Wahlen die besonderen Wahllisten zur Ernennung der Gemeindeausschüsse, der Magistratsräthe, Bürgermeister und Gemeindevorsteher hergestellt.

Die Polizei- und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter haben dem Magistrate und den Gemeindevorstehern, damit sie die vorbemerkten Obliegenheiten um so gewisser erfüllen können, alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahllisten Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

§. 147.

3. Wahlausschüsse. Die Leitung der Wahlen wird in den Städten I. Klasse einem Abgeordneten der vorgesetzten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ständig aufgestellten oder besonders ernannten Commissär, und in Ermanglung eines solchen, den Landgerichten übertragen. Letzteren kommt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu.

In jeder einzelnen Gemeinde wird dem Wahlkommissär ein Wahlausschuß beigegeben, dessen Vorstand er ist. Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bei neuen Wahlen jedesmal wieder neu zusammengesetzt. Kein Gemeindeglied darf sich der Berufung in den Wahlausschuß ent-

ziehen, wenn es nicht die oben angeführten Entschuldigungsgründe für sich hat.

Der Wahlausschuß für sämmtliche Wahlen bildet sich in den Städten und größeren Märkten aus zwei Abgeordneten des Magistrats und aus zwei Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten. Außerdem werden bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letzteren, welche nicht bereits ordentliche Beisitzer sind, der älteste und jüngste dem Wahlausschusse als besondere Beisitzer zugestellt. Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeindebevollmächtigten zwei Mitglieder aus diesen Letzteren, welche von ihnen selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Beisitzer zum Ausschusse beigezogen.

Der Wahlausschuß in den Landgemeinden besteht aus dem Gemeindevorsteher und einem Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten, welchen noch zwei andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeindevorstehers, Stiftungs- und Gemeindepflegers wählbar sind, als besondere Beisitzer durch das Loos beigestellt werden.

Als Aktuare bei den Wahlausschüssen werden die Stadt-, Markt- und Gemeindeschreiber verwendet.

Der Wahlausschuß gibt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protokoll aufnehmen.

Alle ordentlichen und besonderen Beisitzer des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes, „daß sie die dem Ausschusse über„tragenen Befugnisse nach bestem Wissen und Gewissen nur zum Nutzen „der Gemeinde ausüben helfen, nicht aber zu anderen Absichten miß„brauchen; daß sie allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahl„geschäft als uneigennützige und redliche Gemeindemänner genau und „fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur selbst „weder mittelbaren, noch unmittelbaren Antheil nehmen, sondern auch, „wenn sie dergleichen bei anderen wahrnehmen, unverweilt Anzeige „machen und die einzelnen gegebenen Stimmen Niemandem entdecken „wollen."

Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört:

1) bei den Wahlverhandlungen darüber zu wachen, daß niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtigt ist, und daß niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist; dann auf eine

gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu halten;

2) den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten und das in der Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben, dann

3) die von allenfallsigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen und über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungsgründe, wodurch Jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben dem Wahlausschusse in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten. Jedes Gemeindeglied ist schuldig, demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unverweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, sowie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bei Vermeidung einer zur Gemeindekasse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl., und nach Umständen einer höheren Strafe, welch' letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seinerseits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, sowie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beisitzer gefaßt, und bei eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung, noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen

aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bei welchen die Herstellung der Thatverhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besonderen Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben und die Wahlen dadurch aufzuhalten.

§. 148.

Wahlfreiheit. Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüsse mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unparteilichkeit zu leiten.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen, insoferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, soweit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zu Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugnisse.

Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung ist es anzusehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimmen zusagt und in verabredeter Art abgibt.

Dergleichen Bestechungen haben zur Folge, daß die Wahl, soweit sie den Bestochenen oder den Bestechenden betrifft, ungiltig und nichtig, und beide des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit oder für immer, verlustig werden.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeindekassa, sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen anzuordnen.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig befunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgesetzten Kreisregierung angebracht. Von der Entschließung

der Kreisregierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt.

Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreiheit gerichtet, oder handelt es sich

2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Rekurs an das Ministerium des Innern und im zweiten Falle an den Staatsrath offen. Keine Berufung hat hemmende Kraft, und das von der Rekursstelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

§. 149.

Zeit, Ort der Wahlhandlungen; Vorbereitungen zu denselben. Die Gemeindewahlen sollen jedesmal am 1. September beginnen. Der Wahlkommissär bestimmt Zeit und Ort und macht bekannt, welche Stellen zu besetzen sind.

Was die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größeren Märkten betrifft, so wird dieselbe nach der Gesammtzahl der wirklichen Gemeindeglieder bemessen: dergestalt, daß in den Städten I. Klasse, welche 4000 Gemeindeglieder und darüber haben, der 40. Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Klasse aber, wo die Summe der Gemeindeglieder unter 4000 steht, der 30. Theil; dann in den Städten II. Klasse der 20. und in den übrigen Städten und größeren Märkten der 10. Theil als die Zahl der Wahlmänner angenommen wird. Von dieser Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgeschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder in jedem besondern Bezirke zu der Gesammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zur Grundlage dient.

Vor Beginn der Wahl werden die Urwahllisten und die besonderen Wahllisten in dem Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeindeglieder aufgelegt und die erhobenen Beanstandungen von einer Kommission, bestehend aus einem Magistratsrath, einem Gemeinde-

bevollmächtigten und einem Schreiber zum Gebrauch des Ausschusses protokollirt.

§. 150.

Wahlhandlungen in den Stadtgemeinden. Die Wahlhandlungen beginnen in den Städten und größeren Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner. Die Gemeindeglieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschusse und geben ihre Stimme mündlich zu Protokoll. Jeder erscheinende Wähler benennt aus den in die Urwahllisten eingeschriebenen wählbaren Gemeindegliedern seines Bezirkes so viele Wahlmänner, als auf denselben ausgeschlagen sind.

Das Wahlergebniß wird sofort veröffentlicht, jedem Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausschuß schriftlich bekannt gegeben und zugleich Tag und Stunde für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten anberaumt.

Bei diesem Zusammentritte gibt jeder Wahlmann seine Stimme gleichfalls zu Protokoll und bezeichnet aus den fähigen Mitgliedern der ganzen Gemeinde so viele Namen, als die festgesetzte Zahl der Bevollmächtigten für die gesammte Gemeinde beträgt; und überdies noch ein Drittheil mehr, zur Bestimmung der Ersatzmänner.

Die vollzogene Wahl der Gemeindebevollmächtigten wird ungesäumt bekannt gemacht, und der Vorstand des Wahlausschusses bestimmt Tag und Stunde zur Wahl des Magistrats.

Vor Allem wählen hier die Gemeindebevollmächtigten diejenigen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sogleich als Beisitzer in den Wahlausschuß treten sollen. Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe zuerst in der Art vorgenommen, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliste der zu der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten wählbaren Gemeindeglieder so viele Personen, als der Magistrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebstdem noch ein Drittheil mehr als Ersatzmänner wählt.

Nach der Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe folgt die besondere Wahl der rechtskundigen und zuletzt jene der Bürgermeister.

Die Wahlen der Magistratsmitglieder und Bürgermeister geschehen durch Wahlzettel, in welchen Name, Stand und Gewerb des Wahlmannes wie der Gewählten, auch die Wohnung des ersteren, deutlich anzugeben sind. Wahlzettel, worin der Name des Wählers

oder Gewählten unleserlich, oder die Person des Einen oder des Anderen zweifelhaft ist, sind durch Aufruf des Wählers zu verbessern, und wenn dieser sich nicht meldet, dürfen die Wahlzettel, soweit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden. Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungültig.

Ueber den Gang jeder Wahlhandlung ist von dem Aktuar des Wahlausschusses ein gesondertes Protokoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten, zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeindeglieder, sowie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahlausschusses aufgenommen werden.

Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwei Drittheile, und bei den Wahlen der Magistrate wenigstens drei Viertheile derjenigen Gemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlstimmrechte bekleidet sind, u. z. bei den Wahlmännerwahlen zwei Drittheile von jedem Bezirk, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Bis die gesetzliche Zahl erfüllt ist, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Sollten so wenige Wähler erscheinen, daß die gesetzliche Zahl in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammengebracht worden ist, so werden die Ausgebliebenen namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschusses vorgeladen und zur Zahlung einer Buße von 1 bis 3 fl. in die Gemeindekasse, sowie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt. Wenn die gesetzliche Zahl erreicht ist, wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist unverzüglich bekannt gemacht. Ist auch diese abgelaufen, so geben nunmehr die stimmberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses ihre Stimmen ab.

Hierauf wird die Zählung der Stimmen, wo möglich noch am nämlichen Tage, öffentlich, doch ohne Nennung der Wähler vorgenommen.

Bei den Wahlen der Wahlmänner und Gemeindebevollmächtigten ist für die Gewählten die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeindebevollmächtigten aber ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, d. h. der Gewählte muß mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für sich haben. So lange bei den Wahlen der Magistratsmitglieder die absolute

Stimmenmehrheit für die vollständige Zahl der Magistratsräthe und Bürgermeister nicht hergestellt ist, müssen die Wahlabstimmungen wiederholt werden, bis alle Bürgermeisters- und Rathsstellen mit Gewählten besetzt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben. Den bereits mit absoluter Stimmenmehrheit Ernannten thut jedoch die Erneurung der Abstimmung keinen Abbruch und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Trifft bei den Wahlen zu den Magistraten die Stimmenmehrheit auf zwei oder mehrere Gemeindeglieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen, so gibt zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Anderen hat, den Ausschlag; haben aber dieselben gleichviele Stimmen, so ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleistung des einen oder des Anderen durch das Loos zu entscheiden. Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des bestehenden Magistrats in der berührten nahen Verwandtschaft steht, und kommt nicht etwa dieses Magistratsglied gleichzeitig an die Reihe zum Austritte, so muß die besagte Wahl als ungeschehen beruhen.

Die als Magistratsglieder und Gemeindebevollmächtigte gewählten Personen müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl vor dem Wahlausschusse entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden darf, sogleich anbringen und nachweisen. Doch kann eine erst später eintretende körperliche oder geistige Unfähigkeit auch später zur Niederlegung des Amtes berechtigen.

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschusse als gesetzlich zuläßig und gegründet befunden, so tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeindegenossen die nächst höchste Stimmenmehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat. Gehören die Entschuldigten zuden gewählten bürgerlichen Magistratsräthen, so rücken aus dem Drittheil der Ersatzmänner diejenigen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, von Rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

§. 151.

Wahlhandlungen in den Landgemeinden. In den Landgemeinden wird die Wahl der Gemeindevorsteher, Pfleger und Gemeindebevollmächtigten durch die sämmtlichen Gemeindeglieder mittelst einer einzigen Wahlhandlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Jedes mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer solchen Gemeinde benennt nämlich zuerst aus der gesammten Urwahlliste so viele Personen, als die Zahl der Gemeindebevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet sodann aus der besonderen Wahlliste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeindevorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeindebeamten mit sich bringt. Die Abstimmung geschieht mündlich zu Protokoll.

Zu allen Wahlen in den Landgemeinden, ohne Unterschied, ist die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der bei der betreffenden Wahlhandlung stimmfähigen Gemeindeglieder erforderlich, und zur Erfüllung dieses doppelten Drittheiles sind die nämlichen Einleitungen zu treffen, welche oben für die Städte bemerkt sind.

Bei Wahlen in den Landgemeinden ist nie die absolute, sondern nur die relative Stimmenmehrheit nothwendig, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entschieden. Bei eintretender Stimmengleichheit tritt entweder der Aelteste ein, oder, wenn durch den Eintritt der mit gleich vielen Stimmen gewählten Gemeindeglieder in die Gemeindestellen die vorgeschriebene Zahl des dafür bestimmten Personals überschritten würde, so entscheidet das Loos.

Die als Gemeindebevollmächtigte oder Pfleger gewählten Gemeindeglieder sind verbunden, sogleich nach Bekanntmachung der Wahl sich vor dem Wahlausschusse zu stellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ihre Entschuldigungsgründe anzubringen, damit, wenn die letzteren gegründet erscheinen, statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied, welches nach ihm die meisten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde.

§. 152.

Bestätigung und Einweisung der Gewählten. Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes ist über den Vollzug der Wahlen von der niederen Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige

zu machen. Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahlausschusses den eigentlichen Wahlbericht, mit Beilegung der Wahlprotokolle und Verzeichnisse an die geeignete Behörde.

Die Bestätigung geht in Beziehung auf die gewählten Magistratsräthe in den Städten I. Klasse von dem Ministerium des Innern, in Beziehung auf die Magistratsglieder in den Städten und Märkten der übrigen Klassen von der vorgesetzten Kreisregierung aus.

Die Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden erhalten ihre Bestätigung von den vorgesetzten Landgerichten.

Hierauf erfolgt die Einweisung und Verpflichtung der Bürgermeister in den Städten durch die Kommissarien oder die Landgerichte. Durch die letzteren werden auch die Gemeindevorsteher und Pfleger mittelst Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet.

Die bestätigten Magistratspersonen in den Städten I. Klasse werden durch das Regierungsblatt, jene in den Städten der übrigen Klassen, sowie die gewählten Bevollmächtigten sämmtlicher Stadt- und Marktsgemeinden durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 153.

Zwischen- und Ersatzwahlen und Stellvertretung. Alle bisherigen Vorschriften sind zunächst für die ersten allgemeinen Wahlen, die bei Einführung des Gemeindediktes Statt fanden, erlassen, sind aber ebenso auf alle nachfolgenden Wahlen, die das Edikt Zwischen- und Ersatzwahlen nennt, anwendbar. Diese sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

I. In die Klasse der ordentlichen Zwischenwahlen gehören:

1) die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe, wenn die in dieser Eigenschaft gewählten Personen von dem Tage ihrer ersten Wahl an die Zeit von drei Amtsjahren zurückgelegt haben;
2) die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeister, welche der Rechtswissenschaft nicht kundig sind und ihr Amt sechs Jahre bekleidet haben;
3) die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magistratsräthe an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drei Jahre austritt;

4) die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeindebevollmächtigten in den Städten und größeren Märkten an die Stelle desjenigen Drittheils, welches am Schlusse jedes dritten Jahres austritt;

5) die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größeren Märkten, so oft nach Nr. 4 eine ordentliche Ersatzwahl der Gemeindebevollmächtigten vorzunehmen ist; endlich

6) die Ersatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeindevorsteher, Pfleger und Gemeindebevollmächtigten, statt derjenigen, welche ihre Stellen drei Jahre lang versehen haben.

II. Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein:

1) wenn ein Bürgermeister oder ein rechtskundiges Magistratsglied, ein Gemeindevorsteher oder ein Pfleger, in Folge besonderer Ereignisse, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt;

2) wenn sich in der festgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe noch vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Ersatzwahl ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert; oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines, obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreisregierung als nothwendig erkannt wird;

3) wenn die festgesetzte Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit sein würden;

4) wenn ein Gemeindebevollmächtigter, der gemachten Erinnerungen und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne gültige Entschuldigungsursachen wiederholt und öfters wegbleibt, in welchem Falle der Schuldige, nebst der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisintelligenzblatte, die Kosten der veranlaßten neuen Wahlen zu tragen hat; (vgl. oben §. 141 Ziff. 6.)

5) wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobei die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theile ebenfalls zur Last fallen.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen zum Ersatz ge-

wählten Bürgermeister und rechtsk. Magistratsräthe haben die für ihr Amt gesetzlich bestimmte Zeit zu dienen; die zum Ersatz gewählten bürgerlichen Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten, Gemeindevorsteher und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre; jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Außerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art sind immer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß keine Ersatzmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen. Ist letzteres nicht der Fall, so sollen, damit bis zur nächsten ordentlichen Wahl die Geschäfte nicht leiden,

a) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magistratsrathe,

b) die Verrichtungen eines anderen Bürgermeisters, von dem ältesten Magistratsgliede;

c) die Verrichtungen eines rechtskundigen Magistratsraths durch einen Funktionär, welcher von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeindebevollmächtigten vorgeschlagen und von der Kreisregierung bestätigt wird, einstweilen bis zur neuen Wahl versehen werden;

d) in die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magistratsglieder treten die noch vorhandenen, und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatzmänner von der letzten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen, und

e) in die Verrichtungen der abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, Vorsteher und Pfleger diejenigen Gemeindeglieder ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

II. Von der Heimath.

§. 154.

Erwerb, Verlust, rechtliche Wirkungen. Das Gesetz vom 11. Sept. 1825 unterscheidet zwischen der erworbenen, der ursprünglichen und der angewiesenen Heimath.

I. Erworben wird das Heimathsrecht in einer bestimmten Gemeinde

1. durch besonderen Vertrag mit derselben;

2. durch die Ansässigmachung in derselben;
3. durch die mit Erlaubniß der zuständigen Obrigkeit vollzogene Verehelichung in der Gemeinde;
4. durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hülfe bei öffentlicher Noth, wenn eine bei solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat. Endlich erwerben
5. Ausländer durch zwölfjährige Dienstleistung im Heer ein Heimathsrecht an dem Ort ihrer letzten Garnison.

Außer dem zuletzt erwähnten Fall ist für Fremde die Erwerbung des Heimathsrechtes in einer bayr. Gemeinde immer durch den gleichzeitigen Erwerb des Indigenates bedingt. (Vgl. oben §. 47.)

Zu 1. Die Erwerbung durch Vertrag soll unter Beobachtung des §. 106 des revid. Gemeindeedikts, der aber seitdem durch Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit seine Bedeutung verloren hat, Statt finden. Jedenfalls sind von Seiten der Gemeinde die Formen zu beobachten, die das Edikt für Beschlußfassungen in wichtigeren Gemeindeangelegenheiten vorschreibt.

Zu 2. Wer die Rechte eines wirklichen Gemeindegliedes erwirbt, ohne zugleich die Ansässigkeit zu erlangen, ist nicht heimathberechtigt in der Gemeinde.

Ausländer, die sich ansässig machen, erlangen, ungeachtet der obigen Bemerkung, zugleich das Heimathsrecht, weil ihnen gleichzeitig mit der Ansässigmachung auch das Indigenat zu Theil wird.

Zu 3. Für Männer ist die Verehelichung gewöhnlich kein Erwerbstitel, weil derselben immer die Ansässigmachungsbewilligung vorausgegangen sein muß und schon diese das Heimathrecht verleiht. Kann aber nicht ermittelt werden, wo ein verheiratheter Mann, dessen Heimath zweifelhaft ist, die Ansässigkeit erlangt hat, so muß ihn die Gemeinde, in der er sich nachweislich mit obrigkeitlicher Bewilligung verheirathet hat, als Heimathsberechtigten anerkennen. Dabei kommt es nicht auf den Trauungsort, sondern auf denjenigen an, für welchen die Heirathsbewilligung von der zuständigen Distriktspolizeibehörde ertheilt ist.

Die Ehefrau erwirbt durch ihre mit solcher Bewilligung vollzogene Heirath die Heimath des Mannes und behält dieselbe auch nach seinem Tod oder nach erfolgter Scheidung. Nur wenn sie bei einer auf Lebenszeit

erkannten Scheidung für den allein schuldigen Theil erklärt worden ist, lebt das Heimathsrecht wieder auf, das sie vor ihrer Verheirathung gehabt hat.

Zu 4. Den hier erwähnten Personen ist freigestellt, ihr bisheriges Heimathsrecht, wenn sie dieß vorziehen, beizubehalten.

Zu 5. Nicht anwendbar ist diese Bestimmung auf solche Ausländer, die bereits anderwärts das Indigenat, die Ansässigkeit und das Heimathsrecht erworben haben.

In allen übrigen Fällen wird die früher erworbene Heimath durch die später erworbene aufgehoben, wenn nicht durch ausdrückliches Uebereinkommen Anderes bestimmt ist. Nach besonderem Uebereinkommen richtet sich auch das Heimathsverhältniß derjenigen, die mehrere Heimathstitel erworben haben.

II. Ursprüngliche Heimath. Den Personen, die sich durch ihre eigenen Handlungen keine Heimath erworben haben, kommt dieselbe am Heimathsort ihrer Aeltern zu, und zwar den ehelichen, adoptirten oder eingekindschafteten Kindern an dem Ort, wo der Vater, — den außerehelichen an dem Ort, wo die Mutter heimathberechtigt ist oder zuletzt war. Ist im ersten Fall die Heimath des Vaters nicht auszumitteln, so entscheidet gleichfalls jene der Mutter; im äußersten Fall ist auf die Großältern u. s. w. zurückzugehen. Niemals hat der Geburtsort Einfluß auf die Heimathberechtigung.

III. Angewiesene Heimath. Wenn eine erworbene Heimath nicht begründet, und die ursprüngliche Heimath nicht zu ermitteln ist, so wird eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt oder eine neue erworben wird.

Insbesondere erhalten

1) Findelkinder die einstweilige Heimath in jener Gemeinde, in deren Markung sie gefunden werden.
2) Andere Heimathlose werden jener Gemeinde zugewiesen, wo sie erzogen wurden.
3) Ist aber der Erziehungsort nicht zu entdecken, oder gehört der Ort der Auffindung oder der Erziehung zu keiner Gemeindemarkung, so wird eine Gemeinde desjenigen Polizeibezirks zur vorsorglichen Heimath bestimmt, in welchem jene Personen zuletzt betreten worden sind. Die nähere Bestimmung ist der Distriktspolizeibehörde überlassen.

Wie es mit Ausländern, die keine Heimath im Land erworben haben, aber auch in ihre ausländische Heimath nicht zurückgewiesen werden können, zu halten sei, ist bereits oben §. 114 angegeben.

IV. Verlust des Heimathrechtes. Dasselbe erlischt

1. ganz und gar mit dem Verluste des Indigenates, also namentlich durch Auswanderung,
2. in Beziehung auf die bisherige Heimathsgemeinde durch Erwerb eines neuen Heimathrechtes an einem anderen Ort.

V. Ansprüche des Heimathberechtigten. Die Heimath gewährt in der Gemeinde Anspruch auf den Wohnsitz (vgl. §. 63) und auf Unterstützung. Die Pflegekosten für jene Personen jedoch, welchen die Heimath oder der Wohnort angewiesen wird, sind nicht von der einzelnen Gemeinde, sondern nach Gesetz vom 13. Mai 1846 aus der Staatskasse zu bestreiten. Ausländer, welche durch Militärdienste in Bayern die Heimath erworben haben, werden bei eintretender Erwerbsunfähigkeit aus allgemeinen Staatsmitteln verpflegt. Zur Deckung der Kosten ist das allenfallsige Einstandskapital in Verwahrung zu nehmen, bis der eingestandene Soldat sich ansässig macht, oder das Königreich wieder verläßt. Ebenso fallen definitiv angestellte Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst, oder durch gesetzwidriges Betragen verarmen, nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

Der Unterstützungsanspruch ist immer nur ein subsidiärer, d. h. er tritt nur dann ein, wenn der Heimathsberechtigte

1) mittellos und arbeitsunfähig ist, wenn überdieß
2) keine Personen vorhanden sind, die aus privatrechtlichen Titeln zu seiner Alimentation verpflichtet, oder wenn diese Personen selbst mittellos sind,
3) wenn keine öffentlichen Anstalten, keine allgemeinen oder örtlichen Stiftungen bestehen, welchen der Unterstützungsbedürftige zugewiesen werden kann. Dahin gehört auch nach Beschaffenheit der Umstände die Unterbringung desselben in einem Zwangsarbeitshaus.

Hinsichtlich des Maßes der Unterstützung und Pflege entscheiden die Verordnungen über das Armenwesen.

Titel II. Von den Distriktsgemeinden.

§. 155.

Schon nach der älteren Gesetzgebung konnten die Vertreter mehrerer Gemeinden zu dem Zwecke vereinigt werden, um über gemeinschaftliche Unternehmungen und Anstalten, z. B. über Herstellung von Distriktsstraßen, zu berathschlagen. Solche Vereinigungen bestanden aber nur vorübergehend, bald zwischen diesen, bald zwischen jenen Gemeinden zur Erreichung eines bestimmten einzelnen Zweckes. Erst durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 sind Distriktsgemeinden geschaffen worden, d. h. ständige Korporationen, aus sämmtlichen Ortsgemeinden eines Verwaltungsbezirkes gebildet, mit dem Rechte Vermögen zu erwerben und zu besitzen, durch eigene Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse verwaltet.

Jeder Amtsbezirk einer Distriktsverwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distriktsgemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Distriktsrath. Ausgenommen sind die einer Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städte, die für sich selbst einen Distrikt bilden.

Werden in Folge einer Amtsorganisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungsdistrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distriktsgemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen. Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, auch noch in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

§. 156.

Bildung der Distriktsräthe und Ausschüsse.

I. Der Distriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß in Gemeinden von 3000 oder weniger Seelen ein Abgeordneter, bei 3001—5000 Seelen zwei Abgeordnete, bei 5001—7000 Seelen drei Abgeordnete u. s. w. zu wählen sind. Die Bevölkerungszahl wird nach der letztvorhergegangenen allgemeinen Volkszählung bemessen, wenn nicht eine Gemeinde rechtzeitig — wenigstens

8 Tage vor dem Wahltermine — auf besondere Zählung anträgt;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit $^1/_8$ der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a;

c) aus den Vertretern des unter lit. b nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit $^1/_4$ der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

d) aus einem Vertreter des Staatsärars, wo dieses bei den Distriktsumlagen betheiligt ist.

Die unter a und c genannten Abgeordneten werden durch Wahl bestimmt.

Zu a. Die Gemeindevertreter werden

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten,

2) in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse,

3) in der Pfalz von dem Gemeinderathe,

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Der Besitz des Staatsbürgerrechtes ist nicht, wie bei den Gemeindewahlen, Bedingung der Wählbarkeit.

Zu c. Die Vertreter des größeren Grundbesitzes sind von den 50 höchst besteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche nicht schon unter lit. b begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Hiebei kommt lediglich die im Bezirk zu entrichtende Grundsteuer in Berechnung. Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritt der Wähler unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Grundbesitzer, die in mehreren Distrikten begütert sind, können in jedem Bezirke, wo sie zu den Höchstbesteuerten gehören, wählen und gewählt werden. Jedoch ist die Ausübung des Wahlstimmrechtes (nicht auch die Wählbarkeit) durch persönliche Anwesenheit bedingt und keine Stellvertretung zulässig; findet daher die Wahl in den verschiedenen Distrikten zu gleicher Zeit Statt, so ist die aktive Betheiligung an derselben nur in einem Distrikte möglich.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Klassen (a u. c) sind:

1) Zu einer gültigen Wahl wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

2) Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden.

3) Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;

b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;

c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen begleitet hat.

Der Distriktsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

4) Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

5) Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt. Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte. Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre. Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Zu b. Die Eigenthümer des unter Lit. b bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Distriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Korporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget.

Frauen können in den Distriktsrath nicht eintreten, (S. 225) aber einen Bevollmächtigten aufstellen.

Wenn eine Gemeinde als solche großen Grundbesitz hat, kann ihr in Folge der obigen Bestimmung das Recht zustehen, einen eigenen Bevollmächtigten nach Lit. b in den Distriktsrath abzuordnen. Dieses persönliche Recht der Korporation hat mit der Wahl der Gemeindeabgeordneten nach Lit. a nichts gemein und das eine wird durch das andere nicht aufgehoben, weil das Gesetz von der Annahme ausgeht,

daß der große Grundbesitz seine besonderen Interessen habe, deren gehörige Vertretung durch die in den Distriktsrath gewählten kleineren Grundbesitzer, Gewerbtreibenden u. s. w. nicht zu erwarten sei.

Die Bevollmächtigten müssen nicht wirkliche Gemeindeglieder, aber bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Eine gemeinschaftliche Bestimmung für die drei Klassen Lit. a, b und c ist die, daß vom persönlichen Eintritt in den Distriktsrath ausgeschlossen sind:

1. Frauen,
2. Minderjährige und Kuranden,*)
3. Angehörige einer vom Staate nicht aufgenommenen Religionsgesellschaft, (S. 143 oben)
4. Juden, die sich vom sogen. Nothhandel nähren,
5. Personen, die wegen eines Verbrechens oder nach dem Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu sein;
6. Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder sich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben.**)

Zu d. Der Vertreter des Staatsärars wird von den Finanzkammern der Kreisregierungen ernannt. Er vertritt das Interesse der Staatsfinanzen in allen Beziehungen (Finanz-, Zoll-, Salinen- und Militärärar), ist übrigens wie jedes andere Mitglied in allen Berathungsgegenständen, auch wenn sie das Staatsinteresse nicht speziell berühren, stimmberechtigt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für sämmtliche 4 Klassen (a—d) sind:

1) Jedes Mitglied des Distriktsrathes muß im Augenblicke seines Eintrittes das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

2) Die Wahlakten werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde

*) Ueber die Vertretung der zu den großen Grundbesitzern (Klasse b) gehörigen Frauen und Minderjährigen vgl. S. 224.

**) Daß nur diese Bestimmungen des Gemeindeed. und der Wahlordnung in Art. 7 des Ges. gemeint seien, geht aus den Landtagsverhandlungen über das Ges. unzweifelhaft hervor.

dem Distriktsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, (Lit a, c) sowie über die gehörige Bevollmächtigung der nach Lit. b und d aufgestellten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt.

II. Distriktsausschuß. Der Distriktsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern nach Ermessen des Distriktsrathes. Gleichzeitig sind ebenso viel Ersatzmänner zu wählen. Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Distriktsausschusses ist der Distriktsverwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§. 157.

Wirkungskreis und Geschäftsgang des Distriktsrathes.

1) Zum Wirkungskreise desselben gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Korporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben.

Solche Ausgaben, die das Gesetz für nothwendig erklärt hat, (Ziff. 2 unten) müssen in den Etat aufgenommen und die Mittel zu ihrer Bestreitung verwilligt werden;

b) die Prüfung und Feststellung des Voranschlages der Distriktseinnahmen (vgl. Ziff. 4) und die Bewilligung der zur Aufbringung der erforderlichen Einnahmen nöthigen Distriktsumlagen. Die Anregung von Umlagen zu Zwecken der Armenpflege kommt den Distriktsarmenpflegschaftsräthen zu, welche berechtigt sind, ihre Vorschläge im Distriktsrath durch Abgeordnete zu vertreten.

Ueber die Behandlung der Kriegs- und Einquartierungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Wasserbauten verfügen besondere Gesetze.

c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distriktskassarechnung und der Rechnungen aller Distriktsanstalten;
d) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distrikts und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;
e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde;
f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln. Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen;
g) die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Distriktsrath befugt:
h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen;
i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen;
k) einen Ausschuß und Distriktskassier zu wählen (S. §. 155 II und unten Ziff. 5.)
l) den Ausschußmitgliedern und dem Kassier angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln zu bewilligen;
m) die Distriktsvertreter beim Landrathe zu wählen. (S. unten §. 160.)

2) Jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen.

Als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:
1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden;
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;
4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen.

Nur diejenigen Straßen sind von der Distriktsgemeinde zu unterhalten, welchen eine besondere, aber auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukommt. Bei eingelegtem Widerspruch des Distriktsrathes entscheidet über das Vorhandensein dieses Erfordernisses in erster Instanz in kollegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Wenn eine vor Erlaß des Gesetzes erbaute Distriktsstraße die gesetzliche Eigenschaften nicht an sich trägt, so ist auch die neugebildete Distriktsgemeinde nicht verbunden, den Unterhalt derselben zu übernehmen.

5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;

6) die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst;

7) die Unterhaltbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1—7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen der Distriktsrath.

3) Andere als die in Ziffer 2 bezeichneten und die im folgenden §. Ziff. 1 Lit. h noch zu bezeichnenden Ausgaben und Lasten können der Distriktsgemeinde wider Willen des Distriktsrathes nicht aufgebürdet; die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeindebedürfnisse darf dagegen von dem Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

4) Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem

a) aus den Nutzungen des Distriktsgemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll,

b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen,

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds

oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten

zu schöpfen, und in Ermangelung oder bei Unzulänglichkeit dieser Quellen durch Distriktsumlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, ist ein Maximum, und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welches sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht in der Regel nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Umlagen für die Armenpflege, nicht zu zählen sind. Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie wo thunlich den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Die Umlagen werden vom Distriktsrath nicht unmittelbar auf die einzelnen Umlagepflichtigen, sondern auf die einzelnen Gemeinden des Distrikts und dann erst von der Gemeindebehörde auf ihre Angehörigen vertheilt. Bei dieser zweiten Repartition sind aber ebenso wie bei der ersten in Ansehung der Beitragspflicht und des Maßstabes die Vorschriften dieses Gesetzes, nicht die des Gemeindeumlagengesetzes in Anwendung zu bringen. Es folgt daraus

a) daß jedes einer Gemeinde des Distriktes, gleichviel ob als wirkliches Gemeindeglied, als Schutzverwandter, als Miethsmann oder als Forense angehörige Individuum beitragspflichtig ist, sobald es irgend eine Steuer, nur in der Regel mit Ausnahme der Einkommensteuer, entrichtet;

b) daß als Maßstab der Vertheilung unter die Einzelnen deren gesammte Steuerleistung, abermals in der Regel nur mit Ausnahme der Einkommensteuer, dagegen mit Einrechnung der Kapitalsteuer gilt, und daß

c) abweichende Lokalobservanzen und Gemeindebeschlüsse, wie sie bei

Gemeindeumlagen vorkommen können, bezüglich der Distrikts-umlagen nicht anwendbar sind. *)

Dem Distriktsrath ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen — je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung — verschieden abzustufen. Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen Anwendung.

5) Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeindeeinkommens einen Distriktskassier, welcher von der Distriktsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird. Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrathes anheimgegeben.

Der Kassier kann, aber er muß nicht ein Mitglied des Distriktsrathes sein und kann seiner Stelle auch vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode durch Beschluß des Distriktsrathes enthoben werden. Er hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Distriktsrathes unterstellt wird. An der diesfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen. Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Distriktsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung, die an den obersten Rechnungshof zu richten ist, eingesendet. Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distriktsausschuß und Kassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

6) Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen. Ist Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distriktsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu verneh-

*) Blätter für administrat. Praxis, Bd. II S. 232.

men, welche unter der Leitung eines von der vorgesetzten, oder wenn mehrere Kreise betheiligt sind, von der durch das Ministerium des Innern bezeichneten Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung, vorbehaltlich der Berufung beschieden.

Von den betheiligten, einer Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten sind je zwei Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distriktsausschüsse abzuordnen.

7) Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distriktsverwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters. Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist. In den übrigen Fällen steht es ihm frei, nach eigenem Ermessen über jede Angelegenheit der Distriktsgemeinde zu berathen.

Die Mitglieder werden von der Distriktsverwaltungsbehörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentritts und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich 14 Tage vor der Sitzung schriftlich geladen. Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungsbeamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Distriktsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat. Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, wo nicht das Erforderniß einer absoluten Stimmenmehrheit ausdrücklich angegeben ist, nach relativer Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

In den unten Ziff. 1 Lit. i bemerkten Fällen hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Jedes Mitglied des Distriktsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen. Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen. Kommt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Distriktsverwaltungsbehörde zu tragen.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind auch diejenigen Mitglieder zu behandeln, die ein von der Versammlung nicht genehmigtes Austrittsgesuch angebracht haben.

Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, so weit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht. Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

8) Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in kollegialer Berathung alsbald beschieden. Die Regierung kann den Beschluß des Distriktsrathes entweder bestätigen oder verwerfen. Etwas Anderes an dessen Stelle zu setzen ist sie nur dann befugt, wenn derselbe die Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Gemeindeverbindlichkeiten verweigert hat, in welchem Falle nach Ziff. 3 zu verfahren ist.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Distriktsverwaltungsbehörde eröffnet. Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in §. 156 Lit. b bezeichneten Mitglieder des Distriktsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Distriktsausschusse

in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrathes von der Kreisregierung nicht bestätigt werden. Die Beschwerdeausführung ist bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Den Berufungen kommt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Alle Berufungen in Distrikts-Gemeindeangelegenheiten sind an die Nothfrist von 14 Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in sochen Angelegenheiten die letzte Instanz.

§. 158.

Wirkungskreis und Geschäftsgang des Distriktsausschusses. 1) Der Distriktsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrathes verwiesen sind. Dahin gehört insbesondere auch die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Sachen der Distriktsgemeinde. Er hat

b) die Distriktsanstalten zu beaufsichtigen;

c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen;

d) alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;

e) die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren;

f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitions-Entwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten;

g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Um die technischen Erhebungen (Lit. f) pflegen zu können,

muß dem Ausschusse gestattet sein, mit Technikern in's Benehmen zu treten und die Einstellung der denselben gebührenden Vergütungen in den Etat zu veranlassen;

h) ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Gränzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Distriktsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. Die Nichtgenehmigung kann auf die bereits vollzogenen Anordnungen des Ausschusses nicht erstreckt werden.

i) Der Ausschuß kann in den §. 157 Ziff. 8 bemerkten Fällen das Rekursrecht Namens der Distriktsgemeinde ausüben.

2) Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach relativer Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Die Beschlüsse des Ausschusses sind in der Regel nicht, wie jene des Distriktsrathes, der Regierungsgenehmigung unterworfen. Nur wenn der Vorstand nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen glaubt, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen, und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen. Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Da der Ausschuß zum unmittelbaren Verkehr mit Gemeinden oder Privatpersonen nicht ermächtigt ist, so müssen die an ihn oder an den Distriktsrath gerichteten Eingaben bei der Behörde eingereicht werden, welche dieselben sodann ihm zuzustellen hat. Ebenso sind die

im Ausschuß gefaßten Beschlüsse von der Distriktspolizeibehörde im Namen desselben auszufertigen.

3) Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. Was oben S. 232 Ziff. 7 über die Theilnahme an den Sitzungen bemerkt wurde, gilt auch für den Ausschuß.

Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Titel III. Von den Kreisgemeinden.

§. 159.

Die einzelnen Distriktsgemeinden eines Regierungsbezirkes sind durch das Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 zu einer Kreisgemeinde verbunden, welcher die juristische Persönlichkeit mit dem Recht, Vermögen zu erwerben und zu besitzen, zusteht. Die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten dieser Gemeinde ist aber mit einzelnen Ausnahmen der Staatsbehörde, der Kreisregierung, vorbehalten und der neben derselben als Vertretung der Gemeinde bestehende Landrath und Landrathsausschuß hat in der Hauptsache nur die Thätigkeit der Kreisregierung zu überwachen, Anträge zu stellen und Mittel zur Bestreitung der gesetzlich nothwendigen, sowie der von ihm gebilligten fakultativen Ausgaben zu bewilligen.

Aehnlich war die Stellung des Landrathes nach dem älteren Gesetz vom 15. August 1828, das jedoch eine Kreisgemeinde mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit, sowie den ständigen Ausschuß nicht kannte, die Zusammensetzung des Landrathes nach Maßgabe der früheren Landtagswahlordnung anordnete und dabei dem König die Befugniß einräumte, unter zwei für jede Landrathsstelle ihm vorgeschlagenen Personen eine zu wählen. Auch die Oeffentlichkeit der Landrathsverhandlungen war dem älteren Gesetze fremd.

§. 160.

Bildung des Landraths und Landrathsausschusses. I. Der Landrath besteht

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;
c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuersimplum, oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten;
d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer;
e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Zu a. Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden findet in der Art statt, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes durch die Kreisregierung in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen. Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deßhalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Zu b. Die Vertreter der unmittelbaren Städte werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittels Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden. In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Wählbar sind sowohl in der Klasse der Distriktsgemeinden als der unmittelbaren Städte die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für den die Abordnung zu geschehen hat. (Vgl. §. 156.)

Zu c. Die Vertreter des großen Grundbesitzes sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden zu wählen. Zu diesem Behufe werden die unter Lit. c bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes durch die Kreisregierung höchstens in vier Wahl-

bezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen. Ergeben sich bei der Berechnung des Viertheiles Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Grundbesitzer des Regierungsbezirkes sind auch diejenigen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Regierungsbezirk haben. Der im Kreis Oberbayern begüterte, in Niederbayern domizilirende Gutsbesitzer ist daher berechtigt, an der Landrathswahl seiner Klasse für Oberbayern Theil zu nehmen. Ist er in Niederbayern ebenfalls nach Maßgabe der Lit. c begütert, so steht ihm ein doppeltes Wahlrecht zu.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl zur Gemeindevertretung nach den oben S. 225 angegebenen Bestimmungen ausschließen.

Stellvertretung ist bei den Landrathswahlen nicht zulässig; es können also diejenigen, die der Natur der Sache nach unfähig sind, persönlich an den Wahlen Theil zu nehmen: die Frauen, Minderjährigen, Stiftungen und Korporationen kein Wahlstimmrecht als höchstbesteuerte Grundbesitzer ausüben.

Zu d. Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt. Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Dekanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen. Die Funktion eines Secretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung. Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer. Vorsitzender und Se-

cretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch die Wahl oder durch das Loos bestimmt.

Zu e. Der Vertreter einer Universität wird unter Leitung des Rectors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Nach der Vollzugsinstruktion soll auch hier die Wahl eines Ersatzmannes stattfinden, die für alle anderen Klassen im Gesetz vorgeschrieben und bei Lit. e offenbar nur vergessen ist.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für sämmtliche Klassen (Lit. a—e) sind:

1) Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.
2) Die Giltigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.
3) Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein. Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu sein.
4) Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl kann nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann. Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzubringen, und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.
5) Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.
6) Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte. Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt, wobei nach den Motiven zum Gesetzentwurf außer dem Landrathsmitgliede selbst auch sogleich wieder ein Ersatzmann zu wählen ist.
7) Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Distriktsräthe statt. Die Austretenden sind wieder wählbar, sofern

sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

8) Die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Giltigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

9) Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise= und Taggebühren, und zwar die ersten für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilligt.

10) Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistriktes zu vertreten.

II. Bildung des Ausschusses. Der Landrath wählt, nachdem er sich konstituirt hat, aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen Anwendung, die über die Verwandtschaftsverhältnisse unter den Mitgliedern des Distriktsausschusses in §. 156 Ziff. II angegeben sind.

§. 161.

Wirkungskreis und Geschäftsgang des Landrathes. Der Landrath kann sich nicht, wie der Distriktsrath, mit allen die Rechte und Verbindlichkeiten der (Kreis=) Gemeinde überhaupt berührenden Angelegenheiten befassen; sein Wirkungskreis ist vielmehr auf die folgenden, im Gesetz ausdrücklich genannten Punkte beschränkt:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen.

Nach dem Gesetz vom 23. Mai 1846 über Ausscheidung der Kreislasten sind folgende Ausgaben für Kreislasten erklärt:

1. Der Aufwand für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds,
2. der Bedarf des Landrathes,
3. die Kreislandwirthschafts- und Gewerbschulen, dann sonstige Kreisanstalten für Industrie und Kultur,
4. allgemeine Sanitätsanstalten des Regierungsbezirkes, namentlich Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser,
5. Kreis-Armen- und Findelhäuser,
6. Kreisbeschäftigungsanstalten,
7. alle Ausgaben, welche etwa künftig noch durch besondere Gesetze den Kreisfonds überwiesen werden. (Dahin gehören insbesondere die Flußbauten nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz.)
8. Alle Ausgaben, welche auf Antrag des Landrathes wegen ihres überwiegenden Nutzens für das Gesammtinteresse des Regierungsbezirkes oder zur Erleichterung der Distrikts- und Ortsgemeindelasten mit Genehmigung des Königs auf den Kreisfond übernommen werden.

Im Vorstehenden sind alle Lasten angegeben, die, wenn sie überhaupt vorkommen, nicht vom Staat, sondern vom Kreise bestritten werden müssen. Nur ein Theil dieser Lasten gehört aber zu den gesetzlich nothwendigen, zu deren Bestreitung der Landrath die erforderlichen Mittel nicht verweigern darf; nämlich erstens die unter Ziff. 1, 2 u. 7 aufgeführten, zweitens die Kosten aller derjenigen, unter Ziff. 3—6 spezifizirten, unter Ziff. 8 im Allgemeinen zusammengefaßten Kreisanstalten, die einmal mit Bewilligung des Landrathes ins Leben getreten sind. Diese kann der Landrath nicht nach seinem Ermessen wieder eingehen lassen oder ohne Genehmigung der Staatsregierung die bisher zu deren Unterhalt verwendeten Summen schmälern. Die zu den erwähnten gesetzlichen Kreisbedürfnissen, wovon unter Lit. a die Rede ist, nothwendigen Umlagen dürfen vom Landrath nicht verweigert werden. Derselbe hat

b) die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für neue Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen, zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht die Gesetze oder besonderen Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, (Lit. a) kann die Verwendung der Kreisfonds und die Erhebung von Umlagen nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

Der alle direkte Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreisumlagen, die nicht auf die Distriktsgemeinden und von diesen auf die Ortsgemeinden vertheilt, sondern von den k. Rentämtern gleichzeitig mit den Staatsauflagen erhoben werden. Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung durch den König.

Der Landrath hat ferner

c) die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen;

d) die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen;

e) Entwurf oder Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen;

f) Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde. Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen;

g) Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde;

h) Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinde und über Vergleiche;

i) Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Strassen und sonstigen Bauwerke;

k) die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll;

l) die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung. Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt sein;

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in Fällen, wo der Landrath auf königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird. Der Landrath wählt

n) seinen Ausschuß (§. 162) und kann den Mitgliedern desselben angemessene Vergütungen aus den Regiemitteln bewilligen; er ist

o) befugt, Sachverständige in Angelegenheiten seines Wirkungskreises zu Rathe zu ziehen und mit Ausarbeitungen zu beauftragen. Beschließt er durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt;

p) zu seinem Wirkungskreis gehören endlich alle diejenigen Gegenstände, die ihm durch besondere Gesetze zugewiesen sind, insbesondere

α) die Herstellung und Ergänzung der Geschworenenhauptlisten

nach Art. 82—90 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 über die Abänderung des II. Theiles des Strafgesetzbuchs,

β) die Wahl und Ergänzung der Geschworenen für den Staatsgerichtshof nach dem Gesetz vom 30. März 1850,

γ) die Ueberwachung des Feuerversicherungswesens im Kreise nach Art. 111 des Gesetzes vom 28. Mai 1852,

δ) das Gutachten über Verwendung der bei Uebertretungen des Vereins- und des Preßgesetzes anfallenden Strafgelder nach Art. 25 des ersten und Art. 52 des zweiten Gesetzes.

Ueber den Geschäftsgang bestimmt das Gesetz:

1) Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken. Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen. In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden. Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

2) Der Landrath kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt. Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

3) Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungspräsidenten oder einen andern vom Könige hiezu ernannten Kommissär. Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze,
„Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Er-
„füllung der dem Landrathe obliegenden Pflichten, so wahr
„mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten. In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

4) Der königliche Kommissär übergibt dem Landrathe bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfondsrechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz betr., ist gleichzeitig mit dem Kreisbudget dem Landrath ein Voranschlag der nöthigen Uferschutzbauten vorzulegen.

5) Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt. Diese Kommissäre haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

6) Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich. Demselben steht jedoch frei, ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen und dieß muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

7) Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Sekretärs für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht.

8) Neben dem ständigen Ausschuß können für die Dauer der Versammlung besondere Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

9) Zu einem giltigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet. Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

10) Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von

dem Präsidenten und Sekretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt. Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

11) Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungsergebnisse der Kreisfondsrechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.

12) Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet. Die Königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

13) Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines anderen Regierungsbezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, so weit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

14) Der Landrath darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.

§. 162.

Wirkungskreis und Geschäftsgang des Ausschusses. Derselbe hat

a) den Landrath, wenn dieser nicht versammelt ist, in den oben

§. 161 Lit. h, i und k bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens 3 Ausschußmitglieder darauf antragen.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Sekretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die S. 232 Ziff. 7 mitgetheilten Bestimmungen zur Anwendung.

Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt, und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

III. Kapitel.

Von den Stiftungen.

§. 163.

Diejenigen religiösen, Wohlthätigkeits- oder Unterrichtsstiftungen, welchen von der Staatsregierung das Recht der juristischen Persönlichkeit zuerkannt ist, stehen

1) unter dem besonderen Schutze des Staates; das Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwand dem Staatsvermögen einverleibt und in seiner Substanz für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung des Landtages verwendet werden. (Verf.-Urk. Tit. IV §. 10, Tit. VII §. 17. Beil. II §. 47.)

2) Das Stiftungsvermögen einer Konfession darf nicht für die Zwecke einer anderen verwendet werden. (Verf.-Urk. Tit. IV §. 9.) Dagegen ist

3) die Verwendung der Rentenüberschüsse einer Kirchenstiftung für andere kirchliche Zwecke desselben Religionstheiles unter den in §. 118 mitgetheilten Bestimmungen zulässig.

4) Von der Verwaltung des örtlichen Kirchenstiftungsvermögens ist oben, S. 155, 189 gesprochen worden; sie steht, wie die den Gemeindebehörden anvertraute Verwaltung der übrigen Stiftungen, unter Staatsaufsicht.

5) Die Stiftungen sind befreit,

a) von der Einkommensteuer,

b) von der Kapitalrentensteuer,

c) für ihre dem unmittelbaren Stiftungszweck gewidmeten Gebäude von der Haussteuer,

d) wenn der Ertrag ihrer Renten für die eigenen Bedürfnisse nicht hinreicht, von den Gemeindeumlagen, jedoch in Ansehung der Quartierumlagen nur bezüglich ihrer dem Stiftungszweck dienenden Gebäude. Endlich

e) sind sie von der Naturaleinquartierung, wie alle juristischen Personen, gänzlich befreit.*)

---

*) Blätter für administrat. Praxis Bd. I S. 278.

Zu b ist zu bemerken, daß **Kultusstiftungen** von dieser Steuer nur unter der bei Lit. d angegebenen Voraussetzung frei sind.

Ueber die Beschränkungen, welchen geistliche Stiftungen, namentlich Klöster durch die sogen. Amortisationsgesetze hinsichtlich des Vermögenserwerbes unterworfen sind, s. Döllingers Sammlung Band II S. 1263 ff.

IV. Kapitel.

Von den Universitäten.

§. 164.

Die drei Landesuniversitäten: München, Würzburg und Erlangen genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

Auf ihr Stiftungsvermögen finden die im vorhergehenden §. angegebenen Bestimmungen Anwendung. Bei dem Landrath kommt ihnen eine besondere Vertretung zu. (§. 160.)

Die Universitätskorporation wird von der Gesammtheit der ordentlichen und außerordentlichen Professoren repräsentirt.

Die Verwaltung des Korporationsvermögens ist in den Händen eines Verwaltungsausschusses, der aus dem Rektor (Prorektor) und vier von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht und der Kuratel des Kultusministeriums untergeben ist.

Die übrigen Korporationsangelegenheiten leitet und verwaltet unter Aufsicht des gedachten Ministeriums der ebenfalls aus ordentlichen Professoren gebildete Senat, an dessen Spitze der Rektor (Prorektor) steht. Letzterer wird von Jahr zu Jahr durch die Gesammtheit der Professoren gewählt und vom König bestätigt.

Der Senat übt die Disciplinargewalt über die Studirenden und Universitätsdiener, innerhalb bestimmter Schranken, sowie das Vermittlungsamt in Streitigkeiten der Studirenden aus und ernennt 2 Abgeordnete zu der mit Handhabung der Universitätspolizei beauftragten Kommission.

Die Professoren sind in ihren dienstlichen Verhältnissen den übrigen administrativen Staatsdienern, die ordentlichen Professoren insbesondere den Kollegialräthen, deren Vorrechte sie genießen, gleichgestellt.

V. Kapitel.

Vom Fiskus.

§. 165.

Insoferne die Staaatsgewalt das Staatsvermögen zu vertreten hat, wird sie Fiskus (Aerar) genannt und unterliegt denselben rechtlichen Bestimmungen, wie jede Privatperson. (Vgl. §. 54 S. 72.) Als Beklagter vor Gericht hat der Fiskus zur Zeit noch einen befreiten Gerichtsstand anzusprechen, der mit Durchführung der neuen Gerichtsorganisation wegfallen wird. (Vgl. S. 110.) Außerdem räumen ihm die Civil- und Prozeßgesetze gewisse Privilegien ein.

Kein wirkliches Privilegium ist die Steuerfreiheit des Fiskus, da er nur das Staatsvermögen repräsentirt und der Staat nicht sich selbst besteuern kann.

V. Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 166.

I. Angriffe auf die Staatsverfassung können entweder von außen oder von innen und im letzteren Fall entweder von der Staatsgewalt selbst und ihren Organen oder von Staatsangehörigen kommen. Die gesetzlichen Mittel zu ihrer Aufrechterhaltung sind folgende:

§. 167.

Angriffe von Außen. Um solchen zu begegnen steht dem Staate seine bewaffnete Macht und die Bundeshülfe (§. 33 Ziff. 3) zu Gebot.

§. 168.

Angriffe von Staatsangehörigen. Als Bürgschaft gegen Angriffe dieser Art nennt die Verf.-Urk. (Tit. X) den Verfassungseid, den jeder Staatsangehörige bei der Landeshuldigung und bei seiner Ansässigmachung, jedenfalls vor Ausübung seines Wahlrechtes bei Landtagswahlen, zu leisten hat. Auch der Eid der Landtagsmitglieder selbst und der Landrathsmitglieder gehört hieher. Gegen wirklich

unternommene Angriffe tritt die Polizei- und Strafgewalt, endlich die bewaffnete Macht und die Bundeshülfe (§. 33 Ziff. 4) in Thätigkeit.

§. 169.

Angriffe der Staatsgewalt oder ihrer Organe. Hier verweist Tit. X der Verfass.-Urk. auf eine Reihe von gesetzlichen Garantien:

a) der König schwört bei seiner Thronbesteigung, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren,
b) der Reichsverweser leistet einen ähnlichen Eid,
c) jeder königliche Prinz wird nach erlangter Volljährigkeit auf Beobachtung der Verfassung beeidigt,
d) jeder Staatsdiener leistet bei seiner Anstellung den Verfassungs-Eid,
e) jeder Staatsdiener ist nach den näheren Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Disciplinarvorschriften für die von ihm begangenen Verfassungsverletzungen verantwortlich. Gegen höhere Staatsbeamte können auch die Kammern wegen vorsätzlicher Verfassungsverletzung Anklage erheben. Dieselben können aber auch
f) sich mit dem einfachen Antrag auf Abhülfe der von ihnen begründet gefundenen Beschwerden an den König wenden. Was insbesondere
g) die Verantwortlichkeit der Minister betrifft, so sind hierüber und über andere damit zusammenhängende Punkte durch ein Gesetz vom 4. Juni 1848 neue Bestimmungen getroffen worden, wovon der nächste §. ausführlicher handelt. Unerwähnt läßt die Verf.-Urkunde
h) den §. 13 der Bundesakte, wonach der deutsche Bund die Bürgschaft dafür übernimmt, daß in jedem deutschen Staat eine „landständische Verfassung" bestehen solle. Später ist Art. 56 der Wiener Schlußakte hinzugekommen, wonach keine in Wirksamkeit bestehende Verfassung anders als auf verfassungsmäßigem Wege soll aufgehoben werden können. Vgl. auch oben §. 33 Ziff. 2.

§. 170.

Fortsetzung. Ministerverantwortlichkeit. Theils in der Absicht den mit Führung eines Ministeriums beauftragten Staats-

beamten die nöthige Unabhängigkeit zu gewähren, theils um die Wirksamkeit des Grundsatzes der Ministerverantwortlichkeit zu sichern, trifft das erwähnte Gesetz vom 4. Juni 1848 folgende Bestimmungen:

1) Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unter den Voraussetzungen der Ziff. 3 unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstesverhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

2) Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom König zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

a) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, und

b) in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

3) Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24 der IX. Verfassungsbeilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungsangelegenheiten die Rathschläge seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, so wie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister bleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

4) Der König wird seine Regierungsanordnungen jedesmal von den Ministern oder deren Stellvertretern, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt, gegenzeichnen lassen, und ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Durch den Landtagsabschied vom Jahr 1848 ist auf Antrag der Kammern verfügt worden, daß bei allen Ausschreibungen von königlichen oder Ministerialentschließungen auch die Unterzeichnung und Gegenzeichnung wie sie in der Urschrift enthalten ist, den Abschriften beizufügen sei.

5) Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer von einem Minister nicht kontrasignirten Anordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig. (Strafgesetzbuch Art. 357, 449.)

6) Jeder Staatsminister oder jeder Stellvertreter eines solchen, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Kompetenz getroffenen Ministerialverfügungen die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

7) Hält der Vorstand eines Ministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, und seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrathe darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

8) Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zur Rechtfertigung vor dem Könige oder vor dem Landtage bedarf.

9) Ein Staatsminister oder Vertreter desselben, welcher durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Kammern verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung bestraft werden:

a) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19 der IX. Verfassungsbeil. gebührenden Ruhegehalts,
b) mit Dienstesentlassung ohne Ruhegehalt, oder
c) mit Dienstesentsetzung (Kassation).

Während also vom Landtag gegen andere Staatsbeamte nur wegen *vorsätzlicher* Verletzung der *Verfassungsgesetze* Anklage erhoben werden kann (§. 169 Lit. e), ist den Ministern gegenüber das Anklagerecht auf jede, auch auf die unabsichtliche (fahrlässige) Verletzung *irgend eines* Gesetzes ausgedehnt.*)

*) Die Ministerverantwortlichkeit soll demnach nicht allein für die Aufrechthaltung der *Verfassungs*gesetze (vgl. Einleitung S. 2), sondern für Aufrechthaltung der im Staat bestehenden Gesetze überhaupt Bürgschaft leisten. Dasselbe gilt fast von allen übrigen Einrichtungen (§. 169), welche in Tit. X der Verf.-Urk. als *Verfassungs*bürgschaften aufgeführt werden; die Eidesleistungen namentlich erstrecken sich neben der Beobachtung der Staatsverfass-

10) Wenn die Kammern eine Anklage gegen einen Minister oder Stellvertreter erheben, so wird der König den Angeklagten vorläufig suspendiren, und einen Staatsgerichtshof zur Entscheidung zusammenberufen.

11) Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich, die Einreichung und Vertretung der Klage geschieht durch Bevollmächtigte der Kammern, über die Thatfrage derselben haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1850 über den Staatsgerichtshof, die bereits oben §. 21 mitgetheilt sind.

12) Bezüglich der unter Nro. 9 bemerkten Strafen wird der König von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen. Die Rehabilitirung des Verurtheilten, d. h. der Erlaß der mit der Hauptstrafe verknüpften Rechtsnachtheile (Unfähigkeit zur Theilnahme an Landtags-, Landraths-, Distrikts- und Gemeindewahlen ꝛc.) kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

13) Durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe wird:

a) die Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa konkurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie

b) die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

§. 171.

II. **Legale Verfassungsänderung.** In den vorhergehenden §§. war von **illegalen** Angriffen auf die Verfassung oder die Staatsordnung überhaupt die Rede. Um aber die Staatsgrundgesetze insbesondere auch gegen allzuhäufige und unbedachtsame Aenderungen, die auf dem rechtmäßigen Wege der **Gesetzgebung** versucht werden könnten, zu schützen, sind noch besondere Einrichtungen getroffen:

1) Neuerungssüchtige Bestrebungen der **Kammern** sollen dadurch gehemmt werden, daß denselben in Betreff gewisser Gegenstände

---

ung zugleich auf die Beobachtung oder Aufrechthaltung der **Gesetze**. Hier wäre es also richtiger, von Gewähr der **Staatsordnung** im Allgemeinen zu sprechen.

das Recht des Gesetzesvorschlages (Initiative) ganz entzogen ist und daß in anderen Fällen, wo das Recht ihnen zusteht, die Berathung und Beschlußfassung mehrmals wiederholt werden muß, auch noch auf andere Weise erschwert ist. Das Nähere s. oben §. 20.

2) Sowohl den Kammern als der Staatsregierung gegenüber ist die erschwerende Bestimmung wirksam, daß eine Aenderung der Verfassung oder ein Zusatz zu derselben nur dann die königl. Sanktion erhalten kann, wenn in jeder Kammer $^3/_4$ der Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen und $^2/_3$ sich für den Vorschlag erklärt haben. (Vgl. §. 19 oben.)

Berichtigungen.

S. 12 Z. 11 v. o. lies: eine mittelbare.
S. 29 Z. 2 v. o. lies: der Kammern geschehen.
S. 48 Z. 2 v. u. lies: Chargé's.
S. 70 Z. 4 v. o. sind die Worte „das Recht" zu streichen.
S. 116 Z. 1 v. o. lies: in gleichem Range.
S. 188 Z. 5 v. u. Die hier angeführte Bestimmung der VI. Verfassungsbeilage (Lit. f) ist auf Magistrate nicht anwendbar, da Gewerbsverleihungen nach der speziellen Vorschrift des Gemeindeed. §. 63 (S. 186 Ziff. 7 oben) vorbehaltlich gewisser Ausnahmen den Magistraten ohne Unterschied, ob sie unter einer Kreisregierung oder einem Landgericht stehen, zugewiesen sind.
S. 195 Z. 9 v. u. lies: in den unten S. 200 Ziff. 2 Abs. 2 aufgeführten.
S. 227 Z. 15 v. u. lies: §. 156.

Handbuch

der

bayerischen Gesetzgebung.

Ein Rathgeber für alle Stände in Rechts- und öffentlichen Angelegenheiten

von

Ludwig Hauff.

I. Theil.

Handbuch des bayerischen Verfassungsrechtes.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1853.

statistischen und gesetzgebungspolitischen Standpunkt. Erstes Heft. 1850. 15 Bogen in gr. 8. Preis 20 Ngr. oder 1 fl. 12 kr.

Dasselbe. Zweites Heft. 1851. 12 Bogen. Preis 20 Ngr. oder 1 fl.

Die östliche und westliche Halbkugel der Erde. Mit vielen Abbildungen aus der mathematischen und physischen Geographie. Entworfen und gezeichnet für den Schulgebrauch von G. A. St. Dewald, lithographirt von E. Winkelmann. (2 Karten, jede 12 Fuß □). Preis für beide Karten in 8 colorirten Sectionen nebst Text, roh: 1 Thlr. 10 Ngr. oder 2 fl. 24 kr.

Dasselbe mit Mappe: 1 Rthlr. 15 Ngr. oder 2 fl. 36 kr. — Auf Schirting aufgezogen 2 Thlr. 8 Ngr. od. 3 fl. 54 kr.

Diese treffliche Karte ist von einer k. Regierung von Mittelfranken, sowie von Schwaben und Neuburg den Schulen zur Einführung empfohlen worden.

Wegweiser zur Kunst, richtig, wohl und lange zu leben. Ein Haus- und Familienbuch für Jung und Alt, insbesondere für Gelehrte und Studirende. Herausgegeben von W. M. Büchner. Neue Ausgabe des diätetischen Schatzkästleins, nebst einer allgemeinen Gesundheitslehre und einer Haustafel für Gelehrte und Studirende. gr. 16. XXXII u. 353 S. In engl. Leinw. cart. 25 Ngr. od. 1 fl. 24 kr.

Kaltschmidt, Dr. J. H., vollständiges stamm- und sinnverwandtschaftliches Gesammtwörterbuch der deutschen Sprache aus allen ihren Mundarten und mit allen Fremdwörtern. Ein Hausschatz der Muttersprache für alle Stände des deutschen Volkes, worin außer allen einfachen und zusammengesetzten Wörtern der hochdeutschen Schriftsprache, auch alle derselben fehlenden Wörter der norddeutschen, d. h. westphälischen, bremischen, hamburgischen, holsteinischen, ditmarsischen, mecklenburgischen, pommer'schen, liev- und esthländischen und die Wörter der süddeutschen, d. h. der bayerischen, schwäbischen, schweizerischen und österreichischen Mundarten in schriftgerechter Schreibart verzeichnet und erklärt sind. Ein Band in groß Quart. Vierte wohlfeile Stereotyp-Ausgabe. 140 Bogen in hoch Quart. Elegant geheftet. 1853. Preis: **2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.**

— — allgemeines Fremdwörterbuch nebst Erklärung **von mehr als 30,000** in der deutschen Sprache vorkommenden fremden Wörter und landschaftlichen Ausdrücke mit Angabe ihrer Abstammung. Zum praktischen Nutzen für alle Stände bearbeitet. Stereotypausgabe. Zweite Auflage. 216 S. in 8. In Umschlag geh. 1852. Preis: 36 kr.

Müller, Fr., Handbuch des Kassen- und Rechnungswesens für Herrschafts- und Gutsverwaltungen in den deutschen Bundesstaaten mit besonderer Berücksichtigung der in den einzelnen Staaten bestehenden allgemeinen Staatsrechnungsgrundsätze. Zur Begründung eines guten, geregelten, haltbaren Haushaltes und zeitgemäßen Rechnungs-Systems für Standesherren, Gutsbesitzer, Rent- und Cameral-Beamten, Domainen-Verwalter, Magistrate, Rechnungs-Revisoren und Praktikanten, Landwirthe ꝛc. bearbeitet. Mit vielen praktischen Mustern und einer Forst- und Jagdkarte. Zweite wohlfeile Ausgabe. 60 Druckbogen in gr. 4. Jetziger Preis nur 2 fl. 42 kr. oder 1 Thlr. 15 Ngr.

Hauff, Ludwig

Handbuch der bayerischen Gesetzgebung ein Rathgeber für alle Stände in Rechts- und öffentlichen Angelegenheiten

Bd.: 1

Nördlingen 1853